

Sonderkonzept **„WIFO – Bauhandwerker Sach-Police“**

Stand 05.2015

Geltungs- und Anwendungsbereich

Dieses Konzept gilt ausschließlich für Risiken der Betriebsarten, die dem Bauhandwerk zuzuordnen sind. Eine Konkretisierung erfolgt in Rahmen dieses Konzeptes. (Sitz / Niederlassung / Betriebsstätten innerhalb BRD).

Versicherungsschutz wird nur für normale Risiken zur Verfügung gestellt. Besondere Risikoverhältnisse erfordern Optimierungsmaßnahmen. Daher wird erwartet, dass jedes Risiko mit besonderer Sorgfalt geprüft und ggf. besichtigt wird. Der Deckungsschutz ist ausschließlich für Versicherungsnehmer kreiert worden, die auf Grundlage der Maklerphilosophie den Kundenkreis des Maklers bilden. Für Risikogruppen, die sowohl subjektiv als auch objektiv nicht positiv beurteilt werden können, wird kein Versicherungsschutz von der Interlloyd bereitgestellt.

Laufzeit / Mindestumsatz / Exklusivität / Eindeckung und Policierung

Beginn: 01.06.2015 / Ende 01.01.2017

Das Sonderkonzept verlängert sich mit dem Ablauf um ein Jahr, wenn nicht 1 Monat vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist. Die Laufzeit der Einzelversicherungsverträge bleibt davon unberührt.

Die Kalkulation dieses Konzeptes beruht auf einer Mindestproduktion von **50.000 Euro netto p.a.**

Das Sonderkonzept „WIFO – Bauhandwerker Sach-Police“ wird dem Maklerpool WIFO GmbH exklusiv zur Verfügung gestellt. Ein Abschluss des Sonderkonzeptes erfolgt ausschließlich mit Zustimmung der WIFO GmbH mittels der hierfür konzipierten Deckungsnote (Antragsmodell).

Deckungszusagen sind nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Allgemeinen Bestimmungen, Annahmerichtlinien, Tarifierungsmerkmale und Prämientabellen möglich.

Als Policierungsgrundlage dient die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Deckungsnote. Der Deckungsnote ist das zugrunde liegende Berechnungsblatt beizufügen.

Alle Gefahren und Sparten werden unter einer Vertragsnummer gebündelt. Abweichende Beginne werden der bestehenden Hauptfälligkeit angeglichen.

Die Konditionen dieses Sonderkonzeptes gelten nur, solange der Vertrag über die WIFO GmbH geführt wird. Bei einem „Maklerwechsel“ oder Ausscheiden des Maklers auf dem Maklerpool WIFO GmbH ist der jeweilige Einzelvertrag zur nächsten Hauptfälligkeit auf Normalkonditionen umzustellen. Das Recht des Versicherungsnehmers, den Vertrag zum Ablauf ordentlich zu kündigen, bleibt von dieser Regelung unberührt.

Risikobeschreibung

Versicherungsschutz wird geboten für Betriebsarten, die dem Bauhandwerk zuzuordnen sind **mit Niederlassung / Betriebsstätten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland**. Eine Konkretisierung erfolgt in Rahmen dieses Konzeptes. Der Versicherungsort befindet sich nach dem Zonierungssystem für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen (ZÜRS) innerhalb der Gefährdungsklasse 1 oder 2 (gilt für die Versicherung von weiteren Elementarschäden) und in Räumlichkeiten der Bauartklasse I oder II

Dieses Konzept gilt grundsätzlich nicht für Betriebsarten, die nicht in der Betriebsartentabelle aufgeführt sind, **insbesondere nicht für:**

- Reine Lagerrisiken – ohne Hauptrisiko – werden nicht versichert
- Landwirtschaftliche Risiken
- Industrielle Risiken
- Risiken, die gem. dem aktuell gültigen Interlloyd-Tarifrechner auf UW-Anfrage oder nicht möglich stehen

Anfragepflichtige Risiken / Nicht versicherbare Risiken

- Die Anfrage erfolgt über Ihren zuständigen DBV in der Abtlg. Underwriting SHU -

- Risiken der Bauartklasse III (neue Bauartklasse siehe Anhang)
 - ⇒ Anfragepflicht
- Risikoorte der ZÜRS Zone 3+4
 - ⇒ Elementar nicht versicherbar
- Risiken ab einer Entschädigungsgrenze Inhalt oder KBU > 120.000 EURO
 - ⇒ Anfragepflicht
- Fehlende oder unzureichende Mindestsicherungen
 - ⇒ Anfragepflicht
- Risikoerhöhung oder gefahrerhöhende Umstände (feuergefährlich) bei VN und/oder Nachbarschaft (10 m) liegen vor
 - ⇒ Anfragepflicht
- Risiken mit einem Vorschadenverlauf im Zeitraum der letzten 3 Jahre und des laufenden Versicherungsjahres > 60% bezogen auf die neue Interlloyd-Prämie der jeweiligen Sparte oder Schäden über 10.000 Euro oder 1 Elementarschaden innerhalb der letzten 10 Jahre
 - ⇒ Anfragepflicht
- Risiken, zu denen Versicherungen von anderen Gesellschaften gekündigt, abgelehnt oder im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben wurden.
 - ⇒ Anfragepflicht
- Risiken, die nicht ständig genutzt werden / ganz oder teilweiser Leerstand / Saisonbetriebe
 - ⇒ Anfragepflicht
- Versicherung auf Zeitwert
 - ⇒ Anfragepflicht
- Risiken, die unter Zwangs- / Insolvenzverwaltung stehen
 - ⇒ Anfragepflicht
- Risiken, die gem. dem aktuell gültigen Interlloyd-Tarifrechner auf UW-Anfrage oder nicht möglich stehen:
 - ⇒ Anfragepflicht oder nicht versicherbar
- Betriebe mit Beschäftigten > 50 Personen (betrifft ARAG Online-Forderungsmanagement)
 - ⇒ Anfragepflicht
- Betriebe, mit mehr als einer Betriebsstätte
 - ⇒ Je Versicherungsort ist ein eigener Vertrag abzuschließen. Eine anders lautende Regelung unterliegt der Anfragepflicht
- Lagerrisiken > 50%
 - ⇒ Anfragepflicht
- Versicherte Räumlichkeiten sind nicht allseitig umschlossen
 - ⇒ Nicht versicherbar
- Versicherte Räumlichkeiten sind nicht bezugsfertig
 - ⇒ Nicht versicherbar
- Gebäude, in denen die Räumlichkeiten liegen, sind zum Abbruch vorgesehen
 - ⇒ Nicht versicherbar
- Mischrisiken mit anfragepflichtigen Betriebsarten
 - ⇒ anfragepflichtig
- Nicht versicherbar sind Betriebsarten, die nicht in der Betriebsartentabelle aufgeführt sind, **insbesondere nicht:**
 - Reine Lagerrisiken – ohne Hauptrisiko – werden nicht versichert
 - Landwirtschaftliche Risiken
 - Industrielle Risiken

Vertragsgrundlagen / Bedingungen

- Business Vorsorge- Sach – Versicherungsbedingungen Stand 10_2013

Sonderkonzept „WIFO- Bauhandwerker Sach-Police“

- Prämienrichtlinien
- Grunddeckungsmodelle und Grundprämien
- Betriebsartenliste WIFO-Bauhandwerker Sach-Police
- Umgang mit Mischrisiken / Mischkalkulation Inhalt und BU
- Vereinbarung mehrere Betriebsstätten (Inhalt und KBU)
- ARAG Online-Forderungsmanagement gemäß Gruppenvertrag (Teil H der Business Vorsorge Sach-Versicherungsbedingungen)
- Mindestsicherungen
- SK 4602 Einbruchmeldeanlagen
- **Sideletter „WIFO-Bauhandwerker Sach-Police“**
 - Klausel Höchstentschädigung Inhalt und Betriebsunterbrechungsversicherung
 - 48 – Stundenklausel (SK 8701)
 - Terrorklausel
 - Jahreshöchstentschädigung Elementarschäden
 - ARAG Online-Forderungsmanagement gemäß Gruppenvertrag nach Teil H der Business Vorsorge Sach- Versicherungsbedingungen Stand 10.2013
 - Baustein Unbenannte Gefahren – sofern vereinbart –
 - SK 1702 zur WIFO-Bauhandwerker Sach-Police Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung
 - Klausel Ertragsausfall durch Feuer auf Baustellen
 - Klausel Abhängige Außenversicherung für Sachen auf Baustellen
- Bauartklassen
- Schlussbestimmungen

Prämienrichtlinien

Es handelt sich immer um Jahresnettoprämien zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer. Die Hauptfälligkeit ist in der Regel auf den 01.01. eines Jahres zu legen.

Die Prämienzahlung sollte möglichst jährlich erfolgen, wobei die Interloyd auch eine unterjährige Zahlungsweise bei gleichzeitiger Vereinbarung des Lastschriftverfahrens akzeptiert. Hierfür gelten folgende Zuschläge:

Halbjährliche Zahlungsweise	3 %
Vierteljährliche Zahlungsweise	5 %
Monatliche Zahlungsweise	5 % (Mindestrate 10 Euro)

Die Mindestprämien sind den jeweiligen Prämientabellen zu entnehmen.

Grunddeckungsmodelle und Grundprämien

Sachinhalt - obligatorisch –

- Feuer, Einbruchdiebstahl / Vandalismus, Leitungswasser, Sturm / Hagel
- Kleine Betriebsunterbrechnung (KBU) Feuer, Einbruchdiebstahl / Vandalismus, Leitungswasser, Sturm / Hagel – Haftzeit 12 Monate, max. in Höhe der Sachinhaltversicherungssumme

Sachinhalt - Bausteine / Weitere Gefahren optional –

- Ergänzende Gefahren an TBE
 - Werkverkehr / Autoinhalt
 - Glasversicherung
 - Elementar (ausschließlich Zürs 1+2)
 - Unbenannte Gefahren
-
- Die Tarifierung erfolgt gem. dem aktuell gültigen Interloyd-Tarifrechner und der WIFO-Zeichnungsvollmacht.
 - Die Einstufung der Tarifzonen erfolgt postleitzahlenbezogen über den jeweils aktuellen Interloyd-Tarifrechner.
 - Die Inhalt- und KBU wird auf Höchstentschädigungsgrenzen abgestellt. Die Beitragsberechnung erfolgt auf der Grundlage der gewählten Höchstentschädigung.
 - Die jeweiligen Mindestbeiträge sind zu berücksichtigen bzw. nicht zu unterschreiten.
 - Der Abschluss der Bausteine Ergänzende Gefahren an TBE, Werkverkehr / Autoinhalt und Glasversicherung ist ausschließlich mit dem Hauptvertrag (Inhalt) möglich.
 - Für die richtige Übernahme in die WIFO-Deckungsaufgabe ist WIFO selbst verantwortlich.
 - Es gelten die Sicherungsklassen gem. dem aktuell gültigen Interloyd-Tarifrechner

Betriebsartenliste WIFO-Bauhandwerker Sach-Police

Das Sonderkonzept gilt für die Bauhandwerker der Betriebsarten (BA):
10050, 10060, 10080, 10070, 10030, 10010, 13150, 13940, 17610, 13960, 13410, 16660, 15310, 17680, 10020, 13960, 13110, 10040, 13140

Risiken, die gem. dem aktuell gültigen Interloyd-Tarifrechner auf UW-Anfrage oder nicht möglich stehen, sind über dieses Sonderkonzept nur auf Prüfung oder eben nicht versicherbar.

Umgang mit Mischrisiken / Mischkalkulation Inhalt und BU:

(Inhalt/BU gemischte Betriebsart)

Die Einstufung des Risikos hinsichtlich des Beitragssatzes erfolgt generell nach dem höchsten Risiko, also der Betriebs- oder Nutzungsart, für die im Gewerberechner der für die jeweilige versicherte Gefahr höchste Prämienatz hinterlegt ist. Dieser ist je Gefahr entsprechend zugrunde zu legen. Es erfolgt keine Zuordnung nach dem höchsten Nutzflächenanteil. Zudem ist aus allen Betriebsarten die höchste Mindestprämie heranzuziehen.

Sofern eine Beitragsberechnung nach Nutzflächenmodell erfolgen soll, ist die Anfrage über die Betriebsabteilung einzureichen. Hierzu ist die Nutzflächenverteilung auf die jeweilige Betriebs-/Nutzungsart einzureichen.

Die Vereinbarung ist mit der Eindeckung der Deckungsaufgabe beizufügen.

Sollte eine der zu versichernden Betriebsarten im Gewerberechner auf Anfragepflicht stehen oder eine der in dieser Richtlinie aufgeführten Anfragepflichtkriterien erfüllen, ist eine eigene Kalkulation nicht möglich.

Sicherungsvereinbarung:

Generell ist die höchste Sicherungsklasse der unterschiedlichen zu versichernden Betriebs-/ Nutzungsarten maßgeblich. Die Anforderungen der Sicherungsklasse beziehen sich auf die Gesamtversicherungssumme über das komplette Risiko und nicht auf das Teilrisiko.

Beispiel:

Kinderbekleidungshandel 30.000 € Versicherungssumme: Sicherungsklasse 3

Haushaltsgeräthandel 60.000 € Versicherungssumme: Sicherungsklasse 2

Aufgrund der Gesamtversicherungssumme von 90.000 € sind die Sicherungen der Sicherungsklasse maßgebend.

Eine anderweitige Sicherungsvereinbarung ist unzulässig. Die Deckungsaufgabe muss die vollständige Betriebsbeschreibung enthalten.

Anfragepflicht Abteilung UW sofern nicht von der Betriebsabteilung gerechnet werden kann

Eine spezielle Mischkalkulation (z.B. hohe VS, anfragepflichtiges Risiko) oder die Prüfung zu abweichenden Sicherungen erhalten Sie in der Abteilung UW. Hierzu ist die Nutzflächenverteilung auf die jeweilige Betriebs-/Nutzungsart einzureichen. Die Vereinbarung ist mit der Eindeckung der Deckungsaufgabe beizufügen.

Vereinbarung mehrere Betriebsstätten (Inhalt und KBU):

Unterhält der Versicherungsnehmer mehr als eine Betriebsstätte, so ist für jede Betriebsstätte ein separater Vertrag zu schließen. Eine Zusammenführung mehrerer Versicherungsorte unter einem Versicherungsvertrag ist nicht zulässig.

ARAG Online-Forderungsmanagement gemäß Gruppenvertrag nach Teil H der Business Vorsorge Sach- Versicherungsbedingungen Stand 10.2013 (beitragsfrei):

Forderungsmanagement gilt für Betriebe bis zu 50 Vollzeit-Mitarbeitern

Die Anzahl der Personen berechnet sich nach der Anzahl der durchschnittlich im Versicherungsjahr im Betrieb tätigen Personen einschließlich Inhaber und/oder Geschäftsführer, wobei

- vier (4) geringfügig Beschäftigte (= Pauschalbesteuerte, 400 Euro Kräfte, Heimarbeiter)
- zwei (2) Teilzeitkräfte, Saisonarbeiter, Leiharbeiter, Auszubildende
- wie eine (1) Vollzeitkraft

berechnet werden.

Mindestsicherungen gelten nach Vorgabe des aktuellen Tarifrechners der Interlloyd!

Vorbemerkung:

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der nachstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB IL GS 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB IL GS 2013.

Die Sicherungsrichtlinien enthalten sicherungstechnische Mindestanforderungen. Fehlende oder unzureichende mechanische Sicherungen können durch andere Sicherungen vergleichbarer Qualität ersetzt, aber grundsätzlich nicht durch eine Einbruchmeldeanlage ausgeglichen werden. **Es besteht Anfragepflicht in der Abteilung Underwriting.**

Für Risiken, die durch

- ihre Lage (z. B. Ortsrand, Industriegebiet) oder
- besondere Umstände (z. B. Leichtbauweise, BAK 3)

besonders gefährdet sind, können zusätzliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sein.

Für Risiken, die den Sicherungsrichtlinien nicht entsprechen, sind zusätzliche Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen schriftlich zu vereinbaren und vom Antragsteller vor Beginn des Versicherungsschutzes zu verwirklichen.

Bei nicht rechtzeitiger oder generell nicht möglicher Umsetzung der Sicherungsmaßnahmen ist vor Deckungsbeginn **Anfrage in der Abteilung Underwriting** zu halten.

Sofern nichts anderes im Versicherungsschein vereinbart wurde, ist bei Anforderung einer Einbruchmeldeanlage (EMA) grundsätzlich die Installation einer vds-anerkannten Einbruchmeldeanlage nach den VdS-Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen - Planung und Einbau (VdS 2311) mit Aufschaltung zu einem ständig besetzten Wachdienst- oder Sicherheitsunternehmen erforderlich.

Zudem ist die Klausel 4602 Einbruchmeldeanlagen Vertragsgrundlage.

Generell gilt folgende Klausel vereinbart:

„Der Antragsteller/Versicherungsnehmer wird unverzüglich die vereinbarten Sicherungen anbringen, sowie ferner alle bei Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig erhalten und betätigen. Solange vereinbarte Maßnahmen nicht durchgeführt sind, haftet der Versicherer nur für Schäden, die auch durch diese Sicherung nicht verhindert worden wären. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB IL GS 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB IL GS 2013.“

Sicherungsklasse S 1

Sicherungsobjekt	Mindestanforderungen
Wände, Fußböden, Decken bzw. Dächer, die die Versicherungsräume begrenzen	Feste Bauweise (keine Container) Beton, Steine – auch im Fachwerk – (z. B. Ziegel-, Kalksand-, Hohlblocksteine)
Türen und Tore in Umfassungswänden, die die Versicherungsräume begrenzen	
Für sämtliche Türen und Tore	Zylinderschloss (Schließzylinder außen nicht überstehend) mit einbruchhemmendem Türschild/Rosette (von außen nicht demontierbar)
Rolltore	Sperrvorrichtung und abschaltbare Stromzufuhr
Schiebetür/-tor	Einsteck- oder Kastenschloss mit Hakenriegel
Seitenflügel mehrflügeliger Türen/Tore	Innenliegende Riegel (z. B. Treibriegel), Riegelausstoß oben und unten eingreifend
Außenliegende (ungeschützte)	An der Bandseite 1 Hinterhaken

Bänder/Scharniere

Holzzargen	Sicherheitswinkelschließblech
Metall- oder Kunststoffzargen	Schließblech mit ausreichender Festigkeit

Sicherungsklasse S 2

Bei einer Inhaltsversicherungssumme < 50.000 EUR sind die mechanischen Sicherungen der Sicherungsklasse S 1 zu erfüllen.

Sicherungsobjekt	Mindestanforderungen
Wände, Fußböden, Decken bzw. Dächer, die die Versicherungsräume begrenzen	Feste Bauweise (keine Container) Beton, Steine – auch im Fachwerk – (z. B. Ziegel-, Kalksand-, Hohlblocksteine)
Türen und Tore in Umfassungswänden, die die Versicherungsräume begrenzen	
Schlösser und Beschläge für sämtliche Türen und Tore	Zylinderschloss (Schließzylinder außen nicht überstehend) mit einbruchhemmendem Türschild/Rosette (von außen nicht demontierbar) und Zusatzschloss oder Mehrpunktverriegelung
Ab einer Inhaltssumme von 150.000 € Ganzglastür und Füllungstür sowie Glaseinsatz in Türen und Toren	Gitter (Roll-, Scheren-, Vorsatzgitter) mit Zylinderschloss und Sicherheitsbeschlag oder Rollladen (Metall, Holz) mit Hebesicherung oder gegen Hochheben gesicherter Antrieb oder Innenholzblende/-laden oder Verglasung nach VdS-Widerstandsklasse EH 1
Rolltore	Sperrvorrichtung und abschaltbare Stromzufuhr
Schiebetür/-tor	Einsteck- oder Kastenschloss mit Hakenriegel
Ganzglastür	Oben und unten je 1 Spezialschloss für Ganzglastüren
Sonstige Türen und Tore	Einsteck- oder Kastenschloss mit mind. 20 mm Riegelausstoß oder Mehrfachverriegelung
Seitenflügel mehrflügeliger Türen/Tore	Stangenschloss oder Treibriegel absperrbar, Riegelausstoß oben und unten eingreifend
Außenliegende Bänder/Scharniere (ungeschützte)	Im oberen und unteren Drittel der Bandseite je 1 Hinterhaken
Holzzargen	Sicherheitswinkelschließblech
Metall- oder Kunststoffzargen	Schließblech mit ausreichender Festigkeit
Fenster, die die Versicherungsräume begrenzen	
Fenster zu Lichtschächten	Lichtschachtrost, fest verankert
Kellerfenster	Gesicherte Stahllochblende oder Gitter im Mauerwerk bzw. fest verankerte Lichtschachtroste
Seiten- und/oder Hinterfenster, Oberlichter und andere Einstiegsmöglichkeiten, die sich weniger als 4 m über dem Erdboden befinden, und solche, die ohne Hilfsmittel von außen (z. B. über Anbauten, Vordächer, Feuerleitern) erreichbar sind	Fensterschlösser/Aufhebelsperre (abschließbare Fenstergriffe sind nicht ausreichend) oder Pilzkopfverriegelung oder Gitter, feststehend (wie Kellerfenster) oder

Gitter, beweglich (Roll-, Scheren-, Vorsatzgitter) mit Zylinderschloss (Schließzylinder außen nicht überstehend) und Sicherheitsbeschlag
oder
 Rollläden (Metall, Holz) mit Hebesicherung oder gegen Hochheben gesicherter Antrieb
oder
 Innenholzblende/-laden
oder
 Verglasung nach VdS-Widerstandsklasse EH1 und abschließbare Verriegelung bzw. Zusatzschloss

Lichtkuppeln

Innengitter
oder
 Sicherung gegen Abschrauben von außen

Sicherungsklasse S 3

Bei einer Inhaltsversicherungssumme < 50.000 EUR sind die mechanischen Sicherungen der Sicherungsklasse S 2 zu erfüllen. Auf die Installation einer Einbruchmeldeanlage wird verzichtet.

Sicherungsobjekt	Mindestanforderungen
Wände, Fußböden, Decken bzw. Dächer, die die Versicherungsräume begrenzen	Feste Bauweise (keine Container) Beton, Steine – auch im Fachwerk – (z. B. Ziegel-, Kalksand-, Hohlblocksteine)
Türen und Tore in Umfassungswänden, die die Versicherungsräume begrenzen	
Schlösser und Beschläge für sämtliche Türen und Tore	Zylinderschloss (Schließzylinder außen nicht überstehend) mit einbruchhemmendem Türschild/Rosette (von außen nicht demontierbar) und Zusatzschloss oder Mehrpunktverriegelung
Ganzglastür und Füllungstür sowie Glaseinsatz in Türen und Toren	Gitter (Roll-, Scheren-, Vorsatzgitter) mit Zylinderschloss und Sicherheitsbeschlag oder Rollläden (Metall, Holz) mit Hebesicherung oder gegen Hochheben gesicherter Antrieb oder Innenholzblende/-laden oder Verglasung nach VdS-Widerstandsklasse EH 1
Rolltore	Sperrvorrichtung und abschaltbare Stromzufuhr
Schiebetür/-tor	Einsteck- oder Kastenschloss mit Hakenriegel
Ganzglastür	Oben und unten je 1 Spezialschloss für Ganzglastüren
Sonstige Türen und Tore	Einsteck- oder Kastenschloss mit mind. 20 mm Riegelausstoß oder Mehrfachverriegelung
Seitenflügel mehrflügeliger Türen/Tore	Stangenschloss oder Treibriegel absperrbar, Riegelausstoß oben und unten eingreifend
Außenliegende Bänder / Scharniere (ungeschützte)	Im oberen und unteren Drittel der Bandseite je 1 Hinterhaken
Holzzargen	Sicherheitswinkelschließblech
Metall- oder Kunststoffzargen	Schließblech mit ausreichender Festigkeit

Fenster, die die Versicherungsräume begrenzen

Schaufenster / Schaufensterscheiben	Verglasung nach VdS-Widerstandsklasse EH1 oder Gitter (Roll-, Scheren-, Vorsatzgitter) mit Zylinderschloss (Schließzylinder außen nicht überstehend) und Sicherheitsbeschlag oder Rollladen (Metall, Holz) mit Hebesicherung oder gegen Hochheben gesicherter Antrieb
Fenster zu Lichtschächten	Lichtschachtrost, fest verankert
Kellerfenster	Gesicherte Stahllochblende oder Gitter im Mauerwerk bzw. fest verankerte Lichtschachtroste
Sonstige Fenster, Oberlichter und andere Einstiegsmöglichkeiten, die sich weniger als 4 m über dem Erdboden befinden, und solche, die ohne Hilfsmittel von außen (z. B. über Anbauten, Vordächer, Feuerleitern) erreichbar sind	Fensterschlösser/Aufhebelsperre (abschließbare Fenstergriffe sind nicht ausreichend) oder Pilzkopfverriegelung oder Gitter, feststehend (wie Kellerfenster) oder Gitter, beweglich (Roll-, Scheren-, Vorsatzgitter) mit Zylinderschloss (Schließzylinder außen nicht überstehend) und Sicherheitsbeschlag oder Rollladen (Metall, Holz) mit Hebesicherung oder gegen Hochheben gesicherter Antrieb oder Innenholzblende/-laden oder Verglasung nach VdS-Widerstandsklasse EH1 und abschließbare Verriegelung bzw. Zusatzschloss

Fenster, die die Versicherungsräume begrenzen

Lichtkuppeln	Innengitter oder Sicherung gegen Abschrauben von außen
--------------	---

Einbruchmeldeanlage (EMA)

Einbruchmeldeanlage (EMA) nach den VdS-Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen - Planung und Einbau (VdS 2311)	Angaben zur Einbruchmeldeanlage: Hersteller/Systembezeichnung: Anerkennungsnummer (System): Art der Alarmierung: Errichterfirma (Name/Anschrift): Anerkennungsnummer (Errichter): Installationsattest nach VdS 2170 und Alarmdienst- und Interventionsattest nach VdS 2529 Die Atteste müssen zusammen mit dem Antrag eingereicht werden! Die Klausel SK 4602 ist Vertragsbestandteil.
---	--

Klausel für Risiken mit Einbruchmeldeanlagen

SK 4602 Einbruchmeldeanlagen – sofern vereinbart ED -

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse sind durch eine Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art (System) überwacht. Wenn dies vereinbart ist, muss es sich um eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte Einbruchmeldeanlage (EMA) handeln.

2. Der Versicherungsnehmer hat

- a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
- b) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform;
- c) die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma in vergleichbarer Weise jährlich warten und regelmäßig inspizieren zu lassen, und zwar
 - aa) EMA Klasse A jährlich;
 - bb) EMA Klasse B halbjährlich;
 - cc) EMA Klasse C vierteljährlich;
- d) Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;
- e) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Nr. 1 genannten Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;
- f) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;
- g) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten;
- h) bei Aufschaltung der Einbruchmeldeanlage auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB IL GS 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB IL GS 2013.

SIDELETTER „WIFO-Bauhandwerker Sach-Police“

Klausel Höchstentschädigung Inhalt und Betriebsunterbrechungsversicherung

1. Die maximale Höchstentschädigung je Schadenfall entspricht für **Sachwertschäden (Inhalt)** die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme, max. 120.000 EURO.
Die Höchstentschädigung wird im Versicherungsschein ausgewiesen.
2. Die maximale Höchstentschädigung je Schadenfall beträgt für **Ertragsausfälle (Kleine Betriebsunterbrechung)** die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme, max. 120.000 EURO.
Die Einstufung erfolgt anhand der vereinbarten Versicherungssumme der Inhaltsversicherung.
Die Höchstentschädigung wird im Versicherungsschein ausgewiesen.

Die 48 –Stundenklausel (SK 8701) der Betriebsunterbrechungsversicherung gilt als gestrichen.

Terrorklausel – gilt für alle abgeschlossenen Sparten / Risiken / Bausteine:

Die Jahreshöchstentschädigungsleistung für alle versicherten Gefahren, Bausteine und Sparten je Versicherungsgrundstück und Versicherungsjahr ist auf die jeweilige Versicherungssumme, max. auf insgesamt 6 Mio. Euro begrenzt.

Jahreshöchstentschädigung Elementarschäden – gilt für alle abgeschlossenen Sparten / Risiken / Bausteine:

Die Jahreshöchstentschädigung ist für alle Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch Naturgefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) verursacht werden, je Versicherungsgrundstück auf die jeweilige Versicherungssumme, max. 6 Mio. Euro begrenzt.

ARAG Online-Forderungsmanagement gemäß Gruppenvertrag nach Teil H der Business Vorsorge Sach- Versicherungsbedingungen Stand 10.2013 (beitragsfrei):

Forderungsmanagement gilt für Betriebe bis zu 50 Vollzeit-Mitarbeitern

Baustein Unbenannte Gefahren – sofern vereinbart F, ED, LW, ST -

1. Versicherte Gefahren und Schäden

1.1 In Erweiterung von §1 der diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen AFB 2013, AERB 2013, AWB 2013, ASTB 2013, AGIB 2013 sowie §2 BEG 2013 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die plötzlich und unvorhergesehen durch ein von außen her wirkendes Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

1.2 Ein Ereignis tritt plötzlich ein, sofern der Erfolg überraschend und unerwartet ist.

1.3 Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

1.4 Als Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen gilt eine nachteilige Veränderung ihrer Sachsubstanz oder eine Beeinträchtigung ihrer Gebrauchsfähigkeit. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt dagegen nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel offenkundig wird, oder wenn die versicherte Sache durch eine unwesentliche Veränderung beeinträchtigt wird. Eine unwesentliche Veränderung liegt insbesondere dann vor, wenn die Funktion der versicherten Sache nicht beeinträchtigt wird.

1.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden:

2.1.1 die nach den zugrunde liegenden Interlloyd Business Vorsorge Bedingungen Stand 07.2013 zur Geschäftsinhaltsversicherung, insbesondere den Allgemeinen Versicherungsbedingungen AFB 2013, AERB 2013, AWB 2013, ASTB 2013, AGIB 2013 und BEG 2013, versicherbar sind oder dort ausgeschlossen sind. Nicht versichert sind insbesondere Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand sowie Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen gemäß § 2 AFB 2013, AERB 2013, AWB 2013, ASTB 2013 und AGIB 2013;

2.1.2 durch Verfügungen von hoher Hand;

2.1.3 durch Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Planungsfehlern;

2.1.4 an Vorräten durch Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen;

- 2.1.5 durch Zufuhr oder Ausbleiben von Wasser, Gas, Elektrizität oder sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung;
- 2.1.6 durch Trockenheit oder Austrocknung;
- 2.1.7 durch Grundwasser
- 2.1.8 durch Überschwemmung durch andere als die gem. § 3 BEG 2013 versicherbaren Sachverhalte;
- 2.1.9 durch Rückstau von Wasser aus Rohren der öffentlichen Abwasserkanalisation es sei denn, es handelt sich um einen Folgeschaden eines versicherten Ereignisses;
- 2.1.10 durch Erdsenkung über nicht naturbedingten Hohlräumen wie zum Beispiel Tunnel, Bergwerksstollen;
- 2.1.11 durch Glas- oder Metallschmelzmassen;
- 2.1.12 durch normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;
- 2.1.13 durch einfachen Diebstahl, Abhandenkommen, Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, betrügerischen Komplott;
- 2.1.14 durch Mikroorganismen (z. B. Fermentation), Tiere, Insekten, Pflanzen, inneren Verderb, Pilzbefall;
- 2.1.15 durch Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;
- 2.1.16 an Maschinen, maschinellen Einrichtungen, elektrotechnischen, elektronischen und sonstigen technischen Anlagen und Geräten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb, dem Einsatz, der Nutzung, der Instandhaltung sowie der Instandsetzung (z. B. durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel, Versagen von Mess-, Steuer-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen);
- 2.1.17 durch natürliche Beschaffenheit von Sachen;
- 2.1.18 durch Abnutzung, Alterung, Verschleiß, korrosive Angriffe, Abzehrung, dauernde Einwirkung von Gasen oder Dämpfen oder Stäuben;
- 2.1.19 durch Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung
- 2.1.20 durch übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
- 2.1.21 durch Kontamination, Vergiftung, Verseuchung mit Krankheitserregern (zum Beispiel Bakterien, Viren);
- 2.1.22 durch Senken, Setzen, Dehnen, Schrumpfen oder Reißen der versicherten Gebäude, Gebäudebestandteile oder Fundamente aufgrund von baulichen oder statischen Mängeln oder Verstöße gegen bauliche Vorschriften
- 2.1.23 durch Witterungseinflüsse, mit denen aufgrund der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss;
- 2.1.24 die durch den unmittelbaren Vorgang der Herstellung, Verarbeitung, Bearbeitung oder Reparatur;
- 2.1.25 die durch Transporte aller Art sowie beim Be- und Entladen der den Transport durchführenden Fahrzeuge entstanden sind;
- 2.2 Die Ausschlüsse gem. 2.1.16 bis 2.1.25 gelten nicht für Folgeschäden an versicherten Sachen, es sei denn, diese Schäden fallen selbst unter eine Ausschlussbestimmung.
- 2.3 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Sturmflut. Für die Gefahren Überschwemmung / Rückstau, Erdsenkung/Erdrutsch und Schneedruck/Lawinen gilt zusätzlich der Ausschluss Verfügung von hoher Hand.
- 3 Nicht versicherte Sachen
- In Ergänzung zu § 3 AFB 2013, AERB 2013, AWB 2013, ASTB 2013 und AGIB 2013 sind nicht versichert
- 3.1 Gewässer, Grund und Boden;
- 3.2 Deponien;
- 3.3 Im oder auf dem Meer befindliche Anlagen (Offshore-Anlagen) einschließlich dort befindlicher Sachen;
- 3.4 Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes einschließlich dort befindlicher Sachen;
- 3.5 Tiere, Pflanzen, Mikroorganismen;
- 3.6 Fahrzeuge aller Art;
- 3.7 Gebäude, die nicht bezugsfertig sind und in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
- 3.8 Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist;
- 4 Subsidiärhaftung
- Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
- 5 Höchstentschädigungsgrenzen
- 5.1 Die Entschädigung für Sachwertschäden (Inhalt) und für Ertragsausfälle (Betriebsunterbrechung) ist je Versicherungsfall insgesamt auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag (Versicherungssumme zur Inhalt- zzgl. Versicherungssumme zur Betriebsunterbrechungs-Versicherung), max. 2.000.000 Euro begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- 5.2 Die Höchstentschädigung für alle Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch im Rahmen der Bausteine „Unbenannte Gefahren“ und „Ertragsausfallschäden infolge eines Sachschadens durch unbenannte Gefahren“ verursacht werden, ist je Versicherungsgrundstück und Versicherungsjahr auf 4.000.000 Euro begrenzt.
- 6 Selbstbehalt
- Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um 10 %, mindestens 1.000 Euro gekürzt.
7. Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung einer der Hauptversicherungsverträge (Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturm-Versicherung) erlischt auch die Versicherung Unbenannte Gefahren.

SK 1702 zur WIFO-Bauhandwerker Sach-Police Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

1. Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden 20% des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nicht übersteigt und nicht mehr als 100.000 EUR beträgt.
2. Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und nicht für die selbständige Außenversicherung.
3. Bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nach Nr. 1 werden nicht berücksichtigt Versicherungssummen
 - a) auf Erstes Risiko,
 - b) für Waren und Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist,
 - c) für die selbständige Außenversicherung.

Klausel Ertragsausfall durch Feuer auf Baustellen

1. Ein Ertragsausfallsschaden im Sinne von § 2 Nr. 2 ZKBU 2013 liegt auch vor, wenn sich ein Sachschaden entsprechend § 2 Nr. 1 ZKBU 2013 durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Luftfahrzeuge (§ 2 FBUB 2013) an einer zukünftigen Arbeitsstätte (Baustelle) des Versicherungsnehmers innerhalb Deutschlands ereignet.
2. Entschädigung wird nur unter folgenden Voraussetzungen geleistet:
 - a) Für die Arbeiten des Versicherungsnehmers liegt ein detaillierter schriftlicher Auftrag des Auftraggebers sowie ein Kostenvoranschlag oder Ähnliches vor, auf dessen Basis der Auftrag erteilt wurde.
 - b) Der Auftrag als auch der Kostenvoranschlag, auf dessen Basis der Vertrag zustande gekommen ist, wurden nachweislich mindestens eine Woche vor dem Schadenereignis dem Vertragspartner zugestellt.
 - c) Der Sachschaden ereignete sich innerhalb von einem Monat vor Beginn der vertraglich vereinbarten Tätigkeiten.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme für die Ertragsausfallversicherung, maximal jedoch auf 100.000 Euro, begrenzt.

Klausel Abhängige Außenversicherung für Sachen auf Baustellen

1. In Erweiterung zu § 6 AFB 2013, AERB 2013, AWB 2013, AStB 2013 sind Sachen, die auf Baustellen gelagert werden, bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.
2. Versicherungsschutz besteht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
3. Für die Gefahr Einbruchdiebstahl gilt als vereinbarte Sicherheitsvorschrift gemäß § 11 AERB 2013, dass
 - a) bei Bürocontainern und Baubuden:
 - aa) die Zugangstür geschützt ist
 - mit einem bündigen Zylinderschloss oder
 - mit einem einbruchhemmenden Türschild mit Zylinderschutz oder
 - mit einer Panzerüberfalle und Hangschloss mit gehärtetem Stahlbügel;
 - bb) die Fenster geschützt sind
 - mit von innen verschließbaren Metall-Klappläden oder
 - durch Gitter oder
 - durch von innen feststellbare Metall- oder Holzrollläden;
 - b) bei allseits geschlossenen Baustellen-Lagercontainern:
 - die Flügel- bzw. Doppel-Flügeltüren geschützt sind
 - durch zwei Hangschlösser mit gehärtetem Stahlbügel oder
 - durch ein spezielles Panzerriegelschloss für Baucontainer;
 - c) bei Lagerräumen in Rohbauten:
 - aa) sämtliche Öffnungen ordnungsgemäß geschlossen sind;
 - bb) massive Bautüren ausgestattet sind
 - mit einem bündigen Zylinderschloss oder
 - mit einem einbruchhemmenden Türschild mit Zylinderschutz oder
 - mit einer Panzerüberfalle und Hangschloss mit gehärtetem Stahlbügel.
4. Der als entschädigungspflichtig ermittelte Betrag wird bei einem Versicherungsfall durch die Gefahr Einbruchdiebstahl um einen Selbstbehalt in Höhe von 10 %, mindestens 250 Euro, gekürzt.
5. Für die Gefahren
 - Feuer (AFB 2013),
 - Leitungswasser (AWB 2013) und
 - Sturm/Hagel (AStB 2013)ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 100.000 Euro begrenzt.
6. Für die Gefahren

- Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub (AERB 2013)
 - Weitere Elementargefahren (BEG 2013)
- ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.
7. Die Klausel IL 0057 Sachen auf Baustellen gilt gestrichen.

Bauartklassen

WÄNDE	BEDACHUNG	BAK
Stein, Beton <u>oder</u> Fertighaus (in allen Teilen aus feuerbeständigen F 90 Bauteilen)	Ziegel, Kunstschiefer, Beton, Asbestzement, Metall (ohne / mit Kupfer), Dachpappe, Naturschiefer	1
Stahl- oder Stahl beton konstruktion mit nicht brennbarer Wandverkleidung / Dämmung z.B. aus Mineralwolle = mineralisch) <u>oder</u> Holz-/Stahlfachwerk mit Stein- oder Glasfüllung <u>oder</u> Steinfachwerk <u>oder</u> Fertighaus mit Feuerhemmender Verkleidung F 30 (trag. Konstruktion und Außenverkleidung mind. F 30)	Ziegel, Kunstschiefer, Beton, Asbestzement, Dachpappe, Naturschiefer	2
Stahl beton konstruktion mit nicht brennbarer Wandverkleidung / Dämmung z.B. aus Mineralwolle = mineralisch)	Metall (ohne / mit Kupfer) / Eisen/ Stahl,	2
Anfragepflicht besteht für:		
Stahlkonstruktion	Metall (ohne / mit Kupfer) / Eisen/ Stahl,	3
Stahlkonstruktion mit Holz-/Kunststoffverkleidung (hier auch Dämmung z.B. Sandwichpaneele aus Polystyrol) <u>oder</u> Holzfachwerk mit Lehmfüllung/Lehmfachwerk <u>oder</u> Holz <u>oder</u> Fertighaus ohne Feuerhemmende Verkleidung	Ziegel, Kunstschiefer, Beton, Asbestzement, Naturschiefer	3
Stein, Beton, Stahl <u>oder</u> Stahl beton konstruktion mit (auch) nicht brennbarer Wandverkleidung <u>oder</u> Holz-/Stahlfachwerk mit Stein- oder Glasfüllung <u>oder</u> Steinfachwerk <u>oder</u> Fertighäuser aller Art	Holz, Ried, Schilf, Stroh	3

Schlussbestimmungen:

1. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das Gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
2. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die undurchführbare oder unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel möglichst nahe kommt.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
4. Gerichtsstand ist, nach Wahl des jeweiligen Klägers, Düsseldorf oder Rheinstetten

Düsseldorf, den

ppa. J. Junge
Interlloyd Allg. Vers. AG

Rheinstetten, den

M. 6. 2015
i.v. U. B.
Wifo Wirtschafts- & Fondanlagenberatung
und Versicherungsmakler GmbH

Interlloyd

VERSICHERUNGS-AG

**Business Vorsorge – Sach -
Versicherungsbedingungen**

www.Interlloyd.de

Inhaltsverzeichnis

Wichtige Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht.....	3
Deklaration der Bedingungen und Klauseln zu den jeweiligen Sparten:.....	5
Leistungsbeschreibungen Stand 10.2013	7
Interlloyd Gewerbe Sach-Schutz Bedingungen.....	21
Versicherteninformation nach § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung.....	21
Teil A: Allgemeiner Teil	24
Allgemeine Vertragsbedingungen Interlloyd Gewerbe-Sach-Bedingungen (AVB GS 2013).....	25
Vereinbarte und zu vereinbarende Allgemeine Klauseln zur Geschäftsinhalt-, Glas- und Betriebsunterbrechungs- (MBU / KBU), Betriebsschließungs-, Autoinhalt- / Werkverkehrs- und Ausstellungs- und Kunstversicherung sowie für den Baustein Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung.....	34
Teil B: Sachversicherung.....	39
Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2013).....	41
Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2013).....	49
Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 2013)	58
Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 2013)	66
Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden bei gewerblichen Risiken (BEG 2013).....	74
Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGLB 2013).....	76
Gemeinsame Klauseln für die Geschäftsinhaltversicherung.....	79
Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (PK AGLB 2013).....	97
Teil C: Baustein Ausstellungs- und Kunstversicherung (A+K 2013)	98
AVB Interlloyd Ausstellungs- und Kunstversicherung (AVB A+K 2013).....	98
Klauseln zu den AVB Interlloyd Ausstellungs- und Kunstversicherung	102
Teil D: Baustein Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (TB 2013)	104
Besondere Bedingungen für den Baustein Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (TB 2013)	104
Teil E: Betriebsunterbrechungs- und Betriebsschließungsversicherung	107
Allgemeine Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungs-Bedingungen (FBUB 2013).....	108
Sonderbedingungen für die Mittlere Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (MFBU 2013).....	112
Zusatzbedingungen für die einfache Betriebsunterbrechungs-Versicherung (Klein-BU-Versicherung ZKBU 2013).....	113
Klauseln und pauschale Deckungserweiterungen für die Betriebsunterbrechungs-Versicherung.....	115
Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Betrieben gegen Schäden aufgrund behördlicher Anordnung nach dem Infektionsschutzgesetz (AVB BS 2013).....	121
Teil F: Interlloyd Sicherungsrichtlinien.....	126
Sicherungsanforderungen:.....	126
Teil G: Autoinhalt- und Werkverkehrsversicherung.....	129
Allgemeine Bedingungen für die Autoinhalt- und Werkverkehrsversicherung (AVB Autoinhalt / Werkverkehr 2013).....	130
Teil H: ARAG Online-Forderungsmanagement	135
Versicherungsausweis ARAG Online Forderungsmanagement	135
Teil I: Interlloyd Gewerbliche Bauleistungsversicherung	136
Interlloyd Allgemeine Bedingungen für die gewerbliche Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber (ABN 2013)	137
Interlloyd Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die gewerbliche Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber (TK ABN 2013).....	147
Datenschutzeinwilligungserklärung	154

Wichtige Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet. Der Versicherungsmakler ist ausdrücklich bevollmächtigt, diese Fragen für uns auch in seinem Namen zu stellen. Die Antworten auf seine Fragen gelten als Beantwortung unserer Fragen nach den gefahrerheblichen Umständen.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Ihre
Interlloyd Versicherungs-AG

Deklaration der Bedingungen und Klauseln zu den jeweiligen Sparten:

Inwieweit das jeweilige Bedingungswerk/die jeweilige Klausel Vertragsgrundlage ist, ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

Der versicherte Umfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und dem Versicherungsvertrag.

Eine individuelle Regelung im Versicherungsvertrag geht der Leistungsbeschreibung vor.

Geschäftsinhaltversicherung

- Interlloyd Gewerbe Sach-Schutz Leistungsbeschreibung 10.2013
- Allgemeine Bedingungen für die Geschäftsinhalt-, Glas- und Betriebsunterbrechungs- (MBU/KBU), Betriebsschließungs-, Autoinhalt-/Werkverkehrs- und Ausstellungs- und Kunstversicherung sowie für den Baustein Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung
- Vereinbarte und zu vereinbarende Allgemeine Klauseln zur Geschäftsinhalt-, Glas- und Betriebsunterbrechungs- (MBU/KBU), Betriebsschließungs-, Autoinhalt-/Werkverkehrs- und Ausstellungs- und Kunstversicherung sowie für den Baustein Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung
- Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2013)
- Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2013)
- Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 2013)
- Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 2013)
- Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden bei gewerblichen Risiken (BEG 2013)
- Gemeinsame Klauseln für die Geschäftsinhaltversicherung (F, ED, LW, ST/H, Elementar)
- Interlloyd Sicherungsrichtlinien

Glasversicherung

- Interlloyd Gewerbe Sach-Schutz Leistungsbeschreibung 10.2013
- Allgemeine Bedingungen für die Geschäftsinhalt-, Glas- und Betriebsunterbrechungs- (MBU/KBU), Betriebsschließungs-, Autoinhalt-/Werkverkehrs- und Ausstellungs- und Kunstversicherung sowie für den Baustein Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung
- Vereinbarte und zu vereinbarende Allgemeine Klauseln zur Geschäftsinhalt-, Glas- und Betriebsunterbrechungs- (MBU/KBU), Betriebsschließungs-, Autoinhalt-/Werkverkehrs- und Ausstellungs- und Kunstversicherung sowie für den Baustein Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung
- Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2010)
- Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (PK AGIB 2010)

Baustein Ausstellungs- und Kunstversicherung

- Interlloyd Gewerbe Sach-Schutz Leistungsbeschreibung 10.2013
- Allgemeine Bedingungen für die Geschäftsinhalt-, Glas- und Betriebsunterbrechungs- (MBU/KBU), Betriebsschließungs-, Autoinhalt-/Werkverkehrs- und Ausstellungs- und Kunstversicherung sowie für den Baustein Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung
- Vereinbarte und zu vereinbarende Allgemeine Klauseln zur Geschäftsinhalt-, Glas- und Betriebsunterbrechungs- (MBU/KBU), Betriebsschließungs-, Autoinhalt-/Werkverkehrs- und Ausstellungs- und Kunstversicherung sowie für den Baustein Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung
- Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2013)
- Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2013)
- Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 2013)
- Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 2013)
- Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden bei gewerblichen Risiken (BEG 2013)
- Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2013)
- Interlloyd AVB Interlloyd Ausstellungs- und Kunstversicherung (AVB A+K 2013)
- Klauseln zu den AVB Interlloyd Ausstellungs- und Kunstversicherung
- Sicherungsrichtlinien

Baustein Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung

- Interlloyd Gewerbe Sach-Schutz Leistungsbeschreibung 10.2013
- Allgemeine Bedingungen für die Geschäftsinhalt-, Glas- und Betriebsunterbrechungs- (MBU/KBU), Betriebsschließungs-, Autoinhalt-/Werkverkehrs- und Ausstellungs- und Kunstversicherung sowie für den Baustein Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung
- Vereinbarte und zu vereinbarende Allgemeine Klauseln zur Geschäftsinhalt-, Glas- und Betriebsunterbrechungs- (MBU/KBU), Betriebsschließungs-, Autoinhalt-/Werkverkehrs- und Ausstellungs- und Kunstversicherung sowie für den Baustein Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung
- Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2013)
- Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2013)
- Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 2013)
- Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 2013)
- Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden bei gewerblichen Risiken (BEG 2013)
- Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2013)
- Besondere Bedingungen für den Baustein Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung
- Interlloyd Sicherungsrichtlinien

Klein-Betriebsunterbrechungsversicherung

- Interlloyd Gewerbe Sach-Schutz Leistungsbeschreibung 10.2013
- Allgemeine Bedingungen für die Geschäftsinhalt-, Glas- und Betriebsunterbrechungs- (MBU/KBU), Betriebsschließungs-, Autoinhalt-/Werkverkehrs- und Ausstellungs- und Kunstversicherung sowie für den Baustein Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung
- Vereinbarte und zu vereinbarende Allgemeine Klauseln zur Geschäftsinhalt-, Glas- und Betriebsunterbrechungs- (MBU/KBU), Betriebsschließungs-, Autoinhalt-/Werkverkehrs- und Ausstellungs- und Kunstversicherung sowie für den Baustein Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung
- Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2013)
- Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2013)
- Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 2013)
- Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 2013)
- Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden bei gewerblichen Risiken (BEG 2013)
- Zusatzbedingungen für die einfache Betriebsunterbrechungs-Versicherung (Klein-BU-Versicherung ZKBU 2013)
- Klauseln und pauschale Deckungserweiterungen für die Betriebsunterbrechungs-Versicherung
- Interlloyd Sicherungsrichtlinien

Mittlere Betriebsunterbrechungsversicherung

- Interlloyd Gewerbe Sach-Schutz Leistungsbeschreibung 10.2013
- Allgemeine Bedingungen für die Geschäftsinhalt-, Glas- und Betriebsunterbrechungs- (MBU/KBU), Betriebsschließungs-, Autoinhalt-/Werkverkehrs- und Ausstellungs- und Kunstversicherung sowie für den Baustein Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung
- Vereinbarte und zu vereinbarende Allgemeine Klauseln zur Geschäftsinhalt-, Glas- und Betriebsunterbrechungs- (MBU/KBU), Betriebsschließungs-, Autoinhalt-/Werkverkehrs- und Ausstellungs- und Kunstversicherung sowie für den Baustein Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung
- Allgemeine Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungs-Bedingungen (FBUB 2013)
- Sonderbedingungen für die Mittlere Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (MFBU 2013)
- Klauseln und pauschale Deckungserweiterungen für die Betriebsunterbrechungs-Versicherung
- Interlloyd Sicherungsrichtlinien

Betriebsschließungsversicherung

- Interlloyd Gewerbe Sach-Schutz Leistungsbeschreibung 10.2013
- Allgemeine Bedingungen für die Geschäftsinhalt-, Glas- und Betriebsunterbrechungs- (MBU/KBU), Betriebsschließungs-, Autoinhalt-/Werkverkehrs- und Ausstellungs- und Kunstversicherung sowie für den Baustein Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung
- Vereinbarte und zu vereinbarende Allgemeine Klauseln zur Geschäftsinhalt-, Glas- und Betriebsunterbrechungs- (MBU/KBU), Betriebsschließungs-, Autoinhalt-/Werkverkehrs- und Ausstellungs- und Kunstversicherung sowie für den Baustein Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung
- Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Betrieben gegen Schäden aufgrund behördlicher Anordnung nach dem Infektionsschutzgesetz (AVB BS 2013)

Autoinhalt- und Werkverkehrsversicherung

- Interlloyd Gewerbe Sach-Schutz Leistungsbeschreibung 10.2013
- Allgemeine Bedingungen für die Geschäftsinhalt-, Glas- und Betriebsunterbrechungs- (MBU/KBU), Betriebsschließungs-, Autoinhalt-/Werkverkehrs- und Ausstellungs- und Kunstversicherung sowie für den Baustein Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung
- Vereinbarte und zu vereinbarende Allgemeine Klauseln zur Geschäftsinhalt-, Glas- und Betriebsunterbrechungs- (MBU/KBU), Betriebsschließungs-, Autoinhalt-/Werkverkehrs- und Ausstellungs- und Kunstversicherung sowie für den Baustein Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung
- Allgemeine Bedingungen für die Autoinhalt- und Werkverkehrsversicherung (AVB Autoinhalt/Werkverkehr 2013)

Leistungsbeschreibungen Stand 10.2013

Interlloyd Gewerbe Sach-Schutz Leistungsbeschreibung 10.2013

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren nicht vereinbart ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen. Die Entschädigungsleistung errechnet sich aus der vereinbarten Versicherungssumme sofern sich im Folgenden keine andere Höchstentschädigungsgrenze oder Vereinbarung ergibt.

Terrorklausel – gilt für alle abgeschlossenen Sparten/Risiken/Bausteine:

Die Jahreshöchstentschädigungsleistung für alle versicherten Gefahren, Bausteine und Sparten je Versicherungsgrundstück und Versicherungsjahr ist auf die jeweilige Versicherungssumme, max. auf insgesamt 6 Mio. Euro begrenzt.

Jahreshöchstentschädigung Elementarschäden – gilt für alle abgeschlossenen Sparten/Risiken/Bausteine:

Die Jahreshöchstentschädigung ist für alle Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch Naturgefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) verursacht werden, je Versicherungsgrundstück auf die jeweilige Versicherungssumme, max. 6 Mio. Euro begrenzt.

Inklusive ARAG Online-Forderungsmanagement gemäß Gruppenvertrag

Vereinbarte Allgemeine Klauseln zur Geschäftsinhalt-, Glas- und Betriebsunterbrechungs- (MBU / KBU), Betriebsschließungs-, Autoinhalt- / Werkverkehrs- und Ausstellungs- und Kunstversicherung sowie für den Baustein Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung

Bedingungs-/ Klausel-Nummer	Allgemeine generell vereinbarte Klauseln
IL 0006	Handwerkerklausel
IL 3612	Abweichung von Sicherheitsvorschriften (Feuer)
IL 0004	Betriebsverlegung innerhalb der BRD bis 3 Monate nach Umzugsbeginn
IL 3608	Verzicht auf Ersatzansprüche (Feuer)
§ 24 AVB GS 2013	Regressverzicht
§ 19 AVB GS 2013	Repräsentanten Klausel
SK 1805	Leistungspflicht gegenüber Teileigentümern
IL 0036	Änderungen der Vertragsunterlagen – Bedingungsupdate -
IL 1603	Anzeige einer Gefahrerhöhungen bei Bestehen einer Versicherungsabteilung
IL 0033	Spezialversicherung/Anderweitige Versicherungen

Geschäftsinhaltversicherung (Feuer, Einbruchdiebstahl, Leistungswasser, Sturm, Elementar) sofern vereinbart

Bedingungs-/ Klausel-Nummer	Versichertes Risiko		Versicherte Gefahr (sofern vereinbart)	Entschädigungsgrenzen
§ 3 AVB	Die Versicherung erfolgt zum Neuwert. Zu versichern sind – einschließlich fremdes Eigentum – summarisch , d.h. in einer Position, in den Geschäfts- und Lagerräumen (Versicherungsort) die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung einschließlich – Gebrauchsgegenstände von Betriebs-Angehörigen und Besuchern – die gesamten Waren und Vorräte – eine Vorsorge zum Ausgleich für eine etwaige Unterversicherung – in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.		F, ED, LW, St, El	Versicherungssumme
IL 0081	Das Interesse des Versicherungsnehmers ist maßgebend, sofern dieses höher ist als das Interesse des Eigentümers und der höhere Versicherungswert bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigt wurde.			
SK 1704	Summenausgleich			
IL 0082	Vereinbarung zur Positionserläuterung			

SK 1703	Vorsorgeversicherung		F, ED, LW, St, El	10 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme, maximal 50.000 Euro
Bedingungs-/Klausel-Nummer	Versicherte Gefahren und Schäden	Selbstbehalt	Versicherte Gefahr (sofern vereinbart)	Entschädigungsgrenzen
§ 1 AFB 2013	Feuer gem. AFB 2013: – Brand, – Blitzschlag, – Explosion, – Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung		F	Versicherungssumme
SK 3101	Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an deren Inhalt		F	Versicherungssumme
SK 3112	Brandschäden an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filteranlagen, Rauchgasentschwefelungsanlagen, Denitrifikationsanlagen und vergleichbaren Anlagen		F	Versicherungssumme
SK 3114	Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität		F	Versicherungssumme
IL 0037	Implosion (Schäden durch Unterdruck)		F	Versicherungssumme
IL 0038	Verpuffung		F	Versicherungssumme
IL 0039	Schäden durch innere Unruhen, böswillige Beschädigungen, Streik oder Aussperrung		F	Versicherungssumme
IL 0040	Fahrzeuganprall von Straßen- oder Schienenfahrzeugen, Rauch, Ruß und Überschalldruckwellen		F	Versicherungssumme
IL 0042	Nutzwärmeschäden Feuer		F	Versicherungssumme
IL 0043	Seng- und Schmorschäden		F	bis 2.000 Euro
IL 0044	Schäden durch Tierbisse an elektrischen Leitungen		F	bis 10.000 Euro
§ 1 AERB 2013	Einbruchdiebstahl gem. AERB 2013: – Einbruchdiebstahl; – Vandalismus nach einem Einbruch; – Raub innerhalb eines Gebäudes oder auf dem Versicherungsgrundstück (Geschäftsberaubung) ohne Wertsachen (§ 3 Nr. 5 AERB 2013)		ED	Versicherungssumme
§ 1 Nr. 4 AERB 2013 und IL 0078	– Raub innerhalb des Versicherungsgrundstücks (Bargeld, Vorräte und sonstige Sachen)		ED	bis 50.000 Euro
§ 1 Nr. 5c) AERB 2013 und IL 0077	– Raub auf Transportwegen innerhalb der EU, Andorra, Schweiz, Liechtenstein, Island und Norwegen (Bargeld, Vorräte und sonstige Sachen)		ED	bis 20.000 Euro
§ 1 Nr. 5c) aa) AERB 2013	– wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde (sofern vereinbart)		ED	bis 20.000 Euro auf 30.000 Euro erhöhbar
§ 1 Nr. 5c) bb) AERB 2013	– wenn der Transport durch mindestens zwei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde (sofern vereinbart)		ED	bis 20.000 Euro auf 50.000 Euro erhöhbar
§ 1 Nr. 5c) cc) AERB 2013	– wenn der Transport durch mindestens drei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde (sofern vereinbart)		ED	bis 20.000 Euro auf 125.000 Euro erhöhbar
§ 1 Nr. 5c) dd) AERB 2013	– wenn der Transport durch mindestens drei Personen, mit Kraftwagen und unter Polizeischutz durchgeführt wurde (sofern vereinbart)		ED	bis 20.000 Euro auf 250.000 Euro erhöhbar
§ 1 Nr. 5b) aa) und bb) AERB 2013	– Transporte ohne Mitwirken des Versicherungsnehmers: Erpressung und Betrug		ED	bis 2.000 Euro

§ 1 Nr. 3 AWB 2013	Leitungswasser gem. AWB 2013: Nässeschäden: Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.		LW	Versicherungssumme
IL 0083	Sachen unter Erdgleiche unterhalb der vorgeschriebenen Mindestlagerhöhe von 12 cm		LW	Versicherungssumme
IL 0041	Regenwasserfallrohre innerhalb des Gebäudes		LW	Versicherungssumme
IL 0048	Sonstige Bruchschäden an Armaturen (sofern vom Versicherungsnehmer eingebracht)		LW	bis 1.000 Euro
§ 1 ASTB 2013	Sturm/Hagel gem. ASTB 2013: – Sturm, ab Windstärke 8 (= 63 km/h) – Hagel		ST	Versicherungssumme
Nr. 2 BEG 2013	Elementarschäden gem. BEG 2013: – Überschwemmung, Rückstau (Sturmflut ist nicht mitversichert) – Erdbeben – Erdsenkung, Erdbeben – Schneedruck, Lawinen – Vulkanausbruch Wartezeit ab Versicherungsbeginn 4 Wochen	1.000 Euro	EL	Versicherungssumme aber max. Jahreshöchstentschädigung Elementarschäden – gilt für alle abgeschlossenen Sparten/Risiken/Bausteine: 6 Mio. Euro
SK 3103/5101	Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen		F, LW	Versicherungssumme
SK 1101	Schäden durch radioaktive Isotope		F, ED, LW, ST, EL	Versicherungssumme
	Baustein Unbenannte Gefahren (sofern vereinbart)	10 %, mindestens 1.000 Euro	F, ED, LW, ST	Sachwertschäden und Ertragsausfälle bis zur Versicherungssumme, max. 2 Mio. Euro je Versicherungsfall/max. 4 Mio. Euro p.a.
Bedingungs-/Klausel-Nummer	Versicherte Sachen	Selbstbehalt	Versicherte Gefahr (sofern vereinbart)	Entschädigungsgrenzen
§ 6 Nr. 3 AVB/IL 0052	Bargeld und Wertsachen (z.B. Urkunden, Briefmarken, Münzen, Schmucksachen) sowie vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen (Krankenkassenrezepte, Krankenkassenabrechnungsscheine und Ersatzbehandlungsscheine) Grad nach EN 1143-1/RAL-RG 627			
	– in gepanzerten Geldschränken oder mehrlagigen Stahlschränken der Sicherheitsstufe B (VDMA-Sicherheitsstufe) mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder werkseitig vorgeschriebener Verankerung; eingemauerte Stahlwandschränke mit mehrwandiger Tür		F, ED, LW, ST, EL	bis 10.000 Euro
	– in Wertschutzschränken der Stufe Euro/VDS I mit Verankerung		F, ED, LW, ST, EL	bis 20.000 Euro
	– in Wertschutzschränken der Stufe Euro/VDS II mit Verankerung		F, ED, LW, ST, EL	bis 30.000 Euro auf bis zu 50.000 Euro gegen Zuschlag erhöhbar
	– in Wertschutzschränken der Stufe Euro/VDS III mit Verankerung		F, ED, LW, ST, EL	bis 50.000 Euro auf bis zu 100.000 Euro gegen Zuschlag erhöhbar
	– unter Verschluss in Behältnissen (z.B. Stahlschrankwänden mit einwandiger Tür, Möbeltresore – nicht jedoch Geldautomaten) mit erhöhter Sicherheit (auch gegen Wegnahme)		F, ED, LW, ST, EL	bis 5.000 Euro
	– ohne Verschluss 24 Stunden		F, ED, LW, ST, EL	bis 1.000 Euro
	– Einfacher Diebstahl von Bargeld sowie vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen		ED	bis 250 Euro
Nr. 2 IL 0052	Einfacher Diebstahl von Krankenkassenrezepten, Krankenkassenabrechnungsscheinen, Ersatzbehandlungsscheinen in Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst bieten		ED	bis 2.000 Euro

IL 0051	Fest montierte Firmen-, Praxisschilder und Werbeanlagen auf und außerhalb des Versicherungsgrundstückes		F, ED (einfacher Diebstahl), LW, St, EL	bis 2.000 Euro
IL 0053	An der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen, soweit der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt		F, LW, ST	bis 10.000 Euro
IL 0054	Sachen im Freien auf dem versichertem Grundstück ohne Zelte und Pavillons		F, LW	Versicherungssumme
		10 % mind. 50 Euro	ST	bis 2.000 Euro
SK 1203	Ausstellungsware im fremden Eigentum (gilt nicht für Galerien und Museen)		F, ED, LW, ST, EL	Versicherungssumme
IL 0063	Anschauungsmodelle, Prototypen, etc. und für die laufende Produktion nicht verwendbare Fertigungsvorrichtungen zum Zeitwert		F, ED, LW, ST, EL	Versicherungssumme
IL 0061	Arztaschen und -koffer, bewegliche, nicht fest installierte Boxen/Container inklusive Inhalt zum Zeitwert (gilt nur für Heilberufe)		F, ED (incl. einfacher Diebstahl)	Bis 5.000 Euro
SK 1207	Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors ohne Verschluss		F, ED, LW, ST, EL	bis 500 Euro
IL 0059	Verderb von Lebensmitteln und Medikamenten in Kühlgeräten infolge von Stromausfall		F	bis 10.000 Euro
IL 0050	Sachen und Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen und Besuchern (ohne Wertsachen, ohne KFZ)		F, ED, LW, ST, EL	Versicherungssumme
	Sachen und Gebrauchsgegenstände von Patienten (Patienten habe ohne Wertsachen, ohne KFZ)			bis 2.500 Euro je Versicherungsfall (nicht Patient)
IL 0058	Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern, Patienten und Gästen von Beherbergungsbetrieben		F	bis 15.000 Euro (je Versicherungsfall nicht KFZ)
SK 1210	Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben (ohne Wertsachen, ohne KFZ)		F, ED, LW, ST, EL	bis 10.000 Euro; max. 10 % dieser Summe je Gast
IL 0060	Sachen (Geschirr, Besteck) jedoch ohne Wertsachen, die vorübergehend verliehen/vermietet werden. (Gilt nur für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe.)		F, ED, LW, St, EL	bis 25.000 Euro
IL 0045	Diebstahl von Bewirtschaftungsmöbeln		ED	bis 10.000 Euro
IL 0055	Zelte, Pavillons und Bewirtungsmöbel im Freien auf dem Versicherungsgrundstück	20 % mind. 50 Euro für Sturmschäden	F, LW, ST	bis 10.000 Euro
IL 0056	Schäden an Pavillons (massive, allseitig umschlossen) und deren Inhalt auf dem versicherten Grundstück	20 % mind. 2.000 Euro	ED	bis 10.000 Euro
SK 1212	Automaten in Gebäuden: Automaten mit Geldeinwurf ohne Geldspiel- und Unterhaltungsspielgeräte sowie Geldwechsler, Rückgeldgeber und Geldausgabeautomaten – ohne Bargeld		F, ED, LW, ST, EL	bis 2.000 Euro
	– Einschluss Bargeld Automaten mit Geldeinwurf (sofern vereinbart)			jeweils zukaufbar/ Versicherungsschein
	– Einschluss Spielautomaten mit Geldeinwurf – ohne Bargeld (sofern vereinbart)			
	– Einschluss Bargeld Spielautomaten mit Geldeinwurf (sofern vereinbart)			
SK 1213	Automaten in und an der Außenwand: Automaten mit Geldeinwurf ohne Geldspiel- und Unterhaltungsspielgeräte sowie Geldwechsler, Rückgeldgeber und Geldausgabeautomaten – ohne Bargeld		F, ED, LW, ST, EL	bis 2.000 Euro
	– Einfacher Diebstahl		ED	bis 2.000 Euro
	– Einschluss Bargeld Automaten mit Geldeinwurf (sofern vereinbart)		F, ED, LW, ST, EL	zukaufbar/Versicherungsschein

IL 0062	Tabakwaren		F,ED, LW, St, EL	
	– ohne besonderen Verschluss			bis 5.000 Euro
	– unter Verschluss in abschließbaren Behältnissen mit erhöhter Sicherheit auch gegen die Wegnahme selbst oder in einwandigen abschließbaren Stahlschränken			bis 7.500 Euro
	– darüber hinaus			erhöhebbar/Versicherungsschein
IL 0049	Einschluss versicherungspflichtiger Fahrräder und Segways innerhalb von Gebäuden (sofern vereinbart für Fahrradhandel und -verleih)		F, ED, LW, ST, EL	Versicherungssumme
IL 0046	Klausel Unterschlagung von nicht versicherungspflichtigen Fahrrädern und Segways auf Probefahrten (sofern vereinbart für Fahrradhandel und -verleih)	250 Euro	ED	bis 2.000 Euro
SK 4401	Diebstahl nicht versicherungspflichtiger Geschäftsfahrräder, Segways und Krankenfahrräder innerhalb BRD		ED (einfacher Diebstahl)	bis 1.000 Euro je Versicherungsfall
IL 0057	Sachen auf Baustellen in verschlossenen Bauwagen, Containern und Räumen, Rohbauten (ohne Wertsachen)	200 Euro	F, ED, ST	bis 2.000 Euro
Bedingungs-/Klausel-Nummer	Versicherte Kosten	Selbstbehalt	Versicherte Gefahr (sofern vereinbart)	Entschädigungsgrenzen
§ 13 Nr. 1 AVB GS 2013	Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens		F, ED, LW, ST, EL	Versicherungssumme
Soweit nicht etwas anderes vereinbart, leisten wir im Rahmen der nachstehend versicherten Entschädigungsgrenzen, Schäden und Kosten zusätzlich auf erstes Risiko summarisch für alle vereinbarten Gefahren bis zur Versicherungssumme maximal			F, ED, LW, ST, EL	bis 1.000.000 Euro
§ 13 AVB Nr. 2 GS 2013	Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens		F, ED, LW, ST, EL	Versicherungssumme
SK 1302	Sachverständigenkosten ab Schäden von 25.000 Euro		F, ED, LW, ST, EL	Versicherungssumme
IL 0065	Kosten für die Abwicklung des Schadens (Regiekosten) bei Schäden ab 10.000 Euro		F, ED, LW, ST, EL	bis 1.000 Euro
IL 0066	Rückreisekosten des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten aus dem Urlaub bei Schäden ab 10.000 Euro		F, ED, LW, ST, EL	bis 5.000 Euro
§ 5 AVB	Aufräumungs- und Abbruchkosten		F, ED, LW, ST, EL	Versicherungssumme
SK 1101	Abbruch-, Aufräumungs-, und Abfuhr- und Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen		F, ED, LW, ST, EL	Versicherungssumme
SK 3301	Kosten für Dekontamination von Erdreich		F	Versicherungssumme
§ 5 AVB	Bewegungs- und Schutzkosten		F, ED, LW, ST, EL	Versicherungssumme
IL 0067	Verkehrssicherungsmaßnahmen		F, ED, LW, ST, EL	Versicherungssumme
IL 0068	Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen		F, ED, LW, ST, EL	bis 10.000 Euro
IL 0070	Bewachungskosten bis maximal 48 Stunden		ED	bis 2.500 Euro
§ 5 Nr. 1d) AERB 2013	Schlossänderungskosten infolge eines Versicherungsfalles an Türen ohne Tresorräume		ED	Versicherungssumme
SK 4301	Erweiterte Schlossänderungskosten (Verlust von Schlüsseln für Tresorräumen und Behältnissen)		ED	bis 15.000 Euro
§ 5 Nr. 1e) AERB 2013	Beseitigung von Gebäudeschäden und Schäden an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen)		ED	Versicherungssumme
§ 5 AVB sowie IL 0073	Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen sowie Röntgenaufnahmen und schriftliche Ergebnisse von Laboruntersuchungen		F, ED, LW, ST, EL	Versicherungssumme

SK 1305	Aufgebots- und Wiederherstellungskosten von Wertpapieren und sonstigen Urkunden		F, ED, LW, ST, EL	bis 10.000 Euro
§ 5 Nr. 1d) AFB 2013	Feuerlöschkosten		F	Versicherungssumme
IL 0074	Freiwillige Zuwendungen für Brandhelfer		F	bis 3.000 Euro
§ 5 AVB	Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen		F, ED, LW, ST, EL	Versicherungssumme
§ 5 AVB	Mehrkosten durch Preissteigerungen		F, ED, LW, ST, EL	Versicherungssumme
IL 0064	Mehrkosten durch Technologiefortschritt		F, ED, LW, ST, EL	Versicherungssumme
IL 0071	Mehrkosten für umweltschonende Hauswirtschaftsgeräte		F, ED, LW, ST, EL	bis 25.000 Euro
IL 0069	Mehraufwendungen für den Wasser- und Gasverlust (Medienverlust)		LW	bis 10.000 Euro
Bedingungs-/ Klausel-Nummer	Versicherungsort	Selbstbehalt	Versicherte Gefahr (sofern vereinbart)	Entschädigungsgrenzen
SK 2401	Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke bis zu 6 Monaten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland		F, ED, LW, ST, EL	bis 50.000 Euro
SK 1401	Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit je einer Versicherungssumme (sofern vereinbart)		F, ED, LW, ST, EL	Versicherungssumme
SK 1402	Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit gemeinsamer Versicherungssumme (sofern vereinbart)		F, ED, LW, ST, EL	Versicherungssumme
SK 2402	Abhängige Außenversicherung innerhalb der EU, Andorra, Schweiz, Liechtenstein, Island und Norwegen.		F, LW, ST, EL	bis 50.000 Euro
			ED	bis 25.000 Euro
IL 0079	Abhängige Außenversicherung bei Heimarbeitern		F, ED, LW, ST, EL	bis 10.000 Euro
SK 2403	Selbständige Außenversicherung innerhalb BRD (sofern vereinbart)		F, ED, LW, ST, EL	Versicherungsschein
SK 4402	Schaukästen und Vitrinen auf dem Versicherungsgrundstück und in dessen unmittelbarer Umgebung		ED	bis 5.000 Euro
IL 0076	Diebstahl von Schaufensterinhalten, ohne dass der Täter den Versicherungsort betritt		ED	bis 5.000 Euro
IL 0007	Gefahrerhöhung durch Baugerüste		ED	versichert
Bedingungs-/ Klausel-Nummer	Versicherungswert	Selbstbehalt	Versicherte Gefahr (sofern vereinbart)	Entschädigungsgrenzen
SK 1501	Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse		F, ED, LW, ST, EL	Versicherungssumme
SK 1502	Verkaufspreis für lieferungsfertige eigene Erzeugnisse		F, ED, LW, ST, EL	Versicherungssumme
SK 1503	Verkaufspreis bei Großhandelsbetrieben		F, ED, LW, ST, EL	Versicherungssumme
SK 1504	Verkaufspreis für Tabake		F, ED, LW, ST, EL	Versicherungssumme
IL 0080	Verkaufspreis bei Einzelhandelsbetrieben der Textilbranche		F, ED, LW, ST, EL	Versicherungssumme
SK 1508	Kunstgegenstände		F, ED, LW, ST, EL	Versicherungssumme
SK 1509	Steuer und Zoll als Teil des Versicherungswerts		F, ED, LW, ST, EL	Versicherungssumme
Bedingungs-/ Klausel-Nummer	Entschädigung	Selbstbehalt	Versicherte Gefahr (sofern vereinbart)	Entschädigungsgrenzen
IL 0084	Verbesserte Neuwertentschädigung für bewegliche Sachen		F, ED, LW, ST, EL	Versicherungssumme
SK 1702	Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung		F, ED, LW, ST, EL	10 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme, maximal 100.000 Euro

IL 0085	Entschädigungsleistung bei grob fahrlässig verursachten Schäden		F, ED, LW, ST, EL	bis 100.000 Euro
IL 0008	Zeitwertentschädigung für Handel mit gebrauchten Waren		F, ED, LW, ST, EL	Versicherungssumme
	Grenze für Schmucksachen, Pelze, Kunstgegenstände und echte Teppiche	20 %		10 % der dokumentierten Versicherungssumme

Glasversicherung nach qm-Fläche (sofern vereinbart)

Bedingungs-/Klausel-Nummer	Versicherte Sachen	Selbstbehalt	Versicherte Gefahr (sofern vereinbart)	Entschädigungsgrenzen
§ 3 Nr. 1 und 2 AGIB 2013	Außen- und Innenverglasung der vom der vom Versicherungsnehmer genutzten Räumlichkeiten, Einrichtung (Glasscheiben bzw. synthetische Glasscheiben aus Acryl) <ul style="list-style-type: none"> - Glasscheiben von Bildern - Glasscheiben von Schränken - Schrank-, Wand- und Standspiegel - Glasplatten - Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten - Scheiben und Platten aus Kunststoff - Glasbausteine und Profilbaugläser - Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff 		GL	versichert
	Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel		GL	versichert
	Glaskeramik-Kochflächen, Aquarien, Terrarien		GL	versichert
PK 0732	Blei-, Messing- oder Eloxalverglasung, transparentes Glasmosaik		GL	versichert
PK 0735	Waren und Dekorationsmittel		GL	bis 5.000 Euro
PK 0753	Werbeanlagen: Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen); Firmenschilder; Transparente		GL	versichert
Bedingungs-/Klausel-Nummer	Versicherte Kosten	Selbstbehalt	Versicherte Gefahr (sofern vereinbart)	Entschädigungsgrenzen
§ 13 Nr. 1 AVB GS 2013	Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens		GL	versichert
§ 13 AVB Nr. 2 GS 2013	Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens		GL	versichert
§ 4 Nr. 1 AGIB 2013	Kosten für Notverschalung und -verglasung		GL	versichert
	Entsorgungskosten		GL	versichert
§ 4 Nr. 2 AGIB 2013	Sonderkosten (auf erstes Risiko) für <ul style="list-style-type: none"> - Gerüste, Kräne - Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien - Beseitigung von Hindernissen - Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen 		GL	bis 5.000 Euro

Glasversicherung – Bausteindeckung (sofern vereinbart)				
Bedingungs-/Klausel-Nummer	Versicherte Sachen und Kosten	Selbstbehalt	Versicherte Gefahr (sofern vereinbart)	Entschädigungsgrenzen
§ 3 Nr. 1 und 2 AGIB 2013	Außen- und Innenverglasung der vom der vom Versicherungsnehmer genutzten Räumlichkeiten, Einrichtung (Glasscheiben bzw. synthetische Glasscheiben aus Acryl) – Glasscheiben von Bildern – Glasscheiben von Schränken – Schrank-, Wand- und Standspiegel – Glasplatten – Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten – Scheiben und Platten aus Kunststoff – Glasbausteine und Profilbaugläser – Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff		GL	Höchstenschädigungsgrenze je Scheibe und Werbeanlage 1.250 Euro, je Versicherungsfall insgesamt max. 5.000 Euro oder Höchstenschädigungsgrenze je Scheibe und Werbeanlage 2.500 Euro, je Versicherungsfall insgesamt max. 10.000 Euro
	Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel			
	Glaskeramik-Kochflächen, Aquarien, Terrarien			
PK 0732	Blei-, Messing- oder Eloxalverglasung, transparentes Glasmosaik			
PK 0735	Waren und Dekorationsmittel			
PK 0753	Werbeanlagen: Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen); Firmenschilder; Transparente			
§ 13 Nr. 1 AVB GS 2013	Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens			
§ 13 Nr. 2 AVB GS 2013	Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens			
§ 4 Nr. 1 AGIB 2013	Kosten für Notverschalung und -verglasung			
	Entsorgungskosten			
§ 4 Nr. 2 AGIB 2013	Sonderkosten (auf erstes Risiko) für – Gerüste, Kräne – Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien Beseitigung von Hindernissen – Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen			

Gewerbliche (Tief-)Kühlgutversicherung – Bausteindeckung (sofern vereinbart) – Zukaufbar zur F-Geschäftsinhaltdeckung		
Mit Einschluss des Bausteines entfällt der Versicherungsschutz aus der Klausel „Verderb von Lebensmitteln und Medikamenten in Kühlgeräten infolge von Stromausfall“.		
Der Versicherer ersetzt Schäden durch den Verderb von Waren (einschließlich Halbfabrikate und Rohstoffe), solange sie in den im Versicherungsschein bezeichneten (Tief-)Kühlanlagen (Tiefkühlräume, -truhen, -vitrinen, Gemeinschaftsgefrieranlagen, Kühlschränken) lagern.	F	bis zu der im Versicherungsschein dokumentierten Erstrisikosumme
Der Versicherer ersetzt Sachschäden durch a) Sole, Ammoniak oder andere Kältemittel, Nichteinhaltung der vorgeschriebenen oder üblichen Temperatur oder Luftfeuchtigkeit, Versagen oder Niederbrechen der maschinellen Kühleinrichtungen, b) Wasser jeder Art		
Selbstbehalt		10 % mind. 50 Euro

Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung – Bausteinannexdeckung (sofern vereinbart) – Zukaufbar zur F-Geschäftsinhaltdeckung

Ergänzung zur Geschäftsinhaltdeckung, die Versicherung der Sachgefahren F, LW, ST/H, ED/V, Elementar und Glas erfolgt über die Inhalts- und Glasversicherung. Keine Deckung besteht für Schäden, die nach den zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen AFB 2013, AERB 2013, AWB 2013, ASTB 2013, AGIB 2013 und BEG 2013 versicherbar sind.

Bedingungs-/Klausel-Nummer	Versichertes Risiko	Entschädigungsgrenze
Nr. 1.1 TB 2013	Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen und bei Abhandenkommen von versicherten Sachen durch Diebstahl.	bis zu der im Versicherungsschein dokumentierten Erstrisikosumme, max. 30.000 Euro
Nr. 1.2 TB 2013	Versicherte Sachen im Rahmen dieses Bausteins sind alle dem Betrieb des Versicherungsnehmers dienenden elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte sowie Maschinen und maschinellen Einrichtungen sofern es sich um versicherte bewegliche Sachen handelt.	
Nr. 1.3 TB 2013	Begrenzung auf die reine Bürokommunikationstechnik (sofern vereinbart)	
Nr. 6.1 TB 2013	Versicherungsschutz besteht ausschließlich innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten betrieblichen Räume.	
§ 13 Nr. 1 AVB GS 2013	Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens	
§ 13 AVB Nr. 2 GS 2013	Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens	
Nr. 6.2 TB 2013	Einschluss mobiles Risiko ausschließlich für Laptops, Notebooks, Organizer, Mobiltelefone, Smartphones, Tablet-PC bis Gerätealter 2 Jahre	zukaufbar bis 1.000 Euro
Nr. 7 TB 2013	Selbstbehalt	250 Euro

Ausstellungs- und Kunstversicherung – Bausteinannexdeckung (sofern vereinbart) – Zukaufbar zur ED-Geschäftsinhaltdeckung, Ergänzung zur Geschäftsinhaltdeckung, die Versicherung der Sachgefahren F, LW, ST/H, ED/V, Elementar und Glas erfolgt über die Inhalts- und Glasversicherung. Keine Deckung besteht für Schäden, die nach den zugrunde liegenden Interlloyd Business Vorsorge Bedingungen zur Geschäftsinhaltversicherung, insbesondere den Allgemeinen Versicherungsbedingungen AFB 2013, AERB 2013, AWB 2013, ASTB 2013, AGIB 2013 und BEG 2013, versicherbar sind.

Bedingungs-/Klausel-Nummer	Versichertes Risiko	Entschädigungsgrenze
§ 1 AVB A+K 2013	Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen das Ausstellungsgut/die Kunstgegenstände während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind. Der Versicherer ersetzt Verlust oder Beschädigung des Ausstellungsgutes/der Kunstgegenstände als Folge einer versicherten Gefahr. Ausstellungsversicherung: – Temporäre Ausstellung eigener Güter außerhalb der eigenen betrieblichen Räumlichkeiten – Temporäre Ausstellung fremder Güter innerhalb der eigenen betrieblichen Räumlichkeiten Kunstversicherung: – Kunstversicherung innerhalb der eigenen betrieblichen Räumlichkeiten	bis zu der im Versicherungsschein dokumentierten Erstrisikosumme, max. 30.000 Euro
Klausel 1	Einschluss des Hin- und Rücktransportes zur Ausstellungsversicherung (sofern vereinbart)	Zukaufbar
§ 13 Nr. 1 AVB GS 2013	Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens	bis zu der im Versicherungsschein dokumentierten Erstrisikosumme, max. 30.000 Euro

Versicherte Kosten

Soweit nicht etwas anderes vereinbart, leisten wir im Rahmen der nachstehend versicherten Entschädigungsgrenzen, Schäden und Kosten zusätzlich auf erstes Risiko

Bedingungs-/Klausel-Nummer	Versicherte Kosten	Entschädigungsgrenze
§ 13 Nr. 2 AVB GS 2013	Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens	Insgesamt bis max. 5.000 Euro

§ 6 Nr. 1a) AVB A+K 2013	Aufräumungskosten	Insgesamt bis max. 5.000 Euro		
§ 6 Nr. 1b) AVB A+K 2013	Bewegungs- und Schutzkosten			
§ 6 Nr. 1c) AVB A+K 2013	Wiederbeschaffungskosten			
§ 6 Nr. 1d) AVB A+K 2013	Transport- und Lagerkosten			
Selbstbehalt				
§ 8 AVB A+K 2013	Genereller Selbstbehalt	250 Euro		
	Selbstbehalt für Transportschäden (sofern das Transportrisiko gem. Klausel 1 eingeschlossen gilt)	500 Euro		
Kleine Betriebsunterbrechungsversicherung (KBU - Feuer, Einbruchdiebstahl, Leistungswasser, Sturm, Elementar) sofern vereinbart				
Bedingungs-/Klausel-Nummer	Versichertes Risiko	Selbstbehalt	Versicherte Gefahr (sofern vereinbart)	Entschädigungsgrenzen/Haftzeit
§ 3 und 4 ZKBU 2010	Der Versicherer leistet Entschädigung für den versicherten Ertragsausfallschaden.	48 Stunden (§ 4 Nr. 4 ZKBU 2010; SK 8701)	F, ED, LW, ST, EL	Die im Vertrag für die Betriebseinrichtung und Vorräte (Geschäftsinhaltversicherung) vereinbarte Sachversicherungssumme. Erhöhung bis zur Verdoppelung auf Antrag möglich
§ 2 Nr. 3 ZKBU 2010	Haftzeit			12 Monate
SK 8702	Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen – vereinbart –		F, ED, LW, ST, EL	Versicherungssumme
SK 8401	Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke bis zu 6 Monaten innerhalb der BRD		F, ED, LW, ST, EL	bis 50.000 Euro
SK 8114	Ertragsausfallschäden infolge von Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität	1.000 Euro	F, ED, LW, ST, EL	bis 10.000 Euro
	Baustein Ertragsausfallschäden infolge eines Sachschadens durch unbenannte Gefahren (sofern vereinbart)	10 %, mindestens 1.000 Euro	F, ED, LW, ST	Sachwertschäden und Ertragsausfälle bis zur Versicherungssumme, max. 2 Mio. Euro je Versicherungsfall/max. 4 Mio. Euro p.a.
Bedingungs-/Klausel-Nummer	Versicherte Kosten	Selbstbehalt	Versicherte Gefahr (sofern vereinbart)	Entschädigungsgrenzen
§ 13 Nr. 1 AVB GS 2013	Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens		F, ED, LW, ST, EL	Versicherungssumme
Soweit nicht etwas anderes vereinbart, leisten wir im Rahmen der nachstehend versicherten Entschädigungsgrenzen, Schäden und Kosten zusätzlich auf erstes Risiko summarisch für alle vereinbarten Gefahren bis zur Versicherungssumme maximal			F, ED, LW, ST, EL	bis 1.000.000 Euro
§ 13 Nr. 2 AVB GS 2013	Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens		F, ED, LW, ST, EL	Versicherungssumme
SK 8301	Sachverständigenkosten ab Schäden von 25.000 Euro		F, ED, LW, ST, EL	Versicherungssumme
SK 8105	Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen		F, ED, LW, ST, EL	Versicherungssumme
SK 8106	Vertragsstrafen	1.000 Euro	F, ED, LW, ST, EL	bis 10.000 Euro
SK 8107	Werteverluste und zusätzliche Aufwendungen	1.000 Euro	F, ED, LW, ST, EL	bis 10.000 Euro
SK 8108	Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen	1.000 Euro	F, ED, LW, ST, EL	bis 10.000 Euro

**Mittlere Betriebsunterbrechungsversicherung (MBU- Feuer, Einbruchdiebstahl, Leistungswasser, Sturm, Elementar)
sofern vereinbart**

Bedingungs-/Klausel-Nummer	Versichertes Risiko (Versicherungssumme = Jahresversicherungssumme)	Selbstbehalt	Versicherte Gefahr (sofern vereinbart)	Entschädigungsgrenzen/Haftzeit (Versicherungssumme = Jahresversicherungssumme)
§§ 1 + 5 FBUB 2013	Ertragsausfallschaden: Fortlaufende Kosten und Betriebsgewinn	48 Stunden (§ 6 Nr. 4 FBUB 2013; SK 8701)	F, ED, LW, ST, EL	Versicherungssumme
	Haftzeit		F, ED, LW, ST, EL	wählbar 12, 18 oder 24 Monate
IL 0099	Überjährige Haftzeit bis zu 24 Monaten (sofern vereinbart)		F, ED, LW, ST, EL	Doppelte Versicherungssumme
§ 3 MFBU 2013	Nachhaftung		F, ED, LW, ST, EL	20 % der Versicherungssumme
SK 8702	Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen - vereinbart -		F, ED, LW, ST, EL	Versicherungssumme
SK 8401	Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke bis zu 6 Monaten innerhalb der BRD		F, ED, LW, ST, EL	bis 50.000 Euro
Bedingungs-/Klausel-Nummer	Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungssumme = Jahresversicherungssumme)	Selbstbehalt	Versicherte Gefahr (sofern vereinbart)	Entschädigungsgrenzen (Versicherungssumme = Jahresversicherungssumme)
IL 0093	ED-, LW-, St- und EL-BU-Versicherung (sofern vereinbart)		ED, LW, ST, EL	Versicherungssumme
SK 8101	Ertragsausfallschäden durch radioaktive Isotope		F, ED, LW, ST, EL	Versicherungssumme
SK 8103	Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Was- serlöschanlagen		F, LW	Versicherungssumme
IL 0094	Ertragsausfallschäden durch Implosion		F	Versicherungssumme
IL 0095	Ertragsausfallschäden durch Verpuffung		F	Versicherungssumme
IL 0096	Ertragsausfallschäden durch Nutzfeuer oder Wärme zur Bearbeitung		F	Versicherungssumme
SK 8109	Ertragsausfallschäden durch bestimmungs- widriges Ausbrechen glühendflüssiger Metall- schmelzen		F	Versicherungssumme
SK 8111	Ertragsausfallschäden infolge von Brandschä- den innerhalb von Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an deren Inhalt		F	Versicherungssumme
SK 8112	Ertragsausfallschäden infolge von Brandschä- den an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetau- schern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filteranlagen, Rauchgas- entschwefelungsanlagen, Denitrifikationsanla- gen und vergleichbaren Anlagen		F	Versicherungssumme
SK 8113	Ertragsausfallschäden durch bestimmungs- widriges Ausbrechen von Metallschmelzen		F	Versicherungssumme
SK 8114	Ertragsausfallschäden infolge von Überspan- nungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität	10 % mind. 1.000 Euro, max. 10.000 Euro	F	Versicherungssumme
SK 8116	Ertragsausfallschäden infolge Verlust, Verän- derung oder Nichtverfügbarkeit von nicht duplizierten Daten und Programmen		F, ED, LW, ST, EL	Versicherungssumme
IL 0090	Ertragsausfallschäden infolge eines Sachscha- dens durch innere Unruhen, böswillige Be- schädigungen, Streik und Aussperrung		F	Versicherungssumme
IL 0091	Ertragsausfallschäden infolge eines Sachscha- dens durch Fahrzeuganprall, Rauch und/oder Ruß, Überschalldruckwellen		F	Versicherungssumme
IL 0097	Regenwasserfallrohre innerhalb des Gebäudes		LW	Versicherungssumme
IL 0098	Ertragsausfallschäden infolge von Sachschä- den von Sachen unter Erdgleiche unterhalb der vorgeschriebenen Mindestlagerhöhe von 12 cm		LW	Versicherungssumme

	Baustein Ertragsausfallschäden infolge eines Sachschadens durch unbenannte Gefahren (sofern vereinbart)	10 %, mindestens 1.000 Euro	F, ED, LW, ST	Sachwertschäden und Ertragsausfälle bis zur Versicherungssumme, max. 2 Mio. Euro je Versicherungsfall/max. 4 Mio. Euro p.a.
SK 8403	Rückwirkungsschäden innerhalb der BRD (Zulieferer)	10.000 Euro	F, ED, LW, ST, EL	bis 100.000 Euro
SK 8404	Rückwirkungsschäden im Versicherungsschein dokumentierter Abnehmer innerhalb BRD (sofern vereinbart)		F, ED, LW, ST, EL	Versicherungsschein
Bedingungs-/ Klausel-Nummer	Versicherungsort	Selbstbehalt	Versicherte Gefahr (sofern vereinbart)	Entschädigungsgrenzen (Versicherungssumme = Jahresversicherungssumme)
SK 8401	Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke bis zu 6 Monaten innerhalb der BRD		F, ED, LW, ST, EL	bis 50.000 Euro
SK 8405	Anschlussgleise und Wasserstraßenanschlüsse		F, ED, LW, ST, EL	Versicherungssumme
Bedingungs-/ Klausel-Nummer	Versicherte Kosten (Versicherungssumme = Jahresversicherungssumme)	Selbstbehalt	Versicherte Gefahr (sofern vereinbart)	Entschädigungsgrenzen (Versicherungssumme = Jahresversicherungssumme)
Soweit nicht etwas anderes vereinbart, leisten wir im Rahmen der nachstehend versicherten Entschädigungsgrenzen, Schäden und Kosten zusätzlich auf erstes Risiko summarisch für alle vereinbarten Gefahren bis zur Versicherungssumme maximal			F, ED, LW, ST, EL	bis 1.000.000 Euro
§ 13 Nr. 1 AVB GS 2013	Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens		F, ED, LW, ST, EL	Versicherungssumme
§ 13 Nr. 2 AVB GS 2013	Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens		F, ED, LW, ST, EL	Versicherungssumme
SK 8105	Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen		F, ED, LW, ST, EL	Versicherungssumme
SK 8106	Vertragsstrafen	20 % mind. 1.000 Euro	F, ED, LW, ST, EL	Versicherungssumme
SK 8107	Werteverluste und zusätzliche Aufwendungen	20 % mind. 1.000 Euro	F, ED, LW, ST, EL	Versicherungssumme
SK 8108	Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen	20 % mind. 1.000 Euro	F, ED, LW, ST, EL	Versicherungssumme
SK 8301	Sachverständigenkosten ab Schäden von 25.000 Euro		F, ED, LW, ST, EL	Versicherungssumme
Betriebsschließungsversicherung nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – kurz IFSG (sofern vereinbart)				
Bedingungs-/ Klausel-Nummer	Versichertes Risiko			
§1 AVB BS 2013	Die zuständige Behörde ergreift aufgrund des IfSG beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger nach §§ 6 und 7 IFSG folgende Maßnahmen: – Betriebsschließung – Desinfektionsmaßnahmen der Betriebsräume und -einrichtung – Desinfektion, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren – Tätigkeitsverbot für beschäftigte Personen – Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen			
§1.3 AVB BS 2013	Erweiterungen meldepflichtiger Krankheiten und Krankheitserreger: – Keuchhusten – Pocken – Rotz – Scharlach – Tetanus – Trachom – Zytomegalie			
Bedingungs-/ Klausel-Nummer	Entschädigungsleistung	Selbstbehalt	Entschädigungsgrenzen	
§ 2.1 AVB BS 2013	Kosten zur Abwendung oder Minderung des Schadens im Rahmen der Versicherungssumme		bis zur 5-fachen der im Versicherungsschein dokumentierten Tagesentschädigung	

§ 2.2 AVB BS 2013	Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens		versichert
§ 2.3.1 AVB BS 2013	Betriebsschließung		bis zur 30-fachen der im Versicherungsschein dokumentierten Tagesentschädigung
§ 2.3.2 AVB BS 2013	Desinfektionskosten der Betriebsräume und -einrichtung		bis zur 5-fachen der im Versicherungsschein dokumentierten Tagesentschädigung
§ 2.3.3 AVB BS 2013	Desinfektion, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren		bis 10.000 Euro; gegen Zuschlag erhöhbar
§ 2.3.4 AVB BS 2013	Tätigkeitsverbot für beschäftigte Personen und den Betriebsinhaber oder seinen im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten/Lebenspartner bis zu 6 Wochen seit Anordnung		bis zur 30-fachen der im Versicherungsschein dokumentierten Tagesentschädigung
§ 2.3.5 AVB BS 2013	Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen		bis zur 5-fachen der im Versicherungsschein dokumentierten Tagesentschädigung
§ 2.8 AVB BS 2013	Wartezeit		4 Wochen
§ 2.6 AVB BS 2013	Zusätzliche Werbekosten		bis 3.000 Euro

Werkverkehrs- / Autoinhaltversicherung (Sofern vereinbart) – Zukaufbar zur ED-Geschäftsinhaltdeckung

Bedingungs-/ Klausel-Nummer	Versicherte Sachen	Höchsthaftungssummen/Haftungsgrenzen
Nr. 1.1 AVB Autoinhalt/ Werkverkehr 2013	Verlust oder Beschädigung von ausschließlich betriebsüblichen Gütern und Teilen der Betriebs- und Geschäftsausstattung und zu betrieblichen Zwecken mitgeführten Arbeitsgeräten (Arztkoffer incl. Inhalt, Maschinen, Apparate, Werkzeuge), Ausstellungsgüter und Musterkollektionen.	Für alle im Werkverkehr eingesetzten Fahrzeuge des Versicherungsnehmers bis zur vereinbarten Versicherungssumme (Höchsthaftungssumme)
Nr. 12 AVB Autoinhalt/ Werkverkehr 2013	Höchst möglicher Ladungswert (Haftungsgrenze) einschließlich Arbeitsgeräte und Werkzeuge je Fahrzeug einschließlich Anhänger	15.000 Euro
Nr. 1.1 + 12 AVB Autoinhalt/ Werkverkehr 2013	Spezielle Haftungsgrenze für folgende elektronische Einrichtungen- geräte (soweit es sich um Arbeitsgeräte handelt) und Arbeitsgeräte; eine bestehende Elektronikversicherung geht dieser Deckung vor:	
	PCs, Laptops, Netbooks, Notebooks, Tablet-PC u.ä.	2.500 Euro
	Mobiltelefone, Smartphones, Organizer, Digicam, Camcorder u.ä.	400 Euro
Bedingungs-/ Klausel-Nummer	Nicht versicherte Güter	
Nr. 1.2 AVB Autoinhalt/ Werkverkehr 2013	Privateffekten, Umzugsgut, lebende Tiere, Valoren jeder Art (z.B. Bargeld, Taschen- und Armbanduhren, Wertpapiere, Schmuck) Kunstgegenstände, Tabakwaren, Alkohol/Spirituosen und - sofern es sich hierbei nicht um Arbeitsgeräte handelt – elektrische/elektronische Güter der Bereiche Telekommunikation, Datenverarbeitung, Foto-, Video- und Unterhaltungselektronik	
Bedingungs-/ Klausel-Nummer	Versicherte Transporte/Geltungsbereich	
Nr. 1.6 + 6 AVB Autoinhalt/ Werkverkehr 2013	Versichert sind Transporte für eigene Zwecke mit eigenem Personal mit KFZ oder Anhängern, die sich im Eigentum oder Besitz (incl. Mietfahrzeuge) des Versicherungsnehmers befinden. Nicht versichert ist der gewerbliche Güterkraftverkehr. Nicht versichert gelten (Firmen-)Umzüge.	
Nr. 2 AVB Autoinhalt/ Werkverkehr 2013	Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle innerhalb Deutschlands sowie bei Transporten von und nach Belgien, Niederlande, Luxemburg, Frankreich, Schweiz, Österreich und Dänemark.	
Bedingungs-/ Klausel-Nummer	Versicherte Gefahren und Schäden	
Nr. 4 AVB Autoinhalt/ Werkverkehr 2013	Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter z.B. durch – Höhere Gewalt im Sinne von Naturereignissen – Raub und räuberische Erpressung – Diebstahl mit dem ganzen Fahrzeug und Einbruchdiebstahl in das umschlossene und verschlossene Fahrzeuge – Unfall des Transportmittels – Unfälle beim Be- und Entladen von Handelsgütern und anderen Gütern, die nicht zum ständigen Gebrauch des Versicherungsnehmers bestimmt sind	

Bedingungs-/Klausel-Nummer	Zusätzliche Einschlüsse	Höchsthaftungssummen/Haftungsgrenzen
Nr. 3.4 AVB Autoinhalt/ Werkverkehr 2013	Versicherungsschutz besteht auch während der Zeit, in der das beladene Fahrzeug am Domizil/Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers, seines Fahrers oder Beauftragten vor Beginn oder nach Beendigung einer versicherten Reise ab-/eingestellt ist.	bis zur Versicherungssumme/Haftungsgrenze je Fahrzeug einschließlich Anhänger
Nr. 4b) AVB Autoinhalt/ Werkverkehr 2013	Notbremsungen und Ausweichmanöver durch verkehrsbedingte Umstände, soweit hierfür der Beweis erbracht werden kann und ohne diese Maßnahme es zu einem Unfall gekommen wäre, gelten mitversichert.	bis zur Haftungsgrenze je Fahrzeug einschließlich Anhänger
Nr. 5.1c) AVB Autoinhalt/ Werkverkehr 2013	Gegen Beitragszuschlag ist die Mitversicherung von fest montierten und abschließbaren Behältnissen (z.B. Werkzeugkisten) bei Fahrzeugen mit offener Ladefläche (Pritschenwagen) möglich.	zukaufbar bis 2.000 Euro
Nr. 1.3 AVB Autoinhalt/ Werkverkehr 2013	Schäden und Verluste infolge eines ersatzpflichtigen Schadens am Reisegepäck der Transportbegleiter auf Erstes Risiko	bis 1.000 Euro, davon max. 50 Euro für Bargeld und Telefonkarten
Bedingungs-/Klausel-Nummer	Versicherte Kosten	Höchsthaftungssummen/Haftungsgrenzen
	Soweit nicht etwas anderes vereinbart, leisten wir im Rahmen der nachstehend versicherten Entschädigungsgrenzen, Schäden und Kosten zusätzlich auf erstes Risiko summarisch für alle vereinbarten Gefahren bis zur Versicherungssumme maximal	max. bis 1.000.000 Euro
Nr. 10.3 AVB Autoinhalt/ Werkverkehr 2013	Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenfeststellungskosten	bis zur Versicherungssumme
Nr. 10.3.5 AVB Autoinhalt/ Werkverkehr 2013	Aufräumungskosten, die Aufwendungen zum Zweck der Bergung und/oder Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten Gütern auf Erstes Risiko	bis 20 % der Versicherungssumme/Haftungsgrenze je Fahrzeug einschließlich Anhänger
Bedingungs-/Klausel-Nummer	Selbstbeteiligung	
Nr. 11a) AVB Autoinhalt/ Werkverkehr 2013	Unfälle beim Be- und Entladen	200 Euro
Nr. 11b) AVB Autoinhalt/ Werkverkehr 2013	Diebstahl mit dem Fahrzeug und Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug gem. 4k) zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr. Die Selbstbeteiligung entfällt, wenn das Fahrzeug in einer verschlossenen Einzelgarage abgestellt war.	20 %, mind. 250 Euro max. 2.500 Euro
Nr. 11c) AVB Autoinhalt/ Werkverkehr 2013	Schäden gem. 4b) Notbremsungen und Ausweichmanöver	10 %, mind. 100 Euro

Interlloyd Gewerbe Sach-Schutz Bedingungen

Versicherteninformation nach § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung

1) Identität des Versicherers

Vertragspartner für Ihren Interlloyd Versicherungsschutz ist die
Interlloyd Versicherungs-AG
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
Vorstand: Wolfgang Mathmann, Dieter Schmitz, Christian Vogée
Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 34575

2) Inlandsvertreter bei ausländischen Versicherern

Die Interlloyd Versicherungs-AG hat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland keine Vertreter.

3) Ladungsfähige Anschrift des Versicherers und vertretungsberechtigte Personen

Die ladungsfähige Anschrift der Interlloyd sowie der diese vertretenden Personen folgt aus Ziffer 1).

4) Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und Aufsichtsbehörde

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Interlloyd Versicherungs-AG ist die Sach-, Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung.
Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin)
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

5) Garantiefonds und Einlagensicherungssysteme

Solche Instrumente gelten nicht für die Sachversicherung.

6) Vertragsbedingungen, anwendbares Recht, wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Dem Versicherungsverhältnis liegen die Interlloyd Gewerbe Sach-Schutz Bedingungen zu Grunde. Der Text der jeweils vereinbarten Bedingungen ist beigelegt. Auf das Vertragsverhältnis ist deutsches Recht anzuwenden.

Was ist versichert?

- a) Im Rahmen der **Geschäftsinhaltsversicherung** versichern wir – sofern vereinbart – Ihre kaufmännische- und technische Betriebseinrichtung, sowie Waren und Vorräte gegen Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm (soweit dieser eine Windstärke von 8 nach Beaufort bzw. Windgeschwindigkeit mind. 63 km/Stunde erreicht) und Hagel. Wir erstatten Ihnen die Reparaturkosten bei beschädigten versicherten Gegenständen. Werden Ihre Sachen zerstört oder werden diese bei einem Einbruch gestohlen, erhalten Sie von uns den Wiederbeschaffungspreis (Neuwert).
Darüber hinaus versichern wir auch Bargeld und andere Wertsachen (z.B. Schmuck, Münzen); die Entschädigung für Wertsachen ist jedoch abhängig von der jeweiligen Art und Aufbewahrung begrenzt.
- b) Im Rahmen der **Betriebsunterbrechungsversicherung** ist der Versicherungsnehmer gegen Unterbrechungsschaden infolge einer versicherten Gefahr versichert. Ein Unterbrechungsschaden ist der entgehende Betriebsgewinn und der Aufwand an fortlaufenden Kosten innerhalb von 12 Monaten bzw. sofern vereinbart innerhalb von 24 Monaten, der seit Eintritt des Sachschadens entstanden ist.
- c) Die **Betriebsschließungsversicherung** wegen Infektionsgefahr sichert den Inhaber eines Betriebes vor den wirtschaftlichen Folgen einer im Betrieb auftretenden Infektion ab.
Die Betriebsschließungsversicherung wegen Infektionsgefahr leistet, wenn die zuständige Behörde aufgrund des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz = IfSG) bei Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger den versicherten Betrieb schließt, Tätigkeitsverbote verhängt, die Desinfektion der Betriebsräume und Einrichtungen und/oder von Vorräten und Waren anordnet; Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen nach dem IfSG durchgeführt werden.
- d) Im Rahmen der **Bausteins Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung** leistet der Versicherer Entschädigung für Sachschäden, insbesondere durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit und/oder Fahrlässigkeit
- e) Im Rahmen der **Autoinhalt-/Werkverkehrsversicherung** sind die zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Waren der mit dem eigenen Fahrzeug und Personal durchgeführt wird versichert.
- f) Im Rahmen der **Bausteins Ausstellungs- und Kunstversicherung** trägt der Versicherer alle Gefahren, denen das Ausstellungsgut/die Kunstgegenstände während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind. Der Versicherer ersetzt Verlust oder Beschädigung des Ausstellungsgutes/der Kunstgegenstände als Folge einer versicherten Gefahr.

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den individuell ausgewählten Produkten, Leistungsarten, Versicherungssummen und Selbsthalten.

7) **Gesamtpreis der Versicherung**

Der Gesamtpreis für den angebotenen Versicherungsschutz folgt aus dem Antrag. Hinzu kommt die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Versicherungssteuer von 14 % für die Feuer und 19 % für die Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm/Hagel-, Betriebsschließungsversicherung.

8) **Zusätzliche Kosten**

Zusätzliche vertragliche Kosten fallen bei Vertragsschluss nicht an.

9) **Beitragszahlung**

Der Erstbeitrag wird nach Abschluss des Vertrages fällig, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Bei späterer Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Tag der Zahlung, es sei denn, die verspätete Zahlung beruht nicht auf Ihrem Verschulden.

Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

Bei erteilter Einzugsermächtigung hat der Versicherungsnehmer sicherzustellen, dass das zum Einzug angegebene Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit die erforderliche Deckung aufweist.

Während der Vertragslaufzeit unterliegen die Beiträge für den Interlloyd Gebäude-Schutz nach den Allgemeinen Bedingungen der möglichen Anpassung des Beitrages.

10) **Gültigkeitsdauer der zur Verfügung stehenden Informationen**

An konkrete Vorschläge zu Produkten der Interlloyd Versicherungs-AG, insbesondere hinsichtlich der genannten Beiträge sowie an die in diesem Zusammenhang erfolgten Informationen halten wir uns einen Monat gebunden.

11) **Hinweis auf Kapitalanlage-Risiken**

Risiken dieser Art sind für die Sachversicherung nicht relevant.

12) **Zustandekommen des Vertrages**

Der Vertrag kommt durch den Antrag seitens eines Vertragspartners und die Annahme dieses Antrages durch den anderen Vertragspartner zustande. Der Antragsteller hält sich an seinen Antrag einen Monat gebunden.

Eine Antragsannahme der Interlloyd Versicherungs-AG erfolgt durch die Ausstellung eines Versicherungsscheins oder eine Annahmeerklärung.

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, sofern der Erstbeitrag rechtzeitig gezahlt wird (siehe Ziffer 9).

13) **Widerrufsrecht**

Widerruf

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Interlloyd Versicherungs-AG, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf,
Telefax +49 (0) 2 11 9 63 – 30 33, E-Mail service@interlloyd.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den im Produktinformationsblatt unter Ziffer 3 ausgewiesenen rechnerischen Tagesbeitrag pro Tag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

14) Laufzeit des Vertrages

Die vereinbarte Laufzeit des Vertrages folgt aus den konkreten Vertragsvereinbarungen.

Das Vertragsverhältnis verlängert sich bei Verträgen von mindestens einjähriger Vertragsdauer mit dem Ablauf der Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht drei Monate vor dem Ablauf der anderen Partei eine Kündigung zugegangen ist.

15) Kündigung / Beendigung des Vertrages

Der Interlloyd Gewerbe-Sach-Schutz kann von beiden Parteien erstmalig zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit, spätestens jedoch nach 3 Jahren gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr; er ist dann zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres kündbar. Kündigungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner drei Monate vor Ablauf der Versicherung vorliegen.

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann die Interlloyd oder der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen, es sei denn, die Höhe des Schadens liegt unterhalb eines vereinbarten Selbstbehaltes.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein

16) Mitgliedstaaten der EU, deren Recht der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde gelegt wird

Der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss eines Versicherungsvertrages liegt das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde.

17) Anwendbares Recht / zuständiges Gericht

Das auf den Vertrag anwendbare Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 215 VVG.

18) Sprachen der Vertragsbedingungen und -information / Kommunikationssprache zum Versicherungsvertrag

Die Versicherungsbedingungen und sämtliche vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigten Informationen werden in deutscher Sprache verfasst. Die Interlloyd Versicherungs-AG wird die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages in deutscher Sprache führen.

19) Außergerichtliche Beschwerde, Versicherungsombudsmann

Die Interlloyd Versicherungs-AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Die Anschrift lautet: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Tel.0800 – 36 96 000, Fax 0800 – 36 99 000, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de.

Eine Entscheidung des Ombudsmanns, egal wie sie ausfällt, brauchen Sie nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Sofern der Ombudsmann die Beschwerde zu Ihren Gunsten entscheidet, müssen wir uns bis zu einem Betrag von 10.000 Euro daran halten.

20) Beschwerdegesuch bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Eine Beschwerde des Versicherungsnehmers kann auch direkt an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Adresse siehe Ziffer 4) gerichtet werden.

Weitere Informationen – insbesondere zum Versicherungsschutz – sind in den beiliegenden Unterlagen enthalten. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Ihre

Interlloyd Versicherungs AG

Teil A: Allgemeiner Teil

Erläuterung:

Sofern im Versicherungsschein keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden gilt folgendes:

Vereinbart: Sofern die die Klausel betreffende Gefahr/Sparte versichert gilt, ist diese Klausel Vertragsbestandteil. Sofern keine Gefahr genannt wird, ist diese Klausel generell Vertragsbestandteil.

Sofern vereinbart: Die Klausel muss ausdrücklich im Versicherungsschein genannt werden, um als Vertragsbestandteil vereinbart zu werden.

Die Entschädigungsgrenzen der einzelnen Klauseln und Selbstbeteiligungen sowie die versicherten Gefahren/Sparten, zu denen die jeweilige Klausel Anwendung findet, ergeben sich aus der InterLloyd Gewerbe-Sach-Schutz-Leistungsbeschreibung 10.2013 (sofern die jeweilige Klausel dort vereinbart wurde) und aus der Klausel selbst.

Allgemeine Bedingungen für die Geschäftsinhalt-, Glas- und Betriebsunterbrechungs- (MBU/KBU), Betriebsschließungs-, Autoinhalt-/Werkverkehrs- und Ausstellungs- und Kunstversicherung sowie für den Baustein Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung

Die nachstehenden Bedingungen sind Vertragsbestandteil.

Allgemeine Vertragsbedingungen InterLloyd Gewerbe-Sach-Bedingungen (AVB GS 2013)

Vereinbarte und zu vereinbarende Allgemeine Klauseln zur Geschäftsinhalt-, Glas- und Betriebsunterbrechungs- (MBU / KBU), Betriebsschließungs-, Autoinhalt- / Werkverkehrs- und Ausstellungs- und Kunstversicherung sowie für den Baustein Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung

Versicherungsort

Betriebsverlegung (IL 0004) – vereinbart –

Allgemeiner Teil (Anzeigepflichten, Obliegenheiten etc.)

Gefahrerhöhung – Versehensklausel (IL 0005) – vereinbart –

Handwerkerklausel (IL 0006) – vereinbart –

Gefahrerhöhung durch Baugerüste (IL 0007) – vereinbart –

Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften (IL 3601) – vereinbart Feuer –

Anzeige von Gefahrerhöhungen bei Bestehen einer Versicherungsabteilung (IL 1603) – vereinbart –

Elektrische Anlagen (IL 3602) – vereinbart Feuer –

Prüfung von elektrischen Anlagen (IL 3603) – vereinbart Feuer –

Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften (IL 3604) – vereinbart Feuer –

Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften (IL 3605) – vereinbart Feuer –

Betriebsstilllegung (IL 3607) – vereinbart Feuer –

Verzicht auf Ersatzansprüche (IL 3608) – vereinbart Feuer –

SK 3610 (Feuer)/SK 5610 (LW) Brandschutzanlagen – sofern vereinbart Feuer und LW –

Abweichung von Sicherheitsvorschriften (IL 3612) – vereinbart Feuer –

SK 3611 Überwachung von Anlagen zur Erzeugung von elektrischen Starkstrom – sofern vereinbart Feuer –

SK 4603 Kontrollen durch Bewachungsunternehmen – sofern vereinbart ED –

SK 4604 Außenbewachung – sofern vereinbart ED –

SK 4605 Innenbewachung – sofern vereinbart ED –

SK 4602 Einbruchmeldeanlagen – sofern vereinbart ED –

SK 4606 Schlüsseldepot – sofern vereinbart ED –

Garagenklausel (IL 0019) – sofern vereinbart –

Verhalten- und Wissenszurechnung, Vertretung

Führung (IL 1801) – sofern vereinbart –

Prozessführung (IL 1804) – sofern vereinbart –

Anzeigen des Versicherungsnehmers zur Feuer oder zur Betriebsunterbrechungsversicherung (IL 3801) – vereinbart Feuer –

SK 1805 Leistungspflicht gegenüber Teileigentümern – vereinbart –

Erweiterte Anerkennung (IL 0030) – vereinbart –

Sonstiges

Spezialversicherung/Anderweitige Versicherungen (IL 0033) – vereinbart –

Änderung der Vertragsunterlagen – Bedingungsupdate (IL 0036) – vereinbart –

§ 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

- a) Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

- b) Die im Maklererfassungsbogen gestellten Fragen gelten als Fragen der Interlloyd Versicherungs AG. Die dort getätigten Angaben sind Vertragsbestandteil. Auf die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht nach § 19 Abs. 5 VVG wird ausdrücklich hingewiesen (siehe Belehrung nach § 19 Abs. 5 VVG).

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

- a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

- b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

- c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

- d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

- e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2a), zum Rücktritt (Nr. 2b) oder zur Kündigung (Nr. 2c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2a), zum Rücktritt (Nr. 2b) und zur Kündigung (Nr. 2c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und Nr. 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Nr. 2a), zum Rücktritt (Nr. 2b) und zur Kündigung (Nr. 2c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.

Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrages

1. Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
2. Dauer
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
3. Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen
Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.
Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.
5. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
6. Wegfall des versicherten Interesses
Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

§ 3 Prämien, Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung werden die Prämien entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie im Voraus gezahlt.

Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Bei einer Einmalprämie ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

§ 4 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie
Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.
Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.
Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.
Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab,

ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug
Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.
Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
3. Leistungsfreiheit des Versicherers
Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.
Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 5 Folgeprämie

1. Fälligkeit
 - a) Eine Folgeprämie wird zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.
 - b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
2. Schadenersatz bei Verzug
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung
 - a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).
Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
 - b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.
Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Zahlung der Prämie nach Kündigung
Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.
Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3b) bleibt unberührt.

§ 6 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers
Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
2. Änderung des Zahlungsweges
Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.
Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.
Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz
- a) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
2. Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse
- a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
- aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles
- a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
- aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

- gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
 - jj) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2a) ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 9 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

a) Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2b) und Nr. 2c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2b) und Nr. 2c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

§ 10 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 11 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB GS 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.
3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung
 - a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Beste-

hen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.

Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

§ 12 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der

Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zu rechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 13 Aufwendungsersatz

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.

d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

g) Zur Betriebsunterbrechungsversicherung (KBU und MBU) gilt zusätzlich:

Nicht versichert sind

aa) Aufwendungen durch die über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entstehen;

bb) Aufwendungen durch die Erträge oder Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind;

cc) zur Beseitigung des Sachschadens.

2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

a) Der Versicherer ersetzt bis zu der für die jeweilige Position/Sparte in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

§ 14 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform zu kündigen.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles
 - a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
 - b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles
Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 17 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen

1. Form
Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.
2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung
Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung
Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebes abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 18 Vollmacht des Versicherungsmaklers

1. Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Diese hat er unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.
2. Bei einer unverzüglichen Weiterleitung ist deren Zugang beim Makler rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer.

§ 19 Repräsentanten, Gesetzliche Vertreter

- Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.
1. Als gesetzliche Vertreter stehen dem Versicherungsnehmer gleich:
 - bei Aktiengesellschaften – die Mitglieder des Vorstands
 - bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung – die Geschäftsführer
 - bei Kommanditgesellschaften – die Komplementäre
 - bei offene Handelsgesellschaften – die Gesellschafter
 - bei Einzelfirmen – die Inhaber
 - bei anderen Rechtsformen (z.B. Genossenschaften, Vereinen, juristische Personen des öffentlichen Rechts) – die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgane.
 - bei ausländischen Firmen der entsprechende Personenkreis.
 2. Repräsentanten sind solche Personen, die in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses des Versicherungsnehmers die Obhut über diese Sachen ausüben und befugt sind, selbständig für den Versicherungsnehmer in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang, zu handeln (Risikoverwaltung). Repräsentanten sind insbesondere der verantwortliche Betriebs-, Werks- oder Niederlassungsleiter.

§ 20 Verjährung

- Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.
- Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
- Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 21 Zuständiges Gericht

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.
2. Klagen gegen Versicherungsnehmer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche

auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

§ 22 Beitragsanpassung

1. Voraussetzung für die Beitragsanpassung
Der Versicherer ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Beiträge für Versicherungsverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang anzupassen, wenn die Schadenaufwendungen und Kosten eines Geschäftsjahres die Beitragseinnahmen ohne Versicherungssteuer, jeweils bezogen auf diese Verträge, überschreiten. Die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik sind anzuwenden.
2. Maximale Höhe der Beitragsanpassung
Die Anpassung darf zehn Prozent des vertraglichen Beitrages nicht überschreiten. Der geänderte Beitrag darf den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitrag für neu abgeschlossene Versicherungsverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang nicht übersteigen.
3. Wirksamwerden der Anpassung
Die Anpassung tritt jeweils für Verträge mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres in Kraft. Der Versicherer teilt dem Versicherungsnehmer die Anpassung der Beiträge spätestens einen Monat vor Fälligkeit des Beitrages schriftlich mit.
4. Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers
Erhöht der Versicherer die Beiträge, kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung, den Versicherungsvertrag kündigen.

§ 23 Allgemeine Selbstbehaltregelung

Soweit im Versicherungsfall unterschiedliche Selbstbeteiligungen zur Anwendung kommen, findet die höchste Selbstbeteiligung Anwendung.

§ 24 Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt
- oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

§ 25 Terrorklausel – gilt für alle abgeschlossenen Sparten / Risiken / Bausteine

1. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen besteht keine Deckung für jegliche Art von Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht oder mitverursacht werden, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten

2. Unter dem Begriff Terrorakt im Sinne dieser Klausel ist eine zu politischen, religiösen, ideologischen oder ethnischen Zwecken oder aus solchen Gründen verübte oder angedrohte Gewaltanwendung durch eine Person oder eine Gruppe(n) von Personen zu verstehen, die im eigenem Namen, im Auftrag oder im Zusammenhang mit einer Organisation/-en oder Regierung/-en handelt/-en in der Absicht, Einfluss auf eine Regierung zu nehmen und/oder die Öffentlichkeit bzw. einen Teil der Öffentlichkeit in Angst und Schrecken zu versetzen.

Diese Klausel schließt auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen aus, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung oben genannter Handlungen ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise auf Terrorakte beziehen

3. Abweichend von Nr.1 und nur im Rahmen der nach den Bestimmungen dieses Vertrages versicherten Gefahren gelten, Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen die auf jegliche Art von Terrorakten zurückzuführen sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versichert:
 - a) Die Jahreshöchstentschädigungsleistung für alle versicherten Gefahren, Bausteine und Sparten je Versicherungsgrundstück und Versicherungsjahr ist auf die jeweilige Versicherungssumme, max. auf insgesamt 6 Mio. Euro begrenzt.
 - b) Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Sachschäden, die sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignet haben.
4. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben nachstehende Schäden sowie Verluste, Kosten oder Aufwendungen jeder Art infolge jeglicher Art von Terrorakten grundsätzlich ausgeschlossen:
 - a) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch biologische oder chemische Kontamination verursacht werden. Unter dem Begriff „Kontamination“ im Sinne dieser Klausel ist die Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen aufgrund der Auswirkungen chemischer und/oder biologischer Substanzen zu verstehen.
 - b) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen durch nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
 - c) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Ausfall von Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) verursacht werden,
 - d) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen durch Zu-/Abgangsbeschränkungen
 - e) Betriebsunterbrechungsschäden jeglicher Art, die sich aus dem Einschluss von Rückwirkungsschäden für Abnehmer- und Zuliefererrisiken oder aus Zugangsbeschränkungen ergeben,
5. Die Mitversicherung von Terrorschäden kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

§ 26 Jahreshöchstentschädigung Elementarschäden

1. Die Jahreshöchstentschädigung ist für alle Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch Naturgefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) verursacht werden, je Versicherungsgrundstück auf die jeweilige Versicherungssumme, max. 6 Mio. Euro begrenzt.

2. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Sturmflut. Für die Gefahren Überschwemmung/Rückstau, Erdsenkung/Erdrutsch und Schneedruck/Lawinen gilt zusätzlich der Ausschluss Verfügung von hoher Hand.

§ 27 IT-Klarstellungsvereinbarung – gilt für alle abgeschlossenen Sparten / Risiken / Bausteine

Gedekte Sachschäden nach diesem Versicherungsvertrag sind Sachsubstanzschäden.

Keine Sachsubstanzschäden sind Daten- oder Software-schäden, insbesondere jede nachteilige Veränderung von Daten, Software oder Computerprogrammen infolge eines Löschens, einer Korruption oder einer Entstellung der ursprünglichen Struktur.

Nicht gedeckt nach diesem Versicherungsvertrag sind demzufolge:

- A. Daten- oder Softwareschäden, insbesondere jede nachteilige Veränderung von Daten, Software oder Computerprogrammen infolge eines Löschens, einer Korruption oder einer Entstellung der ursprünglichen Struktur, und daraus folgende Betriebsunterbrechungsschäden. Jedoch sind solche Daten oder Softwareschäden, die unmittelbare Folge eines ansonsten nach dem beurkundeten Versicherungsvertrag gedeckten Sachsubstanzschadens sind, im Rahmen und Umfang der vereinbarten Bedingungen, Klauseln und Leistungsbeschreibung gedeckt.
- B. Schäden aufgrund einer Beeinträchtigung in der Funktion, in der Verfügbarkeit, in der Gebrauchsmöglichkeit oder im Zugang von Daten, Software oder Computerprogrammen und daraus folgende Betriebsunterbrechungsschäden.

§ 28 Klausel zu Wirtschafts- und Handelssanktionen

Kein Versicherungsschutz wird aus diesem Versicherungsvertrag gewährt, soweit durch das Betreiben von Versicherungsgeschäft oder die Erbringung von Versicherungsleistungen gegen eine durch Gesetz oder Rechtsverordnung erlassene Wirtschaftssanktion oder ein sonstiges Embargo verstoßen werden würde.

Wirtschafts- und Handelssanktionen im Sinne dieser Bestimmung sind solche,

- a) die durch die Europäische Union (EU) oder die Bundesrepublik Deutschland
- b) oder auf Grund einer Resolution des UN-Sicherheitsrates durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder durch das vereinigte Königreich (UK)

erlassen werden. Hinsichtlich der unter b) genannten Wirtschafts- und Handels-sanktionen gilt dies nur, soweit dem nicht EU-europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Bestandteil der Wirtschafts- und Handelssanktionen sind auch Listen von Personen, Unternehmen und sonstigen rechtlichen Einheiten, Schiffen oder Flugzeugen, die Gegenstand von Sanktionen sind (z.B. für den Bereich der EU: Consolidated list of persons, groups and entities subject to EU financial sanctions).

§ 29 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Vereinbarte und zu vereinbarende Allgemeine Klauseln zur Geschäftsinhalt-, Glas- und Betriebsunterbrechungs- (MBU / KBU), Betriebsschließungs-, Autoinhalt- / Werkverkehrs- und Ausstellungs- und Kunstversicherung sowie für den Baustein Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung

Versicherungsort

Betriebsverlegung (IL 0004) – vereinbart –

1. Bei einer Betriebsverlegung gilt – auf der Grundlage des bisherigen Vertrages – Deckung auch für die neue Betriebsstätte, soweit diese in der Bundesrepublik Deutschland liegt.
Während der Betriebsverlegung besteht Versicherungsschutz in beiden Betriebsstätten. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Betriebsstätte erlischt jedoch spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn.
2. Die Betriebsverlegung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige gelten die Vorschriften der §§ 23 ff. VVG.
3. Ausgeschlossen sind Umzüge, die zwischen Betriebsgrundstücken oder außerhalb von Betriebsgrundstücken durchgeführt werden.

Allgemeiner Teil (Anzeigepflichten, Obliegenheiten etc.)

Gefahrerhöhung – Versehensklausel (IL 0005) – vereinbart –

1. Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf dem Versicherungsgrundstück verpflichten und Gefahrerhöhungen gemäß § 9 AVB GS 2013 unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch für Gefahrerhöhungen, die sich aus der Änderung bestehender oder der Aufnahme neuer Betriebszweige ergeben. Um etwa versehentlich nicht angezeigte oder bisher nicht bekannt gewesene Gefahrerhöhungen nachträglich feststellen zu können, wird der Versicherungsnehmer das versicherte Wagnis halbjährlich prüfen.
2. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 1 ergeben sich aus § 9 AVB GS 2013. Bleibt demnach die Leistungspflicht des Versicherers bestehen, so gebührt ihm rückwirkend vom Tage der Gefahrerhöhung an die etwa erforderliche höhere Prämie.

Handwerkerklausel (IL 0006) – vereinbart –

Werden bei Bauarbeiten auf Versicherungsgrundstücken von den ausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern Sicherheitsvorschriften wider Willen und Wissen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist dieser dafür nicht verantwortlich.

Die Klausel findet sinngemäß Anwendung auf Unternehmen/Firmen, die in anderen Branchen tätig sind und mit Arbeiten, gleich welcher Art, auf den Versicherungsgrundstücken betraut sind.

Gefahrerhöhung durch Baugerüste (IL 0007) – vereinbart –

Das Errichten eines Baugerüsts am Versicherungsort gemäß § 9 AVB GS 2013 stellt keine Gefahrerhöhung dar.

Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften (IL 0008) – vereinbart Feuer –

1. Die „Brandverhütungs-Vorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ sind im Betrieb ordnungsgemäß bekanntzumachen.
2. Ist dies geschehen, so ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner Repräsentanten begangen werden.

Anzeige von Gefahrerhöhungen bei Bestehen einer Versicherungsabteilung (IL 1603) – vereinbart –

Hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungsabteilung eingerichtet, die Gewähr dafür bietet, dass vertragserhebliche Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so gilt die Anzeige von Gefahrerhöhungen als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erlangt hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung unverzüglich erstatten.

Elektrische Anlagen (IL 3602) – vereinbart Feuer –

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen alle 12 Monate auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen sowie dies dem Versicherer anzuzeigen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB GS 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB GS 2013.

Prüfung von elektrischen Anlagen (IL 3603) – vereinbart Feuer –

Abweichend von den Regelungen der Klausel SK 3602 (10) „Elektrische Anlagen“ verzichtet der Versicherer auf die nächstfällige Prüfung, falls bei einer Prüfung gemäß Nr. 1 der Klausel SK 3602 (10) keine erheblichen Mängel festgestellt werden.

Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften (IL 3604)

– vereinbart Feuer –

1. Auf Gebäude, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen, sind die Regelungen der Klausel SK 3602 (10) „Elektrische Anlagen“ und die vereinbarten sonstigen Sicherheitsvorschriften nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn sich in den Gebäuden elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.
2. Nr. 1 gilt entsprechend für einzelne Räume, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen und von den übrigen Teilen des Gebäudes feuerbeständig getrennt sind. Dies gilt nicht, wenn sich in den Räumen elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.

Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften (IL 3605) – vereinbart Feuer –

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsort gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beobachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne des § 8 AVB GS 2013, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefährderrhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen § 9 AVB GS 2013. Abweichungen, die die Dauer von mehr als 3 Monaten überschreiten, gelten nicht mehr als vorübergehend.

Betriebsstilllegung (IL 3607) – vereinbart Feuer –

1. Mit Stilllegung des Betriebes sind sämtliche Räume des Versicherungsortes zu reinigen. Kehrriecht und Abfälle sind zu beseitigen.
2. Die Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen.
3. Es muss für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstücks durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume möglichst täglich, mindestens aber jeden zweiten Tag einmal zu begehen und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu verschließen hat.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr.1 bis Nr. 3 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB GS 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefährderrhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB GS 2013.

Verzicht auf Ersatzansprüche (IL 3608) – vereinbart Feuer –

Der Versicherungsschutz bleibt unberührt, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles im Rahmen des Üblichen auf Ersatzansprüche für Brand- oder Explosionsschäden verzichtet hat.

SK 3610 (Feuer) / SK 5610 (LW) Brandschutzanlagen – sofern vereinbart Feuer und LW –

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten Brandschutzanlage ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder quali-

tativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben werden. Brandschutzanlagen sind insbesondere

- a) Brandmeldeanlagen;
- b) Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;
- c) Wasserlösch-, Sprinkleranlagen;
- d) Sprühwasser-Löschanlagen;
- e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
- f) Schaum-Löschanlagen;
- g) Pulver-Löschanlagen;
- h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
- i) Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.

2. Anlagen gemäß Nr. 1a) oder Nr. 1h) sind dem Versicherer durch ein Installationsattest angezeigt, das dem VdS- oder einem vergleichbaren Mustervordruck entspricht. Anlagen gemäß Nr. 1b) bis Nr. 1g) und Nr. 1i) sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis angezeigt.

3. Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten
 - a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;
 - b) die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
 - c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlageteil außer Betrieb genommen wird;
 - d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
 - e) Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen gemäß Nr. 1c) bis Nr. 1g) und Nr. 1i) unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
 - f) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
 - g) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vorzunehmen zu lassen;
 - h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS- oder vergleichbarem Mustervordruck zu führen;
 - i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.

4. Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten
 - a) Anlagen gemäß Nr. 1a) und Nr. 1b) vierteljährlich sowie Anlagen gemäß Nr. 1h) halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;

- b) Anlagen gemäß Nr. 1a), Nr. 1b) und Nr. 1h) mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma warten zu lassen;
- c) Anlagen gemäß Nr. 1c) mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß Nr. 1d) bis Nr. 1g) und Nr. 1i) mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß Nr. 1b) mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.

Bei Anlagen gemäß Nr. 1c), deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens **___ Prozent** gewährt wird, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.

- 5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 3 oder Nr. 4 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB GS 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB GS 2013.

Abweichung von Sicherheitsvorschriften (IL 3612) – vereinbart Feuer –

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt oder die Berufsgenossenschaft schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

SK 3611 Überwachung von Anlagen zur Erzeugung von elektrischem Starkstrom – sofern vereinbart Feuer –

- 1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die elektrische Starkstromanlage aufgrund der „Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1.000 Volt“ im Laufe eines jeden Jahres mindestens einmal nachprüfen zu lassen und die gefundenen Mängel zu beseitigen.
- 2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB GS 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB GS 2013.

SK 4603 Kontrollen durch Bewachungsunternehmen – sofern vereinbart ED –

Der Versicherungsnehmer hat die für die Einbruchdiebstahlversicherung als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit durch ein Bewachungsunternehmen in der vereinbarten Häufigkeit und Art kontrollieren zu lassen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB GS 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB GS 2013.

SK 4604 Außenbewachung – sofern vereinbart ED –

Der Versicherungsnehmer hat die für die Einbruchdiebstahlversicherung als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit ununterbrochen durch einen Wächter bewachen und in der vereinbarten Weise Kontrolluhren betätigen zu lassen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB GS 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB GS 2013.

SK 4605 Innenbewachung – sofern vereinbart ED –

Der Versicherungsnehmer hat die für die Einbruchdiebstahlversicherung als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit durch einen Wächter bewachen zu lassen, der sich ununterbrochen in diesen Räumen aufhält und in der vereinbarten Weise Kontrolluhren betätigt.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB GS 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB GS 2013.

SK 4602 Einbruchmeldeanlagen – sofern vereinbart ED –

- 1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse sind durch eine Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art (System) überwacht. Wenn dies vereinbart ist, muss es sich um eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte Einbruchmeldeanlage (EMA) handeln.
- 2. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
 - b) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform;
 - c) die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma in vergleichbarer Weise jährlich warten und regelmäßig inspizieren zu lassen, und zwar
 - aa) EMA Klasse A jährlich;
 - bb) EMA Klasse B halbjährlich;
 - cc) EMA Klasse C vierteljährlich;
 - d) Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;
 - e) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Nr. 1 genannten Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;
 - f) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;
 - g) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die

VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten;

- h) bei Aufschaltung der Einbruchmeldeanlage auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr.2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB GS 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB GS 2013.

SK 4606 Schlüsseldepot – sofern vereinbart ED –

1. Sind auf Verlangen der Feuerwehr Schlüssel für den Zugang zu den Räumen von Gebäuden in einem Schlüsseldepot hinterlegt, das auf dem Grundstück auf dem der Versicherungsort liegt, installiert ist, so gilt das nicht als anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß § 9 AVB GS 2013, sofern das Schlüsseldepot
- von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannt ist;
 - durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannte Gefahrenmeldeanlage überwacht und gesteuert wird;
 - gemäß dem vereinbarten Instandhaltungsplan in regelmäßigen Abständen inspiziert und gewartet wird.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung für notwendige Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden, die durch rechtswidriges, gewaltsames Öffnen oder den Versuch einer solchen Tat am Schlüsseldepot eintreten.

Garagenklausel (IL 0019) – sofern vereinbart –

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen (ohne kennzeichnungspflichtige Gefahrgüter nach Gefahrstoffrecht) in anderen Räumen als Garagen gilt nicht als Obliegenheitsverletzung gem. § 8 AVB GS 2013, wenn sich im Umkreis von drei Metern keine brennbaren und feuergefährliche Sachen befinden und mehrgeschossige Gebäude feuerbeständige Decken aufweisen.

Feuergefährliche Arbeiten sowie Tankvorgänge sind zu untersagen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB GS 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB GS 2013.

Verhalten- und Wissenszurechnung, Vertretung

Führung (IL 1801) – sofern vereinbart –

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

Prozessführung (IL 1804) – sofern vereinbart –

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

- Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
- Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszuweiten, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

Anzeigen des Versicherungsnehmers zur Feuer- oder zur Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung (IL 3801) – vereinbart Feuer –

Bestehen eine Feuer- und eine Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung bei demselben Versicherer oder unter Führung desselben Versicherers, so gelten Anzeigen des Versicherungsnehmers jeweils für beide Versicherungen.

SK 1805 Leistungspflicht gegenüber Teileigentümern – vereinbart –

- Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Teileigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Teileigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Teileigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteilen nicht berufen.
- Die übrigen Teileigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.
- Der Teileigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer die Aufwendungen nach Nr. 1 und Nr. 2 zu erstatten.

Erweiterte Anerkennung (IL 0030) – vereinbart –

- Sofern die Beantragung des Vertrages mit der „Interlloyd-Deckungsaufgabe“ erfolgt, erkennt der Versicherer an, dass ihm alle Fahrumstände wahrheitsgemäß und vollständig angezeigt worden sind, die nach der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen anzeigepflichtig waren.
- Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

Spezialversicherung / Anderweitige Versicherungen (IL 0033)

- vereinbart -

Die Versicherungen erstrecken sich nicht auf Sachen,

1. soweit der Versicherungsnehmer oder Eigentümer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann. Sachen, für die eine Spezialversicherung besteht, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
2. die vom Versicherungsnehmer gemietet oder geleast sind, sofern der Vermieter oder Leasinggeber die Gefahr trägt.

Änderung der Vertragsgrundlagen – Bedingungsupdate (IL 0036)

- vereinbart -

Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen während der Versicherungsdauer ausschließlich zugunsten der Versicherungsnehmer ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten sie in der neuen Fassung mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Teil B: Sachversicherung

Erläuterung:

Sofern im Versicherungsschein keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden gilt folgendes:

Vereinbart: Sofern die die Klausel betreffende Gefahr/Sparte versichert gilt, ist diese Klausel Vertragsbestandteil. Sofern keine Gefahr genannt wird, ist diese Klausel generell Vertragsbestandteil.

Sofern vereinbart: Die Klausel muss ausdrücklich im Versicherungsschein genannt werden, um als Vertragsbestandteil vereinbart zu werden.

Allgemeine Bedingungen

Die jeweiligen Allgemeinen Bedingungen sind Vertragsbestandteil, wenn die zugehörige versicherte Gefahr im Versicherungsschein als versichert vereinbart gilt.

Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2013)

Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2013)

Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 2013)

Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 2013)

Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden bei gewerblichen Risiken (BEG 2013)

Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2013)

Gemeinsame Klauseln für die Geschäftsinhaltversicherung (F, ED, LW, ST/H, Elementar)

Die Entschädigungsgrenzen der einzelnen Klauseln und Selbstbeteiligungen sowie die versicherten Gefahren/Sparten, zu denen die jeweilige Klausel Anwendung findet, ergeben sich aus der Interlloyd Gewerbe-Sach-Schutz Leistungsbeschreibung 10.2013 (sofern die jeweilige Klausel dort vereinbart wurde) und aus der Klausel selbst.

Versicherte Gefahren und Schäden

SK 1101 Schäden durch radioaktive Isotope – vereinbart –

SK 3101 Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an deren Inhalt – vereinbart Feuer –

SK 3103/SK 5101 Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen – vereinbart Feuer, LW –

SK 3112 Brandschäden an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filteranlagen, Rauchgasentschwefelungsanlagen, Denitrifikationsanlagen und vergleichbaren Anlagen – vereinbart Feuer –

SK 3114 Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität – vereinbart Feuer –

Implosion (Schäden durch Unterdruck) (IL 0037) – vereinbart Feuer –

Verpuffung (IL 0038) – vereinbart Feuer –

Schäden durch innere Unruhen, böswillige Beschädigungen, Streik oder Aussperrung (IL0039) – vereinbart Feuer –

Fahrzeuganprall, Rauch und/oder Ruß, Überschalldruckwellen (IL 0040) – vereinbart Feuer –

Regenwasserfallrohre innerhalb des Gebäudes (IL 0041) – vereinbart LW –

Nutzwärmeschäden (IL 0042) – vereinbart Feuer –

Seng- und Schmorschäden (IL 0043) – vereinbart Feuer –

Schäden durch Tierbisse an elektrischen Leitungen (IL 0044) – sofern vereinbart Feuer –

Diebstahl von Bewirtschaftungsmöbeln (IL 0045) – vereinbart ED –

Unterschlagung von Fahrrädern und Segways auf Probefahrten (IL 0046) – sofern vereinbart ED – Gilt nur für Fahrradhandel und -verleih

Baustein Unbenannte Gefahren – sofern vereinbart F, ED, LW, ST–

Sonstige Bruchschäden an Armaturen (sofern vom Versicherungsnehmer eingebracht) (IL 0048) – vereinbart LW –

Versicherte Sachen

SK 1201 Ausschluss von fremden Eigentum – sofern vereinbart –

SK 1202 Fremdes Eigentum weisungsgemäße Versicherung – sofern vereinbart –

SK 1203 Ausstellungsware im fremden Eigentum – vereinbart –

SK 1204 Pfandleihen – sofern vereinbart –

SK 1205 Bauunternehmer- Arbeitsgemeinschaften – sofern vereinbart –

SK 1206 Eingelagerter Hausrat aller Art – sofern vereinbart –

SK 1207 Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors – vereinbart –

SK 1208 Zeitwertentschädigung für Handel mit gebrauchten Waren – vereinbart –

SK 1209 Wertsachen als Vorräte – sofern vereinbart –

SK 1210 Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben – vereinbart –

SK 1212 Automaten in Gebäuden – vereinbart –

SK 1213 Automaten in und an der Außenwand – vereinbart –

SK 4201 Fremdes Eigentum bei Lagerhaltung – sofern vereinbart ED –

Einschluss versicherungspflichtiger Fahrräder und Segways innerhalb von Gebäuden für Fahrradhandel und -verleih (IL 0049) – sofern vereinbart –

Sachen und Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen, Besuchern, Patienten (IL 0050) – vereinbart –

Firmen-, Praxisschilder und Werbeanlagen (IL 0051) – vereinbart –

Bargeld und Wertsachen sowie Krankenkassenrezepte, Krankenkassenabrechnungsscheine und Ersatzbehandlungsscheine (IL 0052) – vereinbart –

An der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen, soweit der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt (IL 0053) – vereinbart Feuer, LW, ST –

Sachen im Freien auf dem Versicherungsgrundstück (IL 0054) – vereinbart Feuer, LW, ST –

Zelte, Pavillons und Bewirtungsmöbel im Freien auf dem Versicherungsgrundstück (IL 0055) – vereinbart Feuer, LW, ST –

Schäden an massiven Pavillons und deren Inhalt außerhalb des Gebäudes (IL 0056) – vereinbart ED –

Sachen auf Baustellen (IL 0057) – vereinbart Feuer, ED, ST –

Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern, Patienten und Gästen von Beherbergungsbetrieben (IL 0058) – vereinbart Feuer –

Verderb von Lebensmitteln und Medikamenten in Kühlgeräten infolge von Stromausfall (IL 0059) – vereinbart Feuer –

Baustein gewerbliche (Tief-)Kühlgutversicherung – sofern vereinbart Feuer –

Verliehene und vermietete Sachen – vereinbart – Gilt nur für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe (IL 0060) – vereinbart –

Arzttaschen und -koffer, Boxen und Container (IL 0061) – vereinbart Feuer, ED – Gilt nur für Heilberufe (z.B. Ärzte, Heilpraktiker, Apotheken)

Tabakwaren (IL 0062) – vereinbart –

Anschauungsmodelle, Prototypen, etc. und für die laufende Produktion nicht verwendbare Fertigungsvorrichtungen (IL 0063) – vereinbart –

Versicherte Kosten

SK 1302 Sachverständigenkosten – vereinbart –

SK 1305 Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden – vereinbart –

SK 3301 Kosten für Dekontamination von Erdreich – vereinbart Feuer –

SK 4301 Erweiterte Schlossänderungskosten – vereinbart ED –

Mehrkosten durch Technologiefortschritt (IL 0064) – vereinbart –

Kosten für die Abwicklung des Schadens (Regiekosten) (IL 0065) – vereinbart –

Rückreisekosten des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten aus dem Urlaub (IL 0066) – vereinbart –

Verkehrssicherungsmaßnahmen (IL 0067) – vereinbart –

Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen (IL 0068) – vereinbart –

Mehraufwendungen für den Wasser- und Gasverlust (IL 0069) – vereinbart LW –

Bewachungskosten (0070) – vereinbart ED –

Mehrkosten für umweltschonende Hauswirtschaftsgeräte (IL 0071) – vereinbart –

Wiederherstellungskosten für Röntgenaufnahmen, Laboruntersuchungen (IL 0073) – vereinbart –

Freiwillige Zuwendungen für Brandhelfer (IL 0074) – vereinbart Feuer –

Versicherungsort

SK 1401 Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit je einer Versicherungssumme – sofern vereinbart –

SK 1402 Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit gemeinsamer Versicherungssumme – sofern vereinbart –

SK 2401 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke – vereinbart –

SK 2402 Abhängige Außenversicherung – vereinbart –

SK 2403 Selbständige Außenversicherung – sofern vereinbart –

SK 4401 Diebstahl nicht versicherungspflichtiger Geschäftsfahräder, Segways und Krankenfahrstühle – vereinbart ED –

SK 4402 Schaukästen und Vitrinen – vereinbart ED –

Diebstahl von Schaufensterinhalten, ohne dass der Täter den Versicherungsort betritt (IL 0076) – vereinbart ED –

Raub auf Transportwegen innerhalb der EU Andorra, Schweiz, Liechtenstein, Island und Norwegen (IL 0077) – vereinbart ED –

Raub innerhalb des Versicherungsgrundstückes (IL 0078) – vereinbart ED –

Abhängige Außenversicherung bei Heimarbeitern (IL 0079) – vereinbart –

Versicherungswert

SK 1501 Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse – vereinbart – LB

SK 1502 Verkaufspreis für lieferungsfertige eigene Erzeugnisse – vereinbart –

SK 1503 Verkaufspreis bei Großhandelsbetrieben – vereinbart –

SK 1504 Verkaufspreis für Tabake – vereinbart –

Verkaufspreis bei Einzelhandelsbetrieben der Textilbranche (IL 0080) – vereinbart –

SK 1508 Kunstgegenstände – vereinbart –

SK 1509 Steuer und Zoll als Teil des Versicherungswerts – vereinbart –

SK 1512 Medien der Unterhaltungselektronik – sofern vereinbart –

Versichertes Interesse (IL 0081) – vereinbart –

Vereinbarung zur Positionserläuterung (IL 0082) – vereinbart –

Allgemeiner Teil – Anzeigenpflichten, Obliegenheiten etc.

SK 1602 Büchereien – sofern vereinbart –

Sachen unter Erdgleiche (IL 0083) – vereinbart LW –

Entschädigung

SK 1701 Summenanpassung für die Versicherung beweglicher Sachen – sofern vereinbart –

SK 1702 Verzicht auf Einwand der Unterversicherung – vereinbart –

SK 1703 Vorsorgeversicherung – vereinbart –

SK 1704 Summenausgleich – vereinbart –

SK 1705 Stichtagsversicherung für Vorräte – sofern vereinbart –

SK 1711 Manuskripte bei Verlagen und Druckereien – sofern vereinbart –

SK 1715 Stichtagsversicherung und Sicherungsübereignung – sofern vereinbart –

SK 4701 Kundenschießfächer und Verwahrstücke bei Banken und Sparkassen – sofern vereinbart ED –

Verbesserte Neuwertentschädigung für bewegliche Sachen (IL 0084) – vereinbart –

Verhaltens- und Wissenszurechnung, Vertretung

Entschädigungsleistung bei grob fahrlässig verursachten Schäden (IL 0085) – vereinbart –

Sonstiges

SK 3901 Kündigung nach einem Versicherungsfall – vereinbart Feuer –

SK 1904 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Maschinenversicherung – vereinbart –

Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (PK AGLB 2013)

PK 0732 Blei-, Messing- oder Eloxalverglasung, Transparentes Glasmosaik – vereinbart –

PK 0735 Waren und Dekorationsmittel – vereinbart –

PK 0753 Werbeanlagen – vereinbart –

PK 0785 Wohnungs- und Teileigentum – sofern vereinbart –

Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2013)

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden – Brand, Blitzschlag, Explosion, Luftfahrzeuge
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - a) Brand,
 - b) Blitzschlag,
 - c) Explosion,
 - d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladungzerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
2. Brand
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
3. Blitzschlag
Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.
4. Explosion
Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.
Schäden durch Unterdruck sind nicht versichert.
5. Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind
 - a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
 - b) Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat;
 - c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
 - d) Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.Die Ausschlüsse gemäß Nr. 5c) und Nr. 5d) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an

anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat.

§ 2 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie und Sturmflut, Verfügung von hoher Hand

1. Ausschluss Krieg
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
2. Ausschluss Innere Unruhen
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.
3. Ausschluss Kernenergie
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.
4. Ausschluss Sturmflut, Verfügung von hoher Hand
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Sturmflut. Für die Gefahren Überschwemmung/Rückstau, Erdstörung/Erdrutsch und Schneedruck/Lawinen gilt zusätzlich der Ausschluss Verfügung von hoher Hand.

§ 3 Versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen
Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten
 - a) Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile;
 - b) beweglichen Sachen.Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten in das Gebäude eingefügte Sachen, die ein Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt als bewegliche Sachen.
Daten und Programme sind keine Sachen.
2. Gebäude
Gebäude sind mit ihren Bestandteilen, aber ohne Zubehör versichert, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
3. Bewegliche Sachen
Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer
 - a) Eigentümer ist;
 - b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;
 - c) sie sicherungshalber übereignet hat.
4. Fremdes Eigentum
Über Nr. 3b) und Nr. 3c) hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigen-

tümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

5. Versicherte Interessen

Die Versicherung gemäß Nr. 3b), Nr. 3c) und Nr. 4 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. In den Fällen der Nr. 4 ist jedoch für die Höhe des Versicherungswertes nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

6. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

- a) Bargeld und Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (z.B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind;
- b) Geschäftsunterlagen;
- c) Baubuden, Zelte, Tragflughallen;
- d) Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
- e) Hausrat aller Art;
- f) Grund und Boden, Wald oder Gewässer;
- g) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldautomaten;
- h) Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsverfahren.

§ 4 Daten und Programme

1. Schaden am Datenträger

Entschädigung für Daten und Programme gemäß Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

2. Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind

Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind.

Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

3. Daten und Programme als Handelsware

Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der der zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen ist.

4. Sonstige Daten und Programme

Der Versicherer ersetzt sonstige Daten und Programme im Rahmen der Position Geschäftsunterlagen.

Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, sofern diese Daten und Programme weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwen-

dig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

5. Ausschlüsse

- a) Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb).

§ 5 Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, Feuerlöschkosten, Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, Mehrkosten durch Preissteigerungen

1. Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige

- a) Aufräumungs- und Abbruchkosten;
- b) Bewegungs- und Schutzkosten;
- c) Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen;
- d) Feuerlöschkosten;
- e) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;
- f) Mehrkosten durch Preissteigerungen.

Die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Satz 1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen. Sofern eine Unterversicherung für einen Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten gemäß e) und f) versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

2. Aufräumungs- und Abbruchkosten

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

3. Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

4. Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen

Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen.

5. **Feuerlöschkosten**
 Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.
 Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.
 Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.
6. **Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen**
- Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.
 - Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
 War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
 - Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
 - Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Nr. 7 ersetzt.
 - Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
7. **Mehrkosten durch Preissteigerungen**
- Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
 - Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
 - Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.
 Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.
 - Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

§ 6 Versicherungsort

- Örtlicher Geltungsbereich
 - Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.
 Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.
 - Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.
- Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen
 Soweit Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen versichert sind, besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen kein Versicherungsschutz.
- Bargeld und Wertsachen
 Soweit Bargeld und Wertsachen versichert sind, besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Art.
 Sofern zusätzlich vereinbart, sind diese während der Geschäftszeit oder sonstiger vereinbarter Zeiträume auch ohne Verschluss bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.

§ 7 Versicherungswert; Versicherungssumme

- Versicherungswert von Gebäuden
 - Der Versicherungswert von Gebäuden ist
 - der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.
 Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.
 Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
 Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
 - der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als

50 Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt).

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

- cc) der gemeine Wert, falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist oder falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;

gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

- b) Der Versicherungswert von Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, entweder der Zeitwert gemäß Nr. 1a) bb) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Nr. 1a) cc).

2. Versicherungswert von beweglichen Sachen

- a) Der Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung ist

- aa) der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen, maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten;

- bb) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt).

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der beweglichen Sachen durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;

- cc) der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist; gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

- b) Der Versicherungswert von Vorräten ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Vorräte sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig hergestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.

- c) Der Versicherungswert von Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner von typengebundenen, für die laufende Produktion nicht mehr benötigten Fertigungsverfahren, ohne Kaufoption geleasteten Sachen oder geleasteten Sachen, bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt abgelaufen war, sowie für alle sonstigen in a) und b) nicht genannten beweglichen Sachen ist entweder der Zeitwert gemäß a) bb) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß a) cc);

- d) Der Versicherungswert von Wertpapieren ist

- aa) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;

- bb) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;

- cc) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

3. Umsatzsteuer

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

4. Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert gemäß Nr. 1 bis Nr. 3 entsprechen soll.

- b) Ist Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.

- c) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen.

§ 8 Umfang der Entschädigung

1. Entschädigungsberechnung

- a) Der Versicherer ersetzt

- aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;

- bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.

- b) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) berücksichtigt, soweit
- aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder
 - bb) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.
- Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.
- c) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) und b) angerechnet.
 - d) Versicherungsschutz für Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, Feuerlöschkosten, Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und Mehrkosten durch Preissteigerungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
 - e) Für Ertragsausfallschäden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.
2. **Neuwertanteil**
- Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um
- a) Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen. Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird; auch in diesem Fall bleibt es bei dem Entschädigungsbetrag, der bei einer Wiederherstellung an der bisherigen Stelle entstanden wäre;
 - b) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhanden gekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen können Maschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
 - c) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.
3. **Zeitwertschaden**
- a) Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.
 - b) Sofern Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende
- Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen versichert sind, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung für diese Sachen, der den gemeinen Wert übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Nr. 2b) oder Nr. 2c) erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.
4. **Unterversicherung**
- a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.
Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:
Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.
Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung nach Nr. 1 entsprechend gekürzt.
 - b) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
 - c) Die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach Nr. 6 und Entschädigungsgrenzen nach Nr. 7 sind im Anschluss an a) und b) anzuwenden.
5. **Versicherung auf Erstes Risiko**
- Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.
6. **Selbstbehalt**
- Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Nr. 7 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.
7. **Entschädigungsgrenzen**
- Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens
- a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
 - b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
 - c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
- Maßgebend ist der niedrigere Betrag.
8. **Umsatzsteuer**
- Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.
Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

§ 9 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung
 - a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
 - b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
 - c) Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Nr. 1b) oder Nr. 1c) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.
3. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

 - a) die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;
 - b) der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
 - c) der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;
 - d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
4. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 3a) und Nr. 3b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
5. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

 - a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
 - c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

§ 10 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.
Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

 - a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
 - c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

 - a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
 - c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
 - d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.
5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser ver-

bindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 11 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

1. Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer:

- a) die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z.B. Betriebsferien);
- b) mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können;
- c) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.

Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 3.000 Euro nicht übersteigt.

Dies gilt ferner nicht für Briefmarken.

2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr.1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB GS 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB GS 2013.

§ 12 Besondere gefahrerhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß § 9 Nr. 1a) AVB GS 2013 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
- b) von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.

§ 13 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch

Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

§ 14 Veräußerung der versicherten Sachen

1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang
 - a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
 - b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
 - c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

2. Kündigungsrechte
 - a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
 - b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
 - c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

3. Anzeigepflichten
 - a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
 - b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
 - c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2013)

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden – Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Einbruchdiebstahl;
- b) Vandalismus nach einem Einbruch;
- c) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks;
- d) Raub auf Transportwegen

oder durch den Versuch einer solchen Tat abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

Jede der in a) bis d) genannten Gefahren ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist.

2. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a)) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 4a) aa) oder Nr. 4a) bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub gemäß Nr. 4 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;

werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen eines besonderen Verschlusses versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch

- aa) Einbruchdiebstahl gemäß Nr. 2b) aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;
- bb) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden; Schlüssel zu verschiedenen Schlössern müssen außerhalb des Versicherungsortes voneinander getrennt verwahrt werden;
- cc) Raub außerhalb des Versicherungsortes; bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen, die mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder mit zwei Kombinations-

schlössern versehen sind, steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß Nr. 4a) aa) oder Nr. 4a) bb) anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;

- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er innerhalb oder auch außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

3. Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 2a), Nr. 2e) oder Nr. 2f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

4. Raub

a) Raub liegt vor, wenn

- aa) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
- bb) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
- cc) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

- b) Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete volljährige Personen gleich, denen er die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat. Das gleiche gilt für geeignete volljährige Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

5. Raub auf Transportwegen

a) Für Raub auf Transportwegen gilt abweichend von Nr. 4:

- aa) Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst.
- bb) Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein.

- cc) In den Fällen von Nr. 4a) bb) liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.
- b) Wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, so leistet der Versicherer Entschädigung bis zu der je Versicherungsfall in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Summe auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen
- aa) durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen;
- bb) durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;
- cc) durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Person befinden;
- dd) dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.
- c) Für Schäden durch Raub auf Transportwegen leistet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, der Versicherer Entschädigung bis zu der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Höhe. Darüber leistet der Versicherer Entschädigung:
- aa) in Höhe der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Summe nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde;
- bb) in Höhe der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Summe nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;
- cc) in Höhe der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Summe nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;
- dd) in Höhe der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Summe nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen mit Kraftwagen und außerdem unter polizeilichem Schutz oder unter besonderen, mit dem Versicherer vorher für den Einzelfall oder für mehrere Fälle schriftlich vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wurde.
- d) Soweit c) Transport durch mehrere Personen voraussetzt, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten Sachen bestehen. Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden.
- Soweit c) Transport mit Kraftwagen voraussetzt, zählt der Fahrer nicht als den Transport durchführende Person. Jedoch muss er als Fahrer von Geldtransporten geeignet sein.
- Gewahrsam an Sachen in Kraftwagen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar bei dem Kraftwagen befinden.
6. Ereignisort
- a) Alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls, eines Raubes oder von Vandalismus nach einem Einbruch müssen innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sein. Bei mehreren Versicherungsorten müssen alle Voraussetzungen innerhalb desselben Versicherungsortes verwirklicht worden sein.
- b) Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach Nr. 4a) aa) bis Nr. 4a) cc) verübt wurden.
- c) Bei Raub auf Transportwegen beginnt der Transportweg mit der Übernahme versicherter Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.
- Versichert sind nur die Sachen, die sich bei Beginn der Tat an dem Ort befunden haben, an dem die Gewalt ausgeübt oder die Drohung mit Gewalt verübt wurde.
7. Nicht versicherte Schäden
- Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- a) Raub auf Transportwegen, wenn und solange eine größere als die vereinbarte Zahl von Transporten gleichzeitig unterwegs ist;
- b) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung oder bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser; für Schäden gemäß Nr. 5b) dd) gilt dieser Ausschluss nicht;
- c) Erdbeben;
- d) Überschwemmung.
- § 2 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie und Sturmflut, Verfügung von hoher Hand**
1. Ausschluss Krieg
- Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
2. Ausschluss Innere Unruhen
- Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.
3. Ausschluss Kernenergie
- Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.
4. Ausschluss Sturmflut, Verfügung von hoher Hand
- Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Sturmflut. Für die Gefahren Überschwemmung/Rückstau, Erdsenkung/Erdrutsch und Schneedruck/Lawinen gilt zusätzlich der Ausschluss Verfügung von hoher Hand.
- § 3 Versicherte Sachen**
1. Versicherte Sachen
- Versichert sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten beweglichen Sachen.
- Daten und Programme sind keine Sachen.
2. Bewegliche Sachen
- Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer
- a) Eigentümer ist;
- b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;
- c) sie sicherungshalber übereignet hat.

3. Fremdes Eigentum
Über Nr. 2b) und Nr. 2c) hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.
4. Versicherte Interessen
Die Versicherung gemäß Nr. 2b), Nr. 2c) und Nr. 3 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.
In den Fällen der Nr. 3 ist jedoch für die Höhe des Versicherungswertes nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.
5. Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:
- Bargeld und Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (z.B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind;
 - Geschäftsunterlagen;
 - Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
 - Hausrat aller Art;
 - Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldautomaten;
 - Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen.
- § 4 Daten und Programme**
1. Schaden am Datenträger
Entschädigung für Daten und Programme gemäß Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.
2. Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind
Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind.
Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.
3. Daten und Programme als Handelsware
Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der der zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen ist.
4. Sonstige Daten und Programme
Der Versicherer ersetzt sonstige Daten und Programme im Rahmen der Position Geschäftsunterlagen.
Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, sofern diese Daten und Programme weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.
5. Ausschlüsse
- Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
 - Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb).
- § 5 Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, Schlossänderungskosten, Kosten für die Beseitigung von Gebäudeschäden, Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, Mehrkosten durch Preissteigerungen**
1. Versicherte Kosten
Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige
- Aufräumungs- und Abbruchkosten;
 - Bewegungs- und Schutzkosten;
 - Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen;
 - Schlossänderungskosten;
 - die Beseitigung von Gebäudeschäden,
 - Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen,
 - Mehrkosten durch Preissteigerungen.
- Die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Satz 1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen. Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten gemäß f) und g) versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.
2. Aufräumungs- und Abbruchkosten
Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.
3. Bewegungs- und Schutzkosten
Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für

Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

4. Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen
Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen.
5. Schlossänderungskosten
Schlossänderungskosten sind Aufwendungen für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall oder durch eine außerhalb des Versicherungsortes begangenen Einbruchdiebstahl oder Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks oder Raub auf Transportwegen abhandengekommen sind; dies gilt nicht bei Türen von Tresorräumen.
6. Beseitigung von Gebäudeschäden
Beseitigungskosten für Gebäudeschäden sind Aufwendungen für Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub oder dem Versuch einer solchen Tat.
Hierzu zählen auch Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung.
7. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen
 - a) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.
 - b) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
 - c) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
 - d) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Nr. 8 ersetzt.
 - e) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
8. Mehrkosten durch Preissteigerungen
 - a) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

- b) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- c) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.
Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.
- d) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

§ 6 Versicherungsort

1. Örtlicher Geltungsbereich
 - a) Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.
Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.
 - b) Versicherungsort für Einbruchdiebstahl oder Vandalismus nach einem Einbruch sind nur die Gebäude oder Räume von Gebäuden, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind oder die sich auf den im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücken befinden.
 - c) Versicherungsort für Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks ist das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, wenn das Grundstück allseitig umfriedet ist.
 - d) Versicherungsort für Raub auf Transportwegen ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Bundesrepublik Deutschland.
2. Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen
Soweit Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen versichert sind, besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen kein Versicherungsschutz.
3. Bargeld und Wertsachen
Soweit Bargeld und Wertsachen versichert sind, besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Art.
Sofern zusätzlich vereinbart, sind diese während der Geschäftszeit oder sonstiger vereinbarter Zeiträume auch ohne Verschluss bis zu der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.
Satz 1 gilt nicht für Schäden durch Raub.

§ 7 Versicherungswert; Versicherungssumme

1. Versicherungswert von Gebäuden
 - a) Der Versicherungswert von Gebäuden ist
 - aa) der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich

Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

- bb) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 50 Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt).

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

- cc) der gemeine Wert, falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist oder falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;

gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

- b) Der Versicherungswert von Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, entweder der Zeitwert gemäß Nr. 1a) bb) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Nr. 1a) cc).

2. Versicherungswert von beweglichen Sachen

- a) Der Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung ist

- aa) der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen, maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sa-

chen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten;

- bb) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt).

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der beweglichen Sachen durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;

- cc) der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;

gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

- b) Der Versicherungswert von Vorräten ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Vorräte sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig hergestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.

- c) Der Versicherungswert von Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner von typengebundenen, für die laufende Produktion nicht mehr benötigten Fertigungsverfahrenen, ohne Kaufoption geleasteten Sachen oder geleasteten Sachen, bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt abgelaufen war, sowie für alle sonstigen in a) und b) nicht genannten beweglichen Sachen ist entweder der Zeitwert gemäß a) bb) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß a) cc);

- d) Der Versicherungswert von Wertpapieren ist

- aa) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;

- bb) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;

- cc) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

3. Umsatzsteuer

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

4. Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert gemäß Nr. 1 bis Nr. 3 entsprechen soll.

- b) Ist Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- c) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen.

§ 8 Umfang der Entschädigung

1. Entschädigungsberechnung

- a) Der Versicherer ersetzt
 - aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
 - bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.
- b) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) berücksichtigt, soweit
 - aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder
 - bb) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.
- c) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) und b) angerechnet.
- d) Versicherungsschutz für Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, Feuerlöschkosten, Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und Mehrkosten durch Preissteigerungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
- e) Für Ertragsausfallschäden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

2. Neuwertanteil

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb

von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

- a) Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen. Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird; auch in diesem Fall bleibt es bei dem Entschädigungsbetrag, der bei einer Wiederherstellung an der bisherigen Stelle entstanden wäre;
- b) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhanden gekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen können Maschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
- c) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

3. Zeitwertschaden

- a) Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.
- b) Sofern Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen versichert sind, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung für diese Sachen, der den gemeinen Wert übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Nr. 2b) oder Nr. 2c) erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

4. Unterversicherung

- a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.
Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:
Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.
Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung nach Nr. 1 entsprechend gekürzt.
- b) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
- c) Die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach Nr. 6 und Entschädigungsgrenzen nach Nr. 7 sind im Anschluss an a) und b) anzuwenden.

5. Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

6. Selbstbehalt
Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Nr. 7 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.
7. Entschädigungsgrenzen
Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens
- bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
 - bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
 - bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
- Maßgebend ist der niedrigere Betrag.
8. Umsatzsteuer
Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.
Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.
- sicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;
 - die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
4. Hemmung
Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 3a) und Nr. 3b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
5. Aufschiebung der Zahlung
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
- Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
 - eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

§ 9 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung
- Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
 - Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
 - Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils
Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Nr. 1b) oder Nr. 1c) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.
3. Verzinsung
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
- die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;
 - der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ver-

§ 10 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe
Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.
Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
2. Weitere Feststellungen
Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
3. Verfahren vor Feststellung
Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.
Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
 - Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
 - Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
- ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
 - die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
 - die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.
5. Verfahren nach Feststellung
Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.
Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
6. Kosten
Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
7. Obliegenheiten
Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 11 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

1. Sicherheitsvorschriften
Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer:
- die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z.B. Betriebsferien);
 - mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;
 - über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.
- Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 3.000 Euro nicht übersteigt.
Dies gilt ferner nicht für Briefmarken;

- alle Öffnungen (z.B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebes verschlossen zu halten, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind z.B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen;
Registrierkassen, elektrische und elektronische Kassen, sowie Rückgeldgeber nach Geschäftsschluss zu entleeren und offen zu lassen;

2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr.1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB GS 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB GS 2013.

§ 12 Besondere gefahrerhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß § 9 Nr. 1a) AVB GS 2013 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
- von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird;
- Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden.

§ 13 Wiederherbeigeschaffte Sachen

- Anzeigepflicht
Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.
- Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung
 - Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versi-

cherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

- b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

§ 14 Veräußerung der versicherten Sachen

1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

2. Kündigungsrechte

- a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats

ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

- b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

- c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

3. Anzeigepflichten

- a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 2013)

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Bruchschäden innerhalb von Gebäuden
Der Versicherer leistet Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende
 - a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an versicherten Rohren
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen;
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
 - b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche;
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.
Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.
Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.
2. Bruchschäden außerhalb von Gebäuden
Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen, soweit
 - a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
 - b) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
 - c) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
3. Nässeschäden
 - a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
 - b) Das Leitungswasser muss ausgetreten sein aus
 - aa) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
 - bb) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
 - cc) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung;
 - dd) Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen;
 - ee) Wasserbetten oder Aquarien.
 - c) Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

4. Nicht versicherte Schäden
 - a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Regenwasser aus Fallrohren;
 - bb) Plansch- oder Reinigungswasser;
 - cc) Schwamm;
 - dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - ee) Erdbeben;
 - ff) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 3 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
 - gg) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - hh) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen;
 - ii) Flüssigkeiten aus ortsfesten Wasserlöschanlagen.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
 - cc) ortsfesten Wasserlöschanlagen.

§ 2 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie und Sturmflut, Verfügung von hoher Hand

1. Ausschluss Krieg
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
2. Ausschluss Innere Unruhen
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.
3. Ausschluss Kernenergie
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.
4. Ausschluss Sturmflut, Verfügung von hoher Hand
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Sturmflut. Für die Gefahren Überschwemmung/Rückstau, Erdsenkung/Erdbeben und Schneedruck/Lawinen gilt zusätzlich der Ausschluss Verfügung von hoher Hand.

§ 3 Versicherte Sachen

1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten
 - a) Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile;
 - b) beweglichen Sachen.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten in das Gebäude eingefügte Sachen, die ein Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt als bewegliche Sachen

Daten und Programme sind keine Sachen.

2. Gebäude

Gebäude sind mit ihren Bestandteilen, aber ohne Zubehör versichert, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

3. Bewegliche Sachen

Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer

- a) Eigentümer ist;
- b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;
- c) sie sicherungshalber übereignet hat.

4. Fremdes Eigentum

Über Nr. 3b) und Nr. 3c) hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

5. Versicherte Interessen

Die Versicherung gemäß Nr. 3b), Nr. 3c) und Nr. 4 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.

In den Fällen der Nr. 4 ist jedoch für die Höhe des Versicherungswertes nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

6. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

- a) Bargeld und Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (z.B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind;
- b) Geschäftsunterlagen;
- c) Baubuden, Zelte, Traglufthallen;
- d) Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
- e) Hausrat aller Art;
- f) Grund und Boden, Wald oder Gewässer;
- g) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldautomaten;
- h) Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen.

§ 4 Daten und Programme

1. Schaden am Datenträger

Entschädigung für Daten und Programme gemäß Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten

Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

2. Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind

Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind.

Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

3. Daten und Programme als Handelsware

Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der der zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen ist.

4. Sonstige Daten und Programme

Der Versicherer ersetzt sonstige Daten und Programme im Rahmen der Position Geschäftsunterlagen.

Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, sofern diese Daten und Programme weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

5. Ausschlüsse

- a) Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb).

§ 5 Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, Mehrkosten durch Preissteigerungen

1. Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige

- a) Aufräumungs- und Abbruchkosten;
- b) Bewegungs- und Schutzkosten;
- c) Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen;
- d) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;
- e) Mehrkosten durch Preissteigerungen.

Die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Satz 1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen. Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten gemäß d) und e) versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme

me der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

2. Aufräumungs- und Abbruchkosten

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

3. Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

4. Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen

Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen.

5. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

a) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.

b) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

c) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

d) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Nr. 6 ersetzt.

e) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

6. Mehrkosten durch Preissteigerungen

a) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

b) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

c) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.

Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.

d) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

§ 6 Versicherungsort

1. Örtlicher Geltungsbereich

a) Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.

Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.

b) Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.

2. Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen

Soweit Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen versichert sind, besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen kein Versicherungsschutz.

3. Bargeld und Wertsachen

Soweit Bargeld und Wertsachen versichert sind, besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Art.

Sofern zusätzlich vereinbart, sind diese während der Geschäftszeit oder sonstiger vereinbarter Zeiträume auch ohne Verschluss bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.

§ 7 Versicherungswert; Versicherungssumme

1. Versicherungswert von Gebäuden

a) Der Versicherungswert von Gebäuden ist

aa) der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu

berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

- bb) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 50 Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt).

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

- cc) der gemeine Wert, falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist oder falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;

gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

- b) Der Versicherungswert von Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, entweder der Zeitwert gemäß Nr. 1a) bb) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Nr. 1a) cc).

2. Versicherungswert von beweglichen Sachen

- a) Der Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung ist

- aa) der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen, maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten;

- bb) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt).

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der beweglichen Sachen durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;

- cc) der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;

gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

- b) Der Versicherungswert von Vorräten ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Vorräte sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig hergestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.

- c) Der Versicherungswert von Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner von typengebundenen, für die laufende Produktion nicht mehr benötigten Fertigungsvorrichtungen, ohne Kaufoption geleasteten Sachen oder geleasteten Sachen, bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt abgelaufen war, sowie für alle sonstigen in a) und b) nicht genannten beweglichen Sachen ist entweder der Zeitwert gemäß a) bb) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß a) cc);

- d) Der Versicherungswert von Wertpapieren ist

- aa) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
- bb) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
- cc) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

3. Umsatzsteuer

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

4. Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert gemäß Nr. 1 bis Nr. 3 entsprechen soll.
- b) Ist Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- c) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen.

§ 8 Umfang der Entschädigung

1. Entschädigungsberechnung

- a) Der Versicherer ersetzt
 - aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
 - bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.
- b) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) berücksichtigt, soweit
 - aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder
 - bb) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

- c) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) und b) angerechnet.
- d) Versicherungsschutz für Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, Feuerlöschkosten, Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und Mehrkosten durch Preissteigerungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
- e) Für Ertragsausfallschäden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

2. Neuwertanteil

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

- a) Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen. Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird; auch in diesem Fall bleibt es bei dem Entschädigungsbetrag, der bei einer Wiederherstellung an der bisherigen Stelle entstanden wäre;
- b) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in

neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen können Maschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;

- c) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

3. Zeitwertschaden

- a) Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.
- b) Sofern Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen versichert sind, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung für diese Sachen, der den gemeinen Wert übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Nr. 2b) oder Nr. 2c) erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

4. Unterversicherung

- a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

- b) Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung nach Nr. 1 entsprechend gekürzt.
- b) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
- c) Die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach Nr. 6 und Entschädigungsgrenzen nach Nr. 7 sind im Anschluss an a) und b) anzuwenden.

5. Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

6. Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Nr. 7 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

7. Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;

- b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

8. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

§ 9 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
- c) Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Nr. 1b) oder Nr. 1c) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

3. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;
- b) der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- c) der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;
- d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

4. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 3a) und Nr. 3b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

5. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

§ 10 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

5. Verfahren nach Feststellung
Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.
Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
6. Kosten
Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
7. Obliegenheiten
Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.
- § 11 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften**
1. Sicherheitsvorschriften
Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer:
- die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z.B. Betriebsferien);
 - mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können;
 - über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.
Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 3.000 Euro nicht übersteigt.
Dies gilt ferner nicht für Briefmarken;
 - in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern;
 - die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
 - nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
 - während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Ein-
- richtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.
2. Folgen der Obliegenheitsverletzung
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr.1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB GS 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrenerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB GS 2013.
- § 12 Besondere gefahrenerhöhende Umstände**
- Eine anzeigepflichtige Gefahrenerhöhung gemäß § 9 Nr. 1a) AVB GS 2013 kann insbesondere dann vorliegen, wenn
- sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
 - von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.
- § 13 Wiederherbeigeschaffte Sachen**
1. Anzeigepflicht
Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.
2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt.
Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.
3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung
- Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
 - Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen
Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.
5. Gleichstellung
Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
6. Übertragung der Rechte
Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren
Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

- b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

§ 14 Veräußerung der versicherten Sachen

1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang
 - a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
 - b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
 - c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.
2. Kündigungsrechte
 - a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
 - b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform zu kündigen.
Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
 - c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.
3. Anzeigepflichten
 - a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden – Sturm und Hagel
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen
 - a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
 - b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
 - c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
 - d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
 - e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
2. Sturm
Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).
Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
 - b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.
3. Hagel
Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
4. Nicht versicherte Schäden
 - a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - cc) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - dd) Lawinen;
 - ee) Erdbeben.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

- bb) im Freien befindlichen beweglichen Sachen;
- cc) Sachen, die an der Außenseite des Gebäudes angebracht sind (z.B. Schilder, Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Blendläden, Antennenanlagen), elektrische Freileitungen, einschließlich Ständer und Masten sowie Einfriedungen;
- dd) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 2 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie und Sturmflut, Verfügung von hoher Hand

1. Ausschluss Krieg
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
2. Ausschluss Innere Unruhen
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.
3. Ausschluss Kernenergie
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.
4. Ausschluss Sturmflut, Verfügung von hoher Hand
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Sturmflut. Für die Gefahren Überschwemmung/Rückstau, Erdsenkung/Erdrutsch und Schneedruck/Lawinen gilt zusätzlich der Ausschluss Verfügung von hoher Hand.

§ 3 Versicherte Sachen

1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten
 - a) Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile;
 - b) beweglichen Sachen.Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten in das Gebäude eingefügte Sachen, die ein Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt als bewegliche Sachen
Daten und Programme sind keine Sachen.
2. Gebäude
Gebäude sind mit ihren Bestandteilen, aber ohne Zubehör versichert, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
3. Bewegliche Sachen
Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer
 - a) Eigentümer ist;
 - b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;
 - c) sie sicherungshalber übereignet hat.

4. Fremdes Eigentum
Über Nr. 3b) und Nr. 3c) hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.
5. Versicherte Interessen
Die Versicherung gemäß Nr. 3b), Nr. 3c) und Nr. 4 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.
In den Fällen der Nr. 4 ist jedoch für die Höhe des Versicherungswertes nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.
6. Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:
- Bargeld und Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (z.B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind;
 - Geschäftsunterlagen;
 - Baubuden, Zelte, Tragflughallen;
 - Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
 - Hausrat aller Art;
 - Grund und Boden, Wald oder Gewässer;
 - Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldautomaten;
 - Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen.

§ 4 Daten und Programme

1. Schaden am Datenträger
Entschädigung für Daten und Programme gemäß Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.
2. Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind
Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind.
Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.
3. Daten und Programme als Handelsware
Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der der zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen ist.

4. Sonstige Daten und Programme
Der Versicherer ersetzt sonstige Daten und Programme im Rahmen der Position Geschäftsunterlagen.
Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, sofern diese Daten und Programme weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.
5. Ausschlüsse
- Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
 - Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb).

§ 5 Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, Mehrkosten durch Preissteigerungen

1. Versicherte Kosten
Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige
- Aufräumungs- und Abbruchkosten;
 - Bewegungs- und Schutzkosten;
 - Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen;
 - Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;
 - Mehrkosten durch Preissteigerungen.
- Die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Satz 1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen. Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten gemäß d) und e) versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.
2. Aufräumungs- und Abbruchkosten
Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.
3. Bewegungs- und Schutzkosten
Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

4. Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen
Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen.
5. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen
- Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.
 - Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
 - Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
 - Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Nr. 6 ersetzt.
 - Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
6. Mehrkosten durch Preissteigerungen
- Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
 - Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
 - Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.
Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.
 - Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
- § 6 Versicherungsort**
- Örtlicher Geltungsbereich
 - Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.
Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.
 - b) Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke
2. Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen
Soweit Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen versichert sind, besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen kein Versicherungsschutz.
3. Bargeld und Wertsachen
Soweit Bargeld und Wertsachen versichert sind, besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Art.
Sofern zusätzlich vereinbart, sind diese während der Geschäftszeit oder sonstiger vereinbarter Zeiträume auch ohne Verschluss bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.
- § 7 Versicherungswert; Versicherungssumme**
- Versicherungswert von Gebäuden
 - Der Versicherungswert von Gebäuden ist
 - der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.
Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.
Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
 - der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 50 Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt).
Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.
 - der gemeine Wert, falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist oder falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dau-

ernd entwertet ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;

gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

Der Versicherungswert von Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, entweder der Zeitwert gemäß Nr. 1a) bb) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Nr. 1a) cc).

2. Versicherungswert von beweglichen Sachen

a) Der Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung ist

aa) der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen, maßgebend ist der niedrigere Betrag

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten;

bb) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt).

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der beweglichen Sachen durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;

cc) der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;

gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

b) Der Versicherungswert von Vorräten ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Vorräte sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für

diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig hergestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.

c) Der Versicherungswert von Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner von typengebundenen, für die laufende Produktion nicht mehr benötigten Fertigungsvorrichtungen, ohne Kaufoption geleasteten Sachen oder geleasteten Sachen, bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt abgelaufen war, sowie für alle sonstigen in a) und b) nicht genannten beweglichen Sachen ist entweder der Zeitwert gemäß a) bb) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß a) cc);

d) Der Versicherungswert von Wertpapieren ist

aa) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;

bb) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;

cc) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

3. Umsatzsteuer

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

4. Versicherungssumme

a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert gemäß Nr. 1 bis Nr. 3 entsprechen soll.

b) Ist Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.

c) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen.

§ 8 Umfang der Entschädigung

1. Entschädigungsberechnung

a) Der Versicherer ersetzt

aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;

bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.

b) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) berücksichtigt, soweit

- aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder
- bb) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

- c) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) und b) an gerechnet.
- d) Versicherungsschutz für Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, Feuerlöschkosten, Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und Mehrkosten durch Preissteigerungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
- e) Für Ertragsausfallschäden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

2. Neuwertanteil

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

- a) Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen. Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird; auch in diesem Fall bleibt es bei dem Entschädigungsbetrag, der bei einer Wiederherstellung an der bisherigen Stelle entstanden wäre;
- b) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen können Maschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
- c) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

3. Zeitwertschaden

- a) Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.
- b) Sofern Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsverfahren versichert sind, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung für diese Sachen, der den gemeinen Wert übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Nr. 2b) oder

Nr. 2c) erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

4. Unterversicherung

- a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung nach Nr. 1 entsprechend gekürzt.

- b) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
- c) Die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach Nr. 6 und Entschädigungsgrenzen nach Nr. 7 sind im Anschluss an a) und b) anzuwenden.

5. Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

6. Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Nr. 7 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

7. Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

8. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

§ 9 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszah-

- lung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
 - c) Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils
Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Nr. 1b) oder Nr. 1c) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.
 3. Verzinsung
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
 - a) die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;
 - b) der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
 - c) der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;
 - d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
 4. Hemmung
Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 3a) und Nr. 3b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
 5. Aufschiebung der Zahlung
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
 - a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
 - c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

§ 10 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe
Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.
Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen
Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
3. Verfahren vor Feststellung
Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.
Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
 - c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
4. Feststellung
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
 - a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
 - c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
 - d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.
5. Verfahren nach Feststellung
Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.
Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten
Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
7. Obliegenheiten
Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 11 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

1. Sicherheitsvorschriften
Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer:
- die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z.B. Betriebsferien);
 - mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können;
 - über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.
Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 3.000 Euro nicht übersteigt.
Dies gilt ferner nicht für Briefmarken;
 - die versicherten Sachen oder Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen.
2. Folgen der Obliegenheitsverletzung
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr.1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB GS 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB GS 2013.

§ 12 Besondere gefahrerhöhende Umstände

- Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß § 9 Nr. 1a) AVB GS 2013 kann insbesondere dann vorliegen, wenn
- sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
 - von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.

§ 13 Wiederherbeigeschaffte Sachen

- Anzeigepflicht
Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt.
Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.
- Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung
 - Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
 - Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
- Beschädigte Sachen
Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.
- Gleichstellung
Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
- Übertragung der Rechte
Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
- Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren
Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungs-

nehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

§ 14 Veräußerung der versicherten Sachen

1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang
 - a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
 - b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
 - c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

2. Kündigungsrechte
 - a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
 - b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
 - c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

3. Anzeigepflichten
 - a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
 - b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
 - c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden bei gewerblichen Risiken (BEG 2013)

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt

1. Vertragsgrundlage

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 2013) (Hauptvertrag). Darüber hinaus sind die nachstehenden Bedingungen Vertragsbestandteil.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- Überschwemmung, Rückstau
- Erdbeben
- Erdsenkung, Erdbeben
- Schneedruck, Lawinen
- Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

3. Überschwemmung, Rückstau

3.1 Überschwemmungen

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

3.1.1 Ausuferung

- Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern

3.1.2 Witterungsniederschläge

- Witterungsniederschläge

3.1.3 Grundwasser

- Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Ausuferung von oberirdischen Gewässern oder Witterungsniederschläge (Nr. 3.1.1 und 3.1.2)

3.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

4. Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

5. Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

6. Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

7. Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

8. Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

9. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen

10. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- Schäden an versicherten Gebäuden oder versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.
- ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, Schäden durch Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 3.1.3).
- Sturmflut

11. Besondere Obliegenheiten

Zusätzlich zu den in § 8 AVB GS 2013 genannten Obliegenheiten und den in § 11 AStB 2013 genannten Sicherheitsvorschriften finden die nachstehenden Obliegenheiten für zusätzlich Anwendung:

Der Versicherungsnehmer hat

- zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten und Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt;
- alle Wasser führenden Anlagen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, Störungen, Mängel oder Schäden an diesen Anlagen unverzüglich beseitigen zu

lassen und notwendige Neubeschaffungen oder Änderungen dieser Anlagen oder Maßnahmen gegen Frost unverzüglich durchzuführen;

- während der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile genügend zu beheizen und genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
- nicht benutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend zu kontrollieren oder dort alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
- in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern;
- über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandkommen können.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB GS 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder auch teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB GS 2013.

12. Wartezeit, Selbstbehalt, Jahreshöchstentschädigung

Der Versicherungsschutz beginnt mit Ablauf von vier Wochen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit). Auf die Wartezeit wird verzichtet, wenn der Kunde eine Vorversicherung nachweist und die neue Versicherung unmittelbar anschließt.

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Die Jahreshöchstentschädigung ist für alle Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch Naturgefahren verursacht werden, je Versicherungsgrundstück auf 6 Mio. Euro begrenzt.

13. Kündigung

13.1 Kündigungsfrist

Der Versicherer und der Versicherungsnehmer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen.

13.2 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass die Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

13.3 Verhältnis zum Hauptvertrag

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe Nr.1/Sturmversicherung) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

14. Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (Nr.1/ Sturmversicherung) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.

Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGLB 2013)

§ 1 Versicherte Gefahr; Versicherungsfall

1. Versicherungsfall
Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe § 3), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.
2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden
 - a) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - aa) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen, Muschelausbrüche);
 - bb) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben Isolierverglasungen.
 - b) Nicht versichert sind Schäden, die durch
 - aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - bb) Einbruchdiebstahl, Vandalismus;
 - cc) Sturm, Hagel;
 - dd) Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruchentstehen und soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht.

§ 2 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie und Sturmflut, Verfügung von hoher Hand

1. Ausschluss Krieg
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
2. Ausschluss Innere Unruhen
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.
3. Ausschluss Kernenergie
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.
4. Ausschluss Sturmflut, Verfügung von hoher Hand
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Sturmflut. Für die Gefahren Überschwemmung/Rückstau, Erdsenkung/Erdrutsch und Schneedruck/Lawinen gilt zusätzlich der Ausschluss Verfügung von hoher Hand.

§ 3 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen
Versichert sind die in der Leistungsbeschreibung bezeichneten,
 - a) fertig eingesetzten oder montierten Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas.
 - b) künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

2. Gesondert versicherbar
Gesondert versicherbar sind die im Folgenden benannten und fertig eingesetzten oder montierten
 - a) Scheiben und Platten aus Kunststoff;
 - b) Platten aus Glaskeramik;
 - c) Glasbausteine und Profilbaugläser;
 - d) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
 - e) Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen;
 - f) sonstigen Sachen, die im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.Gem. Leistungsbeschreibung besteht für versicherte Sachen nach Nr. 2 a)–d) Versicherungsschutz.
3. Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind
 - a) optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;
 - b) Photovoltaikanlagen;
 - c) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
 - d) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte (z.B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays) oder Maschinen und maschinellen Einrichtungen sind.
 - e) Scheiben von Automaten

§ 4 Versicherte Kosten

1. Versicherte Kosten
Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für
 - a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
 - b) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).
2. Gesondert versicherbar
Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer bis zum jeweils in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für
 - a) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z.B. Kran- oder Gerüstkosten);
 - b) die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen (§ 3);
 - c) das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z.B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);
 - d) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.

§ 5 Versicherungsort

Versicherungsort sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.

Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsortes.

§ 6 Anpassung der Versicherung

1. Anpassung des Versicherungsumfangs

Der Versicherer passt den Umfang der Versicherung an die Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an; entsprechend verändert sich die Prämie.

2. Anpassung der Prämie

Die Prämie erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für Verglasungsarbeiten verändert haben. Für gewerbliche Risiken gilt das Mittel aus den Indizes für gemischt genutzte Gebäude, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude. Für Wohnungen, Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude gilt das Mittel aus den Indizes für Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.

3. Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Erhöhung des Versicherungsumfangs des Versicherers und der damit verbundenen Anpassung der Prämie kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform zum Anpassungszeitpunkt kündigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Mitteilung des Versicherers, in der der Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hinzuweisen ist, muss diesem mindestens 1 Monat vor Wirksamwerden der Anpassung der Prämie zugehen.

§ 7 Entschädigung als Geldleistung

1. Geldleistung

- Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall eine Geldleistung.
- Geldleistung bedeutet, dass Aufwendungen für die Entsorgung der zerstörten oder beschädigten Sachen, deren Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte (siehe § 3), die Lieferung an den Schadenort sowie die Montage in ortsüblicher Höhe ersetzt werden.
- Besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenortes (z.B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z.B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind, werden nur soweit vereinbart und in vereinbarter Höhe ersetzt (siehe § 4).
- Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z.B. Farbe und Struktur) an beschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.
- Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist; das gleiche gilt, soweit der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

2. Notverglasung/Notverschalung

Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen) können vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben und als notwendige versicherte Kosten geltend gemacht werden.

3. Kosten

- Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (siehe § 4) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.
- Kürzungen nach Nr. 1e) gelten entsprechend für die versicherten Kosten.

4. Unterversicherung

Soweit eine Versicherungssumme vereinbart worden ist, liegt Unterversicherung vor, wenn der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles höher ist als die Versicherungssumme.

Ist Unterversicherung festgestellt worden, wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Für die Entschädigungsberechnung versicherter Kosten (siehe § 4) gilt die Kürzung entsprechend.

5. Restwerte

Restwerte werden angerechnet.

§ 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung bei Geldleistung

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- Der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;
- Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 2a) (und Nr. 2b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

§ 9 Wohnungswechsel

1. Umzug in eine neue Wohnung
Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.
2. Mehrere Wohnungen
Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.
3. Umzug ins Ausland
Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.
4. Anzeige der neuen Wohnung
 - a) Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzuges dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern bzw. sonstiger für die Prämienberechnung erforderlichen Umstände anzuzeigen.
 - b) Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrates und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.
5. Festlegung der neuen Prämie, Kündigungsrecht
 - a) Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.
 - b) Bei einer Erhöhung der Prämie aufgrund veränderter Prämiensätze oder bei Erhöhung eines Selbstbehaltes kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.
 - c) Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer die Prämie nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

§ 10 Besondere gefahrerhöhende Umstände

1. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung
Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß § 9 AVB GS 2013 kann insbesondere dann vorliegen, wenn
 - a) die Wohnung länger als 60 Tage unbewohnt ist;
 - b) der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird;
 - c) das Gebäude dauernd oder vorübergehend leer steht;
 - d) im Versicherungsort ein gewerblicher Betrieb aufgenommen wird;
 - e) Art und Umfang eines Betriebes – gleich welcher Art – verändert wird, soweit Versicherungsschutz für Glas in der gewerblichen Inhaltsversicherung vereinbart ist.
2. Folgen einer Gefahrerhöhung
Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe § 9 Nr. 3 bis Nr. 5 AVB GS 2013.

Versicherte Gefahren und Schäden

SK 1101 Schäden durch radioaktive Isotope – vereinbart –

Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines Versicherungsfalles nach Abs. 1 werden nur in der gem. Leistungsbeschreibung vereinbarten Höhe ersetzt und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

SK 3101 Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an deren Inhalt – vereinbart Feuer –

Abweichend von § 1 Nr. 5d) AFB 2013 sind Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht.

SK 3103/SK 5101 Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen – vereinbart Feuer, LW –

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 1 AFB 2013 und abweichend von § 1 Nr. 4a) ii) sowie Nr. 4b) cc) AWB 2013 ersetzt der Versicherer Schäden an versicherten Sachen, die durch Wasserlöschanlagen-Leckage zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Wasserlöschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus einer ortsfesten Wasserlöschanlage am Versicherungsort.

Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.

3. Innerhalb von Gebäuden sind Schäden durch

- a) Rohrbruch oder Frost an den versicherten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserlöschanlagen;
- b) Frost an den sonstigen versicherten Einrichtungen dieser Anlagen

mitversichert.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Druckproben;
 - bb) Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Wasserlöschanlage;
 - cc) Schwamm;
 - dd) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Wasserlöschanlagen-Leckage die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;

ee) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung;

ff) Erdbeben

gg) Sturmflut

hh) Für die Gefahren Überschwemmung/Rückstau, Erdsenkung/Erdbeben und Schneedruck/Lawinen gilt zusätzlich der Ausschluss Verfügung von hoher Hand.

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;

bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

5. Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer

a) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern;

b) die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;

c) nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.

6. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 5 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB GS 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB GS 2013.

7. Im Übrigen gelten die Regelungen der Klausel SK 3610/5610 „Brandschutzanlagen“, soweit diese vereinbart ist.

SK 3112 Brandschäden an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filteranlagen, Rauchgasentschwefelungsanlagen, Denitrifikationsanlagen und vergleichbaren Anlagen – vereinbart Feuer –

1. Abweichend von § 1 Nr. 5d) AFB 2013 sind Brandschäden an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filteranlagen, Rauchgasentschwefelungsanlagen (REA), Denitrifikationsanlagen (DENOX) und vergleichbaren technischen Anlagen auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

2. Soweit nichts etwas anderes vereinbart ist, sind Ausmauerungen, Auskleidungen, Beschichtungen und Gummierungen, Filtermassen und -einsätze, Kontaktmassen und Katalysatoren, die während der Lebensdauer der versicherten Anlagen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, nicht versichert. Im Falle einer Mitversicherung der vorbezeichneten Sachteile ist deren Versicherungswert der Zeitwert.

3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

SK 3114 Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität – vereinbart Feuer –

1. In Erweiterung zu §1 Nr. 3 AFB 2013 leistet der Versicherer Entschädigung für Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität, wenn auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, keine Schäden anderer Art durch Blitzschlag nachgewiesen werden können.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

Implosion (Schäden durch Unterdruck) (IL 0037) – vereinbart Feuer –

Der Versicherer leistet abweichend von §1 Nr. 4 AFB 2013 Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Implosion zerstört oder beschädigt worden sind.

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

Verpuffung (IL 0038) – vereinbart Feuer –

Der Versicherer leistet abweichend von §1 Nr. 4 AFB 2013 Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Verpuffung zerstört oder beschädigt worden sind.

Die Verpuffung ist der Übergang von einer Verbrennung zu einer Explosion. Bei ihr sind die Voraussetzungen für eine Explosion nicht gleichmäßig erfüllt. Die Fortpflanzungsgeschwindigkeit und die damit verbundene Ausdehnung bzw. Verdichtung der entstehenden Gase kann hier eine Geschwindigkeit von 0,01–1m/s annehmen.

Schäden durch innere Unruhen, böswillige Beschädigungen, Streik oder Aussperrung (IL 0039) – vereinbart Feuer –

1. Innere Unruhen
Der Versicherer leistet abweichend von § 2 Nr. 2 AFB 2013 Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen abhandkommen.
Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

2. Böswillige Beschädigung
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen von betriebsfremden Personen, die unmittelbar durch böswillige Beschädigung zerstört oder beschädigt werden.
Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen.

Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen, mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden.

3. Streik oder Aussperrung
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder im unmittelbaren Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung abhandkommen.
Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

4. Nicht versicherte Schäden
 - a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Brand oder Explosion, es sei denn, der Brand oder die Explosion sind durch innere Unruhen entstanden,
 - bb) Erdbeben, Sturmflut und Tsunami,
 - cc) Verfügung von hoher Hand.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte), es sei denn, sie entstehen durch Brand oder Explosion infolge von inneren Unruhen gem. Nr. 1.

5. Kein Anspruch bei Schadenersatz nach dem öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts
Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

6. Besonderes Kündigungsrecht
Die Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird 30 Tage nach Zugang wirksam.

Fahrzeuganprall, Rauch und/oder Ruß, Überschalldruckwellen (IL 0040) – vereinbart Feuer –

1. Versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - Fahrzeuganprall;
 - Rauch und/oder Ruß;
 - Überschalldruckwellen
 zerstört oder beschädigt werden.

2. **Fahrzeuganprall**
 Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Schienen- oder Straßenfahrzeugen mit versicherten Sachen oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.
- Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
 - Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden;
 - Schäden durch Verschleiß;
 - Nicht versichert sind
 - Schäden an Fahrzeugen;
 - Schäden an Zäunen, Straßen und Wegen;
 - Schäden an Gebäuden und -Bestandteilen, auch sofern diese vom Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter eingebracht wurden.
3. **Rauch und/oder Ruß**
 Ein Schaden durch Rauch und/oder Ruß liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den am Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
 Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches oder Rußes entstehen.
4. **Überschalldruckwellen**
 Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.
5. **Nicht versicherte Schäden**
- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder Ladung,
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
6. **Besonderes Kündigungsrecht**
 Die Versicherung von Schäden durch Fahrzeuganprall, Rauch oder Überschalldruckwellen kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird 30 Tage nach Zugang wirksam.

**Regenwasserfallrohr innerhalb des Gebäudes (IL 0041)
 – vereinbart LW –**

Abweichend von § 1 Nr. 4 a) aa) AWB 2013 gilt Regenwasser, das aus den im Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden, verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist, als Leitungswasser gemäß § 1 Nr. 3 AWB 2013

Nutzwärmeschäden (IL 0042) – vereinbart Feuer –

Abweichend von § 1 Nr. 5d) AFB 2013 erstreckt sich der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag, Explosion auch auf Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie

einem Nutzfeuer oder Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Seng- und Schmorschäden (IL 0043) – vereinbart Feuer –

Abweichend von § 1 Nr. 5b) AFB 2013 sind die dort bezeichneten Seng- und Schmorschäden an versicherten Sachen mitversichert, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind. Sengschäden sind örtlich begrenzte Schäden durch plötzliche Hitzeeinwirkung, die durch Verfärbung der versengten Sachen sichtbar werden.

Die Entschädigungsleistung ist auf den in der Leistungsbeschreibung genannten Betrag begrenzt.

**Schäden durch Tierbisse an elektrischen Leitungen (IL 0044)
 – vereinbart Feuer –**

Eingeschlossen sind durch Tierbisse verursachte Schäden an den elektrischen Leitungen. Sofern die Gefahrtragung beim Versicherungsnehmer liegt.

Die Entschädigungsleistung ist auf den in der Leistungsbeschreibung genannten Betrag begrenzt.

Diebstahl von Bewirtschaftungsmöbeln (IL 0045) – vereinbart ED –

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 2 AERB 2013 ist der einfache Diebstahl von Bewirtschaftungsmöbeln versichert. Als Bewirtschaftungsmöbel gelten z.B. Tische, Stühle, Bänke, Sonnenschirme, Sonnenschirmständer, Zelte und Heizstrahler. Nicht versichert sind Schäden durch Vandalismus.
2. Die nach Nr. 1 versicherten Sachen sind außerhalb des Versicherungsortes gemäß § 6 Nr. 1 AERB 2013 bis zu dem in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag mitversichert. Dies gilt jedoch nur innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt oder in dessen unmittelbarer Umgebung sofern eine behördliche Genehmigung vorliegt.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Der Versicherungsnehmer hat außerhalb der Geschäftszeiten die versicherten Sachen gegen die Wegnahme in geeigneter Weise zu sichern. Geeignet im Sinne diese Bestimmung ist das Verbinden der Sachen mit einem abschließbaren Stahlseil oder abschließbaren Stahlkette.
5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 4 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB GS 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder auch teilweise leistungsfrei.
 Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB GS 2013.

Unterschlagung von Fahrrädern und Segways auf Probefahrten (IL 0046) – sofern vereinbart ED – Gilt nur für Fahrradhandel und -verleih

In Erweiterung zu § 1 Nr. 2 AERB 2013 gilt:

1. Der Versicherer ersetzt Schäden durch Unterschlagung von nicht versicherungspflichtigen Fahrrädern und nicht versicherungspflichtigen Segways des Versicherungsnehmers, soweit sich die Unterschlagung während einer Probefahrt ereignet und der Versicherungsnehmer für die versicherten

<p>Fahrräder die Gefahr trägt. Nicht versichert gelten versicherungspflichtige Fahrräder (versicherungspflichtige E-Bikes, Pedelecs) und versicherungspflichtige Segways.</p>	<p>Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.</p>
<p>2. Für die mit den versicherten Fahrrädern lose verbundenen und regelmäßig ihrem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit den versicherten Fahrrädern abhandengekommen sind.</p>	<p>1.4 Als Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen gilt eine nachteilige Veränderung ihrer Sachsubstanz oder eine Beeinträchtigung ihrer Gebrauchsfähigkeit. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt dagegen nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel offenkundig wird, oder wenn die versicherte Sache durch eine unwesentliche Veränderung beeinträchtigt wird. Eine unwesentliche Veränderung liegt insbesondere dann vor, wenn die Funktion der versicherten Sache nicht beeinträchtigt wird.</p>
<p>3. Unterschlagung ist die rechtswidrige Zueignung eines versicherten Fahrrades durch Arbeitnehmer oder (potentielle) Kunden des Versicherungsnehmers, das sich in deren Besitz oder Gewahrsam befindet.</p>	<p>2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden</p>
<p>4. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann er Entschädigung nur verlangen, soweit er die genannten Merkmale anderweitig nachweisen kann.</p>	<p>2.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden:</p>
<p>5. Der Versicherungsnehmer hat eine Liste (Fahrradaten, Zeitpunkt, Personendaten des Probe fahrenden Kunden oder Mitarbeiters) über die Probefahrten zu führen. Zudem ist eine Kopie des Personalausweises des Probe fahrenden Kunden oder Mitarbeiters zu fertigen und aufzubewahren.</p>	<p>2.1.1 die nach den zugrunde liegenden Interlloyd Business Vorsorge Bedingungen zur Geschäftsinhaltversicherung, insbesondere den Allgemeinen Versicherungsbedingungen AFB 2013, AERB 2013, AWB 2013, ASTB 2013, AGIB 2013 und BEG 2013, versicherbar sind oder dort ausgeschlossen sind. Nicht versichert sind insbesondere Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand sowie Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen gemäß § 2 AFB 2013, AERB 2013, AWB 2013, ASTB 2013 und AGIB 2013;</p>
<p>6. Der Versicherungsnehmer hat die Unterschlagung unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die Fahrräder nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige wiederherbeigeschafft wurden.</p>	<p>2.1.2 durch Verfügungen von hoher Hand; 2.1.3 durch Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Planungsfehlern;</p>
<p>7. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 4,5 und 6 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB GS 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder auch teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB GS 2013.</p>	<p>2.1.4 an Vorräten durch Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen; 2.1.5 durch Zufuhr oder Ausbleiben von Wasser, Gas, Elektrizität oder sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung; 2.1.6 durch Trockenheit oder Austrocknung; 2.1.7 durch Grundwasser 2.1.8 durch Überschwemmung durch andere als die gem. § 3 BEG 2013 versicherbaren Sachverhalte;</p>
<p>8. Die Entschädigung für Unterschlagung von Fahrrädern wird, auch wenn mehrere versicherte Fahrräder unterschlagen worden sind, je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt.</p>	<p>2.1.9 durch Rückstau von Wasser aus Rohren der öffentlichen Abwasserkanalisation es sei denn, es handelt sich um einen Folgeschaden eines versicherten Ereignisses; 2.1.10 durch Erdsenkung über nicht naturbedingten Hohlräumen wie zum Beispiel Tunnel, Bergwerksstollen;</p>
<p>9. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt von 250 Euro gekürzt.</p>	<p>2.1.11 durch Glas- oder Metallschmelzmassen; 2.1.12 durch normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen; 2.1.13 durch einfachen Diebstahl, Abhandenkommen, Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, betrügerischen Komplott;</p>
<p>Baustein Unbenannte Gefahren – sofern vereinbart F, ED, LW, ST –</p>	<p>2.1.14 durch Mikroorganismen (z.B. Fermentation), Tiere, Insekten, Pflanzen, inneren Verderb, Pilzbefall; 2.1.15 durch Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;</p>
<p>1. Versicherte Gefahren und Schäden</p>	<p>2.1.16 an Maschinen, maschinellen Einrichtungen, elektrotechnischen, elektronischen und sonstigen technischen Anlagen und Geräten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb, dem Einsatz, der Nutzung, der Instandhaltung sowie der Instandsetzung (z.B. durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel, Versagen von Mess-, Steuer-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen);</p>
<p>1.1 In Erweiterung von § 1 der diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen AFB 2013, AERB 2013, AWB 2013, ASTB 2013, AGIB 2013 sowie § 2 BEG 2013 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die plötzlich und unvorhergesehen durch ein von außen her wirkendes Ereignis zerstört oder beschädigt werden.</p>	<p>2.1.17 durch natürliche Beschaffenheit von Sachen; 2.1.18 durch Abnutzung, Alterung, Verschleiß, korrosive Angriffe, Abzehrung, dauernde Einwirkung von Gasen oder Dämpfen oder Stäuben;</p>
<p>1.2 Ein Ereignis tritt plötzlich ein, sofern der Erfolg überraschend und unerwartet ist.</p>	<p>2.1.19 durch Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung</p>
<p>1.3 Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, die</p>	<p>2.1.20 durch übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;</p>

- 2.1.21 durch Kontamination, Vergiftung, Verseuchung mit Krankheitserregern (z.B. Bakterien, Viren);
- 2.1.22 durch Senken, Setzen, Dehnen, Schrumpfen oder Reißen der versicherten Gebäude, Gebäudebestandteile oder Fundamente aufgrund von baulichen oder statischen Mängeln oder Verstöße gegen bauliche Vorschriften
- 2.1.23 durch Witterungseinflüsse, mit denen aufgrund der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss;
- 2.1.24 die durch den unmittelbaren Vorgang der Herstellung, Verarbeitung, Bearbeitung oder Reparatur;
- 2.1.25 die durch Transporte aller Art sowie beim Be- und Entladen der den Transport durchführenden Fahrzeuge entstanden sind;
- 2.2 Die Ausschlüsse gem. 2.1.16 bis 2.1.25 gelten nicht für Folgeschäden an versicherten Sachen, es sei denn, diese Schäden fallen selbst unter eine Ausschlussbestimmung.
- 2.3 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Sturmflut. Für die Gefahren Überschwemmung/Rückstau, Erdsenkung/Erdrutsch und Schneedruck/Lawinen gilt zusätzlich der Ausschluss Verfügung von hoher Hand.
3. Nicht versicherte Sachen
In Ergänzung zu § 3 AFB 2013, AERB 2013, AWB 2013, ASTB 2013 und AGIB 2013 sind nicht versichert
- 3.1 Gewässer, Grund und Boden;
- 3.2 Deponien;
- 3.3 Im oder auf dem Meer befindliche Anlagen (Offshore-Anlagen) einschließlich dort befindlicher Sachen;
- 3.4 Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes einschließlich dort befindlicher Sachen;
- 3.5 Tiere, Pflanzen, Mikroorganismen;
- 3.6 Fahrzeuge aller Art;
- 3.7 Gebäude, die nicht bezugsfertig sind und in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
- 3.8 Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist;
4. Subsidiärhaftung
Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
5. Höchstentschädigungsgrenzen
- 5.1 Die Entschädigung für Sachwertschäden (Inhalt) und für Ertragsausfälle (Betriebsunterbrechung) ist je Versicherungsfall insgesamt auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag (Versicherungssumme zur Inhalt- zzgl. Versicherungssumme zur Betriebsunterbrechungs-Versicherung), max. 2.000.000 Euro begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- 5.2 Die Höchstentschädigung für alle Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch im Rahmen der Bausteine „Unbenannte Gefahren“ und „Ertragsausfallschäden infolge eines Sachschadens durch unbenannte Gefahren“ verursacht werden, ist je Versicherungsgrundstück und Versicherungsjahr auf 4.000.000 Euro begrenzt.
6. Selbstbehalt
Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um 10 %, mindestens 1.000 Euro gekürzt.
7. Beendigung des Hauptversicherungsvertrages
Mit Beendigung einer der Hauptversicherungsverträge (Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturm-

versicherung) erlischt auch die Versicherung Unbenannte Gefahren.

Sonstige Bruchschäden an Armaturen (sofern vom Versicherungsnehmer eingebracht) (IL 0048) – vereinbart LW –

- Bruchschäden an Armaturen
In Erweiterung von §1 Nr. 1b) aa) AWB 2013 ersetzt der Versicherer auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse), sofern der Versicherungsnehmer diese eingebracht hat. Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
- Ersatz der Austauschkosten bei Bruchschäden an Armaturen
Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß §1 Nr. 1b) aa) AWB 2013 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.
- Besondere Entschädigungsgrenze
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt.

Versicherte Sachen

SK 1201 Ausschluss von fremdem Eigentum – sofern vereinbart –

- Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind bewegliche Sachen in fremdem Eigentum nicht versichert, soweit sie ihrer Art nach zu den versicherten Sachen gehören und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurden.
- Nr. 1 gilt nicht für bewegliche Sachen, die der Versicherungsnehmer
 - unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war oder
 - sicherungshalber übereignet hat.

SK 1202 Fremdes Eigentum weisungsgemäße Versicherung – sofern vereinbart –

- Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind bewegliche Sachen in fremdem Eigentum nur versichert, soweit sie
 - ihrer Art nach zu den versicherten Sachen gehören,
 - dem Versicherungsnehmer in Obhut gegeben wurden und
 - nachweislich aufgrund einer Vereinbarung mit dem Eigentümer durch den Versicherungsnehmer zu versichern sind.
- Nr. 1 gilt nicht für bewegliche Sachen, die der Versicherungsnehmer
 - unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war oder
 - sicherungshalber übereignet hat.

SK 1203 Ausstellungsware in fremdem Eigentum (gilt nicht für Galerien und Museen) – vereinbart –

In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind bewegliche Sachen in fremdem Eigentum versichert, soweit sie ihrer Art nach zu den versicherten Sachen gehören und dem Versicherungsnehmer als Ausstellungsware in Obhut gegeben wurden. Dies gilt nicht, soweit der Versicherungsnehmer nachweislich insbesondere mit dem Eigentümer vereinbart, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

SK 1204 Pfandleihen – sofern vereinbart –

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Versicherung beweglicher Sachen in fremdem Eigentum leistet der Versicherer Entschädigung für Pfandsachen nur, soweit der Versicherungsnehmer dem Verpfänder Schadenersatz leisten muss oder soweit er seine Ansprüche auf Darlehensrückzahlung, Zinsen oder Lagerspesen verloren hat.
2. Versicherungswert und Grenze der Entschädigung ist der in einem Pfandbuch eingetragene Schätzwert der Pfandsachen.
3. Der Versicherungsnehmer hat die Pfandbücher nach Geschäftsschluss so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Pfandsachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB GS 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB GS 2013.

SK 1205 Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaften – sofern vereinbart –

1. In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind unter die versicherten Positionen fallende Sachen, die
 - a) von einer Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaft angeschafft worden sind und in deren Eigentum stehen oder
 - b) einer Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaft betrieblich dienen und vom Versicherungsnehmer als Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft beigelegt und in die Arbeitsgemeinschaft eingebracht worden sindversichert, auch wenn sie sich nicht in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden.
2. Für Sachen nach Nr. 1a) leistet der Versicherer Entschädigung je Versicherungsfall höchstens in Höhe der Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaft.
3. Sind Bargeld oder Wertsachen auf Baustellen gegen Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub versichert, so ermäßigt sich für Baustellen von Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaften die vereinbarte Versicherungssumme im Verhältnis der Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaft.

SK 1206 Eingelagerter Hausrat aller Art – sofern vereinbart –

In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist eingelagerter Hausrat aller Art versichert.

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

- a) Bargeld und Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (z.B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen;
- b) Sammlungen.

SK 1207 Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors – vereinbart –

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind bis zu der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Entschädigungsgrenze verarbeitete und unverarbeitete Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors auch dann versichert, wenn sich die Sachen nicht in einem Behältnis befinden.

SK 1208 Zeitwertentschädigung für Handel mit gebrauchten Waren – vereinbart –

Versicherungswert/Zeitwertdeckung

1. Abweichend vom Antrag gelten die versicherten Sachen: Einrichtung/Waren/Vorräte nur zum Zeitwert versichert.
2. Die Klausel Verbesserte Neuwertentschädigung für bewegliche Sachen gilt gestrichen.

Alt-, Gebracht- und Tauschwaren-Geschäfte

1. Über vom Versicherungsnehmer gekaufte oder sonst wie erworbene Sachen (z.B. Trödelmärkte, Haushaltsauflösungen) hat der Versicherungsnehmer ein Wareneingangsbuch und -ausgangsbuch oder sonstige Verzeichnisse zu führen, in denen die versicherten Sachen mit ihren Einkaufs- und Verkaufspreisen zu erfassen sind.
Sachen mit Einzelwerten von mehr als 50 Euro sind durch fortlaufende Kontrollnummern zu kennzeichnen.
Sachen mit Einzelwerten unter 50 Euro können in Warengruppen (z.B. Schallplatten, Bücher) mit Angabe der Gesamtstückzahl zusammengefasst werden.
2. Die Bücher bzw. Verzeichnisse sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt oder abhandenkommen können.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer die vorgenannten Bestimmungen, so kann er Entschädigung nur verlangen, soweit das Vorhandensein, die Beschaffenheit und der Versicherungswert der Sachen auch ohne Verzeichnis bzw. Warenein- und -ausgangsbuch nachgewiesen werden kann.
4. Basis für die Versicherungssummenfestsetzung und Entschädigung ist der Einkaufswert.
5. Bargeld, Urkunden (z.B. Sparbücher, sonstige Wertpapiere, Kfz-Briefe und dgl.), Briefmarken, Münzen und Medaillen, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen (ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen), Perlen und Edelsteine gelten nicht mitversichert.
6. Schmucksachen, Pelze, Kunstgegenstände und echte Teppiche gelten im Rahmen der Gesamtversicherungssumme bis maximal 10 % der Versicherungssumme mit-

versichert. Hierfür gilt eine Selbstbeteiligung von 20 % vereinbart.

SK 1209 Wertsachen als Vorräte – sofern vereinbart –

1. In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind, sofern es sich um Vorräte handelt, Briefmarken, Münzen, Medaillen, Schmucksachen, Perlen, Edelsteine, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall versichert.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Unter die vereinbarte Entschädigungsgrenze fallen auch Telefonkarten, Briefumschläge, Postkarten und Notgeld.
Soweit die Entschädigung für einzelne Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt ist, geht diese einer allgemein vereinbarten Entschädigungsgrenze vor.
2. Für einen Minderwert von Sammlungen durch Verlust einzelner Stücke wird kein Ersatz geleistet.
3. Der Versicherungsnehmer hat über den jeweiligen Bestand der Sachen Verzeichnisse zu führen. Nach Geschäftsschluss sind die Verzeichnisse so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB GS 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB GS 2013.

SK 1210 Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben – vereinbart –

1. In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben, das dem Versicherungsnehmer nicht zur Verwahrung übergeben wurde, bis zu der hierfür in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Dies gilt auch für Hausrat aller Art.
2. Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, Bargeld, Wertsachen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen.
3. Die Entschädigung ist je Gast auf den in der Leistungsbeschreibung genannten Prozentsatz der Versicherungssumme gemäß Nr. 1 begrenzt.
4. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Gast nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

SK 1212 Automaten in Gebäuden – vereinbart –

1. In Erweiterung von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Automaten mit Geldeinwurf, die sich in Gebäuden innerhalb des Versicherungsortes befinden, samt deren Inhalt an Vorräten versichert. Nicht versichert sind Geldspiel- und Unterhaltungsspielgeräte sowie Geldwechsler, Rückgeldgeber und Geldausgabeautomaten. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt.

2. Der Geldinhalt der nach Nr.1 versicherten Automaten ist nur im Rahmen einer für Bargeld im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert. Der Versicherungsnehmer hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die Kassierdaten und die Höhe der kassierten Beträge ergeben. Es wird davon ausgegangen, dass bei einer Kassierung alle Automaten mit Geldeinwurf abkassiert werden. Im Schadensfall hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer seine Aufzeichnungen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
3. Optional einschließbar sind folgende Spielautomaten mit Geldeinwurf: Geldspielgeräte, Jackpotsysteme, sonstige Spielautomaten mit und ohne Geldeinwurf (Unterhalter, Billard, TV, usw.) und Internet-Spiel-/Arbeitsplätze. Je Versicherungsort/Gaststätte sind max. 3 Spielautomaten mit Geldeinwurf versicherbar. Bei Eindeckung von Spielautomaten mit Geldeinwurf sind die jeweiligen Geräte-/Seriennummern anzugeben. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.
4. Der Geldinhalt der nach Nr. 3 versicherten Automaten ist nur im Rahmen einer für Bargeld im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert. Der Versicherungsnehmer hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die Kassierdaten und die Höhe der kassierten Beträge ergeben. Es wird davon ausgegangen, dass bei einer Kassierung alle Geldspielgeräte/Unterhaltungsspielgeräte abkassiert werden. Im Schadensfall hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer seine Aufzeichnungen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
5. Ausgeschlossen bleiben Schäden durch missbräuchliche Nutzung und böswillige Beschädigung, es sei denn, der Schaden gilt gem. §13 AERB 2013 versichert. Versicherungsschutz gem. der Klausel Schäden durch innere Unruhen, böswillige Beschädigungen, Streik oder Ausspernung besteht für die über diese Klausel versicherten Automaten nicht.
6. Versicherungsschutz wird gewährt, sofern der Versicherungsnehmer für das versicherte Gerät die Gefahr trägt und kein anderweitiger Versicherungsschutz z.B. über den Aufsteller oder Leasinggeber besteht.
7. Ausgeschlossen bleiben Geldwechsler, Rückgeldgeber und Geldausgabeautomaten
8. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheit nach Nr. 2 oder 4, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB GS 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB GS 2013.

SK 1213 Automaten in und an der Außenwand – vereinbart –

1. In Erweiterung von dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Automaten mit Geldeinwurf, die von außen fest mit dem Gebäude verbunden sind, in dem sich der Versicherungsort befindet, samt deren Inhalt an Vorräten versichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt.
Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schäden durch einfachen Diebstahl. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt.
Ausgeschlossen bleiben Schäden durch missbräuchliche Nutzung und böswillige Beschädigung. Versicherungsschutz gem. der Klausel Schäden durch innere Unruhen,

böswillige Beschädigungen, Streik oder Aussperrung besteht für die über diese Klausel versicherten Automaten nicht.

2. Der Geldinhalt dieser Automaten ist nur im Rahmen einer für Bargeld im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert. Der Versicherungsnehmer hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die Kassierdaten und die Höhe der kassierten Beträge ergeben. Es wird davon ausgegangen, dass bei einer Kassierung alle Automaten mit Geldeinwurf abkassiert werden. Im Schadensfall hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer seine Aufzeichnungen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
3. Versicherungsschutz wird gewährt, sofern der Versicherungsnehmer für das versicherte Gerät die Gefahr trägt und kein anderweitiger Versicherungsschutz z.B. über den Aufsteller oder Leasinggeber besteht.
4. Nicht versichert sind Geldspiel- und Unterhaltungsspielgeräte sowie Geldwechsler, Rückgeldgeber und Geldausgabeautomaten.
5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheit nach Nr.2 ist der Versicherer unter den in § 8 AVB GS 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB GS 2013.

SK 4201 Fremdes Eigentum bei Lagerhaltung – sofern vereinbart ED –

1. Abweichend von § 3 Nr. 3 AERB 2013 gilt die vereinbarte Versicherung gegen Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub nur für versicherte Sachen, die mit Wertangabe in einem Lagerverzeichnis eingetragen sind.
2. Pelze und echte Teppiche sind nicht versichert.
3. Versicherungswert und Grenze der Entschädigung sind der im Lagerverzeichnis eingetragene Wert.
4. Das Lagerverzeichnis ist so aufzubewahren, dass es im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen kann.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB GS 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB GS 2013.
5. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, wenn der Dieb in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen (siehe § 1 Nr. 2b) AERB 2013).
6. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer oder ein Versicherter nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

Einschluss versicherungspflichtiger Fahrräder und Segways innerhalb von Gebäuden für Fahrradhandel und -verleih (IL 0049) – sofern vereinbart –

1. In Ergänzung zu § 3 AFB 2013, AWB 2013, AERB 2013, ASTB 2013 sind fremde versicherungspflichtige Fahrräder

(versicherungspflichtige E-Bikes und Pedelecs) und fremde versicherungspflichtige Segways, die sich beim Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden (nur sofern die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 4 AFB 2013, AWB 2013, ASTB 2013 und § 3 Nr. 3 AERB 2013 erfüllt sind) und eigene versicherungspflichtige Fahrräder (versicherungspflichtige E-Bikes und Pedelecs) sowie eigene versicherungspflichtige Segways, soweit sie zu den Waren und Vorräten gehören, mitversichert.

2. Versicherungsschutz für die unter Nr.1 dieser Klausel genannten versicherungspflichtigen Fahrräder besteht ausschließlich innerhalb der Gebäude oder der Räume von Gebäuden, die im Versicherungsschein bezeichnet sind oder die sich auf den im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücken befinden.
3. Subsidiärhaftung
Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Sachen und Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen, Besuchern, Patienten (IL 0050) – vereinbart –

Mitversichert sind Sachen und Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden und dem Betriebszweck dienen, sowie Sachen und Gebrauchsgegenständen von Besuchern und Patienten (Patientenhabe). Bargeld, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten sowie andere Wertsachen und Kraftfahrzeuge sind nicht mitversichert.

Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben gilt nicht als Besucherhabe im Sinne dieser Bedingungen. Die Versicherung erfolgt der Klausel SK 1210 Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben.

Eine Entschädigung wird nur dann fällig, sofern aus keinem anderen Vertrag Ersatz verlangt werden kann.

Die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall (nicht je Patient) für versicherte Schäden an Patientenhabe beträgt insgesamt 2.500 Euro.

Firmen-, Praxisschilder und Werbeanlagen (IL 0051) – vereinbart –

Der Versicherer leistet Entschädigung bis zu der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Entschädigungsgrenze für fest montierte Firmen- und Praxisschilder sowie Werbeanlagen auch außerhalb des Versicherungsgrundstückes für Schäden durch die versicherten Gefahren sowie gegen Entwendung durch einfachen Diebstahl.

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Bargeld und Wertsachen sowie vertragsärztliche Verordnungen, Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen (Krankenkassenrezepte, Krankenkassenabrechnungsscheine und Ersatzbehandlungsscheine)(IL 0052) – vereinbart –

1. Mitversichert sind abweichend von § 3 Nr. 6 AFB 2013, AWB 2013, AStB 2013 und § 3 Nr. 5 AERB 2013 Bargeld und Wertsachen sowie vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen (Krankenkassenrezepte, Krankenkassenabrechnungsscheine und Ersatzbehandlungsscheine). Versicherungsschutz für Bargeld und Wertsachen sowie vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen (Krankenkassenrezepte, Krankenkassenabrechnungsscheine und Ersatzbehandlungsscheine) besteht nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Art. Diese sind während den Geschäfts-

zeiten oder sonstigen vereinbarten Zeiträumen auch ohne Verschluss bis zu den vereinbarten Entschädigungsgrenzen mitversichert.

Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung der Verschlussvorschriften auf den jeweils in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt, sofern sich aus dem Versicherungsvertrag kein anderer Betrag ergibt.

2. In Erweiterung von § 1 Nr. 2 AERB 2013 ist der Diebstahl von Bargeld vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungunterlagen für Krankenkassen innerhalb des Versicherungsortes mitversichert. Die Entschädigung ist auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Für vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungunterlagen für Krankenkassen leistet der Versicherer bis zu der hierfür in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Entschädigung in Höhe des Ausfalls, den der Versicherungsnehmer infolge des Versicherungsfalles bei der nächsten Abrechnung mit der Krankenkasse erleidet. Dies gilt auch, wenn die Daten der vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungunterlagen für Krankenkassen auf elektronischen Datenträgern gespeichert sind. Soweit der Versicherungsnehmer die Anzahl und den Abrechnungswert der durch den Versicherungsfall zerstörten oder abhanden gekommenen Rezepte nicht nachweisen kann, sind die Durchschnittswerte während der letzten 24 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles maßgebend.

An der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen, soweit der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt (IL 0053) – vereinbart Feuer, LW, ST –

In Erweiterung von § 6 AFB 2013, AWB 2013 und AStB 2013 sind an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennenanlagen, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder, Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände bis zu der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert, soweit der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt.

Sachen im Freien auf dem Versicherungsgrundstück (IL 0054) – vereinbart Feuer, LW, ST –

Abweichend von § 6 AFB 2013, AWB 2013 und AStB 2013 sind Sachen im Freien auf dem Versicherungsgrundstück bis zu der jeweils in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert. Nicht versichert sind Zelte und Pavillons.

Die Entschädigung wird je Sturm-Versicherungsfall um die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Zelte, Pavillons und Bewirtungsmöbel im Freien auf dem Versicherungsgrundstück (IL 0055) – vereinbart Feuer, LW, ST –

Abweichend von § 6 AFB 2013, AWB 2013 und AStB 2013 sind Zelte, Pavillons und Bewirtungsmöbel im Freien auf dem Versicherungsgrundstück oder in dessen unmittelbarer Umgebung sofern eine behördliche Genehmigung vorliegt bis zu der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Schäden an massiven Pavillons und deren Inhalt außerhalb des Gebäudes (IL 0056) – vereinbart ED –

Mitversichert sind in Ergänzung zu den AERB 2013 Schäden an Pavillons und deren Inhalt auf dem Versicherungsgrundstücks zum

Neuwert bis zu der in der Leistungsbeschreibung genannten Entschädigungsgrenze.

Als Pavillons gelten allseitig geschlossene Gebäude mit fester Bauhülle (keine Zelte, offene oder teilweise offene Bauten oder mit provisorisch verschlossenen Öffnungen oder Außenwänden sowie fahrbare Einrichtungen).

Die im Vertrag vereinbarten Mindestsicherungen in der Einbruchdiebstahlversicherung müssen für den Pavillon erfüllt werden. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB GS 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder auch teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB GS 2013.

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Sachen auf Baustellen (IL 0057) – vereinbart Feuer, ED, ST –

Abweichend von den AERB 2013 sind Sachen auf Baustellen, die sich in verschlossenen Containern, in verschlossenen Räumen von Rohbauten oder Bauwagen befinden, bis zur Höhe der Leistungsbeschreibung mitversichert. Die Selbstbeteiligung beträgt 200 Euro je Versicherungsfall. Ausgeschlossen bleiben Wertsachen und Bargeld gemäß § 3 Nr. 5 AERB 2013.

Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern, Patienten und Gästen von Beherbergungsbetrieben (IL 0058) – vereinbart Feuer –

Abweichend von § 3 Nr. 6d) AFB 2013 sind zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern, Patienten und Gästen von Beherbergungsbetrieben in ruhendem Zustand innerhalb des im Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungsortes versichert.

Die Versicherung gilt auch auf Parkplätzen, die der Versicherungsnehmer zur Verfügung stellt und die entsprechend gekennzeichnet sind.

Die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall (nicht je Kraftfahrzeug) für versicherte Schäden an Kraftfahrzeugen beträgt insgesamt 15.000 Euro.

Verderb von Lebensmitteln und Medikamenten in Kühlgeräten infolge von Stromausfall (IL 0059) – vereinbart Feuer –

1. Versicherungsschutz besteht für Lebensmittel und Medikamente einschließlich deren Verpackung, wenn durch Ausfall von Kühlsystemen infolge Stromausfall aufgrund der versicherten Feuergefahr gem. § 1 AFB 2013 auf dem Betriebsgrundstück gelagerte Lebensmittel und Medikamente unbrauchbar, beschädigt oder zerstört werden.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden die durch
 - gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß des Kühlsystems
 - natürlichen Verderb der Waren
 - angekündigten Stromabschaltungenentstanden sind.
3. Die Entschädigung ist auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt.
4. Die vom Hersteller des Kühlsystems vorgeschriebenen Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind zu beachten; die Temperaturen des Kühlsystems sind regelmäßig zu kontrollieren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB GS 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder auch teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB GS 2013.

Baustein gewerbliche (Tief-)Kühlgutversicherung – sofern vereinbart Feuer –

Mit Einschluss des Bausteines entfällt der Versicherungsschutz aus der Klausel „Verderb von Lebensmitteln und Medikamenten in Kühlgeräten infolge von Stromausfall“.

In Erweiterung zu den AFB 2013 gilt:

1. **Versicherte Sache**
Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme (auf Erstes Risiko) Schäden durch den Verderb von Waren (einschließlich Halbfabrikate und Rohstoffe), solange sie in den im Versicherungsschein bezeichneten (Tief-)kühlanlagen (Tiefkühlräume, -truhen, -vitriolen, Gemeinschaftsgefrieranlagen, Kühlschränken) lagern.
2. **Versicherte Gefahren und Schäden**
Der Versicherer ersetzt Sachschäden durch
 - a) Sole, Ammoniak oder andere Kältemittel, Nichteinhaltung der vorgeschriebenen oder üblichen Temperatur oder Luftfeuchtigkeit, Versagen oder Niederbrechen der maschinellen Kühleinrichtungen,
 - b) Wasser jeder Art,
3. **Ausschlüsse**
In Ergänzung zu § 1 Nr. 5 und § 2 AFB 2013 ersetzt der Versicherer nicht Schäden
 - a) durch Beschlagnahme, Entziehung und sonstige Eingriffe von hoher Hand,
 - b) durch Aufruhr, Plünderung oder sonstige bürgerliche Unruhen, einschließlich der Abwehrmaßnahmen, sowie durch Streik oder Aussperrung,
 - c) durch gewöhnliche Abnutzung der maschinellen Kühleinrichtung,
 - d) durch Schwund oder natürlichen Verderb der Waren,
 - e) durch angekündigte Stromabschaltungen,
4. **Entschädigungsberechnung**
Maßgebend für die Entschädigung ist der Wiederbeschaffungspreis von Waren gleicher Art und Güte am Schadentag (Neuwert), soweit er den Preis nicht überschreitet, der bei dem Verkauf erreicht worden wäre. Bei Teilverlust der Ware wird der Unterschied zwischen dem Neuwert und dem Restwert, bei dessen Ermittlung die Verwendbarkeit der vom Schaden betroffenen Ware zu berücksichtigen ist, der Entschädigung zugrunde gelegt.
5. **Sicherheitsvorschriften sowie Obliegenheiten**
Neben den in § 8 AVB GS 2013 und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen AFB 2013 genannten Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften finden die nachstehenden Obliegenheiten zusätzlich Anwendung:
Die Bedienungs- und Wartungsvorschriften für die (Tief-)kühlanlagen sind sorgfältig zu beachten. Insbesondere sind das regelmäßige Abtauen der (Tief-)kühlanlagen und die vorgeschriebene Überprüfung durch Fachpersonal sicherzustellen. Die einzulagernden Waren sind gemäß den Bedienungs- und Wartungsvorschriften zweckentsprechend vorzubereiten und zu verpacken.
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB GS 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB GS 2013.

6. **Selbstbehalt**
Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
7. **Höchstentschädigung/Erstrisikosumme**
Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Höchstentschädigung die im Versicherungsschein vereinbarte Entschädigungsgrenze (Erstrisikosumme).

Verliehene und vermietete Sachen – vereinbart – Gilt nur für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe (IL 0060)

Versichert sind Sachen (z.B. Geschirr, Besteck) jedoch ohne Wertgegenstände und Bargeld gemäß § 3 Nr. 6 AFB 2013, AWB 2013, AStB 2013 und § 3 Nr. 5 AERB 2013, die vom Versicherungsnehmer vorübergehend verliehen/vermietet werden, zum Neuwert.

Die Sachen müssen sich in einem massiven Gebäude mit harter Dachung befinden. Des Weiteren müssen die im Vertrag vereinbarten Einbruchdiebstahl-Sicherungen erfüllt werden. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB GS 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder auch teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB GS 2013.

Die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall für versicherte Schäden an verliehenen und vermieteten Sachen beträgt insgesamt 25.000 Euro.

Arzttaschen und -koffer, Boxen und Container (IL 0061) – vereinbart Feuer, ED – Gilt nur für Heilberufe (z.B. Ärzte, Heilpraktiker, Apotheken)

Versichert sind Arzttaschen und Arztkoffer oder bewegliche, nicht fest installierte Boxen/Container inklusive Inhalt (ohne Bargeld, mobile Kommunikation und andere wesensfremde Gegenstände) innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes gegen Verlust und Beschädigung durch die vereinbarten Gefahren sowie durch einfachen Diebstahl zum Zeitwert. Die Entschädigung ist auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt.

Tabakwaren (IL 0062) – vereinbart -

In Ergänzung zu §§ 3 und 8 AFB 2013, AERB 2013, AWB 2013 und AStB 2016 besteht für Tabakwaren Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Art. Diese sind während den Geschäftszeiten oder sonstigen vereinbarten Zeiträumen auch ohne Verschluss bis zu den vereinbarten Entschädigungsgrenzen mitversichert.

Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung der Verschlussvorschriften auf den jeweils in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt, sofern sich aus dem Versicherungsvertrag kein anderer Betrag ergibt.

Anschauungsmodelle, Prototypen, etc. und für die laufende Produktion nicht verwendbare Fertigungsvorrichtungen (IL 0063) – vereinbart –

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen bis zur in der Leistungsbeschreibung genannten Betrag (zum Zeitwert) mitversichert.

Versicherte Kosten

SK 1302 Sachverständigenkosten – vereinbart –

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Versicherungssumme von den nach dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

SK 1305 Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden – vereinbart –

1. Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles anfallenden Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.
2. Versichert ist auch der Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.

SK 3301 Kosten für die Dekontamination von Erdreich – vereinbart Feuer –

1. In Erweiterung der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2013) ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um
 - a) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Depo- nie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - c) insoweit den Zustand des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
2. Die Aufwendungen gemäß Nr.1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
 - c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus § 8 AVB GS 2013.
3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag über-

steigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
5. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
6. Für Aufwendungen gemäß Nr. 1 durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.
7. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
8. Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß § 5 Nr. 1a) AFB 2013.

SK 4301 Erweiterte Schlossänderungskosten – vereinbart ED –

In Erweiterung zu § 5 Nr. 1d) AERB 2013 ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die notwendigen Aufwendungen für erweiterte Schlossänderungskosten.

Erweiterte Schlossänderungskosten sind Aufwendungen nach Verlust eines Schlüssels für

- a) Änderung der Schlösser,
- b) Anfertigung neuer Schlüssel,
- c) unvermeidbares gewaltsames Öffnen,
- d) Wiederherstellung

von Tresorräumen oder Behältnissen gemäß § 6 Nr. 3 AERB 2013.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Summe begrenzt.

Mehrkosten durch Technologiefortschritt (IL 0064) – vereinbart –

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Mehrkosten durch Technologiefortschritt als Folge eines Versicherungsfalles mitversichert.
2. Ersetzt werden bis zu dem hierfür in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.
3. Entschädigung wird nicht geleistet für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und -auflagen.
4. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

5. Ist die Versicherungssumme einer vom Schaden betroffenen Position, für welche die Mehrkosten durch Technologiefortschritt versichert sind, niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird der nach Nr. 2 bis Nr. 4 ermittelte Betrag nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt.

Kosten für die Abwicklung des Schadens (Regiekosten) (IL 0065) – vereinbart –

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden den in der Leistungsbeschreibung genannten Betrag übersteigt, ersetzt der Versicherer die Kosten für die Abwicklung des Schadens (Koordination der Handwerker usw.) bis zur der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Höhe.

Rückreisekosten des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten aus dem Urlaub (IL 0066) – vereinbart –

Der Versicherer übernimmt die nachstehend genannten notwendigen Kosten und Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer oder seines Repräsentanten infolge eines Versicherungsfalles entstehen.

1. Ersatz der Fahrtmehrkosten und notwendigen Übernachtungskosten
Der Versicherer ersetzt die Fahrtmehrkosten und notwendige Hotelkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig die Urlaubsreise abbrechen muss, um an den Schadenort zu reisen.
Die Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reismittel ersetzt, das dem benutzten Reismittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.
Ist während der Urlaubsreise des Versicherungsnehmers aufgrund eines erheblichen Versicherungsfalles ein Reiseruf über Rundfunk oder andere Medien notwendig, werden die dazu erforderlichen Maßnahmen von dem Versicherer, einschließlich der anfallenden notwendigen Kosten, übernommen.
2. Leistungsvoraussetzungen
Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich den in der Leistungsbeschreibung genannten Betrag übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen und Weisungen einzuholen, soweit es den Umständen nach zumutbar ist. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, obwohl dies billigerweise zuzumuten gewesen wäre, so kann der Versicherer den Kostenersatz um den Betrag kürzen, der nachweislich durch die Pflichtverletzung entstanden ist.
3. Definition „Urlaubsreise“
Als Urlaubsreise gilt jede vom Versicherungsnehmer privat veranlasste Abwesenheit vom Versicherungsgrundstück von mindestens vier Tagen bis zu maximal sechs Wochen.
4. Entschädigungsgrenze
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Summe begrenzt.

Verkehrssicherungsmaßnahmen (IL 0067) – vereinbart –

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles erforderlichen Aufwendungen zur Beseitigung einer Gefahr, die durch den

Eintritt eines Versicherungsfalles innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes entstanden ist, sofern der Versicherungsnehmer zu deren Beseitigung aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist.

Die Entschädigung ist auf der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Summe begrenzt.

Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen (IL 0068) – vereinbart –

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für provisorische Reparaturmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen.

Die Entschädigung ist auf die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Summe begrenzt.

Mehraufwendungen für den Wasser- und Gasverlust (IL 0069) – vereinbart LW –

In Ergänzung zu § 5 AWB 2013 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser und Gas, der infolge eines Versicherungsfalles entsteht und den das Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

Die Entschädigung ist auf die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Summe begrenzt.

Bewachungskosten (IL 0070) – vereinbart ED –

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für die Bewachung der versicherten Sachen für die Dauer von maximal 48 Stunden durch ein autorisiertes Bewachungsunternehmen, wenn die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen der Versicherungsräumlichkeiten aufgrund des Versicherungsfalles kein ausreichenden Schutz mehr bieten

Die Entschädigung ist auf die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Entschädigungsgrenze begrenzt.

Mehrkosten für umweltschonende Hauswirtschaftsgeräte (IL 0071) – vereinbart –

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Mehrkosten für Hauswirtschaftsgeräte durch umweltschonende Geräte (Dies sind Geräte, die nach Angaben des Herstellers und der Verkehrsanschauung mit einem Prädikat wie umweltschonend, Energie- und Wasser sparend bezeichnet werden) gleicher Art und Güte (einschließlich der Kosten für die Entsorgung der Altgeräte).

Die Entschädigung ist auf die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Entschädigungsgrenze begrenzt.

Wiederherstellungskosten für Röntgenaufnahmen, Laboruntersuchungen (IL 0073) – vereinbart –

Ergänzend zu § 5 AFB 2013, AERB 2013, AWB 2013, AStB 2013 (Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen) gelten Röntgenaufnahmen und schriftliche Ergebnisse von Laboruntersuchungen als Geschäftsunterlagen.

Freiwillige Zuwendungen für Brandhelfer (IL 0074) – vereinbart Feuer –

Der Versicherer ersetzt in Erweiterung zu § 5 Nr. 1d) AFB 2013 bis zu dem in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag die infolge eines Versicherungsfalles anfallenden Kosten für freiwillige Zuwendungen für Brandhelfer.

Versicherungsort

SK 1401 Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit je einer Versicherungssumme – sofern vereinbart –

1. Die versicherten Sachen können frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit).
Für die Ermittlung einer Unterversicherung werden die Versicherungssummen aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenüber gestellt.
2. Für Versicherungssummen auf Erstes Risiko sowie für Entschädigungsgrenzen gelten die für den jeweiligen Versicherungsort vereinbarten Beträge.

SK 1402 Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit gemeinsamer Versicherungssumme – sofern vereinbart –

1. Die versicherten Sachen können frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit).
Für die Ermittlung einer Unterversicherung wird die gemeinsame Versicherungssumme aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenüber gestellt.
2. Sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko oder Entschädigungsgrenzen als Prozent der gemeinsamen Versicherungssumme vereinbart, so werden diese Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen je Versicherungsort aus einem Durchschnittsbetrag errechnet, der durch Teilung der gemeinsamen Versicherungssumme durch die Anzahl der Versicherungsorte zu ermitteln ist.

SK 2401 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke – vereinbart –

1. Als Versicherungsort gelten auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zu 6 Monaten nach deren Hinzukommen. Darüber hinausgehender Versicherungsschutz muss beantragt werden.
2. Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind anzuwenden.
3. Die Versicherung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturzes eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
 - b) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung,
 - c) Fahrzeuganprall, Rauch Überschalldruckwellen,
 - d) Wasserlöschanlagen-Leckage,
 - e) Leitungswasser,
 - f) Sturm, Hagel.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

SK 2402 Abhängige Außenversicherung – vereinbart –

1. Sachen, für die Außenversicherung vereinbart ist, sind bis zu der hierfür in der Leistungsbeschreibung vereinbarten

besonderen Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze auch außerhalb des Versicherungsorts versichert.

2. Die Außenversicherung gilt innerhalb der EU, Andorra, Schweiz, Liechtenstein, Island und Norwegen.
3. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
4. Ist der Prämiensatz für die besondere Versicherungssumme gemäß Nr. 1 höher als für die Position, zu der die Außenversicherung vereinbart ist, so gelten die Vereinbarungen zur Unterversicherung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen auch für diese besondere Versicherungssumme.
5. Bei Berechnung einer Unterversicherung für die Position, zu der die Außenversicherung vereinbart ist, sind auch die gemäß Nr. 1 außerhalb des Versicherungsorts versicherten Sachen zu berücksichtigen, jedoch nur bis zu der dort genannten Entschädigungsgrenze.
6. Nr. 4 und Nr. 5 sind nicht nebeneinander anzuwenden. Anzuwenden ist diejenige Bestimmung, die zu der niedrigeren Entschädigung führt.
7. Die Versicherung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturzes eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - b) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung;
 - c) Fahrzeuganprall, Rauch Überschalldruckwellen;
 - d) Wasserlöschanlagen-Leckage;
 - e) Leitungswasser;
 - f) Sturm, Hagel. Für diese Gefahren gilt die Außenversicherung nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden;
 - g) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub. Für die Gefahren Einbruchdiebstahl und Vandalismus nach einem Einbruch bleibt die Gebäudegebundenheit unberührt.

SK 2403 Selbständige Außenversicherung – sofern vereinbart –

1. Sind Sachen außerhalb des Versicherungsortes durch eine besondere Position versichert (selbständige Außenversicherung), so gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, diese Versicherung nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
3. Die Versicherung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturzes eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - b) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung;
 - c) Fahrzeuganprall, Rauch Überschalldruckwellen;
 - d) Wasserlöschanlagen-Leckage;
 - e) Leitungswasser;

- f) Sturm, Hagel. Für diese Gefahren gilt die Außenversicherung nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden;
- g) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub. Für die Gefahren Einbruchdiebstahl und Vandalismus nach einem Einbruch bleibt die Gebäudegebundenheit unberührt.

SK 4401 Diebstahl nicht versicherungspflichtiger Geschäftsfahrer, Segways und Krankenfahrstühle – vereinbart ED –

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 2 AERB 2013 ist der Diebstahl von nicht versicherungspflichtigen Geschäftsfahrrädern, also auch nicht versicherungspflichtige E-Bikes und Pedelecs, sowie nicht versicherungspflichtigen Segways und nicht versicherungspflichtigen Krankenfahrstühlen versichert.
2. Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
3. Für die mit dem Geschäftsfahrrad, dem Segway und dem Krankenfahrstuhl lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem Geschäftsfahrrad, dem Segway oder dem Krankenfahrstuhl weggenommen worden sind.
4. Entschädigung wird, auch wenn mehrere Fahrräder, Segways und/oder Krankenfahrstühle abhandengekommen sind, je Versicherungsfall nur bis in der Leistungsbeschreibung genannten Höhe geleistet.
5. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) das Geschäftsfahrrad und das Segway während eines Unterbrechungszeitraums einer Fahrt (Abstellen) in verkehrsmäßiger Weise durch ein Schloss zu sichern und
 - b) Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder, Segways und Krankenfahrstühle zu beschaffen und aufzubewahren.
6. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr.5 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB GS 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB GS 2013.
7. Der Versicherungsschutz für Krankenfahrstühle besteht subsidiär. Eine (Vor-)Leistung der Krankenkasse oder Krankenversicherung wird angerechnet.

SK 4402 Schaukästen und Vitrinen – vereinbart ED –

1. Sachen in Schaukästen und Vitrinen sind außerhalb des Versicherungsortes gemäß § 6 Nr. 1 AERB 2013 bis zu der hierfür in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert. Dies gilt jedoch nur innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung.
2. Versicherungsschutz gemäß § 1 Nr. 2b) AERB 2013 besteht, wenn der Dieb den Schaukasten oder die Vitrine außerhalb eines Gebäudes erbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.

Diebstahl von Schaufensterinhalten, ohne dass der Täter den Versicherungsort betritt (IL 0076) – vereinbart ED –

In Erweiterung von § 1 AERB 2013 gilt bis zu der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Entschädigungsgrenze die Wegnahme des Schaufensterinhalts versichert, wenn der Täter zu diesem Zweck das Schaufenster zerstört und den Versicherungsort nicht betritt.

Raub auf Transportwegen innerhalb der EU Andorra, Schweiz, Liechtenstein, Island und Norwegen (IL 0077) – vereinbart ED –

Der Verlust von Bargeld, Vorräten und sonstigen Sachen durch Raub auf Transportwegen gemäß § 1 Nr. 5 AERB 2013 ist innerhalb der EU (inkl. Andorra, Schweiz, Liechtenstein, Island und Norwegen), unter der Voraussetzung, dass nicht mehrere Transporte gleichzeitig unterwegs sind, bis zu der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.

Raub innerhalb des Versicherungsgrundstückes (IL 0078) – vereinbart ED –

Der Verlust von Bargeld, Vorräten und sonstigen Sachen durch Raub innerhalb des Versicherungsgrundstückes gemäß § 1 Nr. 4 AERB 2013 ist bis zu der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.

Abhängige Außenversicherung bei Heimarbeitern (IL 0079) – vereinbart –

1. Sachen, die der Versicherungsnehmer Heimarbeitern übergibt, sind bis zu der hierfür in der Leistungsbeschreibung genannten Entschädigungsgrenze auch in den Räumen der Heimarbeiter versichert.
2. Ein Verhalten der Heimarbeiter, das einen Schaden an den Sachen gemäß Nr.1 verursacht, steht einem Verhalten des Versicherungsnehmers gleich.

Versicherungswert

SK 1501 Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse – vereinbart –

1. Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten lieferungsfertigen Erzeugnisse, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.
2. Wenn der Versicherungsnehmer den Käufer trotz des Versicherungsfalles in Erfüllung des Kaufvertrages zum vereinbarten Preis beliefert, so werden für den Versicherungswert die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf auf dem Markt der Marktpreis zugrunde gelegt, beide berechnet auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch mindestens der Verkaufspreis gemäß Nr. 1.
3. Ist nur ein Teil der Erzeugnisse einer bestimmten Gattung verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Nr. 1 und Nr. 2 ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.

SK 1502 Verkaufspreis für lieferungsfertige eigene Erzeugnisse – vereinbart –

1. Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten, lieferungsfertigen, aber noch nicht verkauften Erzeugnisse ist der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt jedoch nur, soweit die Erzeugnisse ihrer Art nach bereits eingeführt und voll marktgängig sind.
2. Überpreise, die nur aufgrund besonderer Verbundenheit von Unternehmen erzielbar sind, bleiben unberücksichtigt.

SK 1503 Verkaufspreis bei Großhandelsbetrieben – vereinbart –

Versicherungswert von Großhandelsware, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben ist, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten, falls der Versicherungsnehmer Ware in gleicher Art und Güte weder aus unversehrt gebliebenen Beständen liefern noch auf dem Markt erhalten kann. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.

SK 1504 Verkaufspreis für Tabake – vereinbart –

1. Versicherungswert von Tabaken, die durch den Versicherungsnehmer verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann. Bei Verkauf von Tabaken vor Beendigung der Fermentation werden Zusatzvereinbarungen im Kaufvertrag für den Versicherungswert berücksichtigt.
2. Ist nur ein Teil der im Versicherungsort vorhandenen Tabake verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Nr. 1 ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem noch nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.

Verkaufspreis bei Einzelhandelsbetrieben der Textilbranche (IL 0080) – vereinbart –

Versicherungswert von Handelsware, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben ist, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten, falls der Versicherungsnehmer Ware in gleicher Art und Güte weder aus unversehrt gebliebenen Beständen liefern noch auf dem Markt erhalten kann. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.

SK 1508 Kunstgegenstände – vereinbart –

1. Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie.
2. Für den Versicherungswert von Gebäuden sind Kunstgegenstände nur mit dem Preis für das Anfertigen qualifizierter Kopien zu berücksichtigen.

SK 1509 Steuer und Zoll als Teil des Versicherungswerts – vereinbart –

Steuer und Zoll werden für den Versicherungswert nur bei Vorräten berücksichtigt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles versteuert oder verzollt waren oder für die wegen des Versicherungsfalles Steuer oder Zoll zu entrichten ist.

SK 1512 Medien der Unterhaltungselektronik – sofern vereinbart –

1. Versicherungswert für Medien der Unterhaltungselektronik, die gewerbsmäßig vermietet werden, ist der Zeitwert.
2. Der Versicherungsnehmer hat über den jeweiligen Bestand an versicherten Medien ein Gesamtverzeichnis zu führen.
3. Der Versicherungsnehmer hat außerdem die Anzahl der Vermietungen je Medium in einem Verzeichnis festzuhalten.
4. Die Verzeichnisse sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Medien zerstört oder beschädigt werden oder abhandkommen können.
5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten nach Nr. 2 bis 4, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB GS 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB GS 2013.

Versichertes Interesse (IL 0081) – vereinbart –

Abweichend von § 3 AFB 2013, AERB 2013, AWB 2013 und ASTB 2013 ist für die Höhe des Versicherungswertes das Interesse des Versicherungsnehmers maßgebend, sofern dieses höher ist als das Interesse des Eigentümers und der höhere Versicherungswert bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigt wurde.

Vereinbarung zur Positionserläuterung (IL 0082) – vereinbart –

1. Erklärt der Versicherungsnehmer, dass er Gegenstände unter einer Position berücksichtigt hat, zu der sie nach der Deklaration und Positionserläuterung oder den sonstigen Vereinbarungen nicht gehören, werden sie auf Wunsch des Versicherungsnehmers in der Position entschädigt, unter welcher sie nachweislich berücksichtigt wurden.
2. Baubuden, Zelte, Traglufthallen und ähnliche zu vorübergehenden Zwecken erstellte Räume und deren Inhalt sind unter der entsprechenden Position erst nach Vereinbarung bzw. Anzeige beim Versicherer mitversichert.
Zeiträume von mehr als 6 Monaten gelten nicht als vorübergehend.
3. In das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt sind im Rahmen der Positionserläuterung mitversichert, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus der Versicherung des Eigentümers Ersatz verlangt.

Allgemeiner Teil – Anzeigenpflichten, Obliegenheiten etc.

SK 1602 Büchereien – sofern vereinbart –

1. Der Versicherungsnehmer hat für den jeweiligen Bestand der versicherten Bücher ein Gesamtverzeichnis zu führen.
2. Außerdem hat er je ein Verzeichnis der verliehenen und der geliehenen Bücher zu führen.
3. Die Verzeichnisse sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den

Büchern zerstört oder beschädigt werden oder abhandkommen können.

4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB IL GS 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB IL GS 2013.

Sachen unter Erdgleiche (IL 0083) – vereinbart LW –

Abweichend von § 11 Nr. 1d) AWB 2013 ersetzt der Versicherer Schäden durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser an versicherten Sachen in Räumen unter Erdgleiche auch bei Unterschreitung der Mindestlagerhöhe von 12 cm bis zu der hierfür in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Summe.

Entschädigung

SK 1701 Summenanpassung für die Versicherung beweglicher Sachen – sofern vereinbart –

- Die Versicherungssumme für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, erhöht oder vermindert sich zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September festgestellte und veröffentlichte Index.
- Die gemäß Nr. 1 berechnete Versicherungssumme wird auf volle 1.000 Euro aufgerundet. Die neue Versicherungssumme und die geänderte Prämie werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekanntgegeben.
- Die Versicherungssumme bleibt unverändert, wenn der gemäß Nr. 1 Satz 1 maßgebende Prozentsatz unter 3 liegt. Jedoch ist dann für die nächste Veränderung ein Vergleich zwischen dem vergangenen Kalenderjahr und demjenigen Kalenderjahr maßgebend, das zuletzt für eine Summenänderung berücksichtigt wurde.
- Die aus der Versicherungssumme gemäß Nr. 2 sich ergebende erhöhte Prämie darf die im Zeitpunkt der Erhöhung geltende Tarifprämie nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich die neue Tarifprämie auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken bezieht.
- Solange Anpassung der Versicherungssumme nach vorliegenden Bestimmungen vereinbart ist, erhöht sich vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die jeweilige Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 5 Prozent.
- Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen bleiben unberührt.
- Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die geänderte Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer durch schriftliche Erklärung die ihm mitgeteilte Veränderung rückwirkend aufheben. Will der Versicherungsnehmer zugleich die Erklärung gemäß Nr. 8 abgeben, so muss dies deutlich zum Ausdruck kommen.

8. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung für die Versicherung von beweglichen Sachen künftig nicht mehr anzuwenden sind.
9. Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung wird durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.

SK 1702 Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung – vereinbart –

- Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden den in der Leistungsbeschreibung genannten Prozentsatz des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nicht übersteigt und nicht mehr als den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag beträgt.
- Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und nicht für die selbständige Außenversicherung.
- Bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nach Nr. 1 werden nicht berücksichtigt Versicherungssummen
 - a) auf Erstes Risiko,
 - b) für Waren und Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist,
 - c) für die selbständige Außenversicherung.

SK 1703 Vorsorgeversicherungssumme – vereinbart –

- Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eingetretenen Veränderungen gilt eine Vorsorgeversicherungssumme in der gem. Leistungsbeschreibung genannten Höhe vereinbart.
- Die Vorsorgeversicherungssumme verteilt sich auf die Versicherungssummen der Positionen, für die sie vereinbart ist und bei denen Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.
- Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

SK 1704 Summenausgleich – vereinbart –

- Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörigen Versicherungswerte übersteigen, werden die überschüssenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherungssumme Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht. Die Aufteilung findet nur zugunsten von Positionen statt, für die gleich hohe oder niedrigere Prämienätze vereinbart sind.
- Die Aufteilung der überschüssenden Summenanteile erfolgt, ohne Rücksicht darauf welche Positionen durch den

Versicherungsfall betroffen sind, nach der Berechnungsformel:

Überschießende Summenanteile multipliziert mit dem Unterversicherungsbetrag der jeweiligen Position dividiert durch den Unterversicherungsbetrag aller maßgeblichen unterversicherten Positionen. Der Unterversicherungsbetrag ist der Betrag aus Versicherungswert abzüglich Versicherungssumme.

3. Bei Positionen, zu denen eine Wertzuschlagsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Grundsumme zuzüglich des einfachen Wertzuschlags.
4. Vom Summenausgleich ausgenommen sind
 - a) Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist;
 - b) Versicherungssummen gemäß der Vereinbarung Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen;
 - c) Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
5. Sind für mehrere Versicherungsorte gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Versicherungsorte.

SK 1705 Stichtagsversicherung für Vorräte – sofern vereinbart –

1. Entschädigungsgrenze für die versicherten Vorräte ist die vereinbarte Versicherungssumme.
2. Der Versicherungswert, den die versicherten Vorräte an dem vereinbarten Stichtag eines jeden Monats haben (Stichtagswert), ist dem Versicherer jeweils innerhalb von 10 Tagen oder innerhalb einer vereinbarten anderen Frist nach diesem Stichtag zu melden (Stichtagssumme).

Solange für einen Stichtag trotz Fristablaufs keine Meldung erfolgt ist, gilt auch für diesen Stichtag die zuletzt gemeldete Stichtagssumme. Geht bereits die erste Stichtagsmeldung dem Versicherer nicht rechtzeitig zu, so sind die Vorräte ab Fristablauf bis zum Eingang der Meldung nur mit der Hälfte der Versicherungssumme versichert.
3. Der Versicherungsnehmer hat eine infolge Schreib-, Rechen- oder Hörfehlers versehentlich falsch erstattete Meldung unverzüglich zu berichtigen. Ist inzwischen ein Versicherungsfall eingetreten, so hat er das Versehen nachzuweisen.
4. Ist die letzte vor Eintritt des Versicherungsfalles gemeldete Stichtagssumme niedriger als der Stichtagswert, für den die Stichtagssumme gemeldet wurde oder gemäß Nr. 2 Satz 2 als gemeldet gilt, so wird nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die gemeldete Stichtagssumme zum Stichtagswert.
5. Der Stichtagswert ist auch dann in voller Höhe zu melden, wenn er die Versicherungssumme übersteigt. Die Meldung gilt, wenn der Versicherungsnehmer nicht etwas anderes bestimmt hat, als Antrag auf Erhöhung der Versicherungssumme auf den gemeldeten Betrag ab Zugang der Meldung. Der Versicherungsnehmer ist an den Antrag zwei Wochen gebunden. Lehnt der Versicherer den Antrag nicht innerhalb dieser Frist ab, so gilt er als angenommen.
6. Soweit in den Fällen von Nr. 5 der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit der Versicherer den Antrag abgelehnt hat, wird bei Versicherungsfällen bis zur nächsten Stichtagsmeldung nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Stichtagswert.

7. Neben Nr. 4 und Nr. 6 sind die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht anzuwenden.
8. Auf die Prämie ist eine Vorauszahlung aus der Hälfte der Versicherungssumme für das ganze Versicherungsjahr zu leisten. Die endgültige Prämie wird zum Ende des Versicherungsjahres aus dem Durchschnitt der gemeldeten Stichtagssummen und dem diesem Durchschnitt entsprechenden Prämienatz berechnet; eine tarifliche Mindestprämie ist zu berücksichtigen. Soweit in den Fällen von Nr. 5 der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit der Versicherer den Antrag ablehnt, bleibt der die Versicherungssumme übersteigende Teil der gemeldeten Stichtagssummen für die Prämie unberücksichtigt.

Ergibt sich während des Versicherungsjahres, dass die Vorauszahlung verbraucht ist, so kann der Versicherer eine weitere angemessene Vorauszahlung verlangen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der ersten Vorauszahlung.

SK 1711 Manuskripte bei Verlagen und Druckereien – sofern vereinbart –

1. Für Manuskripte leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe des Betrages, den der Versicherungsnehmer einem Vertragspartner, insbesondere dem Autor, nach den gesetzlichen Bestimmungen als Schadenersatz zahlen muss oder zahlen müsste, wenn er den Eintritt des Versicherungsfalles zu vertreten hätte. Vertragliche Sonderabreden bleiben unberücksichtigt.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung auch für den Betrag, den der Versicherungsnehmer dem Vertragspartner für das Manuskript gezahlt hat. Die Entschädigung darf jedoch nicht zu einer Bereicherung des Versicherungsnehmers führen; sie kann sich insbesondere vermindern, wenn das Manuskript nur teilweise verloren ist oder wenn die Drucklegung bereits begonnen hatte oder wenn die Wiederherstellung weniger als den Betrag gemäß Satz 1 erfordert.

SK 1715 Stichtagsversicherung und Sicherungsübereignung – sofern vereinbart –

1. Für den dem Kreditgeber sicherungshalber übereigneten Teil der gemäß (Sammel-) Versicherungsschein versicherten Vorräte wird eine im Vertrag besonders aufgeführte Versicherungssumme für die vereinbarte Zeit festgesetzt.
2. Will der Versicherungsnehmer für die in Nr. 1 genannte Versicherung die Versicherungssumme vermindern oder will er diese Versicherung aufheben oder bei Ablauf nicht fortsetzen, so bedarf es hierzu der schriftlichen Einwilligung des Kreditgeber, für das der Versicherer einen Sicherungsschein erteilt hat.

Die Einwilligung muss bei dem Versicherer spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt eingegangen sein, in dem die Vertragsänderung oder der Vertragsablauf wirksam werden soll.
3. Im Versicherungsfall ist zunächst der Entschädigungsbetrag für den dem Kreditgeber sicherungshalber übereigneten Teil der Vorräte unter Berücksichtigung der hierfür gemäß Nr. 1 festgesetzten besonderen Versicherungssumme zu ermitteln. Die Entschädigung gemäß Satz 1 ist in voller Höhe auf den Betrag der Entschädigung anzurechnen, die für die Gesamtheit der Vorräte festgestellt wird.
4. Bleibt die in Nr. 2 der Vereinbarung „Stichtagsversicherung für Vorräte“ genannte Stichtagssumme unter der in vorliegendem Vertrag besonders festgesetzten Versicherungssumme, so tritt für diese Vorräte die besondere Versicherungssumme an die Stelle der Stichtagssumme.

SK 4701 Kundenschießfächer und Verwahrstücke bei Banken und Sparkassen – sofern vereinbart ED –

1. Für den Inhalt von Kundenschießfächern bei Banken und Sparkassen ist die Entschädigung für Schäden durch Einbruchdiebstahl oder Raub auf den je Fach in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt.
2. Entsteht durch ein und denselben Versicherungsfall sowohl ein eigener Schaden des Versicherungsnehmers wie auch ein Schaden an dem Inhalt von Kundenschießfächern oder an Sachen, die dem Versicherungsnehmer durch dessen Kunden in Verwahrung gegeben wurden (Verwahrstücke), und übersteigt der Schaden die Versicherungssumme oder eine sonstige Entschädigungsgrenze, so wird Entschädigung für das fremde Eigentum nur in Höhe der Differenz geleistet, die nach voller Entschädigung des eigenen Schadens des Versicherungsnehmers verbleibt.

Verbesserte Neuwertentschädigung für bewegliche Sachen (IL 0084) – vereinbart –

Für versicherte bewegliche Sachen gem. § 3 AFB 2013, AERB 2013, AWB 2013 und ASTB 2013, die sich im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden und die laufend und ordnungsgemäß gewartet bzw. instand gehalten werden, gilt die Entschädigung zum Neuwert gem. § 8 Nr. 2 AFB 2013, AERB 2013, AWB 2013 und ASTB 2013 vereinbart.

Verhaltens- und Wissenszurechnung, Vertretung

Entschädigungsleistung bei grob fahrlässig verursachten Schäden (IL 0085) – vereinbart –

In Erweiterung von § 16 Nr. 1b) AVB GS 2013 verzichtet der Versicherer bei Schäden bis zu dem in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Schadenbetrag auf die Einrede der grobfahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles (§ 81 VVG).

Übersteigt der Schaden die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Summe, wird der darüber hinausgehende Teil des Schadens entsprechend den Bestimmungen nach § 16 Nr. 1b) AVB GS 2013 ersetzt.

Sonstiges

SK 3901 Kündigung nach einem Versicherungsfall – vereinbart Feuer –

Das Kündigungsrecht gemäß § 15 Nr. 1 AVB GS 2013 gilt für jede zwischen den Parteien bestehende Feuer- oder Feuer Betriebsunterbrechungsversicherung.

SK 1904 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Maschinenversicherung – vereinbart –

1. Besteht auch eine Maschinenversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinenschaden anzusehen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Maschinenschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer des vorliegenden Vertrages, der Maschinenversicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie die Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
3. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
 - c) Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
4. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die für die Maschinenversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
5. Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
6. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.
7. Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinenschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.
8. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten nach § 8 Nr. 2 AVB GS 2013 nicht berührt.

PK 0732 Blei-, Messing- oder Eloxalverglasung, Transparentes Glasmosaik – vereinbart –

Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

PK 0735 Waren und Dekorationsmittel – vereinbart –

1. Der Versicherer leistet bis zu dem in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag auf erstes Risiko Entschädigung auch für Schäden an ausgestellten Waren und Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben (z.B. von Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen der Scheibe vorliegt und die Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind, die beim Zerschlagen der Scheibe eingedrungen sind.

2. Ersetzt werden

- a) bei zerstörten Sachen der Wiederbeschaffungspreis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Reste der zerstörten Sachen stehen dem Versicherer zu, wenn nicht der Versicherungsnehmer den Wert der Reste an den Versicherer zahlt;
- b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Wiederbeschaffungspreis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

PK 0753 Werbeanlagen – vereinbart –

1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag näher bezeichneten Werbeanlagen, und zwar Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen); Firmenschilder; Transparente.

2. Der Versicherer leistet Ersatz

- a) bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) für Schäden durch Zerschlagen der Röhren (Systeme) und an den übrigen Teilen der Anlage für alle Beschädigungen oder Zerstörungen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind;
- b) bei Firmenschildern und Transparenten für Schäden durch Zerschlagen der Glas- und Kunststoffteile.
Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z.B. Metallkonstruktion, Bemalung, Beschriftung, Kabel) sind mitversichert, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.

3. Abweichend von §1 Nr. 2b) AGLB 2010 sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, mitversichert.

4. Kosten für Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen sind nicht entschädigungspflichtig.

5. Wird anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens an den übrigen Teilen der Anlage eine vorläufige Reparatur durch einen Nichtfachmann vorgenommen, so sind die Kosten hierfür sowie die daraus entstehenden Folgen vom Versicherungsnehmer zu tragen.

6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

PK 0785 Wohnungs- und Teileigentum – sofern vereinbart –

1. Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteile nicht berufen.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirklichungsgrund vorliegt, hat dem Versicherer die darauf entfallenden Aufwendungen zu ersetzen.

2. Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirklichungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.

3. Für die Glasversicherung bei Teileigentum gelten Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend.

Teil C: Baustein Ausstellungs- und Kunstversicherung (A+K 2013)

AVB Interlloyd Ausstellungs- und Kunstversicherung (AVB A+K 2013)

Die Bedingungen gelten ausschließlich in Verbindung mit:

- Interlloyd Gewerbe Sach-Schutz Leistungsbeschreibung 7.2013
- Allgemeine Bedingungen für die Geschäftsinhalt-, Glas- und Betriebsunterbrechungs- (MBU/KBU), Betriebsschließungs-, Autoinhalt-/Werkverkehrs- und Ausstellungs- und Kunstversicherung sowie für den Baustein Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung
- Vereinbarte und zu vereinbarende Allgemeine Klauseln zur Geschäftsinhalt-, Glas- und Betriebsunterbrechungs- (MBU/KBU), Betriebsschließungs-, Autoinhalt-/Werkverkehrs- und Ausstellungs- und Kunstversicherung sowie für den Baustein Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung
- Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2013)
- Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2013)
- Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 2013)
- Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 2013)
- Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden bei gewerblichen Risiken (BEG 2013)
- Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2013)
- Interlloyd Sicherungsrichtlinien

§1 Gegenstand der Versicherung

1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten oder in dem, dem Versicherungsschein zugrunde liegenden, Verzeichnis gelisteten Ausstellungsgüter und Kunstgegenstände.
Ausstellungsgüter und Kunstgegenstände im fremden Eigentum gelten nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit den Eigentümern, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer versichert werden müssen.
2. In Erweiterung zu §1 AFB 2013, AERB 2013, AWB 2013 ASTB 2013, AGIB 2013 und §2 BEG 2013 trägt der Versicherer alle Gefahren, denen das Ausstellungsgut/die Kunstgegenstände während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist/sind.
3. Der Versicherer ersetzt Verlust oder Beschädigung (Sachschaden) des Ausstellungsgutes/der Kunstgegenstände als Folge einer versicherten Gefahr.
4. Die Unterscheidung nach Ausstellungs- und Kunstversicherung erfolgt nach der nachstehenden Definition:
Ausstellungsversicherung:
 - Temporäre Ausstellung eigener Güter außerhalb der eigenen betrieblichen Räumlichkeiten
 - Temporäre Ausstellung fremder Güter innerhalb der eigenen betrieblichen RäumlichkeitenKunstversicherung:
 - Kunstversicherung innerhalb der eigenen betrieblichen Räumlichkeiten

5. Versicherte Kunstgegenstände sind:
 - Gemälde, Zeichnungen, Stiche, Collagen, Video-Kunst, Media-Art;
 - Skulpturen, Objektkunst, Installationen, Plastiken, Landart;
 - Drucke, antiquarische Bücher, Manuskripte, Fotokunst, Grafiken;
 - Weine, wertvolles Porzellan, vergoldete oder versilberte Gegenstände;
 - Teppiche, Gobelins, antiquarische Möbel, Musikinstrumente, alte Münzen und Briefmarken.Rahmen, Schutzverglasungen, Sockel, Vitrinen und Spezialbeleuchtungen der versicherten Kunstgegenstände sind mitversichert.

§2 Ausschlüsse

1. Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, verursacht
 - a) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
 - b) durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, Inneren Unruhen, terroristischen oder politischen Gewalttätigkeiten, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
 - c) durch Beschlagnahme, Entziehung, Einziehung, Verstaatlichung und sonstiger Eingriffe von hoher Hand oder andere hoheitliche Maßnahmen;
 - d) aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;
 - e) durch Kernenergie: Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.
 - f) durch Abhandenkommen, und zwar auch des Diebstahls von:
 - wertvollen Gegenstände kleineren Formats (z.B. Schmucksachen, Ferngläser, Fotoapparate, Kunstgegenstände), ausgenommen bei Aufbewahrung in verschlossenen Glasvitrinen oder Schaukästen;
 - der während der Ausstellung zum Verbrauch bestimmten Güter (z.B. Werbeprospekte, Kataloge, Lebens- und Genussmittel);
 - g) durch Diebstahl, Veruntreuung oder Unterschlagung durch Angestellte des Versicherungsnehmers oder Versicherten. Als Angestellte in diesem Sinne gelten nicht Personen, die lediglich für die Dauer der Ausstellung beschäftigt werden, vorausgesetzt, dass sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgewählt sind.
 - h) durch Witterung (z.B. Wind, Sturm, Regen, Blitzschlag, Schnee und Hagel) bei dem in Zelten oder unter freiem Himmel ausgestellt Ausstellungsgut/Kunstgegenstand.
 - i) inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit des Ausstellungsgutes, altersbedingte oder allmähliche

Zustandsveränderungen (z.B. Verschleiß, Schimmel), Materialfehler und -ermüdung, Politurrisse, Leimlösungen, Rost oder Oxydation, Röhren- und Fadenbruch, Schwund, Geruchsannahme sowie Schädlinge und Ungeziefer, Insekten, Kleinstlebewesen, Ratten oder Mäuse, Schädlinge aller Art, sowie Nagen, Kauen, Kratzen, Zerreißen oder Verschmutzung durch Haustiere;

- j) aufgrund Fehlens einer oder Mängel an der beanspruchungsgerechten/r Verpackung;
 - k) aufgrund gerichtlicher Verfügung oder ihrer Vollstreckung;
 - l) durch die Nichteinhaltung von Lieferfristen, Verzögerungen der Reise, Herstellung;
 - m) durch Bearbeitung, Reinigung, Reparatur, Restaurierung, Montage, Demontage, Benutzung oder Vorführung selbst. Hierunter fallen auch Schäden, die das Ausstellungsgut/der Kunstgegenstand durch ein Feuer erleidet, dem es seiner Bestimmung gemäß ausgesetzt ist;
Für Schäden, die bei der Restaurierung von Kunstgegenständen durch Restauratoren mit Diplom oder Masterausbildung entstanden sind, besteht Versicherungsschutz bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 2.500 Euro.
 - n) durch Frost, Kälte, Hitze, Temperatur- und Luftdruckschwankungen, Luftfeuchtigkeit, Feuchtigkeit, Einwirkung von Licht und Strahlen, es sei denn, dass diese Schäden als unmittelbare Folge höherer Gewalt oder eines dem Transportmittel zugestoßenen Unfalles sind (sofern der Transport eingeschlossen gilt) vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden;
 - o) durch Bergschäden, Grundwasser, Plansch- und Reinigungswasser außerdem Witterungsniederschläge, soweit nicht Folge eines Gebäudeschadens und Sturmflut. Für die Gefahren Überschwemmung/Rückstau, Erdsenkung/Erdrutsch und Schneedruck/Lawinen gilt zusätzlich der Ausschluss Verfügung von hoher Hand.
 - p) durch Computerviren, Programmierungs- und Softwarefehler (bei Media-Art);
 - q) durch Abnutzung, Verschleiß, Verderb und Beschädigung infolge des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der versicherten Sachen;
 - r) durch technische Defekte, mechanische oder elektrische Störungen.
2. Soweit nicht feststellbar, ob eine dieser Ursachen vorliegt, entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit (§ 287 ZPO).
 3. Ausgeschlossen sind ferner mittelbare Schäden aller Art.
 4. Ausgeschlossen sind Vermögensschäden.
 5. Lack-, Kratz- und Schrammschäden sowie Emailleabsplitterungen sind nicht mitversichert.
 6. Innere Schäden, z.B. Nichtfunktionieren, Kurzschluss, Überspannung, Induktion, Implosion und Schäden durch Röhren- oder Fadenbruch werden nur ersetzt, wenn sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die direkte Folge eines Brandes, eines Blitzschlages, einer Explosion oder eines dem Transportmittel zugestoßenen Unfalles sind (sofern der Transport eingeschlossen gilt).
 7. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die nach den zugrunde liegenden Interlloyd Business Vorsorge Bedingungen zur Geschäftsinhaltversicherung, insbesondere den Allgemeinen Versicherungsbedingungen AFB 2013, AERB 2013, AWB 2013, ASTB 2013, AGIB 2013 und BEG 2013, versicherbar sind.

§ 3 Dauer der Versicherung/Versicherungsort

1. **Ausstellungsversicherung:**
 - a) Der Versicherungsschutz beginnt, sobald das versicherte Ausstellungsgut auf dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungsgrundstück nach der Ausladung aus dem anbringenden Transportmittel abgesetzt ist.
 - b) Der Versicherungsschutz endet, sobald das versicherte Ausstellungsgut zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung von der Stelle auf dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungsgrundstück, an der es hierfür bereit gestellt ist, entfernt wird.
2. **Kunstversicherung:**

Die Versicherung ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum geschlossen. Es gelten die Regelungen gem. § 2 AVB GS 2013.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten betrieblichen Räume. Es gelten je Versicherungsort die Sicherheitsbestimmungen des Geschäftsinhaltversicherungsvertrages.

§ 4 Obliegenheiten

Neben den in § 8 AVB GS 2013 und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen AFB 2013, AERB 2013, AWB 2013, ASTB 2013, AGIB 2013 und BEG 2013 genannten Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften finden die nachstehenden Obliegenheiten zusätzliche Anwendung:

1. **Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

 - a) dem Versicherer auf Verlangen ein Verzeichnis des Ausstellungsgutes/der Kunstgegenstände mit Wertangabe einzureichen.
 - b) Bei Versicherung durch die Ausstellungsleitung hat diese von jedem einzelnen Aussteller auf Verlangen des Versicherers vor Beginn der Ausstellung ein genaues Verzeichnis der ausgestellten Gegenstände mit Wertangabe anzufordern, es sei denn, es liegt von dem Aussteller vor Absendung des Ausstellungsgutes eine schriftliche Erklärung vor, dass er von dieser Versicherung keinen Gebrauch machen will. Die Verzeichnisse sind dem Versicherer spätestens am Tage des Ausstellungsbegins einzureichen.
 - c) das Ausstellungsgut bis zum Ablauf des von der Ausstellungsleitung hierfür festgesetzten Termins vom Ausstellungsgelände zu entfernen.
 - d) die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer, Einbruchmeldeanlagen und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel und Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
 - e) nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
 - f) in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.
 - g) **Rechtsfolgen**

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb ei-

nes Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

Werden die Einzelwerte der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Deklarationsvorschriften überschritten, so ersetzt der Versicherer maximal den Betrag, bis zu dem die gewählte Versandart statthaft gewesen wäre.

- h) Der Versicherte muss Obliegenheitsverletzungen des Versicherungsnehmers gegen sich gelten lassen.

2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer oder Versicherte hat bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) unverzüglich nach Beendigung der Transporte zu prüfen, ob ein Schaden eingetreten ist;
- b) schon bei Verdacht eines Schadens keine reine Empfangsquittung zu geben, es sei denn, unter schriftlichem Protest;
- c) Ersatzansprüche gegen Dritte sicherzustellen, insbesondere Reklamationsfristen festzustellen und einzuhalten. Die Reklamationsfristen betragen bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden, beginnend mit der Abnahme,
 - bei der Post 24 Stunden;
 - bei Spediteuren 4 Tage;
 - bei allen übrigen Transportunternehmen 7 Tage.
- d) dem Versicherer, während der Ausstellung auch der Ausstellungsleitung, den Versicherungsfall unverzüglich schriftlich anzuzeigen, ein Einzelwertverzeichnis einzureichen und ihm zum Schadennachweis folgende Belege zu beschaffen:
 - 1.) Tatbestandsaufnahme durch die Ausstellungsleitung;
 - 2.) Wertnachweis (z.B. Originalrechnung), sofern vorhanden;
 - 3.) Berechnung des Gesamtschadens;

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach § 4 Nr. 1 oder § 4 Nr. 2, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB GS 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB GS 2013.

- b) Würden bestimmte abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.
- c) Der Versicherte muss Obliegenheitsverletzungen des Versicherungsnehmers gegen sich gelten lassen.

§ 5 Versicherungswert

- 1. Als Versicherungswert gilt der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert, den das Ausstellungsgut/der Kunstgegenstand zum Zeitpunkt des Beginns der Versicherung hat.
- 2. Gemeiner Handelswert ist der Marktwert abzüglich ersparter Kosten, Marktwert ist der Durchschnittspreis des Ausstellungsgutes/des Kunstgegenstandes am jeweils relevanten Markt. Relevanter Markt ist gemäß den Umständen der Absatz- oder der Beschaffungsmarkt.

- 3. Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis des Ausstellungsgutes/des Kunstgegenstandes abzüglich ersparter Kosten.

§ 6 Versicherte Kosten

- 1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen angefallenen Kosten – soweit deren Ersatz nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann – bis zu der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Höhe:
 - a) für das Aufräumen der Schadenstätte und das Abfahren des Schuttes zur nächsten Ablagerungsstätte (Aufräumungskosten)
 - b) die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen (siehe § 1) andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);
 - c) die aufgewendet wurden, um abhanden gekommene Kunstobjekte/Ausstellungsgüter wiederzuerlangen oder vergleichbare Kunstobjekte/Ausstellungsgüter wieder zu erwerben (z.B. Reisekosten, Transportkosten, Rechtsanwaltskosten, öffentliche Gebühren, Sicherheitsleistungen u.ä. je Schadenfall (Wiederbeschaffungskosten);
 - d) für Transporte und Lagerungen der versicherten Gegenstände, solange der Versicherungsort unbenutzbar oder die Lagerung dem Versicherungsnehmer in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr (Transport- und Lagerkosten)
- 2. Die nach Nr.1 versicherten Kosten werden je Versicherungsfall zusammen mit der Entschädigung für versicherte Sachen bis zu der in der Leistungsbeschreibung genannten Höhe ersetzt.
- 3. Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- 4. § 5 AFB 2013, AERB 2013, AWB 2013, ASTB 2013 sowie § 4 AGIB 2013 gelten gestrichen.

§ 7 Ersatzleistung

- 1. Es werden ersetzt
 - a) bei Verlust des Ausstellungsgutes/des Kunstgegenstandes der Versicherungswert;
 - b) bei Beschädigung des Ausstellungsgutes/des Kunstgegenstandes die Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch nur bis zur Höhe des Versicherungswertes. Restwerte werden angerechnet.

Bei Beschädigung von künstlerischen plastischen Darstellungen kompositioneller Art, wie z.B. Collagen, Materialbildern und Kompositionen aus Drähten, Rohren, Metall, Kunststoff, Stein, Glas, Gips, Textilien, Pappe und dergleichen werden nur die Kosten der fachgerechten Restaurierung ersetzt.
 - c) Bei Schäden an Paaren, Pendants, Serien und mehrteiligen, zusammengehörenden Sachen:
 - 1) die Restaurierungskosten oder
 - 2) die Kosten für die Neuanschaffung einer vergleichbaren Sache oder
 - 3) die Wertminderung der Sachgesamtheit, wenn ein gemäß § 7 Nr. 1a) 2) geeigneter Gegenstand nicht beschafft werden kann, jedoch insgesamt

nicht mehr als der Versicherungswert der Paare, Pendants etc.

- d) Wertminderungen werden nur ersetzt, wenn das Ausstellungsgut/der Kunstgegenstand durch die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung nicht mehr in seinen früheren Gebrauchszustand versetzt werden kann.

§ 8 Selbstbeteiligung

1. Der Versicherungsnehmer trägt je Versicherungsfall von dem nach diesem Vertrag bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag, einschließlich der ersatzpflichtigen Aufwendungen für die Abwendung oder Minderung eines Schadens, die in der Leistungsbeschreibung genannte Selbstbeteiligung.
2. Soweit im Versicherungsfall unterschiedliche Selbstbeteiligungen zur Anwendung kommen, findet die höchste Selbstbeteiligung Anwendung.

§ 9 Höchstentschädigungsgrenze

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Höchstentschädigung die im Versicherungsschein vereinbarte Entschädigungsgrenze, max. 30.000 Euro.

§10 Sachverständigenverfahren und Entschädigung bei beschädigtem Ausstellungsgut

- a) Der Versicherer bestimmt den Ort, an welchem die Sachverständigen ihre Feststellungen treffen, und trägt die Kosten der hierfür notwendigen Versendung des Ausstellungsgutes.
- b) Die Sachverständigen ermitteln den Gesund- und Krankwert des Ausstellungsgutes. Gesundwert ist der Wert, den das Ausstellungsgut zur Zeit und am Ort der Schadenfeststellung in unbeschädigtem Zustand gehabt hätte. Krankwert ist der Wert, den das Ausstellungsgut zur Zeit und am Ort der Schadenfeststellung in beschädigtem Zustand hat. War das Ausstellungsgut bei Eintritt des Versicherungsfalles fest verkauft, gilt der Verkaufspreis als Gesundwert.
- c) Der Versicherer leistet vorbehaltlich der Regelung in § 10
- d) nach seiner Wahl Ersatz durch Zahlung
- aa) des Gesundwerts gegen Übernahme des beschädigten Ausstellungsguts
oder
bb) des Unterschieds zwischen Gesund- und Krankwert
oder
cc) der Kosten der vom Versicherer veranlassten Wiederherstellung und Zahlung einer nach der Wiederherstellung verbleibenden, von den Sachverständigen festgestellten Wertminderung, insgesamt jedoch nicht mehr als den Betrag gemäß § 10 Als Wertminderung gilt der Unterschied zwischen dem Gesundwert und dem Wert des wiederhergestellten Ausstellungsstücks.
- e) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Gesundwert, so verringern sich die gemäß § 10 zu zahlenden Beträge im Verhältnis der Versicherungssumme zum Gesundwert.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB GS 2013 beschrie-

benen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB GS 2013.

§11 Subsidiarität

Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Sofern über den bestehenden Geschäftsinhaltversicherungsvertrag auch Versicherungsschutz im Rahmen der unbenannten Gefahren besteht, geht diese Deckung der Ausstellungs- und Kunstversicherung vor.

§ 12 Beendigung des Versicherungsvertrages

Die Ausstellungs- und Kunstversicherung kann nur in Verbindung mit der Feuerversicherung (Hauptvertrag) vereinbart werden. Mit Beendigung des Hauptvertrages/Feuerversicherung erlischt auch die Ausstellungs- und Kunstversicherung.

Klauseln zu den AVB Interlloyd Ausstellungs- und Kunstversicherung

Es gelten ausschließlich die im Versicherungsantrag vereinbarten und im Versicherungsschein genannten Klauseln vereinbart.

Klausel A0001 – Einschluss des Hin- und Rücktransportes zur Ausstellungsversicherung – sofern vereinbart –

1. In Abänderung von § 3 Nr. 1 a) AVB A+K 2013 beginnt die Versicherung, sobald das Ausstellungsgut am Absendungsort zwecks Beförderung zur Ausstellung von der Stelle, an der es bisher aufbewahrt wurde, entfernt wird.
2. In Abänderung von § 3 Nr. 2 b) AVB A+K 2013 endet die Versicherung, sobald das Ausstellungsgut nach Beendigung der Ausstellung am Absendeort an die Stelle gebracht ist, die der Versicherungsnehmer oder Versicherte bestimmt hat.
3. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind
 - a) die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Beförderungsbestimmungen sowie die Vorschriften des Beförderungsunternehmens einzuhalten
 - b) Verpackung
 - aa) Versicherungsschutz besteht nur für Transporte, bei denen die versicherten Gegenstände in der üblichen sorgfältigen Weise in Kisten oder anderen mindestens gleich sicheren Einzelbehältnissen verpackt sind; bei Bildern unter Glas wird ferner vorausgesetzt, dass die erhöhte Beschädigungsgefahr in geeigneter Weise herabgesetzt ist, z.B. dadurch, dass die Glasscheiben mit Spezialfolien oder geeigneten anderen Stoffen beklebt sind. Versicherungsschutz besteht nicht, wenn und solange diese Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind.
 - bb) Erfordert die übliche Sorgfalt wegen der Beschaffenheit oder Größe der Gegenstände oder wegen der Art und Weise des Transportes die in aa) bezeichnete Form der Verpackung ausnahmsweise nicht, so treten an deren Stelle als Voraussetzungen des Versicherungsschutzes die Vorkehrungen, die im Einzelfall aufgrund der üblichen Sorgfalt geboten sind.
Über aa) und bb) hinaus besteht Versicherungsschutz für Schäden, bei denen das Fehlen der Voraussetzungen dieser Bestimmungen keinen Einfluss auf den Schaden hatte.
 - c) die Einhaltung der nachstehenden Beförderungsbestimmungen:
 1. Beförderungsbestimmungen für sämtliche Ausstellungsgüter
 - 1.1 Eignung des Kraftfahrzeuges
 - 1.1.1 Es sind nur Fahrzeuge zu benutzen, die die für die Aufnahme und Beförderung der betreffenden Güter erforderliche Eignung besitzen, wovon der Nachweis auf Verlangen des Versicherers vom Versicherungsnehmer zu führen ist.
 - 1.2 Eisenbahntransporte
 - 1.2.1 Inlandverkehr
Im Inlandverkehr sind die jeweils gültigen Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung sowie des deutschen Eisenbahn-Gütertarifs nebst Nachträgen einzuhalten; insbesondere ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bei Gegenständen, die von der Eisenbahn nur bedingungsweise zur Beförderung zu-

gelassen sind, die bahnseitigen Vorschriften erfüllt werden.

1.2.2 Auslandverkehr

Im Auslandverkehr sind die Vorschriften des Übereinkommens über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) zu beachten. Bei Eisenbahntransporten innerhalb der außerdeutschen Länder sind die einschlägigen Vorschriften dieser Länder zu befolgen.

1.3 Kraftwagentransporte

Bei gewerblichen Kraftwagentransporten sind die jeweils gültigen nationalen Vorschriften zu beachten, insbesondere für die Bundesrepublik Deutschland das Handelsgesetzbuch (HGB §§ 407 ff.), im Ausland das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).

1.4 Kurier-, Express- und Paketdienste

Mit diesen Diensten dürfen nur Güter versandt werden, die nach den jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zulässig sind

2. Sonderregelung für den Versand von Kunstgegenständen und sonstigen hochwertigen Gegenständen

2.1 Eisenbahntransporte

Die Beförderung ist nur in gedeckten gebauten, nicht offenen Wagen zulässig, es sei denn, dass die Größe der Versandstücke die Beförderung in offenen Wagen erforderlich macht.

In diesem Falle müssen die Wagen mit entsprechend großen, sorgfältig befestigten und verschürten wasserdichten Planen bedeckt werden.

2.2 Kraftwagentransporte

2.2.1 Es dürfen ausschließlich Fahrzeuge mit geschlossenen Aufbauten verwendet werden.

2.2.2 Werden Transporte von Speditionen oder Frachtführern durchgeführt, muss es sich hierbei um Kunstspeditionen/-frachtführer oder Speditionen/Frachtführer handeln, die die Objekte mit der nötigen fachlichen Kompetenz behandeln.

2.2.3 Beauftragt der Versicherungsnehmer ausnahmsweise andere Personen, muss es sich hierbei um Personen handeln, die dem Versicherungsnehmer als besonders vorsichtig und sorgfältig bekannt sind.

2.2.4 Bei Kunsttransporten per Lastkraftwagen muss das Fahrzeug grundsätzlich mit zwei Fahrern besetzt sein.

2.2.5 Das Transportunternehmen muss sicherstellen, dass die Fahrzeuge zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt sind.

2.3 Begleittransporte

2.3.1 Die mit der Beaufsichtigung betrauten Personen müssen älter als 18 Jahre sein und im Vollbesitz ihrer körperlichen und geistigen Kräfte sein.

2.3.2 Bei einem Versicherungswert von mehr als 50.000 Euro sind die Gegenstände mit zwei Begleitern zu befördern. Die Begleiter müssen die Gegenstände unter ständiger Aufsicht bei sich behalten.

2.3.3 Begleittransporte mit Kraftfahrzeugen

a) Bei der Beförderung in Kraftfahrzeugen muss außer dem Fahrer eine weitere Person an dem Transport teilnehmen und mindestens eine der Begleitpersonen (Fahrer oder Mitfahrer) den Transport ständig bewachen.

- b) Bei einem Versicherungswert von mehr als 1.000.000 Euro gilt Ziffer 2.3.3. a) mit der Maßgabe, dass außer dem Fahrer zwei Personen vorhanden sein müssen und dass mindestens zwei der Begleitpersonen den Transport ständig bewachen.
- c) Wird das Kraftfahrzeug außerhalb des Wohnortes des Versicherungsnehmers in einer durch Sicherheitsschloss abgeschlossenen voll ummauerten Einzelgarage abgestellt, so entfällt das Erfordernis der Bewachung nach den beiden vorstehenden Absätzen, wenn der Wert 125.000 Euro insgesamt nicht übersteigt.

d) Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

4. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles (gilt für Transportschäden)

4.1 Der Versicherungsnehmer oder Versicherte hat bei Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer, während der Ausstellung auch der Ausstellungsleitung, den Versicherungsfall unverzüglich schriftlich anzuzeigen, ein Einzelwertverzeichnis einzureichen und ihm zum Schadenachweis folgende Belege zu beschaffen:

- a) Beförderungspapiere (Originalfrachtbrief, Ladeschein und dergleichen);
- b) schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer;
- c) Bescheinigung des Transportunternehmens, in dessen Gewahrsam sich das Gut bei Eintritt des Versicherungsfalles befunden hat, nämlich
 - aa) bei Eisenbahntransporten die bahnamtliche Bescheinigung;
 - bb) bei Posttransporten die postamtliche Bescheinigung;
 - cc) bei Transporten mit Kraftfahrzeugen oder Boten ein Bericht des Fahrzeugführers oder Boten mit einer Stellungnahme des Unternehmers;
 - dd) bei Transporten mit Luftfahrzeugen eine Bescheinigung des Luftverkehrsunternehmers;
- d) Wertnachweis (z.B. Originalrechnung), sofern vorhanden;
- e) Berechnung des Gesamtschadens;

4.2 Der Versicherungsnehmer oder Versicherte hat bei Eintritt des Versicherungsfalles das Transportunternehmen :

- a) zu gemeinsamer Schadenbesichtigung aufzufordern;
- b) um eine Bescheinigung des Schadens zu ersuchen;
- c) schriftlich haftbar zu machen und zwar
 - bei äußerlich erkennbaren Schäden vor Abnahme des Ausstellungsgutes
 - bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden unverzüglich nach deren Entdeckung
 spätestens innerhalb der Reklamationsfristen des betreffenden Beförderungsunternehmens.

5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 3 oder 4, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB GS 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB GS 2013.

Der Versicherte muss Obliegenheitsverletzungen des Versicherungsnehmers gegen sich gelten lassen.

6. Der Versicherer ersetzt ferner die Kosten der Umladung, der einstweiligen Lagerung sowie die Mehrkosten der Weiterbeförderung infolge eines Versicherungsfalles oder versicherten Unfalls des Transportmittels, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder er sie gemäß den Weisungen des Versicherers aufwendet und diese Kosten nicht bereits unter § 13 Nr. 1 AVB GS 2013 fallen.

Klausel A0002 – Beaufsichtigung – sofern vereinbart –

Die im Versicherungsschein dokumentierten Ausstellungsräume/betrieblichen Räume sind während der Öffnungszeit ständig zu beaufsichtigen und während der übrigen Zeit ordnungsgemäß verschlossen zu halten.

Klausel A0003 – Bewachung – sofern vereinbart –

Die im Versicherungsschein dokumentierten Ausstellungsräume/betrieblichen Räume sind ständig (Tag und Nacht) zu beaufsichtigen.

Klausel A0004 – Film- und Fernsehaufnahmen – sofern vereinbart –

- a) Schäden aus Film- und Fernsehaufnahmen sind nur versichert, wenn
 - aa) die Film- bzw. Fernsehaufnahmen außerhalb des Besucherverkehrs durchgeführt werden,
 - bb) Rauchverbot besteht,
 - cc) die Kunstgegenstände nur durch Beauftragte der Ausstellungsleitung bewegt werden und
 - dd) die Kunstgegenstände durch Beauftragte der Ausstellungsleitung auch während der Dreharbeiten ständig beaufsichtigt werden, es sei denn, das Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen hatte keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles.
- b) Ein vorheriger oder nachträglicher Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegenüber der die Film- oder Fernsehaufnahmen durchführenden Institution führt zur Leistungsfreiheit des Versicherers, es sei denn, dass ohnehin Ersatzansprüche gegenüber dieser Institution nicht bestanden hätten.

Teil D: Baustein Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (TB 2013)

Besondere Bedingungen für den Baustein Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (TB 2013)

Die Bedingungen gelten ausschließlich in Verbindung mit:

- Interlloyd Gewerbe Sach-Schutz Leistungsbeschreibung 10.2013
- Allgemeine Bedingungen für die Geschäftsinhalt-, Glas- und Betriebsunterbrechungs- (MBU/KBU), Betriebsschließungs-, Autoinhalt-/Werkverkehrs- und Ausstellungs- und Kunstversicherung sowie für den Baustein Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung
- Vereinbarte und zu vereinbarende Allgemeine Klauseln zur Geschäftsinhalt-, Glas- und Betriebsunterbrechungs- (MBU/KBU), Betriebsschließungs-, Autoinhalt-/Werkverkehrs- und Ausstellungs- und Kunstversicherung sowie für den Baustein Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung
- Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2013)
- Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2013)
- Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 2013)
- Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 2013)
- Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden bei gewerblichen Risiken (BEG 2013)
- Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2013)
- Interlloyd Sicherungsrichtlinien

§1 Gegenstand

- 1.1 In Erweiterung § 1 AFB 2013, AERB 2013, AWB 2013 ASTB 2013, AGIB 2013 und § 2 BEG 2013 leistet der Versicherer Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen und bei Abhandenkommen von versicherten Sachen durch Diebstahl.
- 1.2 Versicherte Sachen im Rahmen dieses Bausteins sind alle dem Betrieb des Versicherungsnehmers dienenden elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte sowie Maschinen und maschinellen Einrichtungen sofern es sich um versicherte bewegliche Sachen gem. § 3 AFB 2013, AERB 2013, AWB 2013 ASTB 2013 handelt.
- 1.3 Nur sofern im Versicherungsschein vereinbart, beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die nachfolgenden Anlagen und Geräte (Begrenzung auf die reine Bürokommunikationstechnik):
- Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen
 - Laptops, Notebooks, Organizer, Tablet-PC
 - Telefonanlagen mit Zusatzgeräten
 - Telefax- und Telexgeräte
 - Gegen- und Wechselsprechanlagen
 - Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer
 - Kopiergeräte, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte
 - Diktiergeräte, elektrische Schreib-, Rechenmaschinen
 - Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter
- 1.4 Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausge-

übte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter,
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler,
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung,
- d) Wasser, Feuchtigkeit,
- e) Frost oder Eisgang,

§2 Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

§3 Nicht versicherte Sachen

In Ergänzung zu § 3 AFB 2013, AERB 2013, AWB 2013 ASTB 2013 sowie § 3 AGIB 2013 sind nicht versichert:

- a) fahrbare Maschinen und Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen,
- b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel,
- c) Werkzeuge aller Art,
- d) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen,
- e) Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen,
- f) Sachen, die noch nicht betriebsfertig sind; betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt

auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

- g) Handels- und Lagerware
- h) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldautomaten
- i) Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsverfahren
- j) individuelle Programme und individuelle Daten, die vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag eigens für ihn erstellt worden sind
- k) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, Programme die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind und Daten, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden

§ 4 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

- a) Schäden, die nach den zugrunde liegenden Inter Lloyd Business Vorsorge Bedingungen zur Geschäftsinhaltversicherung, insbesondere den Allgemeinen Versicherungsbedingungen AFB 2013, AERB 2013, AWB 2013, ASTB 2013, AGIB 2013 und BEG 2013, versicherbar sind oder dort ausgeschlossen sind. Nicht versichert sind insbesondere Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen sowie Sturmflut gemäß § 2 AFB 2013, AERB 2013, AWB 2013, ASTB 2013 und AGIB 2013. Für die Gefahren Überschwemmung/Rückstau, Erdsenkung/Erdrutsch und Schneedruck/Lawinen gilt zusätzlich der Ausschluss Verfügung von hoher Hand.
- b) Schäden durch
 - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
 - cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten und Anlagenteilen wird jedoch Entschädigung geleistet. § 2 TB 2013 Elektronische Bauelemente bleibt unberührt.
- c) Schäden durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- d) Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.
Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so

behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

- e) Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- f) Schäden an Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen, Bereifungen sowie Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen und Ölfüllungen von versicherten Turbinen, es sei denn, dass an anderen Teilen der versicherten Sache ein versicherter Schaden (siehe § 1 TB 2013) entstanden ist;
- g) Schäden durch Abhandenkommen; § 1 TB 2013 bleibt unberührt;
- h) Schäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten oder Programmen durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion (z.B. Computerviren, -würmer, Trojanische Pferde) oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme.

§ 5 Kosten für die Wiederherstellung von Daten

- a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die im Versicherungsschein vereinbarte Entschädigungsgrenze.
- c) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb).

§ 6 Geltungsbereich

- 6.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten betrieblichen Räume. Es gelten je Versicherungsort die Sicherheitsbestimmungen des Geschäftsinhaltversicherungsvertrages.

6.2 Nur sofern im Versicherungsschein vereinbart, gilt:

- a) Für Laptops, Notebooks, Organizer, Mobiltelefone, Smartphones und Tablet-PCs besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsortes und zwar weltweit. Dies gilt auch, wenn diese Sachen in Kraft- und Wasserfahrzeugen fest eingebaut sind. Kein Versicherungsschutz besteht für in Luftfahrzeugen fest eingebaute oder angebrachte Sachen.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Geräte, die ein Alter von 2 Jahren, gerechnet vom Anschaffungszeitpunkt, zum Zeitpunkt des Schadenfalles nicht überschritten haben.

- b) Ergänzend zu § 8 AVB GS 2013 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in b) genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB GS 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB GS 2013.

- d) Die Höchstentschädigung für Schäden außerhalb des Versicherungsortes gem. § 6.2 TB 2013 beträgt 1.000 Euro
- e) Die Entschädigung wird um einen Selbstbehalt von 250 Euro gekürzt. Bei Zusammentreffen mit anderen in der Leistungsbeschreibung und/oder im Versicherungsvertrag vereinbarten Selbsthalten gilt der jeweils höhere Selbstbehalt.

§ 7 Selbstbeteiligung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Schadenfall um 250 Euro gekürzt.

§ 8 Entschädigungsleistung

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Höchstentschädigung die im Versicherungsschein vereinbarte Entschädigungsgrenze, max. 30.000 Euro.

§ 5 AFB 2013, AERB 2013, AWB 2013, ASTB 2013 sowie § 4 AGIB 2013 gelten gestrichen.

§ 9 Subsidiarität

Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

§ 10 Beendigung des Versicherungsvertrages

Der Baustein Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung kann nur in Verbindung mit der Feuerversicherung (Hauptvertrag) vereinbart werden. Mit Beendigung des Hauptvertrages/Feuerversicherung erlischt auch der Baustein Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung.

Teil E: Betriebsunterbrechungs- und Betriebsschließungsversicherung

Erläuterung:

Sofern im Versicherungsschein keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden gilt folgendes:

Vereinbart: Sofern die die Klausel betreffende Gefahr/Sparte versichert gilt, ist diese Klausel Vertragsbestandteil. Sofern keine Gefahr genannt wird, ist diese Klausel generell Vertragsbestandteil.

Sofern vereinbart: Die Klausel muss ausdrücklich im Versicherungsschein genannt werden, um als Vertragsbestandteil vereinbart zu werden.

Die Entschädigungsgrenzen der einzelnen Klauseln und Selbstbeteiligungen sowie die versicherten Gefahren/Sparten, zu denen die jeweilige Klausel Anwendung findet, ergeben sich aus der InterLloyd Gewerbe-Sach-Schutz-Leistungsbeschreibung 10.2013 (sofern die jeweilige Klausel dort vereinbart wurde) und aus der Klausel selbst.

Allgemeine Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungs-Bedingungen (FBUB 2013)

Sonderbedingungen für die Mittlere Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (MFBU 2013)

Zusatzbedingungen für die einfache Betriebsunterbrechungs-Versicherung (Klein-BU-Versicherung ZKBU 2013)

Klauseln und pauschale Deckungserweiterungen für die Betriebsunterbrechungs-Versicherung

Die jeweilige Klausel bezieht sich nur auf die in der Klausel genannte Sparte:

KBU: Klein-BU-Versicherung gem. ZKBU 2013

MBU: Mittlere Betriebsunterbrechungsversicherung gem. MFBU 2013

Versicherte Gefahren und Schäden

SK 8101 Ertragsausfallschäden durch radioaktive Isotope
– vereinbart – MBU

SK 8103 Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen
– vereinbart Feuer, LW – MBU

SK 8105 Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen
– vereinbart – KBU und MBU

SK 8106 Vertragsstrafen – vereinbart – KBU und MBU

SK 8107 Werteverluste und zusätzliche Aufwendungen
– vereinbart – KBU und MBU

SK 8108 Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen
– vereinbart – KBU und MBU

SK 8109 Ertragsausfallschäden durch bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Metallschmelzen
– vereinbart Feuer – MBU

SK 8111 Ertragsausfallschäden infolge von Brandschäden innerhalb von Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an deren Inhalt
– vereinbart Feuer – MBU

SK 8112 Ertragsausfallschäden infolge von Brandschäden an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filteranlagen, Rauchgasentschwefelungsanlagen, Denitrifikationsanlagen und vergleichbaren Anlagen
– vereinbart Feuer – MBU

SK 8113 Ertragsausfallschäden durch bestimmungswidriges Ausbrechen von Metallschmelzen
– vereinbart Feuer – MBU

SK 8114 Ertragsausfallschäden infolge von Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität
– vereinbart Feuer – KBU und MBU

SK 8611 Ertragsausfallschäden infolge Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von nicht duplizierten Daten und Programmen
– vereinbart – MBU

Ertragsausfallschäden infolge eines Sachschadens durch innere Unruhen, böswillige Beschädigungen, Streik und Aussperrung (IL 0090) – vereinbart Feuer – MBU

Ertragsausfallschäden infolge eines Sachschadens durch Fahrzeuganprall, Rauch und/oder Ruß, Überschalldruckwellen (IL 0091) – vereinbart Feuer – MBU

Baustein Ertragsausfallschäden infolge eines Sachschadens durch unbenannte Gefahren – sofern vereinbart – KBU und MBU

ED-, LW-, St- und BEG-BU-Versicherung (IL 0093) – sofern vereinbart – MBU

Ertragsausfallschäden durch Implosion (IL 0094) – vereinbart Feuer – MBU

Ertragsausfallschäden durch Verpuffung (IL 0095) – vereinbart Feuer – MBU

Ertragsausfallschäden durch Nutzfeuer oder Wärme zur Bearbeitung (IL 0096) – vereinbart Feuer – MBU

Regenwasserfallrohre innerhalb des Gebäudes (IL 0097) – vereinbart LW – MBU

Ertragsausfallschäden infolge von Sachschäden von Sachen unter Erdgleiche (IL 0098) – vereinbart LW – MBU

Versicherte Kosten

SK 8301 Sachverständigenkosten – vereinbart – KBU und MBU

Versicherungsort

SK 8401 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke – vereinbart – KBU und MBU

SK 8402 Weitere Versicherungsorte – sofern vereinbart –

SK 8403 Rückwirkungsschäden (Zulieferer) – vereinbart – MBU

SK 8404 Rückwirkungsschäden (Abnehmer) – sofern vereinbart – MBU

SK 8405 Anschlussgleise und Wasserstraßenanschlüsse – vereinbart – MBU

Versicherungswert

Überjährige Haftzeit bis zu 24 Monaten (IL 0099) – sofern vereinbart – MBU

Entschädigung

SK 8701 48-Stundenklausel – vereinbart – KBU und MBU

SK 8702 Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen – vereinbart – KBU und MBU

Sonstiges

SK 8903 Wechselwirkungen zwischen mehreren Versicherungsnehmern oder Versicherten – sofern vereinbart –

SK 8901 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Maschinenversicherung – vereinbart – KBU und MBU

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Betrieben gegen Schäden aufgrund behördlicher Anordnung nach dem Infektionsschutzgesetz (AVB BS 2013)

Allgemeine Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungs-Bedingungen (FBUB 2013)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Gegenstand der Deckung
Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens nach diesem Vertrag unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden.
2. Ertragsausfallschaden
 - a) Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung nicht erwirtschaften konnte.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch
 - aa) außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
 - bb) behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - cc) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
 - c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
 - bb) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
 - cc) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
 - dd) umsatzabhängige Versicherungsprämien;
 - ee) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
 - ff) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.
3. Haftzeit
Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet. Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt 12 Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.
4. Daten und Programme
Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.
Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist,

die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

§ 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Luftfahrzeuge

1. Sachschaden
Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch
 - a) Brand,
 - b) Blitzschlag,
 - c) Explosion,
 - d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
2. Brand
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
3. Blitzschlag
Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.
4. Explosion
Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.
Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 gelten nicht Schäden durch Unterdruck.
5. Nicht versicherte Schäden
Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 gelten nicht
 - a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
 - b) Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich ein Sachschaden gemäß Nr. 1 verwirklicht hat;
 - c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
 - d) Brandschäden, die an den dem Betrieb dienenden Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sa-

chen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 5c) und Nr. 5d) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen ein Sachschaden gemäß Nr. 1 verwirklicht hat.

§ 3 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie und Sturmflut, Verfügung von hoher Hand

1. Ausschluss Krieg
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
2. Ausschluss Innere Unruhen
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.
3. Ausschluss Kernenergie
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.
4. Ausschluss Sturmflut, Verfügung von hoher Hand
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Sturmflut. Für die Gefahren Überschwemmung/Rückstau, Erdsenkung/Erdbeben und Schneedruck/Lawinen gilt zusätzlich der Ausschluss Verfügung von hoher Hand.

§ 4 Versicherungsort

Der Versicherer haftet für den Ertragsausfallschaden nur, sofern sich der Sachschaden innerhalb des Versicherungsortes ereignet hat.

Diese Beschränkung gilt nicht, wenn Sachen infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt worden sind. Voraussetzung ist, dass diese Sachen in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört wurden oder abhandengekommen sind.

Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.

§ 5 Versicherungswert; Bewertungszeitraum; Versicherungssumme

1. Versicherungswert
Der Versicherungswert wird gebildet aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebes erwirtschaftet hätte.
2. Bewertungszeitraum
Der Bewertungszeitraum beträgt 12 Monate; dies gilt auch, wenn eine kürzere Haftzeit als 12 Monate vereinbart ist. Soweit eine Haftzeit von mehr als 12 Monaten, längstens jedoch 24 Monaten vereinbart ist, beträgt der Bewertungszeitraum 24 Monate.
Der Bewertungszeitraum endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.

3. Versicherungssumme
 - a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.
 - b) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen.
4. Versicherungsperiode
Die Versicherungsperiode soll dem Geschäftsjahr entsprechen.

§ 6 Umfang der Entschädigung

1. Entschädigungsberechnung
 - a) Der Versicherer leistet Entschädigung für den versicherten Ertragsausfallschaden.
Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.
 - b) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
 - c) Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären.
 - d) Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.
2. Unterversicherung
 - a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:
$$\text{Entschädigung} = \frac{\text{Schadenbetrag}}{\text{Versicherungswert}} \times \text{Versicherungssumme}$$
 - b) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
Betriebsgewinn und Kosten sind in einer Position versichert, soweit für sie die gleiche Haftzeit gilt.
 - c) Die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach Nr. 4 und Entschädigungsgrenzen nach Nr. 5 sind im Anschluss an a) und b) anzuwenden.
3. Versicherung auf Erstes Risiko
Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.
4. Selbstbehalt
Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Nr. 5 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

5. Entschädigungsgrenzen
Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens
- bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
 - bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
 - bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die in der laufenden Versicherungsperiode beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
- Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

§ 7 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung
Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
Wenn es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verfllossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.
2. Verzinsung
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
- die Entschädigung ist ab Ende der Haftzeit oder ab dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, zu verzinsen; maßgebend ist der frühere Zeitpunkt;
 - der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;
 - die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
3. Hemmung
Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
4. Aufschiebung der Zahlung
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
- Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

§ 8 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe
Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.
Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
2. Weitere Feststellungen
Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

Im Schadenfall kann jede Partei, auch einseitig, verlangen, dass das Sachverständigenverfahren auf die Feststellung darüber ausgedehnt wird, welche Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers als Nichtfacharbeiter und welche als Facharbeiter, gegebenenfalls im Sinne der im Versicherungsvertrag getroffenen besonderen Vereinbarungen, anzusehen sind.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.
Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

- Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
 - Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
 - eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten;
 - eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben;
 - ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.
- Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezo-

genen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 9 Prämienrückgewähr

1. Meldung der Versicherungssumme

War der Versicherungswert für die abgelaufene Versicherungsperiode niedriger als die Versicherungssumme und meldet der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Versicherungsperiode, so wird, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, die auf den Mehrbetrag der Versicherungssumme gezahlte Prämie bis zu einem Drittel der Jahresprämie rückvergütet.

Der Versicherungswert ist für jede Position gesondert zu melden.

2. Zu niedrig gemeldeter Betrag

Ist der letzte vor Eintritt eines Versicherungsfalles gemeldete Betrag niedriger als der Versicherungswert der Versicherungsperiode, für die die Meldung abgegeben wurde, so wird der Schaden nur anteilig ersetzt.

Es wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie der gemeldete Betrag zum tatsächlichen Versicherungswert, höchstens jedoch zu der vereinbarten Versicherungssumme der Versicherungsperiode, für die die Meldung abgegeben wurde.

Eine bestehende Unterversicherung führt zu einer zusätzlichen Kürzung der Entschädigung. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass weder er selbst noch die jeweils damit betraute Hilfsperson die unrichtige Meldung verschuldet hat.

3. Jahresdurchschnittssumme

Ist die Versicherungssumme während der Versicherungsperiode geändert worden, so gilt als Versicherungssumme gemäß Nr. 1 und Nr. 2 die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume ergibt, in denen sie gelten haben.

§ 10 Buchführungspflicht

1. Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet Bücher zu führen. Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sind für die drei Vorjahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen.

2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr.1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB GS 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB GS 2013.

§ 11 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

1. Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer:

- a) die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z.B. Betriebsferien);
- b) mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.

2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr.1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB GS 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 12 Besondere gefahrerhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß § 9 Nr. 1b) AVB GS 2013 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
- b) von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.

Sonderbedingungen für die Mittlere Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (MFBU 2013)

§1 Vertragsgrundlage

Es gelten die FBUB 2013, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt. Die Bestimmungen zur Prämienrückgewähr nach den FBUB 2013 finden keine Anwendung.

§2 Versicherungssumme; Unterversicherung; Prämie

1. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der gemäß dem Summenermittlungsschema des Versicherers im Antrag errechnete oder später gemeldete Wert.

2. Meldung der Versicherungssumme

- a) Das Versicherungsjahr hat dem Geschäftsjahr zu entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres den nach seinen Geschäftsbüchern im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschafteten Wert zu melden. Grundlage für die Meldung ist das Summenermittlungsschema des Versicherers. Der gemeldete Wert gilt ab Eingang der Meldung als neue Versicherungssumme.
- b) Erfolgt eine Meldung nicht fristgerecht, so gelten nach Ablauf der Frist als gemeldeter Wert und als neue Versicherungssumme 110 Prozent der bisherigen Versicherungssumme. Wird die Meldung vor Ende des Geschäftsjahres nachgeholt, so ersetzt ab Zugang der Meldung der gemeldete Betrag die Versicherungssumme nach Satz 1.

3. Unterversicherung

- a) Ist der letzte vor Eintritt des Sachschadens gemeldete Wert niedriger als der tatsächlich erwirtschaftete Wert des Geschäftsjahres, für das die Meldung abgegeben wurde, so wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie der gemeldete Wert zum tatsächlich erwirtschafteten Wert des Geschäftsjahres, für das die Meldung abgegeben wurde. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass weder er selbst noch die jeweils damit betraute Hilfsperson die unrichtige Meldung verschuldet hat. Grundlage für die Ermittlung des tatsächlich erwirtschafteten Wertes ist das Summenermittlungsschema des Versicherers.
- b) Ist eine Meldung gemäß Nr. 2 a) nicht rechtzeitig erfolgt, so tritt an deren Stelle der bei Eintritt des Sachschadens maßgebende fiktive Betrag gemäß Nr. 2 b) Satz 1 oder der gemäß Nr. 2 b) Satz 2 nachträglich gemeldete Betrag.

4. Prämie

- a) Die Jahresprämie wird zu Beginn des Versicherungsjahres aus dem für das vorletzte Geschäftsjahr nach Nr. 2 gemeldeten Wert berechnet.
- b) Ändert sich nach Nr. 2 die Versicherungssumme, so bleibt dies auf die Prämie für das laufende Versicherungsjahr ohne Einfluss.

§3 Nachhaftung

Der Versicherer haftet über die Versicherungssumme hinaus für weitere 20 Prozent. Dies gilt nicht für vereinbarte Entschädigungsgrenzen und Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

Zusatzbedingungen für die einfache Betriebsunterbrechungs-Versicherung (Klein-BU-Versicherung ZKBV 2013)

§1 Vertragsgrundlage

Für die einfache Betriebsunterbrechungs-Versicherung (Klein-BU-Versicherung) gelten je nach der Vereinbarung über die versicherten Gefahren die dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegten Versicherungsbedingungen, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§2 Gegenstand der Versicherung

1. Gegenstand der Deckung

Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, der nach den vereinbarten Versicherungsbedingungen aus dem Sach-Versicherungsvertrag dem Grunde nach entschädigungspflichtig ist, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden.

Über Satz 1 hinaus wird ein Ertragsausfallschaden auch dann ersetzt, wenn der dem Grunde nach entschädigungspflichtige Sachschaden am Versicherungsort befindliche Gebäude oder bewegliche Sachen betrifft, die dem versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers dienen, jedoch nicht durch den vorliegenden Vertrag versichert sind.

2. Ertragsausfallschaden

- a) Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung nicht erwirtschaften kann.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch
 - aa) außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
 - bb) behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - cc) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
 - bb) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
 - cc) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
 - dd) umsatzabhängige Versicherungsprämien;
 - ee) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
 - ff) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.

3. Haftzeit

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet.

Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt 12 Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

4. Daten und Programme

Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

§3 Versicherungssumme

Die im Vertrag für die Betriebseinrichtung und Vorräte (Sach-Versicherungsvertrag) vereinbarte Sach-Versicherungssumme gilt auch als Versicherungssumme für die Klein-BU-Versicherung.

Diese Versicherungssumme für die Klein-BU-Versicherung kann zur Vermeidung einer Unterversicherung erhöht werden, soweit Betriebseinrichtung oder Vorräte, die dem versicherten Betrieb dienen, nicht oder nicht mit ihrem vollen Wert durch den Sach-Versicherungsvertrag versichert sind.

Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die für die Klein-BU-Versicherung zugrunde gelegte Versicherungssumme nicht dem für den Sachversicherungsvertrag maßgebenden Versicherungswert zuzüglich der Sachwerte gemäß Satz 2, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen.

§4 Umfang der Entschädigung

1. Entschädigungsberechnung

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für den versicherten Ertragsausfallschaden.

Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.
- b) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
- c) Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären.
- d) Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.

2. Unterversicherung
- a) Ist die für die Klein-BU-Versicherung zugrunde gelegte Versicherungssumme niedriger als der unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles für den Sach-Versicherungsvertrag maßgebende Versicherungswert zuzüglich der Betriebseinrichtung oder Vorräte, die dem versicherten Betrieb dienen, aber nicht oder nicht mit ihrem vollen Wert durch den Sach-Versicherungsvertrag versichert sind, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:
- $$\text{Entschädigung} = \frac{\text{Schadenbetrag}}{\text{Versicherungssumme}} \times \text{Versicherungswert}$$
- b) Die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach Nr. 4 und Entschädigungsgrenzen nach Nr. 5 sind im Anschluss an a) anzuwenden.
3. Versicherung auf Erstes Risiko
Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.
4. Selbstbehalt
Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Nr. 8 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.
5. Entschädigungsgrenzen
Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens
- a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die in der laufenden Versicherungsperiode beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
- Maßgebend ist der niedrigere Betrag.
- den nicht mehr entsteht zu verzinsen; maßgebend ist der frühere Zeitpunkt;
- b) der Zinssatz beträgt vier Prozent;
- c) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
3. Hemmung
Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
4. Aufschiebung der Zahlung
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

§ 6 Sachverständigenverfahren

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen zusätzlich enthalten:

- a) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
- b) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten;
- c) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben;
- d) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.

Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

§ 5 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung
Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
- Wenn es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verfllossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.
2. Verzinsung
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
- a) die Entschädigung ist ab Ende der Haftzeit oder ab dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallscha-

Klauseln und pauschale Deckungserweiterungen für die Betriebsunterbrechungs-Versicherung

Versicherte Gefahren und Schäden

SK 8101 Ertragsausfallschäden durch radioaktive Isotope – vereinbart – MBU

Sachschäden im Sinne von § 2 der FBUB 2013 sind auch Schäden an dem Betrieb dienenden Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

SK 8103 Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen – vereinbart Feuer, LW - MBU

1. Sachschaden ist abweichend von § 2 FBUB 2013 die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch Wasserlöschanlagen-Leckage.
2. Wasserlöschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus einer ortsfesten Wasserlöschanlage am Versicherungsort.
Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.
3. Als Sachschaden gelten auch innerhalb von Gebäuden, die dem Betrieb dienen, Schäden durch
 - a) Rohrbruch oder Frost an den versicherten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserlöschanlagen;
 - b) Frost an den sonstigen versicherten Einrichtungen dieser Anlagen.Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Als Sachschaden gelten nicht Schäden an Rohren und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend), soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
4. Als Sachschaden gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht Schäden durch
 - a) Druckproben;
 - b) Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Wasserlöschanlage;
 - c) Schwamm;
 - d) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Wasserlöschanlagen-Leckage die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
 - e) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung;
 - f) Erdbeben.
5. Als Sachschaden gelten nicht Schäden an
 - a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
 - b) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

6. Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer
 - a) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte, dem Betrieb dienende Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern;
 - b) die dem Betrieb dienenden wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
 - c) nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
7. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 6 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB GS 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB GS 2013.
8. Im Übrigen gelten die Regelungen der Klausel SK 3610/5610 „Brandschutzanlagen“, soweit diese vereinbart ist.

SK 8105 Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen – vereinbart – KBU und MBU

1. Abweichend von § 1 Nr. 2b) bb) FBUB 2013 und § 2 Nr. 2b) bb) ZKBU 2013 besteht Versicherungsschutz auch, soweit der Ertragsausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird.
2. Versicherungsschutz gemäß Nr. 1 gilt nur, soweit sich behördliche Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem als Versicherungsort bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen betroffen sind.
3. Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.
War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der dem Betrieb dienenden Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.
4. Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Ertragsausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.
5. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

SK 8106 Vertragsstrafen – vereinbart – KBU und MBU

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens innerhalb der Haftzeit anfallen.
2. Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen.
3. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
4. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

SK 8107 Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen – vereinbart – KBU und MBU

1. Der Versicherer leistet Entschädigung innerhalb der Haftzeit für Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.
2. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

SK 8108 Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen – vereinbart – KBU und MBU

1. Der Versicherer leistet Entschädigung innerhalb der Haftzeit für zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, die infolge eines Sachschadens durch eine versicherte Gefahr anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

SK 8109 Ertragsausfallschäden durch bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Metallschmelzen – vereinbart Feuer – MBU

1. In Erweiterung von § 2 FBUB 2013 gelten als Sachschäden auch Schäden an den dem Betrieb dienenden Sachen, die durch bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssi-

ger Schmelzmassen aus deren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen.

Nicht zu den Sachschäden im Sinne des § 2 FBUB 2013 gehören Schäden im Innern des Behältnisses, an der Durchbruchstelle und an den Schmelzmassen selbst.

2. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten in der Leistungsbeschreibung Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

SK 8111 Ertragsausfallschäden infolge von Brandschäden innerhalb von Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an deren Inhalt – vereinbart Feuer – MBU

Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann Sachschäden im Sinne des § 2 FBUB 2013, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

SK 8112 Ertragsausfallschäden infolge von Brandschäden an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filteranlagen, Rauchgasentschwefelungsanlagen, Denitrifikationsanlagen und vergleichbaren Anlagen – vereinbart Feuer – MBU

1. Abweichend von § 2 Nr. 5d) FBUB 2013 gelten Brandschäden an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filteranlagen, Rauchgasentschwefelungsanlagen (REA), Denitrifikationsanlagen (DENOX) und vergleichbaren technischen Anlagen auch dann als Sachschäden, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.
2. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

SK 8113 Ertragsausfallschäden durch bestimmungswidriges Ausbrechen von Metallschmelzen – vereinbart Feuer – MBU

1. In Erweiterung von § 2 FBUB 2013 gelten als Sachschäden auch Schäden an den dem Betrieb dienenden Sachen, die durch bestimmungswidriges Ausbrechen von Metallschmelzen, die durch Energiezufuhr auch ohne Glüherscheinung verflüssigt sind, aus deren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen.
Nicht zu den Sachschäden im Sinne des § 2 FBUB 2013 gehören Schäden im Innern des Behältnisses, an der Durchbruchstelle und an den Metallschmelzen selbst.
2. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

SK 8114 Ertragsausfallschäden infolge von Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität – vereinbart Feuer – KBU und MBU

1. In Erweiterung zu § 2 Nr. 3 FBUB 2013 und § 1 Nr. 3 AFB 2013 gelten als Sachschäden auch Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden, die an den dem Betrieb dienenden elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen, wenn auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, keine Sachschäden anderer Art durch Blitzschlag nachgewiesen werden können.
Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Überspannungs-, der Überstrom- oder der Kurzschlusschaden am Versicherungsort eingetreten ist.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

SK 8611 Ertragsausfallschäden infolge Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von nicht duplizierten Daten und Programmen – vereinbart – MBU

1. Verletzt der Versicherungsnehmer die Sicherheitsvorschriften über die Sicherung und Verwahrung von Daten und Programmen, die er nach § 11 Nr. 1b) FBUB 2013 einzuhalten hat, wird sich der Versicherer auf sein Kündigungsrecht nach § 8 Nr. 1b) AVB GS 2013 nicht berufen. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Obliegenheit verzichtet der Versicherer auf sein Recht auf vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit gemäß § 8 Nr. 3 AVB GS 2013 bis zur Höhe der vereinbarten Entschädigungsgrenze. Für den über diese Entschädigungsgrenze hinausgehenden Ertragsausfallschaden finden die Regelungen zur vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit gemäß § 8 Nr. 3 AVB GS 2013 jedoch uneingeschränkt Anwendung.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

Ertragsausfallschäden infolge eines Sachschadens durch innere Unruhen, böswillige Beschädigungen, Streik und Aussperrung (IL 0090) – vereinbart Feuer – MBU

1. Der Versicherer leistet Entschädigung infolge eines Sachschadens durch innere Unruhen, böswillige Beschädigungen, Streik und Aussperrung gemäß der Klausel „Schäden durch innere Unruhen, böswillige Beschädigungen, Streik oder Aussperrung (IL 0039)“ zur Geschäftsinhaltsversicherung.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

Ertragsausfallschäden infolge eines Sachschadens durch Fahrzeuganprall, Rauch und/oder Ruß, Überschalldruckwellen (IL 0091) – vereinbart Feuer – MBU

1. Der Versicherer leistet Entschädigung infolge eines Sachschadens durch Fahrzeuganprall, Rauch und/oder Ruß und Überschalldruckwellen gemäß der Klausel „Fahrzeuganprall, Rauch und/oder Ruß, Überschalldruckwellen (IL 0040)“ zur Geschäftsinhaltsversicherung.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

Baustein Ertragsausfallschäden infolge eines Sachschadens durch unbenannte Gefahren – sofern vereinbart – KBU und MBU

1. Der Versicherer leistet Entschädigung infolge eines Sachschadens durch unbenannte Gefahren gemäß dem „Baustein Unbenannte Gefahren“ zur Geschäftsinhaltsversicherung.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Höchstentschädigungsgrenzen
- 4.1 Die Entschädigung für Sachwertschäden (Inhalt) und für Ertragsausfälle (Betriebsunterbrechung) ist je Versicherungsfall insgesamt auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag (Versicherungssumme zur Inhalt- zzgl. Versicherungssumme zur Betriebsunterbrechungs-Versicherung), max. 2.000.000 Euro begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- 4.2 Die Höchstentschädigung für alle Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch im Rahmen der Bausteine „Unbenannte Gefahren“ und „Ertragsausfallschäden infolge eines Sachschadens durch unbenannte Gefahren“ verursacht werden, ist je Versicherungsgrundstück und Versicherungsjahr auf 4.000.000 Euro begrenzt.
5. Mit Beendigung einer der Hauptversicherungsverträge (Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturm-KBU- oder MBU-Versicherung) erlischt auch die Versicherung Ertragsausfallschäden infolge eines Sachschadens durch unbenannte Gefahren.

ED-, LW-, St- und BEG-BU-Versicherung (IL 0093) – sofern vereinbart – MBU

1. Soweit vereinbart, gilt in Erweiterung des § 2 Nr. 1 FBUB 2013 als Sachschaden an einer dem Betrieb dienenden Sache auch ein nach den
 - a) Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2013)
 - b) Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 2013)
 - c) Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 2013)
 - d) Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden bei gewerblichen Risiken (BEG 2013)zu ersetzender Schaden.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

Ertragsausfallschäden durch Implosion (IL 0094) – vereinbart Feuer – MBU

1. In Erweiterung zu § 2 FBUB 2013 sind Sachschäden auch solche Schäden an dem Betrieb dienenden Sachen, die durch Implosion entstehen.
2. Implosion ist ein plötzlicher unvorhergesehener Zusammenfall eines Körpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

Ertragsausfallschäden durch Verpuffung (IL 0095) – vereinbart Feuer – MBU

1. In Erweiterung zu § 2 FBUB 2013 sind Sachschäden auch solche Schäden an dem Betrieb dienenden Sachen, die durch Verpuffung entstehen.
2. Die Verpuffung ist der Übergang von einer Verbrennung zu einer Explosion. Bei ihr sind die Voraussetzungen für eine Explosion nicht gleichmäßig erfüllt. Die Fortpflanzungsgeschwindigkeit und die damit verbundene Ausdehnung bzw. Verdichtung der entstehenden Gase kann hier eine Geschwindigkeit von 0,01–1m/s annehmen.

Ertragsausfallschäden durch Nutzfeuer oder Wärme zur Bearbeitung (IL 0096) – vereinbart Feuer – MBU

Abweichend von § 2 Nr. 5d) FBUB 2013 sind Brandschäden, die an dem Betrieb dienenden Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden, auch Sachschäden im Sinne von § 2 Nr. 1 FBUB 2013; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Regenwasserfallrohre innerhalb des Gebäudes (IL 0097) – vereinbart LW – MBU

Abweichend von § 1 Nr. 4a) aa) AWB 2013 sind Sachschäden auch solche Schäden, die durch Regenwasser, das aus den im Gebäude,

in dem sich die versicherten Sachen befinden, verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist, entstehen.

Ertragsausfallschäden infolge von Sachschäden von Sachen unter Erdgleiche (IL 0098) – vereinbart LW – MBU

Der Versicherer leistet Entschädigung für Ertragsausfallschäden infolge eines versicherten Schadens von Sachen unter Erdgleiche, die durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser an versicherten Sachen in Räumen unter Erdgleiche auch bei Unterschreitung der Mindestlagerhöhe von 12 cm beschädigt oder zerstört wurden.

Versicherte Kosten

SK 8301 Sachverständigenkosten – vereinbart – KBU und MBU

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Versicherungssumme von den nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

Versicherungsort

SK 8401 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke – vereinbart – KBU und MBU

1. Als Versicherungsort gelten auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zu 6 Monaten nach deren Hinzukommen.
2. Die Versicherung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturzes eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - b) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung;
 - c) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen;
 - d) Wasserlöschanlagen-Leckage;
 - e) Leitungswasser;
 - f) Sturm, Hagel.
3. Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind anzuwenden.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

SK 8402 Weitere Versicherungsorte – sofern vereinbart -

1. Versicherungsschutz besteht auch für Ertragsausfallschäden des Versicherungsnehmers infolge von Sachschäden, die sich innerhalb der besonders vereinbarten weiteren Versicherungsorte in fremden Unternehmen ereignet haben.

2. Versicherungsschutz besteht nur für Ertragsausfallschäden infolge von Sachschäden gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen an Sachen, die dem Versicherungsnehmer gehören, die von ihm unter Eigentumsvorbehalt erworben oder zur Sicherung übereignet sind oder die er für seinen Betrieb gemietet, gepachtet oder geliehen hat.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

SK 8403 Rückwirkungsschäden (Zulieferer) – vereinbart – MBU

1. In Erweiterung von § 4 FBUB 2013 kann sich der Sachschaden entsprechend § 2 FBUB 2013 auch auf einem Betriebsgrundstück eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Zulieferer) ereignen. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
2. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung gemäß Nr. 4 übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
5. Bei der Prämienrückgewähr nach § 9 FBUB 2013 bleibt der Prämienzuschlag für die Versicherung von Rückwirkungsschäden unberücksichtigt.

SK 8404 Rückwirkungsschäden (Abnehmer) – sofern vereinbart – MBU

1. In Erweiterung von § 4 FBUB 2013 kann sich der Sachschaden nach § 2 FBUB 2013 auch auf einem Betriebsgrundstück eines im Versicherungsschein dokumentierten, mit dem Versicherungsnehmer durch Abnahme von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Abnehmer) ereignen. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
2. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung gemäß Nr. 4 übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
5. Bei der Prämienrückgewähr nach § 9 FBUB 2013 bleibt der Prämienzuschlag für die Versicherung von Rückwirkungsschäden unberücksichtigt.

SK 8405 Anschlussgleise und Wasserstraßenanschlüsse – vereinbart – MBU

1. Als Versicherungsort im Sinne des § 4 FBUB 2013 gelten auch Anschlussgleise und Wasserstraßenanschlüsse sowie in unmittelbarer Nähe des Versicherungsortes abgestellte Transportmittel.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

Versicherungswert

Überjährige Haftzeit bis zu 24 Monaten (IL 0099) – sofern vereinbart – MBU

1. Abweichend von § 1 Nr. 3 FBUB 2013 sind die im Versicherungsvertrag angegebenen Haftzeiten vereinbart.
2. Die Versicherungssummen beziehen sich für alle Positionen einheitlich auf 12 Monate. Die Prämienberechnung erfolgt mittels Zuschlag auf die Beiträge der Jahresversicherungssumme. Im Schadenfall leistet der Versicherer bis zum 2-fachen der dokumentierten Versicherungssumme/Jahresversicherungssumme.

Entschädigung

SK 8701 48-Stundenklausel – vereinbart – KBU und MBU

Für Unterbrechungen oder Beeinträchtigungen des Betriebes von weniger als 48 Stunden wird keine Entschädigung geleistet.

SK 8702 Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen – vereinbart – KBU und MBU

Die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächstzulässigen Entlassungstermin hinaus erkennt der Versicherer als wirtschaftlich begründet an, soweit sie erforderlich ist, um die Angestellten und Arbeiter dem Betrieb zu erhalten.

Sonstiges

SK 8903 Wechselwirkungen zwischen mehreren Versicherungsnehmern oder Versicherten – sofern vereinbart –

1. Auswirkungen eines Sachschadens entsprechend den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen in einem Betrieb eines Versicherungsnehmers oder eines Versicherten auf Betriebe anderer in dem Versicherungsschein benannter Versicherungsnehmer oder Versicherter, gleichgültig ob sie auf demselben oder auf verschiedenen, aber im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorten liegen, sind eingeschlossen.
2. Infolge des Versicherungsfalles entstehende wirtschaftliche Vorteile eines oder mehrerer in der Versicherungsurkunde benannter Versicherungsnehmer oder Versicherter sind bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens schadenmindernd zu berücksichtigen.

SK 8901 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung – vereinbart –

1. Besteht auch eine Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinen-Betriebsunterbrechungsschaden anzusehen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zum vorliegenden Vertrag und des Maschinen-Betriebsunterbrechungsschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird.
2. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
3. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
 - c) Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
4. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die für die Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
5. Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
6. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.
7. Steht zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinen-Betriebsunterbrechungsschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.
8. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten nach § 8 Nr. 2 AVB GS 2013 nicht berührt.

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Betrieben gegen Schäden aufgrund behördlicher Anordnung nach dem Infektionsschutzgesetz (AVB BS 2013)

1 Gegenstand der Versicherung, versicherte Gefahren

1.1 Versicherungsumfang

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die zuständige Behörde aufgrund des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger (siehe Nr. 1.2)

1.1.1 Betriebsschließung

den versicherten Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte zur Verhinderung der Verbreitung von meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserregern beim Menschen schließt; Tätigkeitsverbote gegen sämtliche Betriebsangehörige eines Betriebes oder einer Betriebsstätte werden einer Betriebsschließung gleichgestellt;

1.1.2 Desinfektionsmaßnahmen

die Desinfektion der Betriebsräume und -einrichtung des versicherten Betriebes ganz oder in Teilen anordnet oder schriftlich empfiehlt, weil anzunehmen ist, dass der Betrieb mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet ist;

1.1.3 Vorräte und Waren

die Desinfektion, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren in dem versicherten Betrieb anordnet oder schriftlich empfiehlt, weil anzunehmen ist, dass die Vorräte und Waren mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind;

1.1.4 Tätigkeitsverbot für beschäftigte Personen

in dem versicherten Betrieb beschäftigten Personen ihre Tätigkeit

- wegen Erkrankung an meldepflichtigen Krankheiten,
- wegen Infektionen mit meldepflichtigen Krankheitserregern,
- wegen entsprechenden Krankheits- oder Ansteckungsverdachts oder als Ausscheider von meldepflichtigen Erregern untersagt.

1.1.5 Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen

Ermittlungsmaßnahmen nach § 25 Abs.1 IfSG oder Beobachtungsmaßnahmen nach § 29 IfSG anordnet, weil jemand krank, krankheitsansteckungsverdächtig oder Ausscheider ist.

1.2 Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger

Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne dieser Bedingungen sind die folgenden, in den §§ 6 und 7 IfSG namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger:

1.2.1 Krankheiten

1.2.2 Krankheitserreger

- Adenoviren (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis im Konjunktivalabstrich);
- Bacillus anthracis
- Borrelia recurrentis
- Brucella sp.
- Campylobacter sp., darmpathogen
- Chlamydia psittaci
- Clostridium botulinum oder Toxinnachweis
- Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
- Coxiella burnetii
- Cryptosporidium parvum
- Ebolavirus
- Escherichia coli (enterohämorrhagische Stämme – EHEC) und sonstige darmpathogene Stämme
- Francisella tularensis
- FSME-Virus
- Gelbfieberevirus

- Giardia lamblia
- Haemophilus influenzae (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Liquor oder Blut)
- Hantaviren
- Hepatitis-A-, -B-, -C-, -D-, -E-Virus (Meldepflicht für Hepatitis-C-Virus nur, soweit nicht bekannt ist, dass eine chronische Infektion vorliegt)
- Influenzaviren (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis)
- Lassavirus
- Legionella sp.
- Leptospira interrogans
- Listeria monocytogenes (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Blut, Liquor oder anderen normalerweise sterilen Substraten sowie aus Abstrichen von Neugeborenen)
- Marburgvirus
- Masernvirus
- Mycobacterium leprae
- Mycobacterium tuberculosis/africanum, Mycobacterium bovis (Meldepflicht für den direkten Erregernachweis sowie nachfolgend für das Ergebnis der Resistenzbestimmung; vorab auch für den Nachweis säurefester Stäbchen im Sputum)
- Neisseria meningitidis (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Liquor, Blut, hämorrhagischen Hautinfiltraten oder anderen normalerweise sterilen Substraten)
- Norwalk-ähnliches Virus (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Stuhl)
- Poliovirus
- Rabiesvirus
- Rickettsia prowazekii
- Rotavirus
- Salmonella Paratyphi (Meldepflicht für alle direkten Nachweise)
- Salmonella Typhi (Meldepflicht für alle direkten Nachweise)
- Salmonella, sonstige
- Shigella sp.
- Trichinella spiralis
- Vibrio cholerae O 1 und O 139
- Yersinia enterocolitica, darmpathogen
- Yersinia pestis
- andere Erreger hämorrhagischer Fieber
- Treponema pallidum
- HIV
- Echinococcus sp.
- Plasmodium sp.
- Rubellavirus (Meldepflicht nur bei konnatalen Infektionen)
- Toxoplasma gondii (Meldepflicht nur bei konnatalen Infektionen)

1.3 Erweiterungen meldepflichtiger Krankheiten und Krankheitserreger

In Erweiterung der unter Nr. 1.2 genannten meldepflichtigen Krankheiten und Krankheitserregern gelten darüber hinaus auch die folgenden Krankheiten des alten Bundes-Seuchenschutz Gesetz von 1962 als ebenfalls mitversichert:

- Keuchhusten
- Pocken
- Rötz
- Scharlach
- Tetanus
- Trachom
- Zytomegalie

2 Umfang der Entschädigung

- 2.1 Kosten zur Abwendung oder Minderung des Schadens
Versichert sind notwendige Kosten für Maßnahmen – auch erfolglose –, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder Minderung eines Schadens für sachgerecht halten durfte.
In Abänderung zu § 13 Nr. 1 AVB GS 2013 ist der Ersatz dieser Kosten zusammen mit der Entschädigung für versicherte Sachen oder für den versicherten Ertragsausfall begrenzt auf die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Versicherungssumme bzw. Entschädigungsgrenze; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.
Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen von Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- 2.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
In Abänderung zu § 13 Nr. 2 AVB GS 2013 ersetzt der Versicherer die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines versicherten Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten sind. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer ersetzt.
- 2.3 Entschädigungsberechnung
Der Versicherer ersetzt im Falle
- 2.3.1 bei einer Betriebsschließung
einer Schließung nach Nr. 1.1.1 den Schaden bis zu der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Höhe für jeden Tag der Betriebsschließung (Tagesentschädigung), max. bis zu der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Höchstentschädigungsgrenze (x-fache der Tagesentschädigung). Tage, an denen der Betrieb auch ohne die behördliche Schließung geschlossen wäre, zählen nicht als Schließungstage;
- 2.3.2 bei einer Desinfektion
einer Desinfektion nach Nr. 1.1.2 die nachgewiesenen Desinfektionskosten bis zu der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Höhe;
- 2.3.3 bei Schäden an Vorräten und Waren
von Schäden an Vorräten und Waren nach Nr. 1.1.3 den nachgewiesenen Schaden an den Vorräten und Waren nach Nr. 7.
Darüber hinaus die nachgewiesenen Kosten der Vernichtung oder Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung bis zu der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Höhe.
Werden Vorräte und Waren desinfiziert, so ersetzt der Versicherer auch die Desinfektionskosten.
Diese Kosten und ein eventueller Minderwert der Vorräte und Waren werden höchstens bis zu dem Betrag ersetzt, der dem Wert der Vorräte und Waren (siehe Nr. 6) bei Eintritt des Versicherungsfalles entspricht.
Die Entschädigungsleistung ist auf die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Höhe begrenzt.
- 2.3.4 bei Tätigkeitsverboten
von Tätigkeitsverboten nach Nr. 1.1.4 bis zur der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Höhe für
- die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen, die der Versicherungsnehmer nach den getroffenen Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an die dem Verbot unterliegenden Personen – längstens für sechs Wochen seit Anordnung des Tätigkeitsverbotes – zu leisten hat;
 - im gleichen Umfang die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen für eine für den Betroffenen neu eingestellte Ersatzkraft bis zur Dauer von sechs Wochen seit Anord-

nung, wenn das Tätigkeitsverbot gegen den Betriebsinhaber oder seinen im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten gerichtet ist. Dies gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften.

Die Entschädigungsleistungen in diesen Fällen sind auf die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Höhe begrenzt. Solange der Versicherungsnehmer die vereinbarte Tagesentschädigung erhält, entfällt die Ersatzleistung für Tätigkeitsverbote.

- 2.3.5 bei Ermittlungsmaßnahmen
von Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen nach Nr. 1.1.5 die nachgewiesenen Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Durchführung der behördlich angeordneten Ermittlungen und Beobachtungen aufgewendet hat, bis zu der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Höhe.
- 2.4 Mehrfache Anordnung
Wird eine der durch die Versicherung gedeckten Maßnahmen mehrmals angeordnet und beruhen die mehrfachen Anordnungen auf den gleichen Umständen, so wird die nach Nr. 2.3 zu leistende Entschädigung nur einmal zur Verfügung gestellt.
- 2.5 Besondere Entschädigungsgrenzen für Schließung und Tätigkeitsverbote
Beruhen die Anordnung einer Betriebsschließung (siehe Nr. 1.1.1) und die Anordnung von Tätigkeitsverboten (siehe Nr. 1.1.2) auf den gleichen Umständen, so dürfen die Entschädigungsleistungen insgesamt die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Höhe nicht übersteigen.
- 2.6 Zusätzliche Werbekosten
Zusätzlich wird nach einer Schließungsdauer von mindestens 7 aufeinander folgenden Tagen Ersatz für die nachgewiesenen Werbekosten, maximal bis zu der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Höhe zur Imagewiederherstellung geleistet.
- 2.7 Selbstbehalte
Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 2.8 Wartezeit
Der Versicherungsschutz beginnt mit Ablauf von vier Wochen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).
- 3 Ausschlüsse**
- 3.1 Allgemeine Ausschlüsse
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand, Innere Unruhen, Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch, Grundwasser, Ableitung von Betriebsabwässern, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen, Kernenergie und Sturmflut. Für die Gefahren Überschwemmung/Rückstau, Erdsenkung/Erdbeben und Schneedruck/Lawinen gilt zusätzlich der Ausschluss Verfügung von hoher Hand.
- 3.2 Infizierte Vorräte und Waren
Der Versicherer haftet nicht für Schäden an Vorräten und Waren, die bereits im Zeitpunkt der Übergabe an den Versicherungsnehmer oder der Einbringung in den versicherten Betrieb durch Krankheitserreger infiziert waren; Nr. 3.6 (Bekanntete Beeinträchtigungen) bleibt unberührt.

- 3.3 Amtliche Fleischbeschau
Der Versicherer haftet nicht für Schäden an Schlachttieren, die nach der Schlachtung im Wege der amtlichen Fleischbeschau für untauglich oder nur unter Einschränkung tauglich erklärt werden. Das gleiche gilt für Einfuhren, die der Fleischbeschau unterliegen.
- 3.4 Krankheiten und Krankheitserreger
Der Versicherer haftet nicht bei Prionen-Erkrankungen oder dem Verdacht hierauf.
- 3.5 Abweichungen von Gesetzen oder Verordnungen
Der Versicherer haftet nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder seine mit der Durchführung oder Einhaltung von Gesetzen oder den dazu erlassenen Verordnungen Beauftragten von diesen schuldhaft abweichen und dadurch zu der behördlichen Maßnahme bzw. Empfehlung Anlass gegeben haben.
- 3.6 Bekannte Beeinträchtigungen
Der Versicherer haftet nicht, wenn dem Versicherungsnehmer oder seinen zuständigen Beauftragten bei der Übergabe oder Einbringung von Vorräten und Waren in den versicherten Betrieb deren Infektion, der Verdacht einer Infektion oder eine Einschränkung der Tauglichkeit (einschließlich der Tauglichkeitsklärung im Rahmen der Fleischbeschau) bekannt waren.

4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort ist die im Versicherungsvertrag bezeichnete Betriebsstätte des versicherten Betriebes mit der jeweils vereinbarten Versicherungssumme.

5 Versicherte Sachen

- 5.1 Eigentumsvoraussetzung
Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Vorräte und Waren, soweit der Versicherungsnehmer Eigentümer ist oder diese unter Eigentumsvorbehalt erworben hat.
- 5.2 Anzeigepflicht bei Sicherungsübereignung
Würden Vorräte und Waren (siehe Nr. 5.1) sicherungshalber an einen Dritten (Erwerber) übereignet, so ist dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, diese Rechtsfolge steht außer Verhältnis zur Schwere des Verstoßes.
- 5.3 Fremdes Eigentum
Außerdem ist – soweit dies vereinbart ist – fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Vorräten und Waren gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Vorräte und Waren durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

- 5.4 Für Rechnung des Eigentümers
Die Versicherung gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. Für Vorräte und Waren gemäß Nr. 5.3 ist für die Höhe des Versicherungswertes, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

6 Versicherungswert von Vorräten und Waren

- 6.1 Festlegung Versicherungswert
Versicherungswert von Vorräten und Waren ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.
- 6.2 Begrenzung des Versicherungswertes
Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertiggestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.
Danach ist der Versicherer, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

7 Entschädigungsberechnung für Vorräte und Waren

- 7.1 Entschädigungsberechnung
Maßgebend für die Berechnung des Ersatzwertes ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.
Ersatzwert für Schäden nach Nr. 2.3.3 (Vorräte) ist der Versicherungswert abzüglich der an einem noch nicht fertigen Erzeugnis ersparten Kosten sowie eines Restwertes oder Veräußerungserlöses.
Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Mehrwertsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.
- 7.2 Unterversicherung
Ist die Versicherungssumme niedriger als der Wert der Vorräte und Waren unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:
$$\text{Entschädigung} = \frac{\text{Schadenbetrag} \times \text{Versicherungssumme}}{\text{Versicherungswert}}$$
- 7.3 Summenausgleich
- 7.3.1 Aufteilung
Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörigen Versicherungswerte übersteigen, werden die überschüssenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen Unterversicherung besteht. Die Aufteilung findet nur zugunsten von Positionen statt, für die gleich hohe oder niedrigere Prämiensätze vereinbart sind.
- 7.3.2 Summenausgleich zwischen den Betriebsstätten
Der Summenausgleich findet – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – nur innerhalb der einzelnen Betriebsstätten statt.
- 7.3.3 Ausnahmen
Vom Summenausgleich ausgenommen sind Positionen auf Erstes Risiko.

8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften) / Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

Neben den in § 8 AVB GS 2013 genannten Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften finden die nachstehenden Obliegenheiten zusätzlich Anwendung:

8.1 Obliegenheiten zur Schadenverhütung

Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten.

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

8.2 Rechtsfolgen der Verletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 8.1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB GS 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB GS 2013.

9 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

9.1 Fristen bei Anspruch

Steht der Anspruch dem Grunde und der Höhe nach fest, hat die Entschädigungszahlung innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

9.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt:

- Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- Der Zinssatz beträgt vier Prozent.

9.3 Hemmung

Der Lauf der Fristen (siehe Nr. 9.1) ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

9.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch nicht abgeschlossen ist, das aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind.

10 Wegfall der Entschädigungspflicht aus besonderen Gründen

10.1 Keine Entschädigung bei Schadenersatzanspruch aufgrund des öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann (z.B. nach

den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, den Vorschriften über Amtshaftung oder Aufopferung oder EU-Vorschriften).

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unverzüglich entsprechende Anträge zu stellen. Der Versicherungsnehmer kann jedoch verlangen, dass der Versicherer dem Versicherungsnehmer insoweit ein zinsloses Darlehen bis zur Höhe einer nach Nr. 2 und 7 berechneten Versicherungsleistung zur Verfügung stellt.

10.2 Abtretungsanspruch der Entschädigungsansprüche bei Darlehensgewährung

Der Versicherer ist berechtigt, soweit zulässig, die Abtretung der in Nr. 10.1 genannten Entschädigungsansprüche bis zur Höhe des gewährten zinslosen Darlehens zu fordern.

10.3 Ansprüche an die Entschädigungsleistung

Die in Nr. 10.1 genannte Entschädigung steht bis zur Höhe des gewährten Darlehens dem Versicherer zu und ist sofort nach Erhalt an Sie abzuführen, zuzüglich der auf die in Nr. 10.1 genannte Entschädigung gezahlten Zinsen. In Höhe der an den Versicherer abgeführten Entschädigung gilt die Darlehensschuld des Versicherungsnehmers als getilgt.

Wenn und soweit die genannte Entschädigung rechtskräftig aberkannt wird, wird das Darlehen unbeschadet etwaiger Rechte des Versicherungsnehmers auf die Versicherungsleistung zur Rückzahlung fällig.

11 Sachverständigenverfahren

11.1 Recht auf Feststellung des Schadens durch Sachverständige

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

11.2 Weitere Feststellungen nach Vereinbarung

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

11.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.
- Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

11.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- ein Verzeichnis der vom Schaden betroffenen versicherten Vorräte und Waren sowie deren Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles und die jeweils infrage kommenden Ersatzwerte;
- den versicherten Ertragsausfall;
- die entstandenen versicherten Kosten.

11.5 Verfahren nach Feststellung

Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann.

Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen.

Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für den Versicherer und den Versicherungsnehmer verbindlich. Aufgrund dieser Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

11.6 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

Teil F: Interlloyd Sicherungsrichtlinien

Begriffserläuterung: Einbruchmeldeanlage = EMA

Vorbemerkung:

Die Sicherungsbeschreibungen enthalten sicherungstechnische Mindestanforderungen. Die vereinbarte Sicherungsklasse (S1, S2, S3 + EMA) ergibt sich aus dem Versicherungsvertrag.

Abweichende bzw. individuelle Regelungen gelten ausdrücklich nur in dem Umfang vereinbart, in dem sie im Versicherungsvertrag dokumentiert werden. Fehlende oder unzureichende mechanische Sicherungen können durch andere Sicherungen vergleichbarer Qualität ersetzt, aber grundsätzlich nicht durch eine Einbruchmeldeanlage ausgeglichen werden.

Für Risiken, die durch

- ihre Lage (z.B. Ortsrand, Industriegebiet) oder
- besondere Umstände (z.B. Leichtbauweise, BAK 3 und 4)
- besonders gefährdet sind, können zusätzliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sein.

Sicherungsanforderungen:

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der nachstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB GS 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB GS 2013.

Sofern nichts anderes im Versicherungsschein vereinbart wurde, ist bei Anforderung einer Einbruchmeldeanlage (EMA) grundsätzlich die Installation einer vds-anerkannten Einbruchmeldeanlage nach den VdS-Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen – Planung

und Einbau (VdS 2311) mit Aufschaltung zu einem ständig besetzten Wachdienst- oder Sicherheitsunternehmen erforderlich.

Zudem ist die Klausel 4602 Einbruchmeldeanlagen Vertragsgrundlage.

Für Risiken, die den Sicherungsrichtlinien nicht entsprechen, sind zusätzliche Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen schriftlich zu vereinbaren und vom Antragsteller vor Beginn des Versicherungsschutzes zu verwirklichen.

Bei nicht rechtzeitiger oder generell nicht möglicher Umsetzung der Sicherungsmaßnahmen ist vor Deckungsbeginn Anfrage zu halten.

Generell gilt folgende Klausel vereinbart:

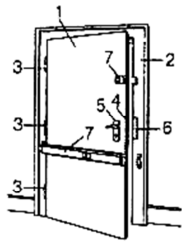
„Der Antragsteller/Versicherungsnehmer wird unverzüglich die vereinbarten Sicherungen anbringen, sowie ferner alle bei Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig erhalten und betätigen. Solange vereinbarte Maßnahmen nicht durchgeführt sind, haftet der Versicherer nur für Schäden, die auch durch diese Sicherung nicht verhindert worden wären. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB GS 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB GS 2013.“

Sicherungsklasse S 1	
Sicherungsobjekt	Mindestanforderungen
Wände, Fußböden, Decken bzw. Dächer, die die Versicherungsräume begrenzen	Feste Bauweise (keine Container) Beton, Steine – auch im Fachwerk – (z.B. Ziegel-, Kalksand-, Hohlblocksteine)
Türen und Tore in Umfassungswänden, die die Versicherungsräume begrenzen	
Für sämtliche Türen und Tore	Zylinderschloss (Schließzylinder außen nicht überstehend) mit einbruchhemmendem Türschild/Rosette (von außen nicht demontierbar)
Rolltore	Sperrvorrichtung und abschaltbare Stromzufuhr
Schiebetür/-tor	Einsteck- oder Kastenschloss mit Hakenriegel
Seitenflügel mehrflügeliger Türen/Tore	Innenliegende Riegel (z.B. Treibriegel), Riegelausstoß oben und unten eingreifend
Außenliegende (ungeschützte) Bänder/Scharniere	An der Bandseite 1 Hinterhaken
Holzzargen	Sicherheitswinkelschließblech
Metall- oder Kunststoffzargen	Schließblech mit ausreichender Festigkeit

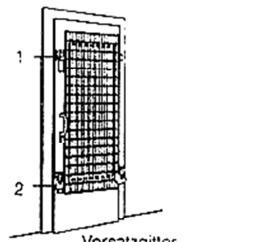
Sicherungsklasse S 2	
Bei einer Inhaltsversicherungssumme < 50.000 Euro sind die mechanischen Sicherungen der Sicherungsklasse S 1 zu erfüllen.	
Sicherungsobjekt	Mindestanforderungen
Wände, Fußböden, Decken bzw. Dächer, die die Versicherungsräume begrenzen	Feste Bauweise (keine Container) Beton, Steine – auch im Fachwerk – (z.B. Ziegel-, Kalksand-, Hohlblocksteine)
Türen und Tore in Umfassungswänden, die die Versicherungsräume begrenzen	
Schlösser und Beschläge für sämtliche Türen und Tore	Zylinderschloss (Schließzylinder außen nicht überstehend) mit einbruchhemmendem Türschild/Rosette (von außen nicht demontierbar) und Zusatzschloss oder Mehrpunktverriegelung
Ab einer Inhaltssumme von 150.000 Euro Ganzglastür und Füllungstür sowie Glaseinsatz in Türen und Toren	Gitter (Roll-, Scheren-, Vorsatzgitter) mit Zylinderschloss und Sicherheitsbeschlag oder Rollladen (Metall, Holz) mit Hebesicherung oder gegen Hochheben gesicherter Antrieb oder Innenholzblende/-laden oder Verglasung nach VdS-Widerstandsklasse EH 1
Rolltore	Sperrvorrichtung und abschaltbare Stromzufuhr
Schiebetür/-tor	Einsteck- oder Kastenschloss mit Hakenriegel
Ganzglastür	Oben und unten je 1 Spezialschloss für Ganzglastüren
Sonstige Türen und Tore	Einsteck- oder Kastenschloss mit mind. 20 mm Riegelausstoß oder Mehrfachverriegelung
Seitenflügel mehrflügeliger Türen/Tore	Stangenschloss oder Treibriegel absperbar, Riegelausstoß oben und unten eingreifend
Außenliegende Bänder/Scharniere (ungeschützte)	Im oberen und unteren Drittel der Bandseite je 1 Hinterhaken
Holzzargen	Sicherheitswinkelschließblech
Metall- oder Kunststoffzargen	Schließblech mit ausreichender Festigkeit
Fenster, die die Versicherungsräume begrenzen	
Fenster zu Lichtschächten	Lichtschachtrrost, fest verankert
Kellerfenster	Gesicherte Stahllochblende oder Gitter im Mauerwerk bzw. fest verankerte Lichtschachtroste
Seiten- und/oder Hinterfenster, Oberlichter und andere Einstiegsmöglichkeiten, die sich weniger als 4 m über dem Erdboden befinden, und solche, die ohne Hilfsmittel von außen (z.B. über Anbauten, Vordächer, Feuerleitern) erreichbar sind	Fensterschlösser/Aufhebelsperre (abschließbare Fenstergriffe sind nicht ausreichend) oder Pilzkopfverriegelung oder Gitter, feststehend (wie Kellerfenster) oder Gitter, beweglich (Roll-, Scheren-, Vorsatzgitter) mit Zylinderschloss (Schließzylinder außen nicht überstehend) und Sicherheitsbeschlag oder Rollladen (Metall, Holz) mit Hebesicherung oder gegen Hochheben gesicherter Antrieb oder Innenholzblende/-laden oder Verglasung nach VdS-Widerstandsklasse EH1 und abschließbare Verriegelung bzw. Zusatzschloss
Lichtkuppeln	Innengitter oder Sicherung gegen Abschrauben von außen

Sicherungsklasse S 3	
Bei einer Inhaltsversicherungssumme < 50.000 Euro sind die mechanischen Sicherungen der Sicherungsklasse S 2 zu erfüllen. Auf die Installation einer Einbruchmeldeanlage wird verzichtet.	
Sicherungsobjekt	Mindestanforderungen
Wände, Fußböden, Decken bzw. Dächer, die die Versicherungsräume begrenzen	Feste Bauweise (keine Container) Beton, Steine – auch im Fachwerk – (z.B. Ziegel-, Kalksand-, Hohlblocksteine)
Türen und Tore in Umfassungswänden, die die Versicherungsräume begrenzen	
Schlösser und Beschläge für sämtliche Türen und Tore	Zylinderschloss (Schließzylinder außen nicht überstehend) mit einbruchhemmendem Türschild/Rosette (von außen nicht demontierbar) und Zusatzschloss oder Mehrpunktverriegelung
Ganzglastür und Füllungstür sowie Glaseinsatz in Türen und Toren	Gitter (Roll-, Scheren-, Vorsatzgitter) mit Zylinderschloss und Sicherheitsbeschlag oder Rollladen (Metall, Holz) mit Hebesicherung oder gegen Hochheben gesicherter Antrieb oder Innenholzblende/-laden oder Verglasung nach VdS-Widerstandsklasse EH 1
Rolltore	Sperrvorrichtung und abschaltbare Stromzufuhr
Schiebetür/-tor	Einsteck- oder Kastenschloss mit Hakenriegel
Ganzglastür	Oben und unten je 1 Spezialschloss für Ganzglastüren
Sonstige Türen und Tore	Einsteck- oder Kastenschloss mit mind. 20 mm Riegelausstoß oder Mehrfachverriegelung
Seitenflügel mehrflügeliger Türen/Tore	Stangenschloss oder Treibriegel absperbar, Riegelausstoß oben und unten eingreifend
Außenliegende Bänder/Scharniere (ungeschützte)	Im oberen und unteren Drittel der Bandseite je 1 Hinterhaken
Holzzargen	Sicherheitswinkelschließblech
Metall- oder Kunststoffzargen	Schließblech mit ausreichender Festigkeit
Fenster, die die Versicherungsräume begrenzen	
Schaufenster/Schaufensterscheiben	Verglasung nach VdS-Widerstandsklasse EH1 oder Gitter (Roll-, Scheren-, Vorsatzgitter) mit Zylinderschloss (Schließzylinder außen nicht überstehend) und Sicherheitsbeschlag oder Rollladen (Metall, Holz) mit Hebesicherung oder gegen Hochheben gesicherter Antrieb
Fenster zu Lichtschächten	Lichtschachtrost, fest verankert
Kellerfenster	Gesicherte Stahllochblende oder Gitter im Mauerwerk bzw. fest verankerte Lichtschachtroste
Sonstige Fenster, Oberlichter und andere Einstiegsmöglichkeiten, die sich weniger als 4 m über dem Erdboden befinden, und solche, die ohne Hilfsmittel von außen (z.B. über Anbauten, Vordächer, Feuerleitern) erreichbar sind.	Fensterschlösser/Aufhebelsperre (abschließbare Fenstergriffe sind nicht ausreichend) oder Pilzkopfverriegelung oder Gitter, feststehend (wie Kellerfenster) oder Gitter, beweglich (Roll-, Scheren-, Vorsatzgitter) mit Zylinderschloss (Schließzylinder außen nicht überstehend) und Sicherheitsbeschlag oder Rollladen (Metall, Holz) mit Hebesicherung oder gegen Hochheben gesicherter Antrieb oder Innenholzblende/-laden oder Verglasung nach VdS-Widerstandsklasse EH1 und abschließbare Verriegelung bzw. Zusatzschloss
Lichtkuppeln	Innengitter oder Sicherung gegen Abschrauben von außen
Einbruchmeldeanlage (EMA)	
Einbruchmeldeanlage (EMA) nach den VdS-Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen – Planung und Einbau (VdS 2311)	Angaben zur Einbruchmeldeanlage: Hersteller/Systembezeichnung: Anerkennungsnummer (System): Art der Alarmierung: Errichterfirma (Name/Anschrift): Anerkennungsnummer (Errichter): Installationsattest nach VdS 2170 und Alarmdienst- und Interventionsattest nach VdS 2529 Die Atteste müssen zusammen mit dem Antrag eingereicht werden! Die Klausel SK 4602 ist Vertragsbestandteil.

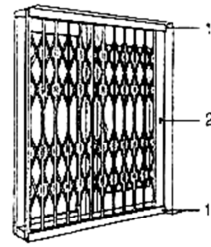
Beispiele für mechanische Sicherungen Türen



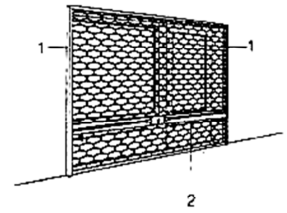
- Bestandteile einer Tür**
 1 Türblatt
 2 Türrahmen (Zarge)
 3 Türband
 4 Türschloss
 5 Türschild
 6 Schließblech
 7 Zusatzsicherung



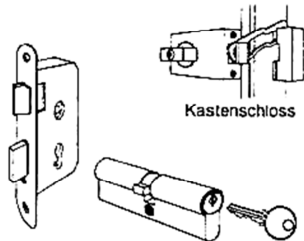
Vorsatzgitter,
innen angebracht
1 Einhängenvorrichtung
2 Hängeschloss



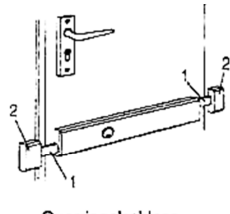
Scherengitter
1 Führungsschiene
2 Schloss mit Hakenriegel



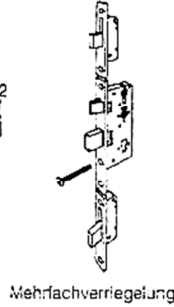
Rollgitter
1 Führungsschiene
2 Stangenschloss



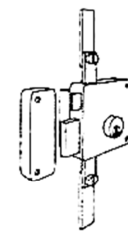
Zylindereinsteckschloss
und Schließzylinder



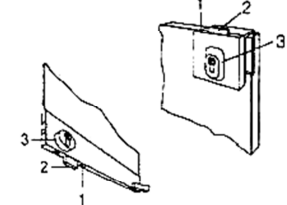
Querriegelschloss
1 Riegel
2 Schließkasten



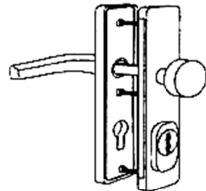
Mehrfachverriegelung



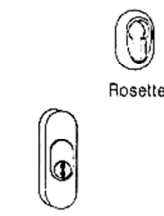
Schloss mit
Stangenriegel



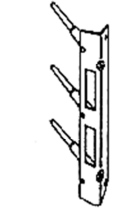
Ganzglastürschloss
1 Spezialschloß
2 Riegel
3 Rosette



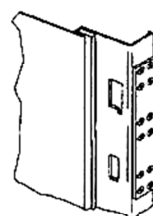
Einbruchhemmendes
Türschild mit
Zylinderschutz



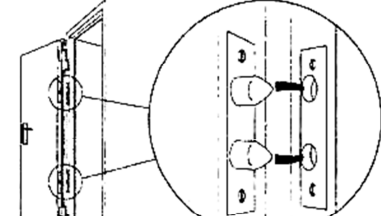
Rosette
Rosette mit
Zylinderschutz



Einbruchhemmendes
Schließblech mit
Verankerung

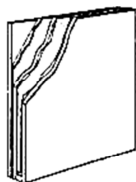


Stahlzange mit
Verstärkung

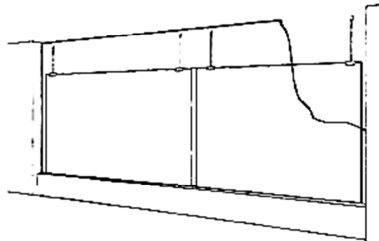


Hinterhaken

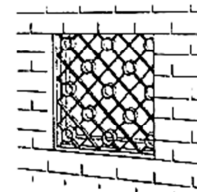
Fenster



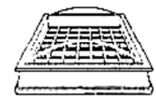
Einbruchhemmendes
Verbundsicherheitsglas



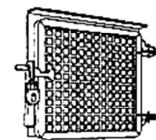
Schaufenster mit aufgehängter
Zweitscheibe



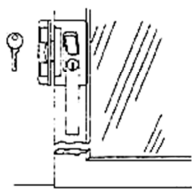
Feststehendes Gitter



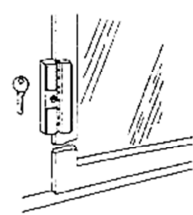
Lichtkuppel mit
Innangitter



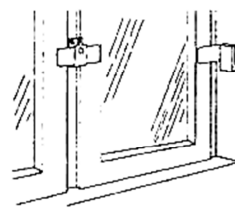
Kellerfenster mit Stahlgitter
und Hängeschloß



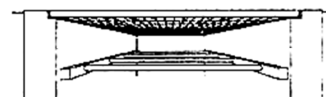
Abschließbarer Fenstergriff
mit Sperrbügel
und Zusatzriegel



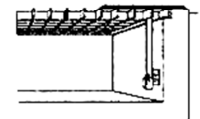
Fenster-/Fenstertürschloß



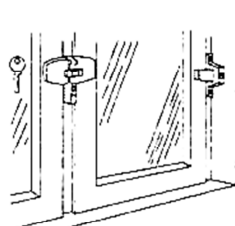
Sicherungswinkel



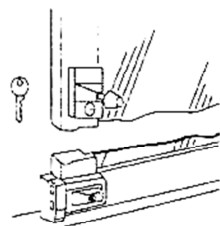
Lichtschacht mit
Rolllasticherung
1 Rundstahlstab
2 Stahlrohr
3 Rahmen



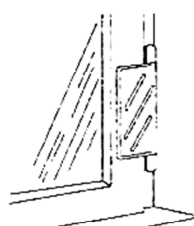
Lichtschachtabdeckung
mit Abhebesicherung



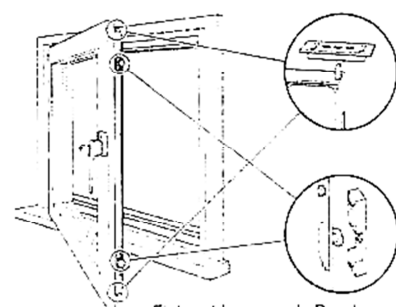
Fenster-/Fenstertürschloß
abschließbarer Fensterriegel



Fenster-/Fenstertür-Bolzen
Fenster-Doppelverriegelung



Bandseitensicherung



Einbruchhemmende Rundumverriegelung
mit abschließbarem Fenstergriff

Teil G: Autoinhalt- und Werkverkehrsversicherung

Allgemeine Bedingungen für die Autoinhalt- und Werkverkehrsversicherung (AVB Autoinhalt / Werkverkehr 2013)

Die Bedingungen gelten ausschließlich in Verbindung mit:

- InterLloyd Gewerbe Sach-Schutz Leistungsbeschreibung 7.2013
- Allgemeine Bedingungen für die Geschäftsinhalt-, Glas- und Betriebsunterbrechungs- (MBU/KBU), Betriebsschließungs-, Autoinhalt-/Werkverkehrs- und Ausstellungs- und Kunstversicherung sowie für den Baustein Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung
- Vereinbarte und zu vereinbarende Allgemeine Klauseln zur Geschäftsinhalt-, Glas- und Betriebsunterbrechungs- (MBU/KBU), Betriebsschließungs-, Autoinhalt-/Werkverkehrs- und Ausstellungs- und Kunstversicherung sowie für den Baustein Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung

1. Versicherte Transporte, versicherte Güter, nicht versicherte Güter, Haftungsgrenzen

- 1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für den Verlust oder die Beschädigung von ausschließlich betriebsüblichen Gütern und Teilen der Betriebs- und Geschäftsausstattung und zu betrieblichen Zwecken mitgeführten Arbeitsgeräten (Arztkoffer inkl. Inhalt, Maschinen, Apparate, Werkzeuge), Ausstellungsgütern und Musterkollektionen des Versicherungsnehmers während des Transportes im Werkverkehr (i.S.d. Güterkraftverkehrsgesetzes), soweit der Versicherungsnehmer an diesen Sachen ein versicherbares Interesse hat. Es gelten die in der Leistungsbeschreibung genannten Haftungsgrenzen.
- 1.2 Nicht versichert sind Privateffekten, Umzugsgut, lebende Tiere, Taschen- und Armbanduhren, Kunstgegenstände und sonstige Valoren jeder Art, Tabakwaren, Alkohol/Spirituosen und – sofern es sich hierbei nicht um zu betrieblichen Zwecken mitgeführte Arbeitsgeräte handelt – elektrische/elektronische Güter der Bereiche Telekommunikation, Datenverarbeitung, Foto-, Video- und Unterhaltungselektronik.
- 1.3 In Abänderung zu Nr.1.1 und Nr.1.2 ersetzt der Versicherer Schäden und Verluste infolge eines ersatzpflichtigen Schadens an:
- a) der persönliche Habe (Reisegepäck) der Fahrzeuginsassen/Mitarbeiter unter anderem auch Bargeld und Telefonkarten sowie mitgeführte Mobiltelefone und Organizer auch über die versicherte Summe hinaus bis insgesamt maximal 1.000 Euro auf Erstes Risiko je Versicherungsfall; davon maximal 50 Euro insgesamt für Bargeld und Telefonkarten.
- 1.4 Mitversichert sind auch Verpackungen und Umschließungen versicherter Güter. Für Tanks, Container und andere Großbehältnisse, die während des Transportes für die Aufnahme versicherter Güter eingesetzt werden, besteht Versicherungsschutz jedoch nur, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.
- 1.5 Der Transport der Güter muss eigenen Zwecken des Versicherungsnehmers dienen. Hierunter fallen z.B. die Anschaffung der Güter zum Unternehmen der versicherten Firma, ihre Fortbeschaffung vom Unternehmen oder ihre Überführung innerhalb des Unternehmens und Güter in Montagefahrzeugen. Der gewerbliche Gütertransport ist nicht versichert.

- 1.6 Der Versicherungsschutz besteht nur bei Transporten der Güter mit Kraftfahrzeugen und Anhängern, die sich im Eigentum oder Besitz (auch Miet-/Leihfahrzeuge) der versicherten Firma befinden und vom Versicherungsnehmer oder seinen Mitarbeitern bedient werden.

2 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle innerhalb Deutschlands sowie bei Transporten von und nach Belgien, Niederlande, Luxemburg, Frankreich, Schweiz, Österreich oder Dänemark.

3 Beginn und Endes des Versicherungsschutzes

- 3.1 Die Versicherung beginnt,
- a) sofern die Beladung durch den Versicherungsnehmer selbst oder auf seine Gefahr ausgeführt wird, mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Absendungsort zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung auf der versicherten Reise von der Stelle, an der sie hierfür bereitgestellt sind, entfernt werden;
 - b) andernfalls mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter zur unverzüglichen Beförderung auf das Fahrzeug aufgeladen sind.
- Frühestens jedoch zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- 3.2 Die Versicherung endet,
- a) sofern die Entladung durch den Versicherungsnehmer selbst oder auf seine Gefahr ausgeführt wird, mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger zu ihrer Ablieferung bestimmt hat;
 - b) andernfalls mit Beginn des Entladevorgangs.
- 3.3 Güter, die nicht zur Auslieferung bestimmt sind sondern dem Eigengebrauch außerhalb des Unternehmens dienen (z.B. Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände) sowie Güter gemäß Nr.1.3 (Reisegepäck Mitarbeiter) sind nur versichert, solange sie sich auf dem Fahrzeug befinden. Schäden, die während des Be- oder Entladevorgangs entstehen, sind bei diesen Gütern nicht versichert.
- 3.4 Versicherungsschutz besteht auch während der Zeit, in der das beladene Fahrzeug am Domizil/Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers, seines Fahrers oder Beauftragten vor Beginn oder nach Beendigung einer versicherten Reise ab-/eingestellt ist.
- 3.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Güter in Fahrzeugen, die anlässlich von Messen, Ausstellungen, Verkaufsschauen, Märkten, Jahrmärkten und dergleichen vor Beginn oder nach Beendigung eines Transports abgestellt werden. In diesen Fällen endet die Versicherung mit Ankunft des Fahrzeugs auf dem jeweiligen Parkplatz oder Abstellplatz und sie beginnt erst wieder mit dem Beginn des Weitertransports.

4 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer haftet für Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter, unmittelbar verursacht durch Verlust; Beschädigung der versicherten Güter.

- a) Unfall des Transportmittels (unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis, wie z.B. Umstürzen oder Zusammenstoß mit anderen Fahrzeugen oder Gegenständen); Brems- und Betriebsschäden sind keine Unfallschäden;
- b) Notbremsungen und Ausweichmanöver (in Abänderung zu Nr. 4a)) durch verkehrsbedingte Umstände, soweit hierfür der Beweis erbracht werden kann und unter der Voraussetzung, dass es ohne diese Maßnahme zu einem Unfall gekommen wäre.
- c) mechanische Einwirkungen auf die versicherten Güter durch deren Zusammenstoß mit Gegenständen außerhalb des zur Beförderung benutzten Fahrzeuges und dessen Ladung, ausgenommen Steinschlag (die Versicherung gegen diese Gefahr gilt nicht für gebrauchte Einrichtungsgegenstände sowie Arbeitsgeräte und Güter gemäß Nr. 1.3);
- d) Abkommen des Fahrzeuges von der befestigten Fahrbahn in einem Ausmaß, so dass Inanspruchnahme von Schlepp- bzw. Bergungshilfe nachweislich unumgänglich ist;
- e) Achsenbruch und Platzen von Reifen;
- f) Höhere Gewalt im Sinne von Naturereignissen;
- g) Brand und Explosion, soweit nicht durch Selbstentzündung der versicherten Güter entstanden;
- h) Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;
- i) Versagen und Niederbrechen geeigneter Hebe- und Fördergeräte, Umstürzen und Herabstürzen während des Be- und Entladevorgangs (die Versicherung gegen diese Gefahr gilt nicht für gebrauchte Einrichtungsgegenstände sowie Arbeitsgeräte und Güter gemäß Nr. 1.3);
- j) Raub und räuberische Erpressung (Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit Gefahr für Leib und Leben);
- k) Diebstahl oder Unterschlagung des ganzen Fahrzeuges mitsamt der Ladung oder Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug einschließlich Vandalismus als Folge dieser Gefahren.

Die Versicherung bezieht sich auch auf als unmittelbare Folge des versicherten Ereignisses an dem versicherten Gut entstehende Sachsubstanzschäden.

5 Sicherheitsbestimmungen, Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

- 5.1 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz:
 - a) Das Fahrzeug ist unter Anwendung aller vorhandenen, durch Gesetz/Verordnung vorgeschriebenen bzw. besonders vereinbarten Sicherungseinrichtungen ordnungsgemäß gesichert;
 - b) Die versicherten Güter sind in einem allseitig fest umschlossenen oder mit Planen gesicherten Laderaum untergebracht. Die Planen müssen so beschaffen und befestigt sein, dass man nur unter Anwendung von Gewalt an die Güter herankommen kann;

- c) Bei Fahrzeugen mit offener Ladefläche (Pritschenfahrzeuge) und bei mit Planen versehenen Fahrzeugen, welche nicht mit einem Seil mit Vorhängeschloss gesichert sind, besteht Versicherungsschutz, sofern sich die Güter in einem massiven und abgeschlossenen Behältnis befinden, welches auf der Ladefläche fest montiert/verschraubt ist. Diese Mitversicherung erfolgt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung (vgl. Leistungsbeschreibung).
 - d) Sofern sich der Anhänger nicht am ziehenden Fahrzeug befindet, ist er mit einer Kupplungssicherung oder Radkappen zu sichern.
 - e) Die versicherten Güter sind in einem allseitig fest umschlossenen Laderaum untergebracht, sofern folgende Güter befördert werden:
Werkzeuge, Artikel der Unterhaltungselektronik, Foto-, Film- und optische Geräte, Textilien, Bekleidung aus Leder oder Alcantara und ähnlich wertvollem Material, Lederwaren, Büromaschinen, EDV-Geräte, Haushaltsgeräte, pharmazeutische Artikel, Kosmetika.
Ein Laderaum gilt dann als allseitig fest umschlossen, wenn ein Eindringen nur durch Gewaltanwendung und Beschädigung des Fahrzeuges oder widerrechtliches Öffnen des Kraftfahrzeug-Türschlosses möglich ist.
- 5.2 Sind die Voraussetzungen gemäß Nr. 5.1 nicht erfüllt, entfällt der Versicherungsschutz gegen die Gefahren Diebstahl und Unterschlagung des Fahrzeuges und Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug gemäß Nr. 4k).

6 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Ausgeschlossen von der Haftung sind folgende Gefahren und Schäden durch

- 6.1 Krieg
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand und solche Ereignisse, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- 6.2 Streik, Innere Unruhen
Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische oder politische Gewalttätigkeiten, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstige bürgerliche Unruhen,
- 6.3 Eingriffe von hoher Hand
Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- 6.4 Chemische, biologische, biochemische Substanzen
Die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 6.5 Kernenergie
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- 6.6 Diebstahl; Unterschlagung durch Firmenpersonal
Diebstahl, Untreue oder Unterschlagung, begangen durch Vertreter, Fahrer oder Angestellte der versicherten Firma;

- 6.7 Fehlmengen
– bei einer Bestandsaufnahme festgestellte Fehlmengen;
– handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichtsabweichungen oder -verluste;
- 6.8 Schäden durch Lieferverzögerungen
Verzögerungen in der Beförderung, Nichteinhalten von Lieferfristen, Zins-, Kurs- oder Konjunkturverluste;
- 6.9 Verpackung/Verladung
Fehlen oder Mängel beanspruchungsgerechter Verpackung sowie mangelhafte oder unsachgemäße Verladung.
- 6.10 Technische Voraussetzung
– Nicht verkehrssicheren Zustand der Fahrzeuge;
– Gewicht der Ladung geht über die zulässige Nutzlast hinaus/Überladung der Fahrzeuge;
– Fahrzeug war zum Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht zugelassen;
– Der Fahrer ist zum Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht im Besitz einer für das benutzte Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis;
– Verwendung ungeeigneter Hebe- und Fördergeräte;
– Benutzung von Fahrzeugen, die für die Aufnahme und Beförderung der Güter nicht geeignet sind;
- 6.11 Verstöße gegen behördliche Vorschriften
Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung.
- 6.12 Sturmflut
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Sturmflut. Für die Gefahren Überschwemmung/Rückstau, Erdstöße/Erdrutsch und Schneedruck/Lawinen gilt zusätzlich der Ausschluss Verfügung von hoher Hand.
Der Versicherer leistet keinen Ersatz für mittelbare Schäden aller Art und Vermögensschäden.
Konnte nach den Umständen des Falles ein Schaden aus einer oder mehreren der in Nr. 6 bezeichneten Ursachen entstehen, so wird bis zum Nachweis des Gegenteils durch den Versicherungsnehmer vermutet, dass der Schaden daraus entstanden ist.
Ausgeschlossen sind Umzüge, die zwischen Betriebsgrundstücken oder außerhalb von Betriebsgrundstücken durchgeführt werden.
- 7.3 alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann. Er hat alle Belege, die den Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe beweisen, einzureichen, soweit ihre Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann, und ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen dem Versicherer vorzulegen;
- 7.4 Schäden durch Unfall, Brand, Blitzschlag, Explosion, Diebstahl oder Unterschlagung des ganzen Fahrzeuges, Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug, Raub und räuberische Erpressung unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle zu melden;
- 7.5 auch dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und Belege beizubringen;
- 7.6 den Versicherungsfall nach Grund und Höhe nachzuweisen, insbesondere folgende Belege einzureichen:
– vollständig ausgefüllte Schadenanzeige,
– Bericht des Fahrers und der Begleitperson über den Hergang des Schadens,
– bei Schäden gemäß Nr. 4d) (Abkommen von der Fahrbahn) Nachweis über geleistete Schlepp- bzw. Bergehilfe,
– bei Schäden gemäß Nr. 4e) (Achsenbruch und Platzen von Reifen) Reparaturrechnungen zur Einsichtnahme,
– Belege – insbesondere Original Fakturen – zum Nachweis des Versicherungswertes der vom Schaden betroffenen Ladungsteile,
– Original-Beförderungspapiere (Lieferschein, Ladeschein und dergleichen),
– spezifizierte Schadenrechnung,
– Durchschrift oder Abschrift der Meldung bei der Polizei; falls keine schriftliche Meldung erfolgte, ist das Aktenzeichen der Polizei anzugeben,
– Durchschrift des Reklamationssschreibens an einen etwaigen Schadenstifter,
– Abtretungserklärung über die Ansprüche gegenüber dem Schadenstifter;
- 7.7 Dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, wenn der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt wird.

8 Bereits beschädigte Güter

Sind die Güter bei Beginn der versicherten Reise beschädigt, so leistet der Versicherer für einen Verlust oder eine Beschädigung nur Ersatz, wenn die bei Reisebeginn vorhandene Beschädigung ohne Einfluss auf den während der versicherten Reise eingetretenen Schaden war.

Im Falle des Totalverlustes ersetzt der Versicherer nur den Wert der Güter, den sie bei Beginn der Beförderung hatten.

9 Versicherungswert

Als Versicherungswert gilt

- bei Bezugstransporten der Wert der Güter laut Einkaufsfaktura;
- bei Transporten von fest verkauften Gütern der Wert laut Verkaufsfaktura;
- bei allen anderen Transporten der Wiederbeschaffungspreis zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, bei gebrauchten Gütern jedoch unter Berücksichtigung des aus dem Unterschied zwischen alt und neu sich ergebenden Mindertes.

7 Obliegenheiten bei Eintritt des Schadenfalles

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 AVB GS 2013 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 9 AVB GS 2013.

- 7.1 Der Versicherungsnehmer hat jeden Schadenfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen; in wichtigen bzw. dringenden Fällen, mindestens ab voraussichtlichem Schadenbetrag von 2.000 Euro hat die unverzügliche Anzeige telefonisch, telegrafisch oder fernschriftlich zu erfolgen.
- 7.2 Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen und Weisungen des Versicherers zu beachten;

10 Berechnung der Entschädigung, versicherte Aufwendungen und Kosten

10.1 Verlust der Güter

Gehen die Güter ganz oder teilweise verloren, werden sie dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen oder sind sie nach der Feststellung von Sachverständigen in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört, so kann der Versicherungsnehmer den auf sie entfallenden Teil des Versicherungswerts abzüglich des Werts geretteter Sachen verlangen.

10.2 Beschädigung der Güter

10.2.1 Im Falle von Beschädigung oder Verlust von Teilen der Güter kann der Versicherungsnehmer anstelle eines Teiles des Versicherungswertes Ersatz für die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder verlorenen Teile verlangen.

10.2.2 Der Versicherer leistet bei Beschädigung oder Verlust von Gütern, die Teil einer versicherten Sachgesamtheit sind, Ersatz wie im Falle des Totalverlustes, wenn eine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht möglich oder sinnvoll ist. Restwerte werden angerechnet.

10.2.3 Bei der Versicherung von gebrauchten Arztkoffern, Maschinen, Geräten, Apparaten, Werkzeugen und deren Teilen/Inhalt sowie Gütern gemäß Nr. 1.3 (Reisegepäck Mitarbeiter) ersetzt der Versicherer ohne Abzug „neu für alt“ die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, bei einem Zeitwert von weniger als 40 Prozent jedoch höchstens den Zeitwert.

10.3 Aufwendungen und Kosten

10.3.1 In Abänderung zu § 13 AVB GS 2013 gilt:

Der Versicherer ersetzt auch Schadenabwendungs-, Schadenminderungs-, Schadenfeststellungskosten, und zwar

- Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines versicherten Schadens, wenn der Schaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte;
- Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer beim Eintritt des Versicherungsfalles gemäß den Weisungen des Versicherers macht.
- Kosten der Ermittlung und Feststellung des versicherten Schadens sowie Kosten durch einen für diese Zwecke beauftragten Dritten, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder soweit er sie gemäß den Weisungen des Versicherers macht.

10.3.2 Kosten der Umladung, der einstweiligen Lagerung sowie die Mehrkosten der Weiterbeförderung infolge eines Versicherungsfalles oder versicherten Unfalls des Transportmittels, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder er sie gemäß den Weisungen des Versicherers aufwendet und diese Kosten nicht bereits unter Ziffer 10.3.1 fallen.

10.3.3 Die Aufwendungen und Kosten gemäß 10.3.1a) und b) hat der Versicherer auch dann zu tragen, wenn sie erfolglos bleiben.

10.3.4 Die Aufwendungen und Kosten nach 10.3.1 sind ohne Rücksicht darauf zu ersetzen, ob sie zusammen mit anderen Entschädigungen die Versicherungssumme übersteigen. In Abänderung zu § 13 Nr. 1 und 2 AVB GS 2013 gilt die in der Leistungsbeschreibung genannte Höchstentschädigungsgrenze für zusätzlich versicherte Kosten.

10.3.5 im Falle eines versicherten Schadens auf Erstes Risiko die Aufräumungskosten, die Aufwendungen zum Zweck der Bergung und/oder Beseitigung sowie Vernichtung von

versicherten Gütern bis 20 Prozent der in der Leistungsbeschreibung je Fahrzeug genannten Haftungsgrenze.

a) Voraussetzung ist, dass

- der Versicherungsnehmer die Aufwendungen und Kosten nach den Umständen für geboten halten durfte
- oder
- die Aufwendungen und Kosten durch die Befolgung behördlicher Anordnungen entstanden sind
- oder
- die Aufwendungen und Kosten auf Weisungen des Versicherers beruhen.

Der Versicherer leistet auch Ersatz, wenn eine zuständige Behörde nach der Beschädigung oder Zerstörung versicherter Güter deren Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung und/oder das Aufräumen des Schadenorts auf Kosten des Versicherungsnehmers veranlasst.

Werden nach dem Versicherungsfall auch unbeschädigte Güter auf behördliche Anordnungen hin geborgen und beseitigt/vernichtet oder veranlasst eine Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung unbeschädigter Güter, so besteht ebenfalls Versicherungsschutz.

b) Der Versicherer leistet keinen Ersatz für zusätzliche Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden.

c) Der Versicherer leistet nur insofern Ersatz, als eine Ersatzleistung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

10.3.6 Mit der Ersatzleistung für die Aufwendungen und Kosten gemäß 10.3.1 und 10.3.2 gehen Rechte an oder auf die beschädigten oder zerstörten Güter nicht auf den Versicherer über. Der Versicherer übernimmt auch keine Haftung aus dem Vorhandensein der beschädigten oder zerstörten Güter.

11 Selbstbeteiligungen

Folgende Selbstbeteiligungen des Versicherungsnehmers gelten als vereinbart:

a) Für Schäden, verursacht durch Unfälle beim Be- und Entladen 200 Euro.

b) Für Schäden durch Diebstahl mit dem Fahrzeug und Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug gemäß Nr. 4k), die in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr eintreten, gilt eine Selbstbeteiligung von 20 Prozent des Schadens, mindestens 250 Euro, höchstens 2.500 Euro je Schadenfall. Die Selbstbeteiligung entfällt, wenn das Fahrzeug in einer verschlossenen Einzelgarage abgestellt war.

c) Für Schäden gemäß Nr. 4b) (Notbremsungen und Ausweichmanöver) gilt ein Selbstbehalt von 10 Prozent, mindestens 100 Euro je Schadenfall.

12 Höchstversicherungssumme, Versicherungssumme, Haftungsgrenze

Die im Vertrag genannte Versicherungssumme gilt als Höchsthaftungssumme für alle im Werkverkehr durch die Versicherungsnehmer eingesetzten Fahrzeuge.

Die in den Bedingungen und in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Haftungsgrenzen gelten pro Fahrzeug oder Lastzug und pro Reise.

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung im Schadenfall.

13 Sachverständigenverfahren

- 13.1 Bei Streit über Ursache oder Höhe des Schadens können beide Parteien die Feststellung durch Sachverständige verlangen.
- 13.1.1 In diesem Fall benennen beide Parteien unverzüglich je einen Sachverständigen. Jede Partei kann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen zur Benennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen 4 Wochen nach Empfang der Aufforderung bestimmt, so kann ihn die auffordernde Partei durch die Handelskammer – hilfsweise durch die konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland – benennen lassen, in deren Bezirk sich die Güter befinden.
- 13.1.2 Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen Dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei oder beider Parteien durch die Handelskammer – hilfsweise durch die konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland – in deren Bezirk sich die Güter befinden, ernannt.
- 13.1.3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen alle Angaben enthalten, die je nach Aufgabenstellung für eine Beurteilung der Ursache des Schadens und der Ersatzleistung des Versicherers notwendig sind.
- 13.1.4 Die Sachverständigen legen beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen vor. Weichen diese voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und legt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig vor.
- 13.1.5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte. Diese Regelung gilt auch, wenn sich die Parteien auf ein Sachverständigenverfahren einigen. Sofern der Versicherer das Sachverständigenverfahren verlangt, trägt der Versicherer die Gesamtkosten des Verfahrens.
- 13.1.6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
- 13.1.7 Wenn die Sachverständigen oder der Obmann die Feststellungen nicht treffen können oder wollen oder sie ungewöhnlich verzögern, so sind andere Sachverständige zu ernennen.
- 13.2 Der Versicherer kann die Zahlung verweigern, bis der Schaden gemäß den vorstehenden Bestimmungen festgestellt ist. Ist die gehörige Feststellung infolge eines Umstands unterblieben, den der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, so kann der Versicherer die Zahlung verweigern, bis der Schaden in anderer geeigneter Weise festgestellt ist.

14 Zahlung der Entschädigung

- 14.1 Die Entschädigung wird spätestens zwei Wochen nach endgültiger Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung durch den Versicherer fällig, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 14.2 Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Zahlung aufschieben.
- 14.3 Werden entwendete Gegenstände innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder aufgefunden, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sie zurückzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist werden sie Eigentum des Versicherers.

15 Anderweitige Versicherungen

Soweit anderweitig Versicherungsschutz besteht, gilt diese Versicherung nur insoweit, als bei einer anderen Versicherung für dasselbe Interesse kein Ersatz geleistet wird.

16 Beendigung des Versicherungsvertrages

Die Autoinhalte- und Werkverkehrsversicherung kann nur in Verbindung mit der ED-Versicherung (Hauptvertrag) vereinbart werden. Mit Beendigung des Hauptvertrages/ED-Versicherung erlischt auch die Autoinhalte- und Werkverkehrsversicherung

Teil H: ARAG Online-Forderungsmanagement

Versicherungsausweis ARAG Online Forderungsmanagement

Die Interlloyd Allgemeine Versicherungs-AG hat mit der ARAG SE einen Gruppenversicherungsvertrag über das ARAG Online-Forderungsmanagement geschlossen.

Auf der Grundlage dieses Gruppenversicherungsvertrages stellt die ARAG SE den Versicherten, die bei der Interlloyd Allgemeine Versicherungs-AG eine Geschäftsinhaltsversicherung oder Mittlere Betriebsunterbrechungsversicherung nach den Bedingungen Interlloyd Business Vorsorge Bedingungen Stand 10.2013 abgeschlossen haben, ein Internetportal für die schnelle und einfache Beauftragung eines Inkassodienstleisters mit der Einziehung von Zahlungsforderungen, die mit der im Versicherungsschein genannten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit des Versicherten im Zusammenhang stehen, nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen zur Verfügung.

Die Geltendmachung von Ansprüchen bedarf keiner vorherigen Zustimmung der Interlloyd Allgemeine Versicherungs-AG.

Der Versicherungsschutz endet automatisch mit Beendigung der Interlloyd Geschäftsinhaltsversicherung oder Mittlere Betriebsunterbrechungsversicherung nach den Bedingungen Interlloyd Business Vorsorge Bedingungen Stand 10.2013.

Der Versicherungsschutz endet ebenfalls im Fall der Beendigung dieses Gruppenversicherungsvertrages zur nächsten jeweiligen Beitragsfälligkeit. In diesem Fall werden die Interlloyd Allgemeine Versicherungs-AG und die ARAG SE den Versicherten über den bevorstehenden Fortfall des Versicherungsschutzes informieren.

Risikoträger des ARAG Online-Forderungsmanagements:

ARAG SE, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf

Aufsichtsratsvorsitzender: Gerd Peskes

Vorstand: Dr. Paul-Otto Faßbender (Vors.)

Dr. Johannes Kathan, Dr. Matthias Maslaton,

Werner Nicoll, Hanno Petersen, Dr. Joerg Schwarze

Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 66846

USt-ID-Nr.: DE 119 355 995

Leistungsumfang:

- (1) Die ARAG SE übernimmt, sofern nicht Versicherungsschutz durch eine anderweitige Rechtsschutz-Versicherung besteht, die Kosten für den Inkassodienstleister (Inkassokosten).
- (2) Ferner trägt sie, solange die Zahlungsforderung unstrittig ist, die Gerichtskosten für einen Mahn- und Vollstreckungsbescheid sowie die Kosten der Zwangsvollstreckung für drei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die der Inkassodienstleister verauslagt hat, soweit die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.
- (3) Neben den Inkassokosten erstattet die ARAG SE auch die notwendigen Auslagen des Inkassodienstleisters für Anfragen beim Einwohnermeldeamt.
- (4) Die Umsatzsteuer trägt die ARAG SE nur, soweit der Versicherte nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- (5) Für die Tätigkeit des Inkassodienstleisters ist die ARAG SE nicht verantwortlich.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

Anspruch auf Versicherungsschutz besteht, wenn

- a) die einzelne Zahlungsforderung mindestens 25 Euro und höchstens 250.000 Euro beträgt,
- b) die Rechnungsstellung längstens zwölf Monate vor Abschluss der Geschäftsinhalts- oder Mittlere Betriebsunterbrechungsversicherung erfolgte und
- c) solange die Zahlungsforderung unstrittig ist, das heißt solange der Schuldner keine materiell-rechtlichen Einwände gegen die Forderung erhebt und
- d) der Schuldner der Zahlungsforderung des Versicherten nicht nachgekommen ist.

Was ist nicht versichert?

- (1) Ein Anspruch auf Versicherungsschutz besteht nicht,
 - a) wenn die Forderung verjährt oder noch nicht fällig ist,
 - b) wenn der Versicherte die Forderung kraft rechtsgeschäftlicher Abtretung erlangt hat
 - c) wenn im Falle gerichtlicher Geltendmachung kein deutsches Gericht zuständig ist
 - d) für die Beitreibung der Forderung im Ausland,
 - e) wenn eine durch das Inkassounternehmen einzuholende Bonitätsauskunft über den Schuldner nicht positiv ausfällt und wenn (weitere) Beitreibungsbemühungen wegen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners nach verständiger kaufmännischer Würdigung ohne hinreichende Aussicht auf Erfolg sind,
 - f) wenn die Forderungen in ursächlichem Zusammenhang stehen mit
 - aa) Spiel- oder Wettverträgen
 - bb) Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften
 - cc) Gewinnzusagen
 - dd) dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen.
- (2) Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn der Versicherte den Inkassoauftrag an den Inkassodienstleister zurückzieht.
- (3) Der Versicherungsschutz endet, wenn die Zahlungsforderung strittig wird. Die Kosten für das strittige Verfahren übernimmt die ARAG SE im Rahmen des Online-Forderungsmanagements nicht.

Anzuwendendes Recht

Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 7 bis 11, 14, 16 und 20 ARB 2013 sinngemäß.

Teil I: Interlloyd Gewerbliche Bauleistungsversicherung

Inwieweit das jeweilige Bedingungswerk/die jeweilige Klausel Vertragsgrundlage ist, ergibt sich aus dem Versicherungsschein. Der versicherte Umfang ergibt sich aus dem Versicherungsvertrag.

Interlloyd Allgemeine Bedingungen für die gewerbliche Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber (ABN 2013)

Abschnitt A

§ 1	Versicherte und nicht versicherte Sachen
§ 2	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
§ 3	Versicherte Interessen
§ 4	Versicherungsort
§ 5	Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung
§ 6	Versicherte und nicht versicherte Kosten
§ 7	Umfang der Entschädigung
§ 8	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
§ 9	Sachverständigenverfahren
§ 10	Terrorklausel
§ 11	Jahreshöchstentschädigung Elementarschäden
§ 12	IT-Klarstellungsvereinbarung
§ 13	Klausel zu Wirtschafts- und Handelssanktionen

Abschnitt B

§ 1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
§ 2	Beginn des Versicherungsschutzes; Ende des Versicherungsschutzes; Ende des Vertrages

§ 3	Prämienberechnung
§ 4	Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
§ 5	Folgeprämie
§ 6	Lastschriftverfahren
§ 7	Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
§ 8	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
§ 9	Gefahrerhöhung
§ 10	Übersicherung
§ 11	Mehrere Versicherer
§ 12	Versicherung für fremde Rechnung
§ 13	Übergang von Ersatzansprüchen
§ 14	Kündigung nach dem Versicherungsfall
§ 15	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
§ 16	Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen
§ 17	Vollmacht des Versicherungsmaklers
§ 18	Verjährung
§ 19	Zuständiges Gericht
§ 20	Repräsentanten, Gesetzliche Vertreter
§ 21	Anzuwendendes Recht

Interlloyd Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die gewerbliche Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber (TK ABN 2013)

Versicherte Sachen

- TK 5155** Mitversicherung von Altbauten gegen Einsturz
- TK 5180** Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden infolge eines Schadens an der Neubauleistung sowie infolge Leitungswasser, Sturm und Hagel
- TK 5181** Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden

Versicherte Gefahren

- TK 5236** Innere Unruhen
- TK 5237** Streik, Aussperrung
- TK 5254** Radioaktive Isotope
- TK 5256** Aggressives Grundwasser
- TK 5257** Undichtigkeit und Wasserdurchlässigkeit; Risse im Beton
- TK 5260** Baustellen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird
- TK 5266** Brand, Blitzschlag, Explosion, Luftfahrzeuge
- TK 5290** Nachhaftung (erweiterte Deckung)
- TK 5291** Nachhaftung

Entschädigung

- TK 5761** Schäden infolge von Mängeln
- TK 5793** Höchstentschädigungsleistung für die Naturgefahren
- TK 5794** Höchstentschädigungsleistung für die Naturgefahren (Jahresverträge)

Allgemeiner Teil – Abschnitt B (Anzeigepflichten, Obliegenheiten etc.)

- TK 5850** Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungszweige
 - TK 5858** Bergbaugebiete
 - TK 5859** Gefahr des Aufschwimmens
 - TK 5862** Jahresverträge nach den „Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber (ABN 2013)“
 - TK 5868** Verzicht auf Rückgriff gegen versicherte Unternehmer
 - TK 5870** Schäden durch Sturm und Leitungswasser an fertig gestellten Teilen von Bauwerken
 - TK 5877** Glasbruchschäden
-

Interlloyd Allgemeine Bedingungen für die gewerbliche Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber (ABN 2013)

Abschnitt A

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen
Versichert sind alle Lieferungen und Leistungen für das im Versicherungsvertrag bezeichnete Bauvorhaben (Neubau oder Umbau eines Gebäudes einschließlich dazugehöriger Außenanlagen).
2. Zusätzlich versicherbare Sachen
Sofern vereinbart, sind zusätzlich versichert
 - a) Medizinisch-technische Einrichtungen und Laboreinrichtungen;
 - b) Stromerzeugungsanlagen, Datenverarbeitungs- und sonstige selbstständige elektronische Anlagen;
 - c) Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert;
 - d) Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe;
 - e) Baugrund und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteil der Lieferungen und Leistungen sind;
 - f) Altbauten, die nicht Bestandteil der Lieferungen und Leistungen sind.
3. Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind
 - a) Wechseldatenträger;
 - b) bewegliche und sonstige nicht als wesentliche Bestandteile einzubauende Einrichtungsgegenstände;
 - c) maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke;
 - d) Baugeräte einschließlich Zusatzeinrichtungen wie Ausrüstungen, Zubehör und Ersatzteile;
 - e) Kleingeräte und Handwerkzeuge;
 - f) Vermessungs-, Werkstatt-, Prüf-, Labor- und Funkgeräte sowie Signal- und Sicherungsanlagen;
 - g) Stahlrohr- und Spezialgerüste, Stahlschalungen, Schalwagen und Vorbaugeräte, ferner Baubüros, Baubuden, Baucontainer, Baubaracken, Werkstätten, Magazine, Labors und Gerätewagen;
 - h) Fahrzeuge aller Art;
 - i) Akten, Zeichnungen und Pläne;
 - j) Gartenanlagen und Pflanzen.

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden).
Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer, die mitversicherten Unternehmen oder deren Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Zusätzlich versicherbare Gefahren und Schäden
Sofern vereinbart, leistet der Versicherer Entschädigung für
 - a) Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile;
 - b) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich;
 - c) Schäden durch Gewässer und/oder durch Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird, infolge von
 - aa) ungewöhnlichem Hochwasser;
 - bb) außergewöhnlichem Hochwasser.
3. Nicht versicherte Schäden
Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - a) Mängel der versicherten Lieferungen und Leistungen sowie sonstiger versicherter Sachen;
 - b) Verluste von versicherten Sachen, die nicht mit dem Gebäude fest verbunden sind;
 - c) Schäden an Glas-, Metall- oder Kunststoffoberflächen sowie an Oberflächen vorgehängter Fassaden durch eine Tätigkeit an diesen Sachen.
4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden
 - a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Unternehmen oder deren Repräsentanten;
 - b) durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn der Witterungsschaden infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens entstanden ist;
 - c) durch normale Wasserführung oder normale Wasserstände von Gewässern;
 - d) durch nicht einsatzbereite oder ausreichend redundante Anlagen zur Wasserhaltung. Redundant sind die Anlagen, wenn sie die Funktion einer ausgefallenen Anlage ohne zeitliche Verzögerung übernehmen können und über eine unabhängige Energieversorgung verfügen;
 - e) während und infolge einer Unterbrechung der Arbeiten auf dem Baugrundstück oder einem Teil davon, wenn diese bei Eintritt des Versicherungsfalles bereits mehr als 3 Monate gedauert hat;
 - f) durch Baustoffe, die durch eine zuständige Prüfstelle beanstandet oder vorschriftswidrig noch nicht geprüft wurden;

- g) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;
- h) durch Innere Unruhen;
- i) durch Streik, Aussperrung oder Verfügungen von hoher Hand;
- j) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- k) durch Sturmflut. Für die Gefahren Überschwemmung/Rückstau, Erdsenkung/Erdrutsch und Schneedruck/Lawinen gilt zusätzlich der Ausschluss Verfügung von hoher Hand.

§ 3 Versicherte Interessen

1. Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers (Bauherr oder sonstiger Auftraggeber).
2. Versichert ist das Interesse aller Unternehmer, die an dem Vertrag mit dem Auftraggeber beteiligt sind, einschließlich der Subunternehmer, jeweils mit ihren Lieferungen und Leistungen.
3. Ansprüche, die dem Versicherungsnehmer oder einem versicherten Unternehmer in Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden zustehen, gehen auf den Versicherer, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, auch dann über, wenn sie sich gegen einen anderen Versicherten richten.
Weiterhin gelten die Regelungen zum Übergang von Ersatzansprüchen.

§ 4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlichen Bereiche.

Sofern vereinbart, besteht Versicherungsschutz auch auf den Transportwegen zwischen den im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlich getrennten Bereichen.

§ 5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

1. Versicherungswert
 - a) Der Versicherungswert sind die endgültigen Herstellungskosten für das gesamte versicherte Bauvorhaben einschließlich der Stundenlohnarbeiten, der Eigenleistungen des Bauherrn und des Neuwertes der Baustoffe und Bauteile sowie hierfür anfallende Kosten für Anlieferung und Abladen.
Sofern die Versicherung von weiteren Sachen vereinbart ist, so ist der Versicherungswert der Neuwert.
 - b) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.
 - c) Nicht berücksichtigt werden
 - aa) Grundstücks- und Erschließungskosten;
 - bb) Baunebenkosten, wie Makler-, Architekten- und Ingenieurgebühren, Finanzierungskosten und behördliche Gebühren.
2. Versicherungssumme
Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.
Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versi-

cherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

Zu Beginn des Versicherungsschutzes wird für die versicherten Lieferungen und Leistungen eine vorläufige Versicherungssumme in Höhe des zu erwartenden Versicherungswertes vereinbart.

Nach Ende des Versicherungsschutzes ist die Versicherungssumme auf Grund eingetretener Veränderungen endgültig festzusetzen. Hierzu sind dem Versicherer Originalbelege vorzulegen, z.B. die Schlussrechnung.

Die endgültige Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.

3. Unterversicherung

Unterversicherung besteht, wenn

- a) die Versicherungssumme für Lieferungen und Leistungen ohne Einverständnis des Versicherers nicht im vollen Umfang gebildet worden ist;
- b) für weitere versicherte Sachen der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles höher als die Versicherungssumme ist.

§ 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
 - a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
 - b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
 - c) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
 - d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
2. Kosten für die Wiederherstellung von Daten
 - a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
 - b) Sofern vereinbart, sind andere Daten versichert.
 - c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.
3. Zusätzliche Kosten
Sofern vereinbart, sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
 - a) Schadenssuchkosten;

- b) zusätzliche Aufräumungskosten für den Fall, dass infolge von Aufräumungskosten die Versicherungssumme überschritten wird;
- c) Baugrund und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteil der Bauleistung sind.

- dd) notwendige und schadenbedingte Lohnnebenkosten, soweit sie in der Versicherungssumme enthalten sind;
- ee) übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, soweit solche Kosten als Teil der Herstellungskosten in der Versicherungssumme enthalten sind;
- ff) Zuschläge auf die Beträge gemäß Nr. 2d) dd) und 2d) ee), auf Beträge gemäß Nr. 2d) dd) jedoch nur, soweit sie lohnsteuerpflichtig sind; der Zuschlag beträgt 65 Prozent, wenn nicht ein anderer Satz vereinbart ist.

§ 7 Umfang der Entschädigung

1. Wiederherstellungskosten

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der Kosten, die aufgewendet werden müssen, um einen Zustand wiederherzustellen, der dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens technisch gleichwertig ist. Der Zeitwert von Resten und Altteilen wird angerechnet.
Bei Totalschäden an versicherten Hilfsbauten und Bauhilfsstoffen leistet der Versicherer Entschädigung für das Material nur in Höhe des Zeitwertes.
- b) Führt ein Mangel zu einem entschädigungspflichtigen Schaden, so leistet der Versicherer Entschädigung unter Abzug der Kosten, die zusätzlich aufgewendet werden müssen, damit der Mangel nicht erneut entsteht.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Vermögensschäden;
 - bb) Schadenssuchkosten und zusätzliche Aufräumungskosten, soweit nicht besondere Versicherungssummen vereinbart sind;
 - cc) Mehrkosten durch Änderung der Bauweise, durch Verbesserungen gegenüber dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens, durch behelfsmäßige Maßnahmen oder durch Luftfracht.

2. Kosten der Wiederherstellung, die zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen

- a) Bei Schäden, die zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, der die Bauleistung ausgeführt hat, leistet der Versicherer für die Kosten für Wiederherstellung in eigener Regie des Unternehmers Entschädigung ohne Zuschläge für
 - aa) Wagnis und Gewinn;
 - bb) nicht schadenbedingte Baustellengemeinkosten;
 - cc) allgemeine Geschäftskosten;
 Dies gilt auch für Eigenleistungen des Bauherrn.
- b) Wird nach dem Leistungsverzeichnis abgerechnet, so werden 90 Prozent der Preise ersetzt, die in dem Bauvertrag vereinbart oder auf gleicher Grundlage ermittelt worden sind.
Durch diesen Prozentsatz ist der Ausschluss von Zuschlägen gemäß Nr. 2a) aa) bis 2a) cc) berücksichtigt.
- c) Unabhängig von den Preisen des Bauvertrages kann über die Wiederherstellungskosten nur mit Zustimmung des Versicherers abgerechnet werden, die jedoch erteilt werden muss, wenn der versicherte Unternehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.
- d) Soweit über Stundenlohnarbeiten unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abgerechnet werden kann, sind zu ersetzen
 - aa) die für die Baustelle geltenden tariflichen Stundenlöhne für Bau-, Montage- und Werkstattarbeiten zuzüglich tariflicher Zulagen für Erschwernis, Schmutzarbeit usw.;
 - bb) tarifliche Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten, soweit solche Zuschläge in den Herstellungskosten enthalten sind, und soweit der Ersatz dieser Kosten außerdem besonders vereinbart ist;
 - cc) Zuschläge auf die Beträge gemäß Nr. 2d) aa) und d) bb), und zwar in Höhe von 100 Prozent, wenn nicht ein anderer Satz vereinbart ist;

- e) Soweit ein versicherter Unternehmer über das Vorhalten eigener Baugeräte für die Zeit ihres Einsatzes zwecks Beseitigung des Schadens unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abrechnen kann, sind zu ersetzen.
 - aa) 150 Prozent der mittleren Abschreibungs- und Verzinsungssätze gemäß der durch den Hauptverband der Deutschen Bauindustrie herausgegebenen „Baugeräteliste“ in ihrer jeweils neuesten Fassung;
 - bb) entstandene Kosten für Betriebs- und Schmierstoffe.
Damit sind die Kosten für Abschreibung und Verzinsung sowie für Reparaturen der Baugeräte abgegolten.
- f) Soweit über Transporte unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abgerechnet werden kann, sind die angemessenen ortsüblichen Kosten zu ersetzen. Mehrkosten für Eil- und Expressfrachten werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist.
- g) Für Stundenlohnarbeiten sind prüfungsfähige Unterlagen vorzulegen. Aus diesen Unterlagen müssen sich ergeben:
 - aa) Art, Zweck und Dauer jeder Arbeitsleistung;
 - bb) die Höhe der tariflichen Stundenlohnsätze;
 - cc) Art und Höhe etwaiger Lohnzulagen nach Nr. 2d) aa) und Lohnnebenkosten nach Nr. 2d) dd);
 - dd) die Höhe der übertariflichen Löhne und Zulagen sowie der Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, soweit sie nach Nr. 2d) bb) und 2d) ee) entschädigungspflichtig sind.
- h) Durch die Zuschläge nach Nr. 2d) cc) sind abgegolten:
 - aa) lohnabhängige Kosten, insbesondere für tarifliche und gesetzliche soziale Aufwendungen, sowie vermögenswirksame Arbeitgeberzulagen;
 - bb) Kosten für Löhne und Gehälter aller Personen, die an der Wiederherstellung und Aufräumung nur mittelbar beteiligt sind; die Arbeiten von Meistern und Polieren werden wie Stundenlohnarbeiten gemäß Nr. 2d) aa) berücksichtigt;
 - cc) Kosten für die Beförderung von Personen zur Baustelle und zurück, soweit sie nicht Lohnnebenkosten gemäß Nr. 2d) dd) sind;
 - dd) alle sonstigen schadenbedingten Gemeinkosten, z.B. Bürokosten;
 - ee) Kosten infolge betrieblicher Störungen und dergleichen;
 - ff) Kosten für Bauplatzanlagen, ferner für Nebenfrachten und für Nebenstoffe in geringen Mengen;
 - gg) Kosten für das Vorhalten von Handwerkzeugen, Kleingeräten und Gerüsten mit einer Arbeitsbühne bis zu 2 m Höhe;
 - hh) Kosten für Einrichtung und Betrieb der Werkstatt (einschließlich Gehaltskosten) sowie für das Vorhalten der Werkstatteinrichtung;
 - ii) Aufwendungen für Verbrauchsstoffe in der Werkstatt.

3. Wiederherstellungskosten durch Lieferungen und Leistungen Dritter
 - a) Lieferungen und Leistungen Dritter kann der versicherte Unternehmer für Material und in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Versicherers auch sonst in Anspruch nehmen.
 - b) Unter dieser Voraussetzung leistet der Versicherer Entschädigung für den Rechnungsbetrag in den vereinbarten Grenzen sowie außerdem pauschal für schadenbedingte Geschäftskosten des versicherten Unternehmers, und zwar bei einem Rechnungsbetrag
 - aa) bis zu 2.500 Euro in Höhe von 5 Prozent dieses Betrages;
 - bb) von mehr als 2.500 Euro in Höhe von 5 Prozent aus 2.500 Euro zuzüglich 5 Prozent des Mehrbetrages.
4. Kosten der Wiederherstellung, die nicht zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen
Bei Schäden, die nicht zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, der die Bauleistung ausgeführt hat, gelten als entschädigungspflichtige Wiederherstellungskosten nur Aufwendungen für Lieferungen und Leistungen Dritter, und zwar in dem Umfang, in dem die Rechnungsbeträge schadenbedingt und der Höhe nach angemessen sind. Angemessen sind in der Regel die Sätze des Leistungsverzeichnisses. Ist der Auftraggeber zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Mehrwertsteuer in die Entschädigung einzubeziehen.
5. Weitere Kosten
Weitere Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.
6. Grenze der Entschädigung
Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.
7. Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung
Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 1 bis 6 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
8. Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit
Haben der Versicherungsnehmer, die mitversicherten Unternehmen oder deren Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.
9. Selbstbehalt
Der nach Nr. 1 bis 8 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

§ 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung
Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
 - a) die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit zu verzinsen;
 - b) der Zinssatz beträgt 4 Prozent p. a.;
 - c) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
3. Hemmung
Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1 und 2a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
4. Aufschiebung der Zahlung
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
 - a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.
5. Abtretung des Entschädigungsanspruches
Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

§ 9 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe
Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.
Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
2. Weitere Feststellungen
Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
3. Verfahren vor Feststellung
Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
 - c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt

entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- b) den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
 - aa) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
 - bb) die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
 - cc) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- c) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 10 Terror

Die nachstehende Vereinbarung gilt für alle bei der Interlloyd Vers. AG abgeschlossenen Sparten/Risiken/Bausteine:

1. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen besteht keine Deckung für jegliche Art von Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht oder mitverursacht werden, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten

2. Unter dem Begriff Terrorakt im Sinne dieser Klausel ist eine zu politischen, religiösen, ideologischen oder ethnischen Zwecken oder aus solchen Gründen verübte oder angedrohte Gewaltanwendung durch eine Person oder eine Gruppe(n) von Personen zu verstehen, die im eigenem Namen, im Auftrag oder im Zusammenhang mit einer Organisation/-en oder Regierung/-en handelt/-en in der Absicht, Einfluss auf eine Regierung zu nehmen und/oder die Öffentlichkeit bzw. einen Teil der Öffentlichkeit in Angst und Schrecken zu versetzen.

Diese Klausel schließt auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen aus, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung oben genannter Handlungen ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise auf Terrorakte beziehen

3. Abweichend von Nr.1 und nur im Rahmen der nach den Bestimmungen dieses Vertrages versicherten Gefahren gelten, Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen die auf jegliche Art von Terrorakten zurückzuführen sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versichert:

- a) Die Jahreshöchstentschädigungsleistung für alle versicherten Gefahren, Bausteine und Sparten je Versicherungsgrundstück und Versicherungsjahr ist auf die jeweilige Versicherungssumme, max. auf insgesamt 6 Mio. Euro begrenzt.
- b) Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Sachschäden, die sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignet haben.

4. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben nachstehende Schäden sowie Verluste, Kosten oder Aufwendungen jeder Art folge jeglicher Art von Terrorakten grundsätzlich ausgeschlossen:

- a) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch biologische oder chemische Kontamination verursacht werden. Unter dem Begriff „Kontamination“ im Sinne dieser Klausel ist die Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen aufgrund der Auswirkungen chemischer und/oder biologischer Substanzen zu verstehen.
- b) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen durch nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
- c) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Ausfall von Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) verursacht werden,
- d) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen durch Zu-/Abgangsbeschränkungen
- e) Betriebsunterbrechungsschäden jeglicher Art, die sich aus dem Einschluss von Rückwirkungsschäden für Abnehmer- und Zuliefererrisiken oder aus Zugangsbeschränkungen ergeben,

5. Die Mitversicherung von Terrorschäden kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

§ 11 Jahreshöchstentschädigung Elementarschäden

1. Die Jahreshöchstentschädigung ist für alle Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch Naturgefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) verursacht werden, je Versicherungsgrundstück auf die jeweilige Versicherungssumme, max. 6 Mio. Euro begrenzt.

2. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Sturmflut. Für die Gefahren Überschwemmung/Rückstau, Erdsenkung/Erdbeben und Schneedruck/Lawinen gilt zusätzlich der Ausschluss Verfügung von hoher Hand.

§ 12 IT-Klarstellungsvereinbarung

Gedckte Sachschäden nach diesem Versicherungsvertrag sind Sachsubstanzschäden.

Keine Sachsubstanzschäden sind Daten- oder Softwareschäden, insbesondere jede nachteilige Veränderung von Daten, Software oder Computerprogrammen infolge eines Löschsens, einer Korruption oder einer Entstellung der ursprünglichen Struktur.

Nicht gedeckt nach diesem Versicherungsvertrag sind demzufolge:

- A. Daten- oder Softwareschäden, insbesondere jede nachteilige Veränderung von Daten, Software oder Computerprogrammen infolge eines Löschsens, einer Korruption oder einer Entstellung der ursprünglichen Struktur, und daraus folgende Betriebsunterbrechungsschäden. Jedoch sind solche Daten oder Softwareschäden, die unmittelbare Folge eines ansonsten nach dem beurkundeten Versicherungsvertrag gedeckten Sachsubstanzschadens sind, im Rahmen und Umfang der vereinbarten Bedingungen, Klauseln und Leistungsbeschreibung gedeckt.
- B. Schäden aufgrund einer Beeinträchtigung in der Funktion, in der Verfügbarkeit, in der Gebrauchsmöglichkeit oder im Zugang von Daten, Software oder Computerprogrammen und daraus folgende Betriebsunterbrechungsschäden.

§ 13 Klausel zu Wirtschafts- und Handelssanktionen

Kein Versicherungsschutz wird aus diesem Versicherungsvertrag gewährt, soweit durch das Betreiben von Versicherungsgeschäft oder die Erbringung von Versicherungsleistungen gegen eine durch Gesetz oder Rechtsverordnung erlassene Wirtschaftssanktion oder ein sonstiges Embargo verstoßen werden würde.

Wirtschafts- und Handelssanktionen im Sinne dieser Bestimmung sind solche,

- a) die durch die Europäische Union (EU) oder die Bundesrepublik Deutschland
- b) oder auf Grund einer Resolution des UN-Sicherheitsrates durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder durch das vereinigte Königreich (UK)

erlassen werden. Hinsichtlich der unter b) genannten Wirtschafts- und Handelssanktionen gilt dies nur, soweit dem nicht EU-europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Bestandteil der Wirtschafts- und Handelssanktionen sind auch Listen von Personen, Unternehmen und sonstigen rechtlichen Einheiten, Schiffen oder Flugzeugen, die Gegenstand von Sanktionen sind (z.B. für den Bereich der EU: Consolidated list of persons, groups and entities subject to EU financial sanctions).

Abschnitt B

§ 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung,

aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19–21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Ende des Versicherungsschutzes Ende des Vertrages:

1. Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
2. Ende des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz endet
- a) mit der Bezugsfertigkeit oder
- b) nach Ablauf von sechs Werktagen seit Beginn der Benutzung oder
- c) mit dem Tage der behördlichen Gebrauchsabnahme. Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte. Für Restarbeiten besteht weiterhin Versicherungsschutz. Liegen vorstehende Voraussetzungen nur für eines von mehreren Bauwerken oder für einen Teil eines Bauwerkes vor, so endet der Versicherungsschutz für dieses von mehreren Bauwerken oder für diesen Teil eines Bauwerkes. Der Versicherungsschutz endet spätestens zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Vor Ende des Versicherungsschutzes kann der Versicherungsnehmer die Verlängerung des Versicherungsschutzes beantragen.
3. Ende des Versicherungsschutzes für versicherte Unternehmer
Der Versicherungsschutz eines versicherten Unternehmers endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Bauleistung oder Teile davon abgenommen werden oder nach dem Bauvertrag als abgenommen gelten oder in dem der Auftraggeber in Abnahmeverzug gerät. Für Baustoffe und Bauteile endet der Versicherungsschutz abweichend von Satz 1 einen Monat nach dem Ende des Versicherungsschutzes für die zugehörige Bauleistung; das gleiche gilt für versicherte Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe. Der Versicherungsschutz endet jedoch spätestens mit dem in Nr. 4 genannten Zeitpunkt.
4. Ende des Vertrages
Der Vertrag endet mit dem Ende des Versicherungsschutzes.

§ 3 Prämienberechnung

Die Prämie wird zunächst aus den vorläufigen und nach Ende des Versicherungsschutzes aus den endgültigen Versicherungssummen berechnet. Ein Differenzbetrag ist nachzuentrichten oder zurückzugewähren.

§ 4 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie
Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.
Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen
Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.
Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.
2. Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie
Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

§ 5 Folgeprämie

1. Fälligkeit
 - a) Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
 - b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
2. Folgen der Nichtzahlung
Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 38 VVG.
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

§ 6 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers
Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
2. Änderung des Zahlungsweges
Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien trotz wiederholtem Einziehungsversuch nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.
Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.
Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer die Prämie oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.

§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) die notwendigen Informationen über die Eigenschaften oder Veränderungen des Baugrundes und die Grundwasserverhältnisse einzuholen und zu beachten;
 - bb) eine gänzliche Unterbrechung der Arbeiten auf dem Baugrundstück oder eines Teils davon dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
 - cc) alle sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.
 - b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.
2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind; sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
 - b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Ob-

liegenheiten gemäß Nr. 2a) ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

§ 9 Gefahrerhöhung

Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vorzunehmen oder auch leistungsfrei sein.

§ 10 Überversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.

2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 11 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1), ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung kann auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach Maßgabe des § 79 VVG durch Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherungssumme des später geschlossenen Vertrages beseitigt werden.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

§ 12 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

§ 13 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen
Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen
Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Abs. 2 VVG leistungsfrei.

§ 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
2. Kündigung durch den Versicherungsnehmer
Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der Versicherungsperiode in Schriftform zu kündigen.
3. Kündigung durch Versicherer
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 16 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen

1. Form
Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und

Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung
Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.

§ 17 Vollmacht des Versicherungsmaklers

1. Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Diese hat er unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.
2. Bei einer unverzüglichen Weiterleitung ist deren Zugang beim Makler rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer.

§ 18 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 19 Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO sowie § 215 VVG.

§ 20 Repräsentanten, Gesetzliche Vertreter

- Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.
1. Als gesetzliche Vertreter stehen dem Versicherungsnehmer gleich:
 - bei Aktiengesellschaften – die Mitglieder des Vorstands
 - bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung – die Geschäftsführer
 - bei Kommanditgesellschaften – die Komplementäre
 - bei offene Handelsgesellschaften – die Gesellschafter
 - bei Einzelfirmen – die Inhaber
 - bei anderen Rechtsformen (z.B. Genossenschaften, Vereinen, juristische Personen des öffentlichen Rechts) – die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgane.
 - bei ausländischen Firmen der entsprechende Personenkreis.
 2. Repräsentanten sind solche Personen, die in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses des Versicherungsnehmers die Obhut über diese Sachen ausüben und befugt sind, selbständig für den Versicherungsnehmer in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang, zu handeln (Risikoverwaltung). Repräsen-

tanten sind insbesondere der verantwortliche Betriebs-, Werks- oder Niederlassungsleiter.

Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten gelten jeweils auch die für diese verantwortlich handelnden Montage-/Bauleiter.

§ 21 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Interlloyd Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die gewerbliche Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber (TK ABN 2013)

Der versicherte Umfang ergibt sich aus dem Versicherungsvertrag.

Versicherte Sachen

TK 5155 Mitversicherung von Altbauten gegen Einsturz

1. Versicherte Sachen
Ergänzend zu Abschnitt A § 1 Nr. 2 ABN 2013 sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Altbauten zusätzlich versichert, soweit an ihnen unmittelbar nach Abschnitt A § 1 Nr. 1 ABN 2013 versicherte Lieferungen und Leistungen ausgeführt werden, durch die in ihre tragende Konstruktion eingegriffen wird oder durch die sie unterfangen werden.
2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
 - a) Der Versicherer leistet Entschädigung für den Einsturz versicherter Altbauten, soweit diese Schäden unmittelbare Folgen der an den Altbauten ausgeführten Lieferungen und Leistungen sind und soweit ein versicherter Unternehmer ersatzpflichtig ist.
Sonstige Schäden stehen einem Einsturz nur dann gleich, wenn der Altbau aus Gründen der Standsicherheit ganz oder teilweise abgebrochen werden muss.
 - b) Ist das Interesse des Auftraggebers gemäß Abschnitt A § 3 ABN 2013 versichert, so wird Entschädigung auch für Schäden geleistet, für die der Auftraggeber die Gefahr trägt.
 - c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Schäden durch Rammarbeiten;
 - bb) Schäden durch Veränderung der Grundwasserhältnisse;
 - cc) Risse und Senkungsschäden, soweit nicht die Voraussetzungen von a) gegeben sind;
 - dd) Schäden an Sachen, die in den Altbauten eingebaut oder untergebracht sind;
 - ee) Schäden an der künstlerischen Ausstattung (z.B. Stuckierung, Fassadenfiguren) und an Reklameeinrichtungen;
 - ff) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
3. Versicherungssumme
Die Altbauten sind bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.
Die Erstrisikosummen vermindern sich jeweils um die geleisteten Entschädigungen (Nr. 4). Sie erhöhen sich jeweils wieder auf den vereinbarten Betrag, sobald der Versicherungsnehmer die Wiederauffüllung beantragt. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall Prämie zeitanteilig nachzuentrichten.
4. Umfang der Entschädigung
Abweichend von Abschnitt A § 7 ABN 2013
 - a) wird ein Abzug neu für alt nicht vorgenommen;
 - b) ist die Grenze der Entschädigung die vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko;
 - c) wird der als entschädigungspflichtig ermittelte Betrag um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt;
 - d) leistet der Versicherer keine Entschädigung, soweit der Schaden durch einen Anspruch aus einem Haftpflichtversicherungsvertrag gedeckt ist.

5. Obliegenheiten
 - a) Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1a) ABN 2013 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles den Zustand der versicherten Altbauten vor Beginn der Bauarbeiten durch Zustandsberichte aktenkundig zu machen und während der Bauzeit zu überwachen. Risse sind zu markieren und zu überwachen.
 - b) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABN 2013 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 ABN 2013. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

6. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz für die mitversicherten Altbauten beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und endet einen Monat nach Abschluss der Lieferungen und Leistungen gemäß Nr. 1.
7. Schlussbestimmung
Soweit nicht in Textform für den Einzelfall oder durch die vorstehenden Bestimmungen etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber (ABN 2013).

TK 5180 Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden infolge eines Schadens an der Neubauleistung sowie infolge Leitungswasser, Sturm und Hagel

1. Versicherte Sachen
 - a) Ergänzend zu Abschnitt A § 1 Nr. 2 ABN 2013 sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Altbauten zusätzlich versichert, soweit an ihnen nach Abschnitt A § 1 Nr. 1 ABN 2013 versicherte Lieferungen und Leistungen ausgeführt werden.
 - b) Sofern vereinbart, sind versichert
 - aa) medizinisch-technische Einrichtungen und Laboreinrichtungen;
 - bb) Stromerzeugungsanlagen, Datenverarbeitungs- und sonstige selbständige elektronische Anlagen zu;
 - cc) maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke;
 - dd) aufwendige Ausstattung und kunsthandwerklich bearbeitete Bauteile sowie Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert. Darunter fallen auch Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Wert, wie z.B. stuckierte oder bemalte Decken- und Wandflächen (Ornamente, Friese), Steinmetzarbeiten (Tür- und Fenstereinfassungen), Butzenscheiben, Jugendstilfenster, wertvolle Vertäfelungen und Fußböden, künstlerisch gestaltete Ausstattungen (Geländer, Türen, Brunnen).
2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
 - a) Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an den versicherten Altbauten und an sonstigen versicherten Sachen, soweit diese Schäden die

unmittelbare Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an den Lieferungen und Leistungen gemäß Abschnitt A §1 ABN 2013 sind, sowie durch Leitungswasser, Sturm und Hagel.

- aa) Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich;
 - bb) Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, die nicht normalen Witterungseinflüssen, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss, entspricht;
 - cc) Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- aa) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - bb) Verluste durch Diebstahl;
 - cc) Risses Schäden und Einsturzschäden
 - (1) Eingriffe in die tragende Konstruktion des Altbaus und deren Unterfangungen;
 - (2) durch Rammarbeiten;
 - (3) durch Veränderung der Grundwasserhältnisse;
 - (4) durch Setzungen;
 - dd) Schönheitsreparaturen und Reinigungskosten.

3. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

- a) Der Versicherungswert für Altbauten entspricht dem ortsüblichen Neubauwert. Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen;
- b) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung;
- c) Sofern vereinbart, sind
 - aa) die unter Nr. 1b) aufgeführten Sachen;
 - bb) Schadenssuchkosten;bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssummen auf Erstes Risiko versichert.
Die Erstrisikosummen vermindern sich jeweils um die geleisteten Entschädigungen. Der Versicherungsnehmer kann eine Wiederauffüllung beantragen. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall Prämie nachzuentrichten.

4. Umfang der Entschädigung

- a) Ein Abzug neu für alt wird für beschädigte Rohbauteile nicht vorgenommen. Als Rohbauteile gelten Bauleistungen im Sinne der Allgemeinen Technischen Vorschriften der VOB Teil C. Bei Schäden am Ausbau wird nur der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt. Im Übrigen leistet der Versicherer Entschädigung entsprechend Abschnitt A § 7 ABN 2013;
- b) Sofern vereinbart, wird ein Abzug neu für alt auch bei Schäden am Ausbau nicht vorgenommen;
- c) Ist eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko für Schäden an Bestandteilen von unverhältnismäßig hohem Wert gemäß Nr. 1b) dd) nicht vereinbart worden, so werden im Schadenfall lediglich die Kosten ersetzt, die anfallen, um die technische Funktion des beschädigten Teiles wiederherzustellen;

- d) Die Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen auf Erstes Risiko;
- e) Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach a) und b) ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert;
- f) Der nach a)–e) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den hierfür vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen;
- g) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit für den Schaden aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beansprucht werden kann.

5. Obliegenheiten

- a) Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1a) ABN 2013 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles den Zustand der versicherten Altbauten vor Beginn der Bauarbeiten durch Zustandsberichte aktenkundig zu machen und während der Bauzeit zu überwachen. Risse sind zu markieren und zu überwachen;
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABN 2013 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 ABN 2013. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

6. Schlussbestimmung

Sofern nicht in Textform für den Einzelfall oder durch die vorstehenden Bestimmungen etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber (ABN 2013).

TK 5181 Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden

1. Versicherte Sachen

- a) Ergänzend zu Abschnitt A § 1 Nr. 2 ABN 2013 sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Altbauten zusätzlich versichert, soweit an ihnen nach Abschnitt A § 1 Nr. 1 ABN 2013 versicherte Lieferungen und Leistungen ausgeführt werden.
- b) Sofern vereinbart, sind versichert
 - aa) medizinisch-technische Einrichtungen und Laboreinrichtungen;
 - bb) Stromerzeugungsanlagen, Datenverarbeitungs- und sonstige selbständige elektronische Anlagen;
 - cc) maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke;
 - dd) aufwendige Ausstattung und kunsthandwerklich bearbeitete Bauteile sowie Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert. Darunter fallen auch Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Wert, wie z.B. stuckierte oder bemalte Decken- und Wandflächen (Ornamente, Frieze), Steinmetzarbeiten (Tür- und Fenstereinfassungen), Butzenscheiben, Jugendstilfenster, wertvolle Vertäfelungen und Fußböden, künstlerisch gestaltete Ausstattungen (Geländer, Türen, Brunnen).

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an den versicherten Altbauten und an sonstigen versicherten Sachen.

- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- aa) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
 - bb) Verluste durch Diebstahl;
 - cc) Risseschäden durch
 - (1) Eingriffe in die tragende Konstruktion des Altbaus;
 - (2) Rammarbeiten;
 - (3) Veränderung der Grundwasserverhältnisse;
 - (4) Setzungen;
 Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn die Altbauten infolge von Risseschäden aus Gründen der Standsicherheit ganz oder teilweise abgebrochen werden müssen;
 - dd) Schönheitsreparaturen und Reinigungskosten;
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Sachen gemäß Nr. 1
- aa) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
 - bb) die durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung verursacht wurden, soweit sie nicht durch die Bauleistung herbeigeführt wurden; für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet;
 - cc) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war.
3. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung
- a) Der Versicherungswert für Altbauten entspricht dem ortsüblichen Neubauwert. Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.
 - b) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.
 - c) Sofern vereinbart, sind
 - aa) die unter Nr. 1b) aufgeführten Sachen;
 - bb) Schadensuchkosten;
 bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssummen auf Erstes Risiko versichert.
4. Umfang der Entschädigung
- a) Ein Abzug neu für alt wird für beschädigte Rohbauteile nicht vorgenommen. Als Rohbauteile gelten Bauleistungen im Sinne der Allgemeinen Technischen Vorschriften der VOB Teil C. Bei Schäden am Ausbau wird nur der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt. Im Übrigen leistet der Versicherer Entschädigung entsprechend Abschnitt A § 7 ABN 2013.
 - b) Sofern vereinbart, wird ein Abzug neu für alt auch bei Schäden am Ausbau nicht vorgenommen.
- c) Ist eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko für Schäden an Bestandteilen von unverhältnismäßig hohem Wert gemäß Nr. 1b) dd) nicht vereinbart worden, so werden im Schadenfall lediglich die Kosten ersetzt, die anfallen, um die technische Funktion des beschädigten Teiles wiederherzustellen.
- d) Die Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
- e) Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach a) und b) ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.
- f) Der nach a)–e) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den hierfür vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.
- g) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit für den Schaden aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beansprucht werden kann.
5. Obliegenheiten
- a) Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1a) ABN 2013 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles den Zustand der versicherten Altbauten vor Beginn der Bauarbeiten durch Zustandsberichte aktenkundig zu machen und während der Bauzeit zu überwachen. Risse sind zu markieren und zu überwachen.
 - b) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABN 2013 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 ABN 2013. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.
6. Schlussbestimmung
- Sofern nicht in Textform für den Einzelfall oder durch die vorstehenden Bestimmungen etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber (ABN 2013).
- ## Versicherte Gefahren
- ### TK 5236 Innere Unruhen
1. Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 4h) ABN 2013 Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.
 2. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
 3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
 4. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
 5. Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 6 ABN 2013 der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.

6. Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird 1 Woche nach Zugang wirksam.

TK 5237 Streik, Aussperrung

1. Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 4i) ABN 2013 Entschädigung für Schäden durch Streik oder Aussperrung.
2. Die Versicherung dieser Gefahren kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird 1 Woche nach Zugang wirksam.

TK 5254 Radioaktive Isotope

Ergänzend zu Abschnitt A § 2 ABN 2013 leistet der Versicherer nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens Entschädigung bis zu der in dem Versicherungsschein bezeichneten Summe auf Erstes Risiko für Schäden durch betriebsbedingt vorhandene radioaktive Isotope an versicherten Sachen

TK 5256 Aggressives Grundwasser

1. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1a) ABN 2013 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles, sofern Schäden durch aggressives Grundwasser möglich sind, rechtzeitig eine Erst- und – falls erforderlich – eine Kontrollanalyse durchzuführen und deren Ergebnis zu beachten.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABN 2013 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 ABN 2013. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

TK 5257 Undichtigkeit und Wasserdurchlässigkeit; Risse im Beton

1. Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit sowie nicht dicht hergestellte oder aus sonstigen Gründen ungeeignete Isolierungen sind nicht entschädigungspflichtig, wenn sie einen Mangel der Bauleistung darstellen.
2. Risse im Beton sind nur dann entschädigungspflichtig, wenn sie unvorhergesehen entstanden sind. Solche Schäden können vorhersehbar insbesondere dann sein, wenn sie infolge von Kriech-, Schwind-, Temperatur- oder sonstigen statisch bedingten Spannungen entstehen.

TK 5260 Baustellen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird

1. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 4c) ABN 2013 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Wasser einbrüche oder Ansteigen des Grundwassers, wenn diese Ereignisse infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens eintreten.
2. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1a) ABN 2013 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles Spundwände und Fangedämme sowie Joche und sonstige Hilfskonstruktionen
a) in einem standsicheren Zustand zu errichten und

- b) die Standsicherheit laufend durch die notwendigen Maßnahmen zu gewährleisten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABN 2013 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 ABN 2013. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

3. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 2 ABN 2013 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch ungewöhnliches Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge ungewöhnlichen Hochwassers. Hochwasser gilt als ungewöhnlich, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Gewässer:

Pegel:

Fluss-km:

Pegelnulld: m ü. NN

Wasserstände/Wassermengen:

Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	April

Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.

4. Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 3 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle für jeden Monat der höchste Wasserstand oder die größte Wassermenge, die während der letzten 10 Jahre an dem Versicherungsort am nächsten gelegenen und durch die Baumaßnahmen nicht beeinflussten amtlichen Pegel erreicht wurden. Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.

Besteht ein für den Versicherungsort maßgebender amtlicher Pegel nicht, so tritt an die Stelle der Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 3 der Wasserstand oder die Wassermenge, mit der am Versicherungsort zur Zeit des Versicherungsfalles zu rechnen war. Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.

5. Sofern vereinbart, leistet der Versicherer abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 2 ABN 2013 Entschädigung für Schäden durch außergewöhnliches Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge außergewöhnlichen Hochwassers. Dies gilt auch für Schäden, die das Hochwasser verursacht, bevor es den außergewöhnlichen Wert erreicht hat, die aber mit Sicherheit auch nach dem Zeitpunkt eingetreten wären.

Hochwasser gilt als außergewöhnlich, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Gewässer:

Pegel:

Fluss-km:

Pegelnulld: m ü. NN

Wasserstände/Wassermengen:

Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	April

Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.

6. Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 5 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle der Wasserstand oder die Wassermenge, von denen an Schäden durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge von Hochwasser unabwendbare Umstände im Sinn der VOB in der bei Abschluss des Versicherungsvertrages aktuellen Fassung darstellen.

TK 5266 Brand, Blitzschlag, Explosion, Luftfahrzeuge

Abweichend von Abschnitt A § 2 Abs. 2a) ABN 2013 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; zerstört oder beschädigt werden oder abhandkommen.

- a) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag;
- b) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
- c) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

TK 5290 Nachhaftung (erweiterte Deckung)

1. Nach Ende des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt B § 2 Nr. 2 ABN 2013 leistet der Versicherer während der im Versicherungsschein genannten Nachhaftungszeit Entschädigung für Schäden gemäß Abschnitt A § 2 an den versicherten Sachen,
- a) die durch die Ausführung der Nacherfüllungs- oder Restarbeiten im Rahmen des vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden;
- b) die während des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt B § 2 ABN 2013 auf dem Versicherungsort verursacht wurden.
2. Ergänzend zu Abschnitt A § 7 Nr. 1b) ABN 2013 leistet der Versicherer keine Entschädigung für Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären, insbesondere für die Beseitigung eines Mangels an der versicherten Sache.

3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

TK 5291 Nachhaftung

1. Nach Ende des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt B § 2 Nr. 2 ABN 2013 leistet der Versicherer während der im Versicherungsschein genannten Nachhaftungszeit Entschädigung für Schäden gemäß Abschnitt A § 2 ABN 2013 an den versicherten Sachen, die durch die Ausführung der Nacherfüllungs- oder Restarbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden.
2. Ergänzend zu Abschnitt A § 7 Nr. 1b) ABN 2013 leistet der Versicherer keine Entschädigung für Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären, insbesondere für die Beseitigung eines Mangels an der versicherten Sache.
3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Entschädigung

TK 5761 Schäden infolge von Mängeln

Ergänzend zu Abschnitt A § 7 Nr. 1b) ABN 2013 leistet der Versicherer keine Entschädigung für Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären, insbesondere für die Beseitigung eines Mangels an der versicherten Sache.

TK 5793 Höchstentschädigungsleistung für die Naturgefahren

Ergänzend zu Abschnitt A § 7 Nr. 6 ABN 2013 ist die Grenze der Entschädigung für Schäden durch die Naturgefahren Erdbeben, Sturm und Überschwemmung ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Vertrages 6 Mio. Euro. Diese Summe steht je Gefahr für Gesamtdauer des Versicherungsvertrages ein Mal zur Verfügung.

TK 5794 Höchstentschädigungsleistung für die Naturgefahren (Jahresverträge)

Ergänzend zu Abschnitt A § 7 Nr. 6 ABN 2013 ist die Grenze der Entschädigung für Schäden durch die Naturgefahren Erdbeben, Sturm und Überschwemmung ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Vertrages 6 Mio. Euro. Diese Summe steht je Gefahr und pro Versicherungsjahr ein Mal zur Verfügung.

Allgemeiner Teil – Abschnitt B (Anzeigenpflichten, Obliegenheiten etc.)

TK 5850 Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungszweige

1. Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern gezeichnet worden sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.
2. Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen und in

deren Namen im Rahmen von Abschnitt B § 8 Nr. 1 ABN 2013 die Versicherungsverträge zu kündigen.

3. Die vom führenden Versicherer abgegebenen Erklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer verbindlich. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der beteiligten Versicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt
 - a) zur Erhöhung von Versicherungssummen und/oder Entschädigungsgrenzen über die im Versicherungsschein genannten prozentualen Werte bzw. Maximalbeträge hinaus. Dies gilt nicht für Summenanpassungen im Rahmen der Bestimmungen für die vertraglich vorgesehenen Abrechnungsverfahren (Summe/Prämie);
 - b) zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt werden; ferner bleibt die Berechtigung des führenden Versicherers zur Kündigung gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 1 ABN 2013 unberührt;
 - c) zur Erweiterung des Deckungsumfanges, zur Verminderung des Selbstbehaltes und/oder der Prämie.
4. Bei Schäden, die voraussichtlich den im Versicherungsvertrag bezeichneten Betrag übersteigen oder für die Mitversicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen der beteiligten Versicherer eine Abstimmung herbeizuführen.
5. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:
 - a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen;
 - b) Der führende Versicherer ist von den beteiligten Versicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der Verfolgung von Regressansprüchen) auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagte zu führen. Ein gegen oder vom führenden Versicherer erstrittenes, rechtskräftig gewordenes Urteil wird deshalb von den beteiligten Versicherern als auch für sie verbindlich anerkannt. Das gilt ebenfalls für die mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche;
 - c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme oder Revisionsbeschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 5b) (Satz 2) nicht.

TK 5858 Bergbaugebiete

1. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1a) ABN 2013 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles in Bergbaugebieten die Baupläne vor Beginn der Bauleistungen dem Bergbau-Berechtigten und der zuständigen Bergbehörde vorzulegen. Auflagen dieser Behörde sind zu entsprechen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABN 2013 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 ABN 2013. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

TK 5859 Gefahr des Aufschwimmens

1. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1a) ABN 2013 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles die Lieferungen und Leistungen durch ausreichende und funktionsfähige Flutungsmöglichkeiten oder Ballast zu sichern, sofern die Gefahr des Aufschwimmens besteht.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABN 2013 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 ABN 2013. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

TK 5862 Jahresverträge nach den „Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber (ABN 2013)“

Bei Jahresverträgen gelten abweichend von den „Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber (ABN 2013)“ folgende Bestimmungen:

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen; Anmeldepflicht
 - a) Versichert sind alle Bauvorhaben gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 1 ABN 2013 des allgemeinen Hochbaus, die der Versicherungsnehmer während der Dauer dieses Vertrages anmeldet;
 - b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle Bauvorhaben des allgemeinen Hochbaus, die er innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Auftrag gibt, vor Baubeginn auf einem Formblatt des Versicherers zu diesem Vertrag anzumelden;
 - c) Nicht versicherbar sind
 - aa) Ingenieurbauten, die keine Gebäude darstellen;
 - bb) Tiefbauten, die nicht Teil eines Hochbaus sind;
 - d) Wenn der Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Anmeldung unter Hinweis auf c) nicht widerspricht, gilt das Bauvorhaben als versicherbar.
2. Versicherte Gefahren

Sofern allgemein oder für bestimmte Bauvorhaben auf der Anmeldung besonders vereinbart, leistet der Versicherer Entschädigung für

 - a) Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile;
 - b) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - c) Schäden durch Gewässer und/oder durch Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird, in Folge von
 - aa) ungewöhnlichem Hochwasser;
 - bb) außergewöhnlichem Hochwasser.
3. Prämienätze; Widerspruch gegen Prämienätze
 - a) Es gelten die vereinbarten Prämienätze;
 - b) Sofern Prämienätze nicht im Voraus vereinbart sind, ermittelt der Versicherer den angemessenen Prämienatz von Fall zu Fall. Prämienätze werden insbesondere nicht im Voraus vereinbart für Bauvorhaben, die

- aa) Pfahl-, Brunnen-, Platten- oder sonstige Spezialgründungen;
 - bb) Baugrubenumschließung durch Spundwände oder durch Berliner oder sonstigen Verbau;
 - cc) Wasserhaltung oder wasserdruckhaltende Isolierungen;
 - dd) besondere Baumaßnahmen erfordern;
- c) Der Versicherungsnehmer kann gegen einen gemäß b) ermittelten Prämiensatz in Textform Widerspruch erheben, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Prämiensatz. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn der Versicherer auf die Folge ihres Ablaufes in Textform hingewiesen hat;
- d) Erhebt der Versicherungsnehmer keinen Widerspruch gemäß c), so gilt die Einigung gemäß Nr. 5 b) über den Prämiensatz mit Ablauf der Widerspruchsfrist als zustande gekommen.
4. Dauer und Ende des Versicherungsvertrages
- a) Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen;
 - b) Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Versicherungsperiode eine Kündigung zugegangen ist;
 - c) Wird der Vertrag gemäß b) oder nach Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß Abschnitt B §14 ABN 2013 oder wegen Obliegenheitsverletzung gekündigt, so können weitere Bauvorhaben schon ab Zugang der Kündigung nicht mehr zur Versicherung angemeldet werden.
5. Beginn des Versicherungsschutzes
- a) Der Versicherungsschutz für das jeweilige Bauvorhaben gemäß Nr. 1a) beginnt vorbehaltlich der Regelung in Abschnitt B § 4 Nr. 2 ABN 2013 zu dem in der Anmeldung angegebenen Zeitpunkt, frühestens am Tag des Zugangs der Anmeldung.
 - b) Für Bauvorhaben und Deckungserweiterungen für die der Prämiensatz gemäß Nr. 3 b) von Fall zu Fall ermittelt wird, beginnt der Versicherungsschutz frühestens mit der Einigung über den Prämiensatz.
6. Ende des Versicherungsschutzes
- a) Der Versicherungsschutz endet für jedes versicherte Bauvorhaben gemäß Abschnitt B § 2 ABN 2013.
 - b) Wird der Vertrag nach einem entschädigungspflichtigen Versicherungsfall gekündigt, so enden mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung der gesamte Vertrag und der Versicherungsschutz für das von dem Schaden betroffene Bauvorhaben.
 - c) Im Übrigen wird der Versicherungsschutz für angemeldete Bauvorhaben nicht dadurch beendet, dass der Vertrag gekündigt wird.

TK 5868 Verzicht auf Rückgriff gegen versicherte Unternehmer und Subunternehmer

Abweichend von Abschnitt A § 3 Nr. 3 ABN 2013 verzichtet der Versicherer auf den Übergang von Ersatzansprüchen gegen versicherte Unternehmer und Subunternehmer als Schadenverursacher wegen Schäden an versicherten Lieferungen und Leistungen, die sie nicht selbst erstellt haben; dies gilt jedoch nur, wenn oder soweit der Schadenverursacher gegen Haftpflichtansprüche nicht versichert ist.

TK 5870 Schäden durch Sturm und Leitungswasser an fertig gestellten Teilen von Bauwerken

1. Abweichend von Abschnitt B § 2 Nr. 2 ABN 2013 endet der Versicherungsschutz für Schäden durch Leitungswasser und Sturm, die zu Lasten des Auftraggebers gehen erst, wenn die Voraussetzungen gemäß Abschnitt B § 2 Nr. 2a)–c) ABN 2013 für das ganze Bauwerk vorliegen.
2. Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, die nicht normalen Witterungseinflüssen, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss, entspricht.

TK 5877 Glasbruchschäden

Abweichend von Abschnitt B § 2 Nr. 2 ABN 2013 endet der Versicherungsschutz für Glasbruch mit dem fertigen Einbau.

Datenschutzeinwilligungserklärung

I. Bedeutung dieser Erklärung und Widerrufsmöglichkeit

Ihre personenbezogenen Daten benötigen wir insbesondere zur Einschätzung des zu versichernden Risikos (Risikobeurteilung), zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch, zur Überprüfung unserer Leistungspflicht, zu Ihrer Beratung und Information sowie allgemein zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung.

Personenbezogene Daten dürfen nach geltendem Datenschutzrecht nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Datenverwendung), wenn dies ein Gesetz ausdrücklich erlaubt oder anordnet oder wenn eine wirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist die Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten (z.B. Alter oder Adresse) erlaubt, wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses dient (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG). Das gleiche gilt, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG). Die Anwendung dieser Vorschriften erfordert in der Praxis oft eine umfangreiche und zeitintensive Einzelfallprüfung. Auf diese kann bei Vorliegen dieser Einwilligungserklärung verzichtet werden. Zudem ermöglicht diese Einwilligungserklärung eine Datenverwendung auch für die Fälle, die nicht von vorne herein durch die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes erfasst werden (Vgl. dazu Ziffer II.).

Die Einwilligung ist ab dem Zeitpunkt der Antragstellung wirksam. Sie wirkt unabhängig davon, ob später der Versicherungsvertrag zustande kommt. Es steht Ihnen frei, diese Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen.

II. Erklärung zur Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten

Hiermit willige ich ein, dass meine personenbezogenen Daten unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung verwendet werden:

1. a) zur Risikobeurteilung, zur Vertragsabwicklung und zur Prüfung der Leistungspflicht;
- b) zur Weitergabe an den/die für mich zuständigen Vermittler, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient;
2. zur Risikobeurteilung durch Datenaustausch der risikorelevanten Daten mit dem Vorversicherer, den ich bei Antragstellung angegeben habe;
3. zur gemeinschaftlichen Führung von Datensammlungen der Interlloyd Versicherungs-AG, ein zur ARAG-Gruppe gehörendes Unternehmen (zur Gruppe gehörende Unternehmen sind unter www.ARAG.de einsehbar oder werden mir auf Wunsch mitgeteilt), um die Anliegen im Rahmen der Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung schnell, effektiv und kostengünstig bearbeiten zu können (Beispiele: richtige Zuordnung Ihrer Post oder Beitragszahlungen). Diese Datensammlungen enthalten Daten wie z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Kundennummer, Versicherungsnummern, Kontonummer, Bankleitzahl, Art der bestehenden Verträge, sonstige Kontaktdaten.
4. zur Risikobeurteilung und Abwicklung der Rückversicherung. Dies erfolgt durch Übermittlung an und zur Verwendung durch die Rückversicherer, bei denen mein zu versicherndes Risiko geprüft oder abgesichert werden soll. Eine Absicherung bei Rückversicherern im In- und Ausland dient dem Ausgleich der vom Versicherer übernommenen Risiken und liegt damit auch im Interesse der Versicherungsnehmer. In einigen Fällen bedienen sich Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie – sofern erforderlich – ebenfalls entsprechende Daten übermitteln;

5. durch andere Unternehmen/Personen innerhalb und außerhalb der ARAG-Gruppe, denen der Versicherer Aufgaben ganz oder teilweise zur Erledigung überträgt (z.B. Dienstleistungsgesellschaften) und die im Internet unter www.arag.de einsehbar sind oder mir auf Wunsch mitgeteilt werden. Diese Dienstleistungsgesellschaften werden eingeschaltet, um die Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung möglichst schnell, effektiv und kostengünstig zu gestalten. Eine Erweiterung der Zweckbestimmung der Datenverwendung ist damit nicht verbunden. Die beauftragten Dienstleistungsgesellschaften sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung verpflichtet, ein angemessenes Datenschutzniveau sicher zu stellen, einen zweckgebundenen und rechtlich zulässigen Umgang mit den Daten zu gewährleisten sowie den Grundsatz der Verschwiegenheit zu beachten;
6. zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung, indem die Interlloyd Versicherungs-AG selbst Informationen über mein allgemeines Zahlungsverhalten einholt. Dies erfolgte durch ein eine Auskunft. Zur Zeit arbeitet die Interlloyd Versicherungs-AG hierzu mit der Firma InfoScore Consumer Data GmbH (ICD), Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden und der Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstr. 12, 41460 Neuss zusammen. Dieser werden im Rahmen der Bonitätsanfrage Vorname, Name, Anschrift und Geburtsdatum des Antragstellers übermittelt;
7. zur Beratung und Information über Versicherungs- und sonstige Finanzdienstleistungen durch:
 - a) den Versicherer, andere Unternehmen der ARAG-Gruppe und den für mich zuständigen Vermittler/Makler sowie zur Datenverarbeitung durch den von diesem Vermittler zur ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungs- und Finanzangelegenheiten ggf. eingeschalteten Maklerpool bzw. technischen Dienstleister (Betreiber von Vergleichssoftware, Maklerverwaltungsprogrammen) oder sonstigen Dienstleister, den ich bei meinem Vermittler erfragen kann;
 - b) Kooperationspartner des Versicherers (die im Internet unter www.ARAG.de einsehbar sind oder mir auf Wunsch mitgeteilt werden); soweit aufgrund von Kooperationen mit Gewerkschaften/Vereinen Vorteilsbedingungen gewährt werden, bin ich damit einverstanden, dass der Versicherer zwecks Prüfung, ob eine entsprechende Mitgliedschaft besteht, mit den Gewerkschaften/Vereinen einen Datenabgleich vornimmt.

III. Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Die „informa IRFP GmbH“ betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS).

An das HIS melden wir im Bereich der Rechtsschutzversicherungen – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken. Verträge werden gemeldet, wenn ungewöhnlich häufig Rechtsschutzfälle gemeldet werden. Sollten wir Sie an das HIS melden, werden wir Sie darüber benachrichtigen. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages richten wir Anfragen zur Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoreichere Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zu dem konkreten Grund der Meldung benötigen.

An das HIS melden wir bei Schadenfällen im Bereich der Kompositversicherungen – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z.B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z.B. das Schadenbild mit der Schadenssilde-

rung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind, sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis. Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung von uns benachrichtigt.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Regulierung eines Schadens, richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z.B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen.

Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de.

IV. Einholung von Wirtschaftsauskünften

Wir nutzen im Rahmen der Antragsprüfung Informationen aus dem Handelsregister, dem Schuldnerverzeichnis und dem Verzeichnis über private Insolvenzen. Zweck ist es, die Zahlungsfähigkeit des Antragstellers zu überprüfen, um Kosten – insbes. für die Gemeinschaft der Versicherten – zu vermeiden, die bei Zahlungsunfähigkeit eines Kunden entstehen. Hierzu werden Vorname, Nachname, Anschrift und Geburtsdatum an die Firma InfoScore Consumer Data GmbH (ICD), Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden übermittelt.

